

Emil Wolff



Grundriss der * * *
preussisch-deutschen
socialpolitischen und
Volkswirtschafts- *
Geschichte. * * * *

Berlin * * *
Weidmannsche
Buchhandlung.







XXIV

2701

Eingegangen

3 - JUN 99

St. Amt Breslau.

gt v. Heine
2. 10. 46.

With the Atflagen
296 M. ill. n. J. 1909
supplement.

E
29

455

Grundriß

der

preußisch-deutschen socialpolitischen und Volkswirtschafts- Geschichte

vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart
(1640—1898)

von

Emil Wolff, Prof.
Gymnasialdirektor.



VIII 1
F. 270.

Berlin.

Weidmannsche Buchhandlung

1899.



8608724

Vorrede.

Die schwere Krisis der socialen Entwicklung, in der wir uns seit 30 Jahren befinden, kann ihre Schärfe dadurch verlieren, daß die großen Volkskreise ihre Stellung und ihre Ansprüche gegenseitig besser würdigen. Nur eine Verständigung macht eine glückliche Lösung möglich. Zur Verständigung gehört aber das Verstehen. Verstanden wird, was in seiner geschichtlichen Entwicklung begriffen wird. Dazu möchte dieses Büchlein auf dem beregten Gebiet ein Scherflein beitragen.

Noch nie hat die Menschheit einen größeren Umbildungsprozeß durchzumachen gehabt. Denn einerseits trat noch nie ein so großer Teil derselben gleichzeitig in ihn ein, andernteils sind noch nie in der kurzen Spanne Zeit von anderthalb Jahrhunderten so folgenreiche Erfindungen gemacht. Ihre Folgen sind deshalb so gewaltig, weil in allen Menschen das Streben nach einem glücklichen Dasein gleich mächtig ist. Den Ansprüchen, die daraus entspringen, kann nur genügt werden, wenn die geeigneten neuen Daseinsformen geschaffen werden. Diese lebensfähig d. h. organisch aus den alten herauszubilden ist die große Aufgabe. Auf welcher Grundlage, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge die Lösung dieser Aufgabe bisher vollzogen ist, das lehrt die Geschichte. Gelingt es diesen Umbildungsprozeß der socialen und politischen Daseinsformen so weiter zu führen, daß er den Ansprüchen auch der Ärmsten an Glück, wenigstens den dringendsten, genügt, so wird eine gewaltsame Katastrophe vermieden. Der dringendste Anspruch aber ist der, vor wirtschaftlichem Untergang beschützt zu werden. Ihn anerkennen heißt sich zur socialen Pflicht bekennen. Ihre Erfüllung allein sichert das Vaterland vor den in seinem Innern drohenden Gefahren.

Schleswig, 9. Oktober 1898.

Emil Wolff.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Die Ueberwindung der Ständeherrschaft und der Stadtwirtschaft durch das Landesfürstentum. (Zeitalter des Großen Kurfürsten. 1640 — 1713).

S. 1—27.

Folgen des dreißigjährigen Krieges	1
Anfänge des Gr. Kurfürsten	6
Organisationen. Das Heer	7
Verwaltung und Gericht	10
Hebung der Gütererzeugung. Die Landwirtschaft	17
Handwerk und Gewerbe. Die Réfugiés	18
Handel und Verkehr; seine Mittel und Wege	21
Das Schulwesen	26
Verfall unter Friedrich III (I).	26

II. Abschnitt.

Das absolute Königtum im Dienste des Staates. (Zeitalter Friedrich Wilhelms I und Friedrichs des Gr. 1740—1806). S. 27—85.

Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Gr.	28
Die Organisation der Staatsverwaltung	30
Die Gründung des preussischen Beamtentums	33
Das Gerichtswesen	36
Das Schulwesen	41
Das Heerwesen	46
Adel und Bürgertum	49
Die Landwirtschaft	51
Handwerk und Gewerbe	63
Merkantilismus und Schutzzölle	67
Fabrikwesen	68
Bergbau	70
Bank- und Versicherungswesen	70

	Seite
Verfall nach dem Tode Friedrichs des Gr.	71
Das Steuerwesen und die Regie	72
Handel und Verkehr	78
Die Hebung Magdeburgs, Stettins und Berlins; die Wasser- und Landwege	79
Das Postwesen	82
Das Werk der beiden großen Könige	83

III. Abschnitt.

Die Befreiung des Staatsbürgertums und die Gründung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands. (Zeitalter Friedrich Wilhelms III. 1807—1840)
S. 86—120.

Der Anbruch der neuen Zeit	86
Die Bauernbefreiung und die Hebung der Landwirtschaft	87
Gewerbe, Handel und Steuerwesen	93
Die Gründung des Zollvereins	96
Die Befreiung der Juden. Ergebnis	100
Das niedere und höhere Schulwesen	101
Die Städteordnung	108
Die Umgestaltung der Staatsbehörden	110
Die Erneuerung des Heerwesens	114

IV. Abschnitt.

Die Gründung des Deutschen Reiches und das Aufkommen des Arbeiterstandes (Zeitalter Wilhelms I. 1840—1898).
S. 121—232.

Die Errungenschaften von 1848 50	121
Das preußische Unterrichtswesen	124
König Wilhelm I, Moltke und Bismarck	127
Die preußische Heeresreorganisation	128
Die Ausgestaltung des deutschen Heerwesens	129
Die deutsche Flotte	132
Die Reichsverfassung	136
Der Reichskanzler und die Reichsbehörden	140
Das Gerichtswesen; Criminalität	142
Der Ausbau der Selbstverwaltung in Preußen	145
Die Polizei	147
Die Entwicklung des Reichsfinanzwesens	148
Die preußischen Finanzen	156
Die Bevölkerung und ihre Lebenshaltung	158
Der Kampf für das Deutschtum	161
Die Landwirtschaft und die bäuerlichen Verhältnisse	164
Die auswärtigen Kolonien	168

	Seite
Die Erfindungen und die Industrie	172
Das Handwerk	178
Der Handel	180
Die Schifffahrt	182
Die Flüsse und Kanäle	185
Die Eisenbahnen	185
Das Telegraphen- und Fernsprechwesen	188
Die Post	189
Die Entwicklung des Arbeiterstandes; der Socialismus	192
Die Socialdemokratie	196
Die Wohlfahrtspflege; das Armenwesen	206
Die Arbeiterschutzgesetzgebung	209
Die kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 und die socialen Hilfsgesetze	212
Die Wirkungen der socialen Gesetzgebung	217
Irren-, Taubstumm- und Blindenpflege	219
Die freiwillige Krankenpflege im Kriege	221
Die christliche Liebesthätigkeit	223
Wirkungen und Wert der socialen Hülfe	231

Erster Abschnitt.

Die Ueberwindung der Ständeherrschaft und der Stadtwirtschaft durch das Landesfürstentum.

(Zeitalter des Großen Kurfürsten 1640—1713.)

Durch den dreißigjährigen Krieg war das deutsche Land und das deutsche Volkstum gleich sehr verwüstet. Die Fluren und Weiden waren verwildert, Unkraut und Gebüsch emporgewuchert, die Wälder vielfach verbrannt, die Wege und Brücken verkommen, die Deiche der Ströme waren vermahrloft, sodaß die Ueberschwemmungen überhand nahmen und große Gebiete versumpften, die Mauern der Städte waren verfallen, die Wohnungen der Menschen lagen zum größten Teil in Schutt und Trümmern, die verschonten waren dürftig in stand gehalten, wenige zeugten von dem verschwundenen Wohlstand. Fast die Hälfte der Dörfer war zu Grunde gegangen, in den Städten war kaum der dritte Teil der Häuser noch vorhanden oder bewohnbar, und die Einwohnerschaft nicht nur durch Tötung, Hunger und Seuchen auf ein Drittel zusammengesmolzen, sondern auch in noch größerem Maße ihrer besten Eigenschaften und Fähigkeiten beraubt. Frankfurt a. O., das 1625 noch 1029 Feuerstellen zählte, hatte 1643 deren nur noch 272, von den 11 000 Einwohnern waren keine 2000 mehr übrig, in Schwedt a. O. war gar die Zahl der Feuerstellen in derselben Zeit von 216 auf 26, die der Einwohner von 1700—1800 auf etwa 150 gesunken. In der Kurmark war die Gesamtzahl der Feuerstellen in den Immediatstädten von 10 000 auf 3000, die der Landbewohner von 300 000 auf 120 000 gefallen. Viele Beamte, Kirchen- und Schullehrer, so klagte 1640 der berliner Stadtrat dem Kurprinzen, hätten

sich beeilt, durch Wasser, Strang oder Messer ihrem elenden Leben ein Ende zu machen oder ständen im Begriff, mit Weib und Kind ihre Wohnung zu verlassen und in das bittere Elend zu ziehen. Der Weinbau war in Pommern und Brandenburg vernichtet, der Hopfenbau in vielen Gegenden völlig untergegangen. In manchem Dorf gab es weder Pferde noch Kühe noch Wagen mehr. Der Bauer mußte sich selbst mit seinem Weibe vor den Pflug spannen. Wie das Ungeziefer am verwahrlosten Menschenkörper, so hatte das Raubzeug in Feld und Wald und das Raubgesindel auf den Straßen überhand genommen. Die entlassenen Soldaten, verroht und zu keiner nützlichen Arbeit fähig, suchten sich in Banden oder einzeln durch Wegelagerei und Raub, die entkräfteten und krüppeligen sich durch Bettelei zu erhalten und die Schäfer und Hirten, durch das böse Beispiel und die Not verführt, begannen ebenfalls, zu Gilden vereinigt, Erpressungen auszuüben und ganzen Dörfern förmlich Fehde anzufagen. Selbst die Hausföhne vermehrten vielfach die Not der Bauern. Der Arbeit entwöhnt, trieben sie sich in Wirtshäusern umher und forderten in der kurzen Erntezeit soviel Lohn, wie die Knechte im ganzen Jahr verdienen. Bei dem Mangel an Arbeitskräften war der Kontraktbruch häufig.

Das **wirtschaftliche Elend der Bauern** wurde für ihre soziale Lage verhängnisvoll. Nachdem sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters von den Landesfürsten oft den Rittern als Hinterlassen überlassen waren, hatten diese die alten Grundherrenrechte des Wagentienstes und Ackerzinses straffer angezogen. Als dann mit dem Niedergang des Ritterheeres und dem Emporkommen des geworbenen Fußvolkes aus dem kriegerischen Ritter ein friedlicher, betriebsamer Gutsbesitzer geworden war, hatte dieser schon jede Gelegenheit benutzt, um sein Gutsland durch das Auskaufen verarmter und durch die „Relegation“, das „**Legen**“ oder „**Abmeiern**“ „**mutwilliger**“ d. h. widerspenstiger Bauern zu vergrößern, den Ackerzins in Fronen umzuwandeln und so die Zahl der Gutsarbeiter zu vermehren. Er hatte dann, seine landständische Macht gegen den Fürsten und sein Gesetz mißbrauchend, die Fronen und Hofdienste als uralten Zustand behauptet, die gemessenen in ungemessene verwandelt und einen „ägyptischen“ Dienst eingerichtet. Immer aber war die Zahl der wohlhabenden und zu besserem

Recht sitzenden Bauern noch recht groß. Erst der dreißigjährige Krieg hat den tiefen **Sturz der Bauernschaft** herbeigeführt. Durch ihn kam der Bauer in eine wirtschaftlich so jammervolle Lage, daß er in immer tiefere Abhängigkeit vom Gutsherrn geriet. Je unentbehrlicher diesem seine Arbeit war, desto strenger mußte er an das Gut gefesselt werden.

Das „**Regen**“ der Bauern griff immer mehr um sich, d. h. die Bauern, die nicht mehr „**Prästanda prästieren**“ konnten, wurden ihres Erbrechts beraubt, die Stelle zum Rittergut geschlagen und dem bisherigen Besitzer nur noch zum Gebrauch gegen fernere Fronen gelassen („**Vassiten**“, „**Vasbauern**“) oder einem andern tauglichen Arbeiter mit beschränktem oder ohne jedes Erbrecht übertragen. Die Not der Bauern erlaubte keinen Widerspruch, und so entstanden die „**Rechtsätze**“: „jeder Unterthan ist schuldig, auf Verlangen des Gutsherrn einen Bauernhof zu übernehmen“ und „kein unterthäniger Vassit darf sein Gut aufgeben“. Was aber die Gutsherren zu dieser Härte veranlaßte, war eine fast nicht mindere Not. Auch sie waren durch den Krieg ruiniert, und viele von ihnen verkauften ihre Güter an die durch Beute reich gewordenen Offiziere „um ein Hundebrot“.

Wie der Bauernstand, so war auch das **Bürgertum** der Städte in **tiefften Verfall** geraten.

Die Ueberlieferung der Kunstfertigkeit war unterbrochen. Wie oft waren die Werkstuben zerstört, die Meister verarmt, hingefiecht, getötet, die Lehrlinge und Gesellen davongelaufen! Manche Handwerkszweige waren ganz abgestorben, die Ausübung anderer auf einen rohen Stand gesunken. Selbst in größeren Städten wie Berlin fehlte es gänzlich an feinerem Handwerk. Der Kurfürst mußte sich einen Zimmermann aus dem Haag mitbringen und sich in Holland um einen Baumeister und Steinmeger bemühen. Die Töpferkunst in der Altmark war erloschen, von der bedeutenden Tuchmacherei und Bierbrauerei wenig mehr übrig. Die deutsche Buchdruckerkunst lag tief darnieder und mit ihr der Farbendruck, in dem man es schon zu schönen Leistungen gebracht hatte. Die Goldschmiedekunst war fast vernichtet. Die deutsche Leinenindustrie, die in Europa die beste gewesen war und den auswärtigen Markt beherrschte hatte, konnte sich mit der englischen und französischen nicht

mehr vergleichen. Ein betrügerischer Hausierhandel, vielfach von vagabundierendem, ausländischem Gefindel, Italienern, Schotten und Böhmen betrieben, erschwerte dem niedern Handwerk das Dasein. Das Bürgertum hatte sein altes Selbstgefühl und seine Solidität verloren; neben der bittersten Not herrschte rohe Genußsucht, an die Stelle der Gediegenheit war eine „hunds-vöttische Reputation“ getreten. Die verrottete Stadtverwaltung, die in den Händen oligarchischer Ratsfamilien lag, zeigte sich durchweg unfähig, das Gemeinwesen wieder zu heben. Das Stadtgut ging an kaufkräftige Offiziere verloren, ohne daß die Schulden sich minderten oder die drückenden Steuern erleichtert wurden.

Der **Handel** hatte seine Verbindungen mit dem Auslande verloren, der inländische Markt war verarmt. Das Edelmetall war in die Fremde gewandert oder geschleppt, die deutschen Wälder mußten das Holz zum Bau der englischen, holländischen und französischen Schiffe liefern, die fortan die Meere beherrschten. Grade jetzt, wo sich ein Weltmarkt und ein Welthandel zu bilden begann, lag die deutsche Kaufmannschaft in tiefer Ohnmacht. Ueberhaupt aber galt für den Handel nur der **stadtwirtschaftliche Gesichtspunkt**. Jede Stadt betrieb ihre eigene Handelspolitik und nahm keine Rücksicht auf die Interessen der ganzen Provinz und ihrer übrigen Städte, geschweige denn auf die des Staates. Wie innerhalb der Städte die Gütererzeugung durch die Zünfte und Innungen streng geregelt war, so leitete jede Kaufmannsgilde die Entwicklung des Handels nach den Interessen ihrer Stadt. Wenn die Landesherren den Verkehr auf den Strömen mit immer höheren Zöllen beschwert hatten, so sahen die Kaufleute das Stapelrecht, demzufolge durchgehende Güter zum Verkaufe am Plage ausgeladen und angeboten werden mußten und der Verkauf von Gast zu Gast verpönt war, für das wertvollste Privileg ihrer Stadt an.

Die **Schöffengerichte** hatten viele Jahre keine Sitzungen gehalten und gingen unter; das Laienelement verlor in der Rechtspflege seine Bedeutung gegenüber den Rechtsgelehrten, für den „Umstand“ war in den Gerichtsstuben kein Platz, das Schreibwerk verdrängte die mündliche Verhandlung.

Das **Volkschulwesen** lag geknickt am Boden, und die Schulmeister mußten fortan zugleich Handwerker oder Arbeiter sein.

Ganze Behörden, ganze Fakultäten an den Universitäten waren ausgestorben, manche Gymnasien geschlossen.

Das Staatswesen ruhte noch auf ständischer Grundlage, aber die **Stände**, vorzugsweise Vertreter des adligen Grundbesitzes, waren von kleinlicher Eigensucht beherrscht und jeder kräftigen Reform abgeneigt. Sie hatten nicht nur das Recht der Steuerbewilligung und der Zustimmung zur Truppenwerbung, sondern das ganze Heerwesen, Verpflegung und Ausrüstung war von der ständischen Landesverwaltung abhängig. Die landesfürstliche Macht galt den Ständen gegenüber erst dann, wenn ihr Träger den „Receß“, der ihre Privilegien enthielt, bestätigt hatte. Denn die Staatsidee hatte sich noch nicht entwickelt, und wie im Mittelalter erschienen Privilegien nur als persönliche Gaben, nicht als Rechte, die der Fürst als Organ des Staates verliehen. Jede Provinz hatte ihre eigenen Stände mit besonderen Privilegien, und diese waren nur gewohnt, für sich zu sorgen; der Gesichtskreis reichte nicht über die Grenzen der Provinz hinaus, und so wenig wie ein allgemeines Indigenat gab es einen allgemeinen vaterländischen Sinn.

Auf dieselbe niedere Stufe war der soldatische Geist und das **Heerwesen** gesunken. In dem langen Kriege waren Offiziere wie Gemeine sittlich gleich sehr verwildert. Gegen Pflicht und Ehre im Gewissen abgestumpft, war man gegen Bürger und Bauern einer unmenschlichen Roheit fähig, die Vorgesetzten beschmeichelte und betrog man, gegen die Gleichgestellten war man voll Scheelsucht und zu den Untergebenen hatte man im wesentlichen nur ein Kontraktverhältnis. Auch den Obersten band an den Fürsten nicht die Mannentreue, sondern der Kontrakt. In diesem war bestimmt, was der Fürst zu zahlen hatte, im übrigen machte der Oberst durch Werbung und Unterhaltung des Regiments sein Geschäft; er besetzte die Offizierstellen und war der Gerichtsherr seiner Truppe. So verkamen die höheren Offiziere in „Finanzerei“, und wenn Hermann Wrangel an seinen Sohn, den General Karl Gustav, schrieb: „Mache, daß Du was aufhebst gleich wie die andern thun, der was nimmt, hat was,“ so sagte sich jeder Offizier dasselbe. Sie kannten keine Begeisterung für etwas Höheres; Vaterland, Pflicht und National-ehre waren für sie leere Namen. — So gab es für das ganze Volk keine Gemeinschaft, sie bestand weder auf politischem, noch auf wirt-

schaftlichem Gebiet, auch die Ueberlieferung daran war verschwunden, und das kurbrandenburgische Staatsgebiet war so zusammengestückt, daß auch äußerlich die geographische Einheit fehlte. Die Mündungen der Ströme waren in den Händen Schwedens, dem auch noch die Seezölle in den pommerschen und preussischen Ostseehäfen gehörten. Ueberall von fremdem Gebiet umklammert, konnten die kurfürstlichen Staaten ohne Ergänzung wirtschaftlich nicht gedeihen. Die mangelnde Einheit, die jede Kraftentwicklung hinderte, konnte nur durch eine kraftvolle Persönlichkeit, die alle Blicke und Herzen auf sich zog und alle Zügel in ihre Hand nahm, ersetzt werden, und diese erschien für den Kurstaat Brandenburg 1640 in **Friedrich Wilhelm**.

Nicht sogleich fand der erst zwanzigjährige Fürst seine eigene feste Richtung. In Königsberg, wo er noch bis 1643 Hof hielt und die schwedischen Sympathieen seiner dem pfälzischen Hause entstammten Großmutter, seiner Mutter und der anderen weiblichen Verwandten auf ihn einwirkten, glaubte er vor allem mit Schweden sich verständigen zu müssen. Der Graf Adam Schwarzenberg, der mit dem größeren Teile des 1604 gestifteten **Geheimen Rats** als „Statthalter“ von Berlin aus wirkte, während der kleinere Teil dieser höchsten Behörde in der Ferne dem Kurfürsten zu seinen obersten Entscheidungen Rat gab, hatte beim Tode des letzten Pommernherzogs 1637 eine Kriegspolitik im engen Bündnis mit dem Kaiser, mit dem der Prager Friede bestand, aufgenommen, um Pommern den Schweden zu entreißen. Zwar verweigerten die Stände hierzu die Mittel, aber Schwarzenberg benutzte diesen Widerstand, um die landesherrliche Gewalt zu stärken und die Kriegssteuerverwaltung den Ständen zu entziehen. Außerdem verstärkte er die Regimenter, schuf eine Kriegskasse und eine Kriegskanzlei. Friedrich Wilhelm gab diese ganze Politik preis. Er wollte den Frieden mit den Ständen und eine Verständigung mit Schweden. Schwarzenberg fiel, Winterfeldt, Göken und die Leuchtmars (Grafen Ralkum), seine Feinde, wurden die Berater des jungen Fürsten.

Die Armee wurde stark reduciert, den Ständen ihr Einfluß auf die Verwaltung zurückgegeben und mit Schweden Unterhandlungen angeknüpft. Als aber diese scheiterten, die Kurmark den verwüstenden Durchzügen der Schweden und Kaiserlichen 1642 schuglos preis-

gegeben war und der von Leuchtmar geförderte Plan einer Heirat zwischen dem Kurfürsten und der Tochter Gustav Adolfs sich zerschlug, als in Cleve-Mark die ständische Gewalt unter holländischem Schutz die landesherrliche gänzlich zu verschlingen drohte und im Herzogtum Preußen der Trotz der Stände einen Rückhalt an Polen suchte, da sah der Kurfürst den vollständigen Mißerfolg seiner Friedenspolitik. Ohne Mitwissen seiner Räte faßte er im Herbst 1643 den Beschluß, sich eine starke Kriegsmacht zu gründen und auf sie gestützt seine landesherrliche Gewalt aufzurichten, den Rurlanden die zu ihrer Entwicklung notwendige Ergänzung im bevorstehenden Frieden zu verschaffen und den Volkswohlstand nach dem Beispiel, das er in Holland voll Bewunderung gesehen, zu heben.

„Alliancen feindt zwar gutt, aber Eigene Kräfte noch besser,“ schrieb Friedrich Wilhelm 1667 in der für den damaligen Erbprinzen Karl Emil bestimmten „väterlichen Vermahnung“, seinem politischen Testament, und nach diesem Grundsatz hat er von 1643 bis an sein Ende gehandelt. Es galt, ein tüchtiges, ergebenes **Heer** zu schaffen, dieses zu einem **stehenden** zu machen und die Truppenzahl so zu erhöhen, daß er damit gegen mächtige Feinde auftreten könnte. Das alles ist ihm in harter, entschlossener Arbeit gelungen. Auf sein Heer gestützt, schuf er sich im Innern eine absolute Fürstengewalt, erkämpfte nach außen Brandenburgs Unabhängigkeit und bahnte die große Zukunft seines aufstrebenden Staates an.

Zunächst blieb äußerlich alles beim Alten. Solange die Regierung noch die Schuldnerin der Obersten war, konnte wenig geändert werden. Denn jeder Oberst hatte seinem Regiment für das Traktament einzustehen und oft genug Vorschuß zu leisten; er hatte mit den Compagnie-Chefs die Sorge für Ersatz, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen. Der Oberst stellte die Offiziere an, belohnte und strafte sie; mit der autonomen Gerichtsgewalt besaß er das volle Begnadigungsrecht. Das alles blieb vorläufig so, aber der Kurfürst führte eine scharfe Aufsicht ein, daß die Offiziere auch ihrerseits alle in der Kapitulation festgesetzten Verbindlichkeiten erfüllten. Er übertrug die Musterung, d. h. die Untersuchung, ob die in der Musterrolle verzeichneten Mannschaften auch wirklich vorhanden seien, unabhängigen zuverlässigen Kommissaren,

während dieselbe bisher von den Offizieren selbst geübt war. Er gab der Musterordnung wichtige Zusätze: die Unteroffiziere mußten dem Kommissar schwören, daß sie wirklich Unteroffiziere seien, die Korporale, daß die verzeichneten Mannschaften auch wirklich Dienst thäten und ihr Traktament erhielten, und die zu bürgerlicher Arbeit beurlaubten Soldaten mußten erklären, daß sie ebenfalls ihr Traktament richtig erhielten und davon die Kameraden, die sie auf Wache verträten, bezahlten. Als der Kurfürst seine schlimmste finanzielle Not überwunden hatte und die Obersten nicht mehr seine Gläubiger waren, verschaffte er sich den ersten Einfluß auf die Anstellung der Offiziere. Bescheiden genug: in den Kapitulationen wurde seit 1658 bestimmt, daß der Oberst keine andern Offiziere annehmen solle als solche, die dem Kurfürsten „anständig“ seien. Wie aber die alten Obersten wegstarben, vergab er die Regimenter nach freiem Ermessen, an wen er wollte, wenn auch nicht ohne Kapitulation. Endlich (seit 1660) verlieh er den Oberstentitel auch ohne Regiment und machte auch die Ernennung der Subalternoffiziere von seiner Zustimmung abhängig. Die Bestrafung und Kassierung der Offiziere entzog er 1658 dem Gutdünken der Obersten, zehn Jahre später die militärische Rechtsprechung überhaupt und setzte das Kriegsrecht fest, nach dem sie geschehen sollte. 1663 nahm er das Begnadigungsrecht der zum Tode Verurtheilten für sich in Anspruch, behielt sich 1673 die Bestätigung oder Aenderung aller kriegsgerichtlichen Urtheile vor und übertrug diese Revision 1687 einem kurfürstlichen Schulzen. An die Stelle des kaiserlichen Kriegsrechts mit seinem Nasen- und Ohrenabschneiden setzte er das humanere von Gustav Adolf verfaßte. Fälle von Insubordination und Roheit wurden seltener, aber lange dauerte es, bis Raub, Mord und Unterschlagungen aller Art unterdrückt wurden und der Geist des Gehorsams und der Verehrung gegen den sieggekrönten Kriegsherrn ein Band der Gemeinschaft wob.

Außer den Fahnen und Waffen lieferte der Kurfürst seit 1660 den Soldaten auch die Kleidung, wofür vom Solde das Montierungsgeld einbehalten wurde. Für ein Roß dagegen mußte der Reiter selbst sorgen. Wenngleich Friedrich Wilhelm an dem Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht festhielt, so ergänzte er sein Heer doch durch Werbung und gestattete es den Rittergutsbesitzern, sich mit 40 Thlr.

von der Gestellung eines Lehnspferdes zu lösen. Wie er aber selbst ausländische Werbung verbot, so wies er den Werbern fast nur einheimische Musterplätze an. Um die wirtschaftliche Hebung seines Volkes nicht zu beeinträchtigen, verbot er, Gewerbetreibende, Domänenpächter, Hofbesitzer und Ackerknechte für den Waffendienst anzuwerben. Fremde, besonders französische Offiziere nahm er gern in Dienst. Von einer Pflege des nationalen Geistes war noch nichts zu spüren; an seiner Stelle begann allmählich das gemeinsame Interesse für den Kurfürsten und sein Haus sich zu entfalten. Für den jungen Nachwuchs des Offiziercorps, der durchgehends dem Adel entstammte, sorgte der Kurfürst dadurch, daß er jungen Offizieren die Mittel zu Reisen nach Frankreich und Holland gewährte, wo das Kriegswesen und die Kriegskunst in Blüte stand. 1655 richtete er nach dem Muster des von Gustav Adolf gegründeten Stockholmer collegium illustre in Kolberg die erste Kriegsschule ein, an deren Stelle 1701 die Berliner und die Magdeburger traten.

Die Artillerie, die noch der Zunft der Büchsenmacher angehörte, führte er in staatliche Verwaltung über, und wenn auch die Geschützbedienung, abgesehen von den Büchsenmachern, die allein feuern durften, aus abkommandierten Infanteristen bestand, so stellte er doch ständige Artillerieoffiziere an, hob durch doppelte Beanspruchung die Manövrierfähigkeit der Feldartillerie und schuf einen landesherrlichen Artillerietrain, während selbst in Frankreich noch die Beanspruchung durch Privatunternehmer beschaßt wurde. Seit 1665 gestaltete Friedrich Wilhelm die Regimenter zu festen Verbänden und zwar beim Fußvolk zu 7—12 Hauptmannschaften mit dunkelblauer, bei der Reiterei zu 6—12 Schwadronen mit weißer Uniform.

Bei den Reduktionen der Regimenter, die bei Friedensschlüssen stattfanden, wurden die überflüssigen Offiziere und Gemeinen abgedankt; von ersteren erhielten diejenigen, deren Dienste der Kurfürst sich für den Kriegsfall sichern wollte, Wartegeld. Alte Offiziere wurden möglichst zahlreich in der Verwaltung untergebracht oder sonstwie versorgt. Wohl bewilligte der Kurfürst oft den Verwundeten Schmerzensgelder und den Krüppeln Pensionen, aber einen rechtlichen Anspruch darauf gab es vor 1806 noch nicht. Der

Bau des Invalidenhauses in Paris (1671) veranlaßte den Kurfürsten zur Gründung der Invalidencompagnien.

Im Bürgertum herrschte seit dem großen Kriege ein mit Furcht gepaarter Haß gegen den Soldatenstand. Ein Mädchen achtbarer Herkunft, das einen Soldaten heiratete, gab damit die Verbindung mit ihrer Familie auf. In der Schenke mied der Bürger den Tisch des Soldaten. Mehr noch als der Gemeine war ihm der Offizier wegen seines Uebermuths und seiner Ueberforderungen im Quartier verhaßt. Die Verpflegung des Heeres und die Beschaffung der Mittel dazu war für den Kurfürsten die schwerste Aufgabe. Er löste sie glänzend, indem er sie nicht nur sicher stellte, sondern von hier aus auch die ständische Macht zu Gunsten der fürstlichen einschränkte und den Anfang einer modernen Staatsverwaltung machte.

Die Beschaffung der Geldmittel für Werbung, Vöhnung und Unterhalt der Truppen hing von der Bewilligung der Stände ab, ihre Unterbringung und Verpflegung war sogar bisher Sache der **ständischen Verwaltung**. In Cleve-Mark durften nur mit Genehmigung der Stände, die sich nach eigenem Ermessen versammelten, einheimische Truppen angeworben oder fremde ins Land geführt werden; in Preußen entschied nicht nur der Landtag über alle wichtigen Angelegenheiten, sondern die Abgeordneten wurden sogar von ihren Kreisen mit Anweisung versehen, und die vier von den Ständen bestellten „Oberräte“ leiteten die Verwaltung der Domänen und zwar so schlecht, daß der ganze Ertrag von 48 000 Hufen bare 5940 Thlr. betrug.

Gegen diese Privilegien unternahm der Kurfürst keinen theoretischen Kampf, sondern er suchte sie, so oft die harte Noth drängte, mit Hülfe des praktischen Bedürfnisses zu überwinden. In diesem Streite, der sich durch sein ganzes Leben hinzieht, ist er mit harter Mühe und manchem Verdruß Schritt um Schritt vorgedrungen, ohne doch den vollen Sieg zu erreichen.

Trotz des Einspruchs der Oberräte gelang es ihm, in Preußen mit Hülfe des polnischen Woiwoden Grafen Dönhoff statt der unbrauchbaren Landmiliz (Wybranzen), die ihm die Stände stellen mußten, die Werbung von 3—4000 Mann Fußvolk und 1000

Reitern durchzusetzen, die er zu Schiff nach dem Rhein bringen ließ. Zwar protestierten die clevischen Stände gegen die von ihnen nicht bewilligte Anwesenheit fremder Truppen, aber Friedrich Wilhelm erwiderte, er könne die Truppen nicht entbehren, da sein Staat gleichsam in der Balance stehe und der Ausschlag dessen hohes Aufnehmen oder äußersten Ruin in sich enthalte. Hier trat ein Hohenzoller zum erstenmal mit vollem Bewußtsein für den großen Grundsatz ein, das Dasein des Staates gehe jedem Rechte vor. In **Cleve** war es auch, wo der Kurfürst beim Anruf der **brandenburgischen Gesamtstaats-Idee** den ersten Widerhall fand. Als Karl X. Gustav von Schweden im polnischen Kriege Brandenburg zu vergewaltigen drohte, gestatteten ihm die clevischen Stände große Geldmittel und bewilligten die Werbung. Nicht weniger als 6000 Mann zog er für 1656 aus Cleve und Mark. In dem Receß von 1661 verzichteten dieselben Stände auf ihr Zustimmungsrecht zur Einführung fremder und zur Werbung heimischer Truppen, ließen die Vereidigung der Beamten auf die alten Recesse fallen und hatten fortan nur noch regelmäßig die Gelder für den Unterhalt der Truppen zu bewilligen. So war in die ständischen Vorrechte Bresche gelegt. Der Kurfürst war der Erfüllung seines dringendsten Wunsches, ein stehendes Heer (den „miles perpetuus“) zu schaffen, erheblich näher gerückt. Die Stände des Gesamtlandtages der fünf Marken, für welche fast nur noch der Ausschuß sich versammelte, willigten nach langem Widerstreben 1661 in die Forderung von 20 000 Thlr. monatlich, die er zur „Conservation des Staates“ für unumgänglich erklärte. Damit war das **stehende Heer**, das Friedrich Wilhelm thatächlich seit dem Frieden von Oliva (1660) gehalten hatte, **gesetzlich gegründet**; die Grundlage der absoluten Monarchie und des deutschen Militärstaats war gelegt. Auch im **Herzogtum Preußen** überwand er den ärgsten Widerstand der Stände. Er erklärte, des Herzogtums Preußen halber wolle er ohne den Rat der Stände keinen Krieg anfangen, allein es könne Fälle der Notwendigkeit geben, in welchen er wider seinen Willen in Kriege verwickelt werde, so daß er nicht im stande sei, ihre Einwilligung einzuholen. Auf diese deutungsfähigen Worte hin huldigten ihm 1663 die Stände als ihrem einigen, wahren, unmittelbaren Oberherrn. — Neben diesem Kampf um hochpolitische Rechte ging ein anderer in der niedern

Sphäre der Verwaltungspraxis her. Die Stände verwalteten selbst die **Kontribution**, die sie regelmäßig bewilligten, d. h. die Aufbringung alles dessen, was an Geld und Naturalien für die Unterhaltung der Truppen im Lande bezahlt werden mußte, und sorgten für die Unterbringung und Verpflegung des Heeres. Ihre Organe waren die **Kreiskommissare**, auch Land- oder Steuerkommissare genannt. Sie hatten die gesamten Intendanturgeschäfte in Händen, vertraten aber den Forderungen der Offiziere gegenüber naturgemäß die Interessen der Kontribuierenden. Ihnen stellte nun der Große Kurfürst im schwedisch-polnischen Kriege die **Kriegskommissare** zur Seite, durch die er allmählich jenen ständischen Organen die meisten Dienste für die Armee, besonders die Beschaffung von Waffen und Proviant und die Fürsorge für die Festungen abnahm und in landesherrliche Verwaltung brachte. Mit der Gründung eines stehenden Heeres wurde dies eine bleibende Einrichtung. Da aber die Kontribution damals die einzige Form der Steuer war, so wurden die Kriegskommissare die ersten staatlichen Steuerbeamten. Bei dem großen Umfang ihrer Geschäfte für die Militärintendantur und die Steuerdirektion wurde bald eine Arbeitsteilung und damit die Organisation der Kriegskommissariate als kollegialer Behörden notwendig. Seit 1680 traten diese als **Kriegskammern** an die Spitze der Provinzen, allesamt der Centralinstanz des **General-Kriegs-Kommissariats** zu Köln a. Spree untergeordnet. Aus den Kriegskammern und den ihnen zugeordneten Domänenkammern sind die heutigen **Regierungen** hervorgegangen. Das Amt des Kreiskommissars, der 1701 den aus Pommern stammenden Titel „**Landrat**“ erhielt, wurde aus einem ständischen umgebildet zu dem staatlichen Landratsamt. Die Kontribution war besonders für die Städte sehr drückend. Die Steuerverwaltung war ungerecht, gewissenlos und schlecht. Die Exekutionen nahmen kein Ende. Längst schwebte dem Großen Kurfürsten als Ideal die holländische **Accise** vor, und nachdem der Adel diese in heftiger Opposition für das platte Land verworfen hatte, begannen die Städte sie seit 1667, wo Berlin voranging, einzuführen. Die Accise war ein System von Steuern, das neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer eine auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren gelegte indirekte Steuer umfaßte. Trotzdem durch sie die Steuererträge

gesteigert wurden, wirkte sie wie eine Erlösung von drückender Last. Dies lag vor allem daran, daß jeder, da die Accise eine Verbrauchssteuer war, sich nach seinen Mitteln mit ihr einrichten konnte. Sie wurde theils beim Einbringen am Thor, theils bei der Produktion, theils bei dem Verkauf erhoben. Die Steuersätze waren sehr niedrig, umfaßten aber möglichst viele Artikel. Bis zum Jahre 1713 wurde sie nach und nach in allen Städten eingeführt. Die schweren Mängel der verlotterten städtischen Verwaltung führten aber sehr bald zur Einführung einer landesherrlichen Aufsicht durch den **Steuer-Kommissar**, der dann die Verwaltung selbst übernahm, so daß dem städtischen Steuerdirektor nur eine beschränkte Mitwirkung blieb. Mit ihm zusammen entwarf der landesfürstliche Steuer-Kommissar die Lebensmitteltaxen, überwachte Maß und Gewicht und schlichtete Mißhelligkeiten zwischen den niederen städtischen Steuer- und andren Beamten. So wurde die städtische Verwaltung zu ihrem Heile von der staatlichen beeinflusst. In manchen Städten haben Steuerkommissare für das Gedeihen des Gemeinwesens außerordentliches geleistet. In ihren Händen lag die Leitung des Gewerbewesens, das sie kräftig förderten. Die Accise wurde aber auch für das landesherrliche Beamtentum ein Gebiet, auf dem sich seine Tüchtigkeit und Pflichttreue ganz besonders entwickelte. Durch sie wurde erst der damals noch so notwendige schutzzöllnerische Abschluß nach außen möglich. Andererseits wurde durch sie allerdings auch das Land von der Stadt scharf getrennt und der Verkehr erschwert. Ein ganzes Jahrhundert hindurch wirkte sie segensreich, bis ein reicher entwickeltes Leben und eine erstarnte Industrie sie wie eine drückende Fessel empfinden ließ und ein System, das bei seiner Einführung eine Reform von göttlicher Inspiration genannt wurde, als eine Verkörperung veralteter Ideen beseitigte.

Die in Folge des Krieges schwer belasteten ständischen Schulden-tilgungskassen stellte der Große Kurfürst unter staatliche Aufsicht und übernahm die Schulden endlich nach reichlicher Minderung auf die Staatskasse, sodaß nur wenige landständische Kassen fortbestanden.

Für das **Land** wurde die Kontribution in Form einer **Grund- und Häusersteuer** beibehalten, und zwar auf Grundlage des vorhandenen Katasters, das zwar schon aus dem 16. Jahrhundert stammte, aber doch noch bis ins 18., ja 19. weiter benutzt wurde. Dabei war die Ver-

anlagung höchst verschieden und es kam vor, daß dasselbe Grundstück in einem Kreise sechsmal so große Steuerlast trug, als in einem andern. —

Nächst den Steuern lieferten die **Domänen** die meisten Mittel für das Heer und die Staatsverwaltung. Zwar wurden zu den Domänen noch alle nutzbaren Regalien (Forst-, Jagd-, Bergwerks- und Wasserregal), Stempelsteuern und Gebühren gerechnet, doch bezeichnete man im engeren Sinn damit den staatlichen Grundbesitz. Da die Domänen, besonders in Preußen, vielfach verpfändet waren, so war das erste Bestreben des Großen Kurfürsten, sie aus der Pfandschaft zu lösen. Sobald dies geschehen, verpachtete er sie und unterstellte sie den (Domänen-)Amtskammern, deren Centralinstanz, der Hofkammer, alle Ueberschüsse der gesamten Domänenverwaltung zuflossen. 1650 ordnete er an, daß alle Amtskammern besondere Verzeichnisse über die Durchschnittserträge der Domänen aufstellen und danach den Pachtwert neu veranlagten sollten. Mit klarem Blick erkannte er, daß auch er, um zu einer geordneten Finanzwirtschaft zu kommen, von der **Naturalienwirtschaft** zur **Geldwirtschaft** übergehen müsse. Noch war der Hof das Centrum einer großen Gutswirtschaft, an der alle Beamte teilnahmen; noch herrschten Naturallieferungen vor, und die Beamten erhielten ihren Teil davon, noch waren alle höhere Beamten zugleich Inhaber hoher Hofämter und erhielten am Hof ihre Verpflegung; noch waren im kurfürstlichen Schloß alle Kanzleien installiert. Friedrich Wilhelm suchte zuerst Hof- und Staatswirtschaft zu trennen und für beide ein bestimmtes Jahresbudget aufzustellen. Er beschloß 1651 alle „Deputatstücke“ in Geld abzulösen und alle Beamten auf festes Gehalt zu setzen. Aber er konnte nur den Anfang dazu machen; erst sein Enkel hat das Geldzahlungssystem durchgeführt. Zwar errichtete er 1673 eine „Hofstaatsrenthey“ und trennte 1681 die Hofwirtschaft völlig von der Staatsverwaltung, aber unter seinem schwachen Nachfolger konnte Graf Wartenberg diese wichtige Scheidung wieder aufheben. Auch Friedrich Wilhelm blieb sich nicht konsequent: seit 1675 nahm er die Domänen, um höhere Erträge zu erzielen, wieder in staatliche „Administration“, ein Versuch, der kläglich scheiterte.

Durch die gesamte Neuordnung der Steuer- und Domänenverwaltung steigerte Friedrich Wilhelm seine regelmäßigen **Einnahmen**

außerordentlich. Die Einkünfte aus dem Herzogtum Preußen stiegen von 7126 Thlr. im J. 1643 binnen zwei Jahren auf 98 477 Thlr. Die Kontribution und die Accise brachten 1678 653 000 Thlr., zehn Jahre später 1700 000 Thlr. die gesamten Staatseinnahmen, welche 1648 35 000 Thlr. betragen hatten, beliefen sich beim Tode des Großen Kurfürsten auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Dabei war er nicht engherzig sparsam, oft sogar freigebig. Verdiente Männer belohnte er durch gehäufte Aemter. Allerdings mußten die Beamten in Zeiten der Not öfter auf ihre Einnahmen lange warten oder ganz auf sie verzichten; auch trat 1651 eine Reduktion der Gehälter ein. Die war jedoch nicht unbillig, da der Wert des Geldes seit 1618 auf das Zwei- und Dreifache gestiegen war. Als dann 1660—1670 derselbe fast ebenso sehr wieder sank, wurden die Gehälter doch nur um ein Viertel erhöht. Den adligen Grundbesitzern, die nach den reichen Ernten von 1643—1645 eine Verdoppelung des tief gesunkenen Getreidepreises und Sperrung der Grenzen forderten, schlug er dies ab.

Neben der Vermehrung der Einnahmen bezweckte Friedrich Wilhelm zugleich seine Unterthanen zu **Staatsbürgern** zu erziehen und staatlichen **Gemeinsinn** zu wecken. Noch waren die Stände nur gewohnt, für ihre eigene Provinz zu sorgen — die Einführung der regelmäßigen Kontribution für ein stehendes Herr wies ihr Auge auf den Gesamtstaat hin, und hohe Anerkennung zollte er den clevischen Ständen, als diese ihm große Geldmittel für den schwedisch-polnischen Krieg bewilligten und damit zum erstenmal Gefühl für den staatlichen Zusammenhang bewiesen. Noch kannten die Bürger keine andern Interessen als die ihrer Stadtwirtschaft — die von den staatlichen Organen geleitete und bald auch verwaltete Accise gewöhnte sie an die höheren Gesichtspunkte der Staatswirtschaft. Noch fühlten sich die Beamten nur als Inhaber einer „Hofbedienung“ von privatrechtlichem, patrimonialen Charakter — Friedrich Wilhelm begann sie zu Staatsbeamten zu erziehen, indem er sie auf „ein gewisses Geld“ setzte, und die Behörden kollegialisch gestaltete. Durch die Centralisierung der gesamten Staatsverwaltung, mit der er den Anfang machte, suchte er allen Unterthanen, Adligen, Bürgern und Bauern das Gefühl zu erwecken, daß sie einem Staatsganzen angehörten, dessen Oberhaupt der Kurfürst sei.

Als vornehmste Behörde war schon 1604 nach sächsischem Vorbilde der **Geheime Rat** eingesetzt, der alle diejenigen Angelegenheiten zu behandeln hatte, die sich unmittelbar an den Kurfürsten selbst richteten, die „Geheimen Affairen“. Aber einestheils bestand neben ihm zur Erledigung der geistlichen Händel das schon 1543 gegründete **Konfistorium** und das schon 1468 erwähnte, für die obersten Gerichtsentscheidungen bestimmte **Berliner Kammergericht**, dessen Vorsitzender der Kanzler war und von dessen acht gelehrten Räten außer ihm noch drei dem Geheimen Rat angehörten, während die andern vier im Konfistorium saßen. Andernteils war Johann Sigismund dieser Einrichtung überhaupt abgeneigt gewesen und hatte sie fast ganz außer Thätigkeit gesetzt. Unter Georg Wilhelm hatte sie zwar fortbestanden, aber Schwarzenbergs begünstigte Stellung ließ für die Geheimen Räte keinen Spielraum übrig — die Hauptursache ihres Grolls gegen diesen Machthaber. Der junge Friedrich Wilhelm gab ihnen ihren Wirkungskreis und damit ihr Ansehen zurück. Nach dem Tode des altherbaren, arbeitsamen aber allen Reformen abgeneigten Kanzlers, Grafen von Göze, erneuerte er durch die Geheimratsordnung von 1651 das Wesen dieser Behörde von Grund aus. Sein Hauptaugenmerk war die Ordnung „unseres in etwas zerfallenen Kammer-Staats“, und die vornehmste Aufgabe der Staats-Kammer-Räte im Geheimen Rat war, dafür zu sorgen, „daß wir einen präcisen Staat“ (d. h. Etat) „aller unserer Lande stets bei uns haben“. Mit glücklichem Griff unterstellte der Große Kurfürst das Finanzwesen dem obersten Leiter den Kriegswesens, dem durch Energie und Tüchtigkeit hervorragenden Grafen von Waldeck, und machte dadurch Kollisionen im Keim unmöglich. Wurden doch auch die Staatseinnahmen hauptsächlich für das Heer verwandt. Einheitlich sollten vom Geheimen Rat behandelt werden die Post- und Judensachen, die Lehns-, Münz- und Salzhandlungssachen und das Archiv. Alle übrigen Sachen wurden territorial behandelt, d. h. für jede Provinz, die ja für ihre althergebrachten, festgewurzelten Einrichtungen besondere Kenntniss verlangte, gab es einen Rat mit einem Substituten. An diesen gingen aus dem Cabinet des Kurfürsten die dort aus der Provinz einlaufenden Sachen. Er hatte nach einem Vortrage beim Kurfürsten die Beratung des gesamten Geheimen Rats darüber durch seinen Bericht

zu veranlassen und den Mehrheitsbeschluß dem Kurfürsten zu übermitteln, der dann die **Cabinets-Entscheidung** gab. So trat bei Hofe an die Stelle der mittelalterlichen „Kammer“ des Fürsten das „Cabinet“ des modernen „Souveräns“ und ein „Cabinetsminister“, der über dem Kanzler stehen sollte, wurde schon sichtbar. Das Streben des Richterstandes nach der Unabhängigkeit der Rechtspflege und ihrer Loslösung von den Verwaltungsbehörden wußte der Große Kurfürst dadurch in sein Bett zu lenken, daß er zwar nicht eine höchste Justizbehörde für den ganzen Kurstaat schuf — hatten doch die Grafschaft Ravensberg und das Herzogtum Preußen jedes ein eigenes „Oberappellationsgericht“, — aber er setzte fest, daß die vier Räte des Kammergerichts, die zugleich Mitglieder des Geheimen Rats seien, als **„Geheime Räte zu den Verhören“** die oberste Instanz für privatrechtliche Sachen bilden sollten. Die Leitung und Exekution der Kriminalien gehörte dem ganzen Geheimen Räte, der jedoch nicht den Rechtspruch selbst fällte, sondern von der Frankfurter Fakultät einholte. Als aber das schon 1689 dem Kurfürsten vom Kaiser zugesicherte privilegium de nonappellando 1700 ihm wirklich verliehen wurde, schritt **Friedrich III (I)** zur Errichtung eines **Oberappellationsgerichts** zu Berlin, dessen Kompetenz für bürgerliche wie für peinliche Sachen sich bald über die ganze Monarchie ausdehnte. Diese „pupilla verae maiestatis supremæ“ erhob sich gleichzeitig mit dem Neubau des großartigen Berliner Schlosses, das aller Welt sichtbar die neue Macht des souveränen Königtums verkündete.

So wirksam war die Pflege der Staatsidee durch den Großen Kurfürsten, daß der Geheime Rat von Pöfel schon 1647 den Gedanken einer allgemeinen Vermögenssteuer und allgemeinen Volksbewaffnung aussprach, für die er eine Bevölkerungsstatistik verlangte, daß andere 1668 eine allgemeine Vormundschaftsordnung forderten und Benjamin Raule in einer Denkschrift von 1682 nicht nur ein allgemeines Wechselrecht einzuführen, sondern auch von Staatswegen Wohnungen zu erbauen vorschlug, die um billigen Zins an die ärmeren Leute zu vermieten seien.

Dem Großen Kurfürsten, der den Kurprinzen den Spruch auswendig lernen ließ „*sic gesturus sum principatum, ut sciam*“

rem populi esse, non meam privatam“, genügte es nicht, ein tüchtiges Kriegsheer und staatliche auf einen Mittelpunkt gerichtete Behörden zu organisieren. Seine Bemühungen gingen vor allem auch darauf aus, Zahl und Wohlstand der Bevölkerung seines Landes wieder zu heben, zunächst in der **Landwirtschaft**.

Das Landvolk war in dem großen Kriege vielfach nach Polen, Sachsen, Holstein und in die Seestädte geflüchtet. Um diese Flüchtlinge zur Rückkehr zu bewegen, versprach ihnen der Große Kurfürst schon 1643 freies Bauholz zur Herstellung ihrer Wohnungen, zu Kirchen-, Brücken- und Deichbauten, sowie Freiheit von allen Lasten auf 2—3 Jahre. 1644 schänkte er die Landwirte durch eine neue Gesinde- und Schäferordnung.

Zur Hebung der Viehzucht, Meierei und Gärtnerei, sowie zur Kultivierung versumpfter und verwilderter Flußniederungen zog er viele Holländer und Friesen in das Land. In diesem Bestreben unterstützte ihn seine Gemahlin Luise von Dranien, die in ihrem Garten die ersten Kartoffeln zog.

Die holländischen Milchwirtschaften („Holländereien“) und Gemüsegärten wirkten vorbildlich. Die Kultur der Delfrüchte, des Kopf- oder spanischen Klees, des Blumenkohls, später auch die des Tabaks wurde eingeführt, die Bienenzucht und der Obstbau möglichst gefördert. Mit all dem war freilich den Bauern wenig geholfen. Für die Verbesserung ihrer traurigen Lage hat Friedrich Wilhelm weniger als nichts gethan: er hat es **an dem Bauernschutz völlig fehlen lassen**, und unter seiner Regierung hat das Leben der Bauern ungehindert fortgedauert, sogar auf den Domänen. Sein Ziel war, einen Industrie- und Handelsstaat nach dem Muster des holländischen zu schaffen. Er war durchaus Merkantilist, und die Verarbeitung der Rohstoffe zu heben schien ihm die erste Aufgabe zu sein.

Das gesamte **Handwerk** lag in tiefem Verfall. Das Innungswesen ruhte durchaus auf der Grundlage der Stadtwirtschaft. Die Zünfte, mit dem Privileg des Strafrechts gegen ihre Mitglieder, regulierten die Konkurrenz nach dem engsten, egoistischen Interesse. Sie bestimmten die Meisterzahl und duldeten keine verheirateten Gesellen. Auf eine interlokale Organisation gestützt, setzten sie die

Preise und Lohntaxen fest, und Hauptladen außerhalb der Landesgrenzen kreuzten durch ihren Einfluß oft die Absichten der Landesregierung. Sie fanden jedoch ihr Gegengewicht in den Gesellenbrüderschaften, die infolge der seit einem Jahrhundert ausgebildeten Wanderpflicht der Handwerksburschen sich durch ganz Deutschland erstreckten und danach strebten, den Meistern die Arbeitsvermittlung zu entwinden und die Arbeitsbedingungen zu beherrschen. Die Genossenschaften beider Art übten das Recht der Nehrung durch das „Unredlich machen“, und ihre Konflikte führten oft zu großen Kämpfen, aus denen die Gesellen durch Ausstände und Auszüge oft als Sieger hervorgingen. Vergebens suchte der Große Kurfürst all diesen Mißbräuchen dadurch zu steuern, daß er an die Stelle des städtischen Innungswesens ein staatliches Konzessionswesen setzte. Seine Absichten wußte die mit der Ausführung beauftragte Lehnkanzlei, deren Beamte aus der Bestätigung der Innungs-Privilegien ihre schönsten Einnahmen zogen, durch stillen Widerstand zu vereiteln. Auch der Regensburger Reichstag beschäftigte sich 1666—72 vergebens mit der Abstellung der Handwerksmißbräuche. 1684 verordnete Friedrich Wilhelm, daß billige Meisterstücke gemacht werden sollten, und beschränkte die Zeit des Wanderns auf ein Jahr, die Muthzeit auf ein halbes und die Aufnahmekosten auf 10 Thlr. Aber Gewohnheit und Schlendrian waren mächtiger als seine Edikte. Da jede freie Konkurrenz fehlte, Thatkraft und Unternehmungsgeist dem auch technisch weit zurückgekommenen Handwerkerstande mangelten, Völlerei und Unordnung zunahmen, so schien der traurige Zustand sich verewigen zu wollen. Da waren es die aus Frankreich hergerufenen **Réfugiés**, welche Leben, Bewegung und Aufschwung brachten.

Als die Bedrückungen der **Hugenotten** durch Ludwig XIV mit der Aufhebung des Edikts von Nantes ihren Gipfel erreichten (1685), bot der große Kurfürst ihnen durch das Edikt von Potsdam 29. Okt. d. J. eine Zufluchtsstätte in seinem Lande an. Durch größere Vergünstigungen, als England und Holland sie boten, gelang es ihm, einen starken Strom in sein Land zu ziehen. Sein Gesandter in Amsterdam leitete den Zuzug aus Nordfrankreich zu Schiff über Hamburg in die Mark, derjenige in Frankfurt a/M. sorgte für die Flüchtlinge aus Südfrankreich, Straßburg und dem

Fürstentum Orange. Die Zuzüge dauerten bis zum Ende des Jahrhunderts fort. 1703 gab es in Preußen etwa 15 770 Réfugiés, mit den Militärs zusammen c. 20 000. Sie gehörten dem besten Theil des französischen Volkes an, ihre gewerblichen Fertigkeiten standen auf einer hohen Stufe, mit ihrer Intelligenz verbanden sie die Tugenden der Mäßigkeit, Sparjamkeit, Zuverlässigkeit und des Fleißes; fast alle waren mit etwas Kapital (durchschnittlich 200 Thlr.) zugezogen. Zu ihnen gesellten sich **Jung-Pfälzer**, d. h. evangelische Wallonen, die einst vor Alba aus ihrer Heimat flüchtig, jetzt ihre zweite, von den Franzosen barbarisch verwüstete Heimat verließen (c. 7000), und **Schweizer** (4100), denen ihr übervölkertes Land keinen Unterhalt mehr bot. **Böhmen** waren schon während des 30 jährigen Krieges in großer Zahl (c. 2000) eingewandert. Die vor den Verfolgungen des Herzogs von Savoyen nach Brandenburg 1687 u. 88 geflüchteten 1000 **Waldenser** kehrten von Heimweh getrieben, bald in die sonnigen Thäler ihrer Heimat zurück.

Die Réfugiés brachten außer dem Seidenbau wichtige neue Kulturen. Sie legten die ersten Strumpfwirkereien, Seiden-, Sammet-, Band-, Tapeten- und Papierfabriken an, sie lehrten aus Lein- und Rübsamen Del gewinnen, sie gegossene Richte ziehen, Leinen färben und bedrucken, feine Hüte verfertigen, Saffian fabricieren und Lederhandschuhe herstellen. Sie verstanden sich auf den Bergbau und das Hüttenwesen, verbesserten die Glasindustrie, führten die Spiegelmanufaktur ein und hoben die Goldschmiede-, die Emaillier-, Uhrmacher-, Schwertfeger-, Büchschäfter- und Gießerkunst; in der Schneiderei und Perückenfabrikation waren sie Meister. Sie verstanden sich auf die Feinbäckerei und fügten zum Grobbrot jetzt Weißbrot, Semmel, Kuchen, Konditorwaren und Pasteten. Sie wußten den Gegenständen des täglichen Bedarfs Schick und Ansehen zu geben und bahnten, gefördert durch ihre Fabrik-Inspektoren, einen Aufschwung des Handwerks und der Industrie an, daß ihre Erzeugnisse bald die holländischen, französischen, schweizerischen und englischen, dann auch die sächsischen vom inländischen Markt verdrängten und auch im Auslande, besonders in Rußland, Polen und Skandinavien sich einen Markt eroberten. Sie scheuten nicht ängstlich ein Risiko und betrieben die Geschäfte in einem großartigeren Stil. Ihre weitreichenden Verbindungen machten sie für den Handel nutz-

bar. Sie richteten Kunstgärtnereien ein, in Treibhäusern zogen sie noch nie gesehene Blumen und Früchte, sie (besonders die Lothringer) verbesserten den Tabaks- und Gemüsebau, die Obst- und Blumenzucht. In die Chirurgie und ärztliche Kunst brachten sie neue Methoden und Behandlungsweisen. Durch sie wurde allmählich die ganze wirtschaftliche Lebenshaltung gehoben. Freilich waren sie auch die ersten, die angingen, Frauen und Kinder sowie ungelernete Arbeiter mit Fabrikarbeit zu beschäftigen.

Überall in den Städten und auf dem Lande nach dem Bedürfnis, nach ihren Fähigkeiten und Wünschen angesiedelt, saßen sie doch meist in Kolonien zusammen, mit eigener Gerichtsbarkeit und kommunipalen Vorrechten ausgerüstet, die sie erst durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung verloren. Nicht an allen Orten wurden sie gern gesehen, bisweilen waren sie sogar Mißhandlungen ausgesetzt. Den trägen Stadtverwaltungen waren sie oft unbequeme Gäste, die Zünfte wehrten sich gegen die Ansetzung dieser „Freimeister,“ und mehrmals mußte der Große Kurfürst mit strengen Edikten durch die Steuerkommissare, denen er 1684 die Aufsicht über das Zunftwesen übertragen hatte, zu ihren Gunsten einschreiten. Lange behielten sie ihre französische Sprache bei und langsam vermischten sie sich mit den Deutschen, am besten mit den Berlinern, deren Charakter durch sie seine Mischung von Gutmütigkeit und Lebhaftigkeit, von Gradheit und Pfißigkeit, von Dornheit und schlagfertigem Witz erhielt.

In einer Zeit, wo der Weltmarkt sich zu bilden begann und schon Amerika und Indien umspannte, war die Hauptfürsorge des Großen Kurfürsten dem Handel gewidmet. Er war durch und durch Merkantilist. Von dem „Commercium“ leitete er den „gewissesten Reichthum und das Aufnehmen eines Landes“ her und „Seefahrt und Handlung“ galten ihm als „die fürnehmsten Säulen eines Estats“. Seine ganze auswärtige Politik war darauf gerichtet, seinem Lande eine für die Entwicklung des Handels günstige Erweiterung zu geben; das ganze Zollwesen regelte er nach dem Grundsatz, möglichst viel Geld ins Land zu ziehen und möglichst wenig herauszulassen, er beförderte nach Kräften die Bildung

von Handelscompagnieen, suchte Koloniceen zu gründen und verbesserte die Transportmittel und Transportwege.

Zwar gelang es ihm nicht, die Marken von der Umklammerung durch Sachsen und Schweden ganz zu befreien, aber er erwarb doch das Herzogtum Magdeburg mit Halberstadt und Hohenstein sowie Hinterpommern mit Kammin.

Da ihm Stettin, das stete Ziel seiner Bemühungen, entging, so suchte er den Stettiner Handel lahm zu legen. Den Handel der Marken mit den romanischen Ländern, mit England und Holland, leitete er theils über die hinterpommerschen Häfen, besonders über Kolberg, theils über Hamburg. Den Handel von Breslau nach Hamburg suchte er mit Erfolg von dem alten Wege über Dresden und Leipzig abzulenken und ihn über Berlin zu führen und Magdeburg, dessen Landgebiet er aus seinem agrarischen Stillleben herausriß, zur siegreichen Nebenbuhlerin Leipzigs zu machen. Er hat durch die Verbindung der Oder mit der Spree und Elbe und dadurch, daß er Berlin zum Mittelpunkt und Stapelplatz für den Warenverkehr zwischen Hamburg und Breslau machte, die Grundlage zu Berlins Größe gelegt. Mit Magdeburg gelang es freilich weder ihm noch seinen Nachfolgern, bis das 19. Jahrhundert die Bedingungen seines Aufschwungs erfüllte.

Die Gründung von Fabriken unterstützte er gern, wo sie ihm Erfolg zu versprechen schien, und gab zur Einrichtung namhafte Summen her. Er verbot den Export von Roh- und Hilfsstoffen, sowie die Einfuhr solcher fremdländischen Waren, die auch im Inlande erzeugt wurden; andere belegte er mit hohen Zöllen und suchte die heimische Produktion durch Exportprämien zu heben. Gegenüber der bisherigen kurzsichtigen stadtwirtschaftlichen Handelspolitik stellte er große gemeinsame Gesichtspunkte auf, ohne doch besondere Interessen einzelner Städte unberücksichtigt zu lassen. Ueberall warf er bei dem internationalen Konkurrenzkampf das Gewicht staatlicher Macht und Hülfe zu Gunsten der nationalen Arbeit in die Waagschale. Er schützte Bremen vor dem Schicksal, in schwedische, Hamburg vor dem, in dänische Hände zu fallen. Ueberzeugt von dem hohen Wert eines transoceanischen Handels, scheute er nicht das große Risiko und legte große Kapitalien an, um ihn in Gang zu bringen. Auf Veranlassung des holländischen Admirals Vernoult

Gijssels, den er 1647 bei einem Besuch im Haag kennen lernte und in seine Dienste nahm, versuchte er zuerst eine brandenburgisch-ostindische Compagnie zu gründen, mußte aber nach fünfjährigen Bemühungen den Plan wieder aufgeben. Doch stiftete Benj. Raule, ein tüchtiger, unermüdlicher und redlicher, aber sanguinischer Holländer, unter dem Schutz und der Beihülfe Friedrich Wilhelms 1680 die **brandenburgisch-afrikanische Compagnie**, deren Sitz 1683, als die ostfriesischen Stände sich mit 28 000 Thlr. in Aktien beteiligten, nach Emden verlegt wurde, um den „verfallenen Commerzien“ dieser Stadt wieder aufzuhelfen. Trotz den Unfreundlichkeiten der Generalstaaten und der offenen Feindseligkeiten der holländisch-westindischen und der französischen Senegal-Compagnie, zu deren Bekämpfung dem Gr. Kurfürsten zu seinem Schmerze doch die See-Streitkräfte fehlten, waren die Geschäftsergebnisse der ersten fünf Jahre, besonders infolge des gewinnbringenden Sklavenhandels so günstig, daß die anscheinend zuverlässige Bilanz vom 14./4. 1687 einen Gewinn von 57 355 Thlr. zeigte. Mit ganzer Seele hing der Gr. Kurfürst an diesen Unternehmungen. Während er von 1675 bis 1684 noch keine eigene Flotte besaß, sondern dieselbe ein Unternehmen Raules war, der im kontraktmäßig bezahlten Dienste des Gr. Kurfürsten den Seekrieg gegen Schweden führte, Hamburg zur Zahlung von 120 000 Thlr. dem Kurfürsten schuldiger Quartiergelder zwang und seine Forderungen an Spanien im tapferen Kampf gegen die spanische Flotte auf der Höhe von Cap Vincent verfolgt, so begann er 1684 sich eine eigene **Seemacht** zu schaffen. 1683 ließ er zur Stütze des afrikanischen Handels beim Cap Tres Puntas an der Guineaküste die Festung **Groß-Friedrichsburg** anlegen, zu der nach einander noch die Befestigungen von Accada, Taccarary, Taccrama und der Insel Arguin kamen. Aber alle diese Unternehmungen, von Friedrich Wilhelm mühsam aufrecht erhalten, gingen unter der Regierung seines Sohnes, trotzdem dieser redlich wünschte, die Kolonialpolitik des Vaters fortzusetzen, besonders nach Dancelmanns Sturz (1698), rasch zurück. Raule wurde schmählicher Weise ins Gefängnis geworfen; 1707 belief sich die Besatzung in den westafrikanischen Plätzen nur noch auf 27 Mann, die vor Schwäche kaum dienstfähig waren, und das Bewindhaberkollegium in Emden war auf ein Mitglied zusammengeschmolzen. Friedrich Wilhelm I,

der das afrikanische Kommerzium als eine Chimäre ansah, verkaufte die Trümmer desselben 1717 an die holländisch-westafrikanische Compagnie für 6000 Dukaten.

Zur Förderung des Handels errichtete der Gr. Kurfürst noch 1684 die **Kommerz-Kollegien** in Königsberg und Kolberg und das **General-Kommerz-Kolleg in Berlin**. Sie waren zunächst Handelsgerichte, die alle Handelsprocesse schnell zu erledigen hatten, während dieselben bisher bei anderen Gerichten oft genug verschleppt waren. Daneben hatten sie aber auch wichtige Vorschläge Privater in Handels- und Industrieangelegenheiten zu begutachten und Rat zu erteilen. Die Städte widerstrebten diesen Organen einer einheitlichen Landesverwaltung nach Kräften; verloren ihre Gerichte dnrch sie doch auch viele einträgliche Justizgeschäfte. Nur die Kolberger Kaufleute dankten dem Landesherrn für die Neuerung. Doch kam diese zu keiner Entfaltung, da die Opposition sogleich nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. (I.) ihre Beseitigung durchsetzte. Eine schwere Behinderung lag für den Handel darin, daß die **Wasserwege** teils mit Zöllen schwer belastet, teils in verwahrlostem Zustande waren. Noch bis zum J. 1631 waren die Elbzölle mäßig gewesen, seitdem wurden sie von den notleidenden Uferstaaten, auch von Brandenburg, maßlos erhöht. 1669 mußte ein Schiff mit 100 Wispel Weizen (= 2000 pr. Scheffel) von Magdeburg bis Hamburg 400—500 Thlr. Zoll bezahlen. Vergebens bemühte sich der Gr. Kurfürst in wiederholten Konferenzen eine wesentliche Herabsetzung der Zölle zu erreichen. Das geschah erst im 19. Jahrhundert. Auch dem Deichschutz der Elbe, dessen Verfall den Strom und die Ufergebiete verwildern ließ, zu reorganisieren gelang der preußischen Verwaltung erst 1700—1725. Dagegen befreite er die hinterpommerschen und preußischen Häfen von der Zollabgabe an Schweden und begann den aus der Ordenszeit stammenden Kanal zwischen Gilge und Deime wiederherzustellen. Die Fahrrinne zwischen Pillau und Königsberg ließ er auf 12 Fuß vertiefen, damit die Schiffe nicht zu leichtern brauchten, baute längs des Pregels bis Königsberg einen Treppelamm für eine „Treckfahrt“ nach holländischem Muster, ließ die Drage räumen, um durch sie und die Rega einen Handelsweg von der Mark nach Kolberg zu gewinnen, auf dem außer Wein, Manufakturen und Kolonialwaren besonders das dem Rüneburger

Salz überlegene französische von der Bai von Biscaya („Bohsalz“) transportiert werden sollte, überbrückte die Oder bei Schwedt und schuf durch den Bau des Mülltroser oder **Friedrich-Wilhelmskanals** (1662—70) eine unmittelbare Verbindung zwischen Breslau und Hamburg. Berlin, im Mittelpunkt des 1130 km langen Wasserweges gelegen, mit dem Umladezwang privilegiert und mit einem Packhause versehen, hatte den größten Gewinn davon. Die Zölle und Schleusengelder waren mäßig. Den Bau von Schiffswerften und Schiffen begünstigte der Gr. Kurfürst in jeder Weise.

Für den **Schiffsbau** in Königsberg, Memel und Kolberg lieferte er unentgeltlich das Holz aus den Domanialsforsten, ließ die Arbeiten durch einen tüchtigen kurfürstlichen Schiffszimmermeister leiten und bewilligte allen neu erbauten Schiffen für 6 Jahre 10% Zollermäßigung (Edikt vom 24. Dec. 1680).

Nachdem der Große Kurfürst die tägliche Botenpost Berlin-Rathenow schon 1646 zu einer Dragonerpost Berlin-Osnabrück bzw. Münster, dem Ort der Friedensverhandlungen, erweitert hatte, gründete er 1649 auf den Vorschlag des Amtskammerrats **Michael Matthias** zum Besten des Handels eine **Staatspost**. Es wurde ein Postkurs Memel-Berlin-Cleve, der die gesamten Lande des Kurfstaates durchlief, eingerichtet, und mit der Zeit wurden so viele Kurse angeschlossen, daß ihre Zahl 1688 16 betrug mit 70 Postämtern und einer Länge von 400 Meilen. 1666 ließ Fried. Wilh. sich das landesherrliche Postregal vom Kaiser bestätigen. Im geheimen Rat war 1651 im Interesse einer einheitlichen Verwaltung eine besondere Abteilung mit den Post- (und Juden-)sachen betraut; an ihrer Spitze stand ein Ober-Post-Direktor (später General-Post-Meister). Durch ein Edikt von 1655 wurde jede Einmischung der Civil- und Militärbehörden in die Postverwaltung streng verboten. Die Postmeister waren in der Regel auch Posthalter und bezogen außer den Einnahme-Anteilen ein Gehalt von 20—100 Thlr. 1695 wurden ihre Besoldungen durch Dandelsmann allgemein reguliert. Es gab reitende und fahrende Posten, jedoch keine Briefträger; 1695 erhielten die Postwagen ein Verdeck von grüner Leinwand. Der Packetverkehr nahm so zu, daß für die Pakete ein Meistgewicht von 100 Pfd. festgesetzt werden mußte. Für die Beförderung wurde 1 Stunde für 1 Meile gegeben, die Expedition hatte bestimmte kurze

Fristen. Der Gr. Kurfürst wollte die Post keineswegs im fiskalischen Interesse, sondern nur in dem des Handels verwaltet wissen. Doch verwandelten sich die anfänglichen Zuschüsse (6000 Thlr. jährlich) bald in Ueberschüsse (1688 : 39 213 Thlr., 1712 : 137 450 Thlr.). Durch die allgemeine Postordnung vom 10./8. 1712 wurde der Grund zur innern Einheit des Postwesens gelegt.

Bei all seiner Fürsorge für die Hebung der Kultur hatte der Gr. Kurfürst doch so wenig wie für den Bauernstand für die **Volkschule** ein Auge. Für die **Universitäten** (1655 die zu Duisburg als Gegengewicht gegen die Jesuiten am Niederrhein gegründet) und für die **Gymnasien**, deren er 47 vorfand und 56 hinterließ, that er manches. Aber die Volkschule ließ er in dem traurigen Zustande, dem diese schöne Pflanzung der Reformation durch den dreißigjährigen Krieg anheimgefallen war, und auch Friedrich III besserte nichts daran. Aber wenn Friedrich Wilhelm auch, in den Vorurteilen seiner Zeit befangen, dem gedrücktesten Teile des Volks noch wenig aufhelft, die Privilegien des Adels schützte und mit den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßregeln vor allem einen leistungsfähigen und kapitalkräftigen Mittelstand zu schaffen suchte, so mußte doch die Förderung der gewerblichen Arbeit und des Handels, die Hebung der vaterländischen Gesinnung und Gesittung, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und des Wohlstandes früher oder später das Los der niedersten Klassen günstiger gestalten. Zudem er die Volkskraft durch Arbeit stärkte, das geschwächte Blut durch die beste Zufuhr aus der Fremde auffrischte, der Thätigkeit neue Gebiete erschloß und der Volksseele mit dem stolzen Vertrauen zu seiner Regierung wieder Zuversicht und Freudeigkeit einflößte, hat er echte Fürstenarbeit gethan.

Die ständische Macht, durch den Gr. Kurfürsten geknickt, erlag unter Friedrich III (I) der **absoluten Königsgewalt**, ohne sich ernstlich gegen ihr Schicksal zu wehren, die Ueberwindung der Stadtwirtschaft durch die **Staatswirtschaft** schritt, obzwar wenig durch die Staatsgewalt unter Friedrich I gefördert, doch unaufhaltsam vor, der staatlichen Centralisation kam die Errichtung des Königtums wenn auch zunächst nur in der Gedankenrichtung der Unterthanen zu gute, und der wirtschaftliche Aufschwung wurde nur

durch die Unordnung, die seit 1697 in der Staatsverwaltung einriß, aufgehoben. Bis zu diesem Jahre führte der ebenso einsichtsvolle wie charakterfeste **Gberh. v. Dandermann** das Steuer des Staats. Zudem er einen Brauch zum Grundsatz erhob, machte er den Geh. Rat als oberste kollegialische Behörde zum Träger der Staatsverwaltung, der die Provinzialbehörden beaufsichtigte und dem Willen der Provinzialminister zur festen Stütze diente. An den Landgerichten und am Kammergericht wurde die kollegialische Behandlung aller Sachen durchgeführt. 1695 führte er am obersten Gericht der Marken den beschleunigten Wechselproceß ein. Er sorgte für die Hebung der Saaleschiffahrt, indem er sieben massive Schleusen bauen ließ. Mit seiner Absetzung ging die Entwicklung der Dinge nach ihrem vernunftlosen Schwergewicht weiter, die belebende Kraft, die sichernde Hand fehlten. Die Trennung der Hofhalts- und der Staatskasse wurden wieder aufgehoben. Von dem Friedrich-Wilhelms-Kanal zog allmählich der nichtpreußische Handel mehr Vorteil als der einheimische, und die lässige Zollpolitik Friedrich I bewirkte, daß der Transitohandel zum Schaden des brandenburgischen gedieh. Nur das Postwesen entwickelte sich ohne Störung weiter. Die Zahl der Postämter stieg von 70 auf 106, der Gesamtüberschuß auf 137 450 Thlr. Bezeichnend für den Geist der Regierung Friedrichs I war es aber, daß er die erste Rangliste mit 32 Klassen aufstellen ließ und diese Zahl allmählich auf 142 vermehrte. Auch die Erfindung neuer Titel („Kommissionsrat, Kommerzienrat“) begann damals.

Ein bedeutsamer Versuch, dem Bauernstande aufzuhelfen, wurde 1700 auf den Vorschlag Lubens von Wulffen gemacht. Um höhere Einkünfte zu erzielen, begann man Domänen zu zergliedern, die Trennstücke in **Erbpacht** zu geben, um die Domänenbauern gegen eine bestimmte Geldabgabe von Fronen zu befreien. Da diese sich aber vielfach zahlungsunfähig erwiesen, so mußte man 1710 zur Zeitpacht zurückkehren. Die Verderbnis und Unredlichkeit des Beamtentums, die der Kronprinz in diesem Anlaß aufdeckte, vermochte sein schwacher Vater noch nicht zu bewältigen. Bei dessen Tode war das Land verarmt, Ostpreußen durch Kriegsschaden, Pest und Mißwachs verödet, und die königliche Prunksucht hatte wohl Habsucht, aber keine Erwerbslust groß gezogen.

Zweiter Abschnitt.

Das absolute Königtum im Dienst des Staats.

(Das Zeitalter Friedrich Wilhelms I und Friedrichs des Großen
1713—1806.)

Mit **Friedrich Wilhelm I** bestieg ein Mann den Thron, der in der innern Staatsverwaltung alles, was der Gr. Kurfürst nach den verschiedensten Richtungen hin erstrebt hatte, mit einer Willenskraft ohne Gleichen zusammenfaßte, wieder aufnahm und im schroffsten Gegensatze zu dem, was früher und kürzlich wieder als Brauch und Recht gegolten hatte, durchführte. Der Selbstsucht der einzelnen, der Körperschaften und Verbände stellte er die Forderung gegenüber, selbstlos und mit allen Kräften dem Staate zu dienen. Mit stürmischer, rücksichtsloser Thatkraft suchte er dem Staatsgedanken die absolute Herrschaft zu erringen. Von ihm empfing alle Thätigkeit im Lande, adlige wie bauerliche und bürgerliche, Richtung und Vorschrift. Er machte die Diener des Königs zu **Staatsbeamten** und gründete ihre Tüchtigkeit auf Pflichttreue und Gehorsam, Tugenden, die er mit Strenge und Nachdruck von ihnen fordern konnte, weil er sie selbst in höchsten Maße besaß und übte. Sein Gehorsam galt dem öffentlichen Wohl, dem er nicht nur jeden üppigen Genuß, sondern auch das ruhige Behagen des Lebens opferte. Wie er sich selbst nie genug that und eine ungeheure Lebenskraft im Dienste des Staates früh verbrauchte, so konnte ihm auch nicht leicht einer genug thun. Argwohn und Mißtrauen schärften seinen prüfenden Blick. Was ihm in den Weg trat, mußte

sich beugen, oder er brach es. Dem Widerstand der Dummheit begegnete er mit einem lehrhaften Zuge; seine wichtigsten Erlasse enthalten zugleich eingehende Belehrungen. Nur das Sachliche, Wirkliche fand bei ihm Beachtung, kurz und klar mußten alle Berichte sein, schnell und in einem Zuge jedes Werk gethan werden. Dieser größte, derbste Realist schätzte doch nicht den Genuß materieller Güter am höchsten, sondern das Bewußtsein erfüllter Pflicht und ein reines Gewissen. Bei aller Demut gegen Gott kannte er keine Rücksichten gegen Menschen. Seinem Willen gegenüber gab es nur **Unterthanen**; kein Recht der Persönlichkeit galt, und um des Gemeinwohls willen wurde das Wohl manches einzelnen mitleidlos geopfert.

Friedrich der Große folgte in der innern Verwaltung des Staats den Spuren seines Vaters und that dies mit Ueberzeugung und Absicht. Aber überall machte sich sein freier Blick und ein größeres Herz geltend; er war mehr Führer als Zuchtmeister seines Volks. Ebenso pflichteifrig, ebenso thatkräftig und unternehmend wie Friedrich Wilhelm wußte er sich doch mehr zu zügeln und verlor nicht in der Leidenschaft das Maß der Menschen und Dinge. Der Vater legte den Nachdruck auf die Entwicklung der Landwirtschaft, ohne jedoch Gewerbe und Handel zu vernachlässigen; sein großer Sohn machte es umgekehrt und beide entsprachen damit den Zeitverhältnissen. Durch die Klarheit, mit der beide erkannten, was dem Volke aufhelfen und die Zukunft des Staats sicherstellen konnte, waren sie allen Zeitgenossen überlegen, und die Machtmittel des Staats, ihnen durch den Zufall der Geburt zugefallen, hätten durch keine freie Wahl besseren Händen anvertraut werden können. Das Volk, noch in ärmlichen Verhältnissen lebend, mit Gefühl und Urtheil an ein enges Leben gebunden und ohne freien Ausblick in die Welt, hatte doch wieder Selbstvertrauen gewonnen und in Handel und Handwerk entschiedene Fortschritte gemacht. Willig ließ es sich von Friedrich Wilhelm I in seine strenge Schule nehmen und eignete sich die Tugenden seines Vorbildes, Ordnung, Sparsamkeit und Arbeitslust an, aber ungern empfand es doch die Rauheit seines Befehls-tons und die Härte seiner Hand. Wenn Friedrichs des Großen Herrschaft kaum gelinder und die Opfer, die er für den Staat forderte, viel größer waren, so fand man sich doch durch den Anteil

an seinem Ruhm und der Bewunderung der Welt entschädigt, man spürte den wohlthuenden Hauch seiner großen freien Denkart und fühlte sich ihm menschlich näher.

Friedrich Wilhelm ließ die bisherige Verfassung der obersten Behörden zuerst bestehen, doch vereinigte er sofort die Verwaltungen der Domänen, der Post, der Münze, der Bergwerke u. s. w. unter einem **General-Finanzdirektorium** und sicherte die Aufsicht über Ausgaben und Einnahmen durch Errichtung der **General-Rechenkammer** (1714). Dadurch daß er bereits 1713 das Privateigentum des Hohenzollernischen Hauses, die sog. Schatullgüter, für Staatsgüter erklärte, gab er ein in jener Zeit unerhörtes Beispiel der Unterordnung unter den Staat und das Gemeinwesen, ein Beispiel, an dem sich besonders auch die Domänenpächter, die sich die Umwandlung der Erbpacht in die Zeitpacht gefallen lassen mußten, trösten konnten. Für seinen Hofhalt bestimmte er aus den Staatseinkünften nur die Summe von 52 000 Thlr. Diesem wirtschaftlichen Heroismus gegenüber mußte aller Tadel schweigen, mit dem man die Beschränkung seines Hofhalts und seiner Dienerschaft auf das Notwendigste begleitete. Es war nur folgerichtig von dem Könige, wenn er nun der Verwaltung der gesamten Kammergüter, der Domänen, deren Erträge bisher im Grunde noch als Privateinkommen des Fürsten galten, die Selbständigkeit nahm und sie einer obersten Staatsbehörde unterordnete, in der das Kriegswesen, das die Sicherheit des Staates gewährleistete, die erste Stelle einnahm. Dazu veranlaßten ihn auch die andauernden Streitigkeiten und Ressortkämpfe der General-Finanzdirektion, welcher die Domänen und Forsten (Amtskammern), und des General-Kriegskommissariats, welcher die Zölle (Accise und Kontribution) und Regalien (Kriegskommissariate), unterstellt waren.

Beide Behörden suchten sich, wie es der König in unzähligen Fällen bemerkt zu haben glaubte, gegenseitig zu hintergehen, „als wenn das Generalcommissariat mit seine Majestät von Preußen so wohl sein wehre als die Domänen“. In der Einsamkeit des Jagdschlosses Schönebeck entwarf der König im December 1722, ohne einen Minister zu Räte zu ziehen, das Gesetz, durch welches er an

Stelle des Geheimen Rats eine neue centrale oberste Behörde, das „General= Oberste= Finanz= Krieger= und Domänen= Direktorium“ einsetzte. In 35 Kapiteln mit 297 Paragraphen setzte er eigenhändig in einem Zuge die Instruktion für dieses „General= Direktorium“ auf. Nur seinen getreuen Leopold von Dessau zog er ins Geheimnis und wartete gespannt auf die Wirkung. Am 19. Januar 1723 fand die feierliche Einsetzung der Behörde statt. Ihre Organisation war eine doppelte, nach rein geographischen und nach rein sachlichen Gesichtspunkten. In 4 Departements (1. Preußen, Pommern, Neumark; 2. Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Vingen; 3. Kurmark, Magdeburg, Halberstadt; 4. Geldern, Cleve, Mörs, Neuschatel) wurden von den Provinzialministern die Domänen-, Forst-, Steuer-, Regalien-, Militär-, Städte- u. s. w. Sachen vorbearbeitet. In den Plenarsitzungen, in denen der König, „um dem General= Direktorio desto mehr Lustre, Autorität und Nachdruck beizulegen“, selbst den Vorsitz führte, wurden die Entscheidungen getroffen. Daneben bestanden aber noch vier andere „Departements“, in denen die das Ganze des Staats berührenden Angelegenheiten behandelt wurden und zwar 1. für Grenzsachen, Ausrodung und Räumung der Brücher, 2. für Rechenkammer- und Proviantssachen, 3. für Marsch- und Verpflegungssachen, 4. für Post- und Münzwesen. Einem 5. Departement wurden die zur Verwaltung gehörenden Justizsachen zugewiesen; doch wurden diese, da das Departement keine eigenen Räte besaß, provinziell bearbeitet.

In den Sitzungen sollte jedesmal „alle und jede Sache des Departements“, welches „dejour“ sei, „abgethan werden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe“. Der König befahl: „Wir wollen die Flattereien (Schmeicheleien) durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten, noch uns mit Unwahrheiten unter die Augen gehen“, und der Autokrat fügte hinzu: „Wir sind doch Herr und König und können thun, was Wir wollen“.

Die nächste Folge war, daß jetzt die Reibungen zwischen den Civil- und Militärbehörden wegfielen, die wichtigste, daß fortan unter Leitung des Königs alle Angelegenheiten nach den einheitlichen Gesichtspunkten, die er aufstellte, behandelt wurden, ohne daß die

Besonderheiten der verschiedenen Provinzen unberücksichtigt geblieben wären. Wie die **Gesetzgebung** somit noch **provinziell** getrennt blieb, so blieb auch das Kassenwesen für Kontribution und Accise einerseits, für die Domianalerträge andererseits geschieden. Die einkommenden Gelder standen aber zur Verfügung der gesamten Staatsverwaltung, die Steuern waren nicht mehr bloß für das Heer da, und zwischen ihnen und den Domänenenerträgen, d. h. zwischen Merkantil- und Agrarpolitik konnte jetzt ein vernünftiger Zusammenhang hergestellt werden. Jetzt erst konnte eine wirkliche Politik der Staatswirtschaft getrieben werden, mit der früheren Stadtwirtschaft und den Sonderbestrebungen der Landschaften war es zu Ende, und der Gegensatz zwischen Stadt und Land konnte ausgeglichen werden. Wie in der höchsten so wurde auch in den niederen Behörden die Kriegs- mit der Finanzverwaltung vereinigt und „Kriegs- und Domänenkammern“ an die Spitze jeder Provinz gestellt, während der Name „Regierung“ noch den Landgerichten verblieb.

An dieser Organisation ist bis 1808 wenig geändert. **Friedrich d. Gr.** errichtete 1748 noch zwei Real-Departements im Generaldirektorium, das 6. für Post-, Kommerzien- und Manufaktur-sachen, das 7. für die Generalverwaltung und Servissachen und 1768 und 1770 noch ein 8. für Bergwerks- und Hüttenwesen, sowie ein 9. für die Forstverwaltung.

Wie sein Vater erließ auch Friedrich eingehende Instruktionen für das Generaldirektorium und seine einzelnen Departements. Er selbst übernahm die unmittelbare Leitung der „Jägerei“ mit der Forstverwaltung, sowie die Aufsicht über das Bauwesen und über die Oberrechnungskammer. Im übrigen nahm Friedrich zu den obersten Staatsbehörden doch eine ganz andere Stellung ein als sein Vater. Er hat nie den Vorsitz im Generaldirektorium übernommen und überhaupt keiner Sitzung desselben beigewohnt. Die einzelnen Ressorts grenzte er bestimmter ab, erhöhte dadurch ihre Selbständigkeit aber lockerte das Gesamtkollegium. Das Steuer des Staats behielt er fest in der Hand. Für die Behandlung aller wichtigen Angelegenheiten zog er die Richtungslinien, belehrte, spornte und trieb. Die Behörden hatten vor allem die Entscheidungen, die er traf, auszuführen und dabei streng in seinem Sinn zu handeln; er entschied

aber durchaus autokratisch, nachdem er mit dem höchsten verantwortlichen Ressortbeamten verhandelt. Dadurch bildete sich zwischen dem Könige und dem Generaldirektorium ein Mittelglied, das **Cabinet**, dessen Stellung und Bedeutung unter seinen Nachfolgern die Staatsverwaltung lähmte und in Unordnung brachte. Die Cabinetsräte, Friedrichs des Großen Handlanger und Sekretäre, machten sich zu Vormündern seiner schwachen Nachfolger.

Wenn die Organisation der Behörden, die Friedrich Wilhelm I. schuf, dem Wandel der Zeiten unterlag, so sind doch die Grundsätze, die er für alle Amtsthätigkeit aufstellte, bis heute unverändert geblieben. Durch sie hat **das preußische Beamtentum** den Charakter erhalten, durch den es den ersten Rang in der Welt einnimmt, den der unerschütterlichen Pflichttreue. Ihr entspringt die peinlichste Sorgfalt und Pünktlichkeit im Dienst, die Aufbietung aller Kräfte, die strenge Ordnung und Selbstbeschränkung und vor allem die Unbestechlichkeit. Friedrich Wilhelm gründete diese Pflichttreue auf das Gefühl der Verantwortlichkeit, das er unausgesetzt durch Beispiel und Aufsicht schärfte. Er machte jedes Kollegium für jedes Vergehen und jede Unterlassung eines Mitgliedes, die Vorgesetzten für die Untergebenen verantwortlich; jeder mußte für alle und alle für jeden einstehen. Mit dem Kautionsystem, das 1698 dem Namen nach eingeführt war, machte er Ernst. Für alle Verwaltungszweige wurden ordentliche Registraturen eingerichtet und **jährliche Stats** aufgestellt. Es durfte kein Pfennig ausgegeben werden, der nicht in dem oberlich genehmigten Etat stand. Immer wieder schärfte der König den Beamten die strengste Einhaltung des Stats ein. Dem Dienst sollten sie sich ganz und gar mit allen Kräften ohne Rückhalt widmen. Sie mußten, verlangte er, ihm „mit Leib und Leben, mit Hab und Gut dienen.“ „Die Seeligkeit ist für Gott, aber alles andere muß mein sein.“ Ohne seine Erlaubnis durfte kein Rat auch nur eine Nacht abwesend sein, es sei denn, daß er einen amtlichen Auftrag auszuführen oder Domänen zu besichtigen habe. Aber auch diese Reisen sollten auf das Notwendigste beschränkt werden. Er wollte keine Räte haben, „so nur Diätenräte sind.“

Um sich ein Staatsbeamtentum zu erziehen, das nur das Wohl des Ganzen und das Interesse des königlichen Dienstes im Auge habe, hob er für alle höheren Beamten die Forderung des provinziellen Indigenats, an der man bisher zähe festgehalten hatte, auf; ja, er besetzte ihre Stellen am liebsten mit solchen Männern, die durch ihre Geburt nicht der betreffenden Provinz angehörten. Junge Leute mußten in Prüfungen erst ihre Befähigung zum Verwaltungsdienst nachweisen. Der König verlangte „munteres Wesen und offenen Kopf“. Die Prüfung fand vor zwei Räten statt. Zu dieser fügte Friedrich d. Gr. eine zweite, die vor der 1770 eingesetzten Ober-Examinations-Kommission abzulegen war. Eine Scheidung der höheren von den Subalternbeamten gab es noch nicht. Die einen gingen aus dem praktischen Dienst hervor, die andern kamen von der Universität; beide Teile durchdrangen sich wenig. Doch stand der Beamte damals in seiner ganzen Bildung und Lebensauffassung dem Volke näher als heute und vertrat auf allen Gebieten gegenüber den privilegierten Klassen den Fortschritt. So hatte er eine wirklich führende Stellung.

Die durch und durch militärische Art und Weise des Königs ging auf das ganze Beamtentum über, das mehr und mehr ein Abdruck seiner Persönlichkeit wurde. Den kurz und bündig gegebenen Befehl mußte jeder, ohne zu räsonnieren, ausführen. Dadurch bildete sich bei den Beamten eine Rücksichtslosigkeit gegen das Volk aus, die eine schwer ausfüllbare Kluft schuf. Die peinliche Genauigkeit im Dienste führte zu kleinlicher Plackerei. Doch nahm das Beamtentum auch unter Friedrich Wilhelm nicht die erste Stelle im Staate ein; diese blieb dem Militär vorbehalten. Die Generale standen am Hof und im Cabinet dem Könige am nächsten; sie überwachten den Dienst der Civilbeamten, die dies bitter empfanden.

Streng wie die dienstlichen Anforderungen waren auch die Strafen für Vergehen und Verbrechen. Dem Nachlässigen oder Ungehorsamen winkte „die Karre“, dem Ungetreuen der Galgen. Doch war man vor Willkür dadurch einigermaßen geschützt, daß in den Instruktionen der Behörden für die verschiedenen Dienstvergehen bestimmte Disciplinarstrafen festgesetzt waren. Die Gehälter waren ausreichend, für die oberen Stellen sogar bedeutend, aber wenn-

gleich für dienstunfähige Beamte und Invalide manche Versorgung geschaffen wurde und im Gnadenwege viel geschah, so gab es doch keinen rechtlichen Anspruch auf Pension, Witwen- und Waisengeld. Auch konnte der König jeden Beamten jederzeit entlassen. Dies alles stand durchaus im Widerspruch mit dem sonst überall streng von ihm durchgeführten Grundsatz, daß der Beamte nicht wie ehemals sondern Staatsbediensteter sei. Selbst Friedrich d. Gr., der sich selbst nur als den ersten Diener des Staates bezeichnete, konnte sich doch nicht ganz des alten Herrentums entkleiden, kraft dessen er an der Befugnis festhielt, „seine Bedienten wegzujagen“. Das übergeordnete große Ganze wurde auf diesem Standpunkt wieder zum fürstlichen Besitztum. Am entschiedensten drängte der Richterstand auf gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß kein Beamter ohne Urteil und Recht des ihm einmal anvertrauten Amtes entsetzt werden dürfe. Carmer fügte ihn in das Allg. Landrecht ein, aber auf Verlangen des Königs Friedrich Wilhelms II. 1790 mußte er ihn wieder streichen. Nur die Unabhängigkeit der Richter wurde durch den Grundsatz ihrer Unabsetzbarkeit im Allg. Landrecht gewährleistet. Auch Friedrich Wilhelm III. handelte bei seinem Regierungsantritt, als er gegen den Antrag der Untersuchungskommission durch Cabinetsordre den Minister Wöllner absetzte, nach dem alten absolutistischen Grundsatz.

Auch das widersprach dem Wesen des Staatsbeamtentums, daß keiner seine Anstellungsurkunde erhielt, ohne zuvor eine dem Einkommen der Stelle entsprechende, bestimmte Summe an die „Rekrutenkasse“, mit deren Geldern hauptsächlich die „langen Kerls“ angeworben wurden, bezahlt zu haben. Infolge dessen gelangten in die mittleren Stellen nicht immer die Tüchtigsten, und die unwissenden Provinzialbeamten wurden gegenüber der Strenge des Königs zu mechanischen Werkzeugen. Auch streifte es nahe an Aemterverkauf. Doch hat der König nie um dieser Anzahlung willen neue Aemter geschaffen, wie Ludwig XIV. deren viele tausende.

Die strenge Erziehung, die Friedrich Wilhelm I. dem Beamtentum angedeihen ließ, setzte Friedrich d. Gr. fort. Er stellte dieselben hohen Anforderungen an die Beamten wie sein Vater und gab ihnen

in allem ein nicht minder großes Beispiel. Aber entschiedener als Friedrich Wilhelm drang er darauf, in allen Sachen volle Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person auch dem Geringsten widerfahren zu lassen und niemals das fiskalische Interesse über das Recht zu stellen. Ueberall solle sich der Beamte an das Notwendige halten und kleinliche Placerei vermeiden. Die Refrutenkasse hob er sogleich auf und nicht vor sondern nach der Ernennung ließ er den Beamten einen bestimmten Teil des ersten Jahresgehalts in die neu errichtete Chargenkasse zahlen.

Aber wenn Friedrich d. Gr. einerseits für die Heranbildung der Beamten mehr that als sein Vater, so gab er andererseits auch den Anstoß zur Bildung einer Beamtenkaste. Schon 1746 bestimmte er nämlich, daß Söhne von Beamten, wenn anders sie den Anforderungen genügten, eine Anwartschaft auf die Stellen ihrer Väter haben sollten. Bei ihnen glaubte er vorzugsweise „gute education und sentiments von honnêteté“ zu finden. Die Folge davon war aber eine Abnahme der freien Thatkraft und eine gewisse Erstarrung des Beamtenkörpers. Sie wurden zu mechanischen Rädern der großen Maschine, die der geniale Meister leitete und allein leiten konnte. Als sein allbeherrschendes Auge sich schloß, entchwand auch der Geist aus dem Organismus. Planlos arbeiteten die einzelnen Ressorts für sich und in dem Bestreben, möglichst viel Geld für die verschwenderische Hof- und Staatsverwaltung zu schaffen, trafen sie oft Maßregeln, die andern Ressorts das Zehnfache entzogen und die Produktion erheblich schwächten. Die von Friedrich kräftig unterdrückte Vielschreiberei wucherte auf, Schemata traten an die Stelle fruchtbarer Gedanken, und Beamtentum und Staatsverwaltung verfielen gleich sehr, bis die Not der Zeit und Steins Genie die Erneuerung brachten.

Die Rechtspflege lag Friedrich Wilhelm und Friedrich d. Gr., denen der Grundsatz der Gerechtigkeit obenan stand, sehr am Herzen. Schon Friedrich Wilhelm hatte immer und immer wieder darauf gedrungen, daß alle Proceffe binnen Jahresfrist erledigt würden, und Cocceji hatte sich redlich bemüht, dem Verschleppen der Rechtsfachen, wie es bequeme Richter und heutesüchtige Anwälte verübten, zu

steuern. Friedrich d. Gr. griff hier entschieden durch. Er beauftragte 1746 Cocceji, dem er sechs Gehülfen beigab, mit der Erledigung aller älteren Prozesse in Pommern. Infolge dessen wurden noch vor der Ankunft dieser Kommission allein bei dem Stettiner Hofgericht und der dortigen Regierung binnen zwei Monaten 400 alte Prozesse, teils durch Vergleich, teils durch Urteilspruch entschieden und durch Cocceji selbst 1747—48 2400 alte Prozesse in Stettin und Goeslin, und von 994 neuen 642 beendet. Alsdann mußten die Gerichte jährlich Prozeß-Tabellen einsenden, aus deren Zusammenstellung der König entnahm, wie rasch oder wie langsam die Richter arbeiteten. Das wirkte. Aber 1775 zürnte Friedrich wieder über Verschleppung der Prozesse.

1713 bestanden als höchste Gerichtshöfe im Lande das neu errichtete Oberappellations-Gericht, das Kammergericht und das Geheime Justiz-Kollegium (die früheren „Geheimräte zu den Verhören“). Ihre Vorsitzenden — die drei „Justizminister“ — hatten die Sachen, die in ihren Kollegien richterlich erledigt waren, wenn an den König appelliert wurde, in oberster Instanz zu entscheiden. Um dieses Unwesen, wonach „der Richter und derjenige, so über des Richters Verfahren urteilen, mehrenteils dieselbe Person gewesen“, abzustellen, ernannte der König 1737 Samuel v. Cocceji, seinen tüchtigen Rechtsgelehrten und noch tüchtigeren Organisator, zum *ministre chef de justice*, der die oberste Berufungsinstanz bilden sollte. 1748 wurden die drei genannten Gerichte zu einem „General-collegium“ mit vier Senaten vereinigt, dessen untersten das Geheime Justiz-Collegium, zweiten und dritten das Kammergericht, und obersten das Oberappellationsgericht (auch das „Tribunal“ schlechtthin genannt) bildeten. 1749—50 wurde dieser Organismus noch dadurch vereinfacht, daß der Geheime Justizrat mit dem Kammergericht vereinigt wurde. Diesem Gericht gegenüber bildete das Tribunal die Revisionsinstanz; seit 1772 hieß dieses das „Obertribunal“ und wurde 1782 auch formell vom Kammergericht getrennt. Damit war die Organisation der obersten Gerichtsbehörden für mehr als hundert Jahre vollendet.

Als von Westpreußen Besitz ergriffen wurde, hob Friedrich d. Gr. dort die polnischen Gerichte auf und errichtete in Marienwerder ein

Ober-Hof- und Landesgericht als Instanz über den Landgerichten; es erhielt bald darauf den Namen „Westpreussische Regierung“.

Die „**Fiskale**“, die schon im 15. Jahrhundert erscheinen, und an deren Spitze jetzt der „**Generalfiskal**“ stand, hatten von jeher das landesfürstliche Interesse wahrzunehmen. Später ward ihnen die Aufgabe, auf Vergehen und Verbrechen Acht zu geben und sie zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen. Sie waren somit die Vorläufer der Staatsanwälte. Friedrich Wilhelm I benutzte sie zur Aufsichtigung des Beamtenstandes. Sie sollten nach dem Edikt von 1716 auf alle Uebertretungen von Mandaten und Edikten durch Kollegien oder Einzelbeamte achten und dafür sorgen, daß diese zur Strafe gezogen würden.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde von den Domänenämtern und den Gutsherren (Patrimonialgericht) und von den städtischen Gerichten geübt. Die alte feudale Verfassung blieb also noch die Grundlage, auf der sich erst vom Landgericht und vom Landrat aufwärts der in der königlichen Gewalt gipfelnde Staat erhob. Das Landvolk befand sich daher noch in völliger Abhängigkeit von den Feudalherren, ein Widerspruch, an dem das gesamte politische Leben Preußens bis tief in das 19. Jahrhundert hinein krankte. Mit der Fülle der alten Vorrechte, die der Feudaladel im Kleinleben besaß, mußte er sich über seine Ohnmacht im großen politischen Leben, wo der König „den Herren Junkers nur den Wind vom Landtage ließ“, nur zu gut zu trösten.

Die feste Staatsordnung, die der große Kurfürst angebahnt und sein Enkel und Urenkel durchgeführt hatten, bedurfte noch eines allgemeinen Gesetzbuchs. Zeitalter, die eine hervorragende staatenbildende Kraft besaßen — wie dasjenige Cäsars, Karls d. Gr. — machten diese auch immer auf dem Gebiete des Rechts geltend. So drängte auch in Preußen im 18. Jahrhundert alles nach einer allgemeinen Neuordnung des Rechts. Wie in der gesamten Politik die Provinzen sich dem Staatsgedanken hatten unterordnen müssen, so sollte auch ein allgemeines Landrecht das provinzielle Recht einheitlich zusammenfassen. Friedrich Wilhelm befahl schon 1713 dieses auszuarbeiten; er meinte, in einem Jahre könne das geschehen. Aber zunächst brachte man es bis 1721 nur zu einem „Verbesserten Land-

recht“ für die Provinz Preußen. Rascher ging es mit der „Criminal-Ordnung“, einem **allgemeinen Prozeßgesetz**, das von 1717 an den Rechtsgang in der ganzen Monarchie regelte. Das **mündliche Verfahren**, das ganz abhanden gekommen war, stellte Cocceji schon 1738 wieder her. Friedrich d. Gr., der außer der Sicherheit vor allem Schnelligkeit der Rechtspflege verlangte, schrieb den Codex Fridericianus Pomeranicus (1747) und Marchicus (1748) zum Gebrauch bei allen Gerichten vor, bis 1782 eine „**Allgemeine Prozeßordnung**“ erlassen wurde. Die Vorschriften für die Thätigkeit der Vorjüngenden und Räte waren so genau, daß jede Unordnung gründlich beseitigt wurde. Bagatellen und klare Sachen sollten summarisch im mündlichen Wege erledigt werden und das schriftliche Verfahren nur für schwierige und bedeutende Sachen gestattet sein. Rechtsstreitigkeiten sollte der Richter womöglich in Güte beizulegen suchen und die Prozeßsucht des Volkes dämpfen. Dem Streben der Advokaten, die Prozesse zu verschleppen, trat Friedrich der Gr. so entschieden entgegen wie sein Vater. 1782 am 27. Juli erhielt endlich der treffliche Justizminister **v. Carmer** den Auftrag, nach seinem Plan ein neues Gesetzbuch auszuarbeiten. Er ging sogleich mit seinem treuen **Svarej**, einem überaus tüchtigen und thätigen Rechtsgelehrten, und mit der sogenannten Gesetzeskommission ans Werk. Nach der gründlichsten Arbeit und vielseitigsten Prüfung trat das „**Allgemeine Landrecht**“ am 1. Juni 1794 in Geltung. Nicht nur das Rechtsleben, sondern das gesamte öffentliche Leben mit seinen Organen wurde hier nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet. Aber Carmers großartiger Grundgedanke, eine Art Verfassung des Staats zu geben und die Königsmacht unter das von dem Beamtentum vertretene Staatsgesetz zu Gunsten des öffentlichen Wohls zu beugen, kam infolge der absolutistischen Ränke der rosenkreuzerischen Hofpartei nur verstümmelt zum Ausdruck.

Der starke, grade Rechtssinn der beiden großen Könige des 18. Jahrhunderts zeigte sich auch in einer Reihe von Bestimmungen, durch die sie der **Rechtspflege** eine humanere Richtung gaben. Friedrich Wilhelm schränkte den Gebrauch der Folter bedeutend ein und wollte sie gegen „**Hexen**“ nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis angewandt wissen. Auch sollten die „**Hexen**“ nicht mehr zum Tode verurteilt, sondern vom Prediger zu rechtlichaffener Buße gebracht

werden. Friedrich d. Gr. hob die **Folter** sofort nach seiner Thronbesteigung auf. Von Eidesleistungen und Erkenntnissen auf Eid solle man möglichst absehen; beim bloßen Indicienbeweis solle nur auf kurzes Gefängnis erkannt und für **unschuldig erlittene Untersuchungshaft** aus der Sportelnklasse **Entschädigung** gezahlt werden (15/1 1776). Die Strafe müsse immer dem Verbrechen angemessen sein, und unvorsätzliche Tötung dürfe nicht mit dem Tode bestraft werden (1786). Gegen das Duellunwesen waren im Allg. Vandrecht strenge Strafen vorgesehen.

Im 18. Jahrhundert beginnt allmählich auch der Kampf für das **richterliche Hoheitsrecht**. Ursprünglich war die richterliche Gewalt ein Teil der königlichen. Die eingesetzten Richter übten sie nur als Beauftragte, und der König hatte das Recht, jederzeit einzugreifen, Urteile aufzuheben und eigene selbständig zu fällen. Seitdem das Gerichtswesen besser geordnet war, wurde dieses Recht selten ausgeübt. Friedrich Wilhelm I bezeichnete genau die Fälle, wo er sich für das richterliche Urteil die Bestätigung vorbehielt. Das Recht eigener unmittelbarer Rechtsprechung (**Cabinetsjustiz**) hielt er dabei fest. Ebenso seine Nachfolger. Aber der schwere Konflikt im Müller Arnoldschen Prozesse endete doch mit der Niederlage des absoluten Königtums: es mußte den Grundsatz anerkennen, daß der König sich des Eingriffs in die Rechtsprechung bei Zivilsachen zu enthalten habe. Auf dem Gebiete des Kriminalrechts vermochte Carmer die Anerkennung des Satzes, daß der König vermöge seines Bestätigungs- und Prüfungsrechts Straferkenntnisse wohl zu billigen, auch zu mildern, aber nie zu schärfen habe, nicht zu erlangen. Erst unter Friedrich Wilhelm III wurde dies Praxis, und Beyme beschränkte mit Genehmigung des Königs die Allerhöchste Bestätigung auf Todesurteile und Verurteilung zu lebenslänglichem Gefängnis. Die Todesurteile zu bestätigen blieb dem Könige vorbehalten bis 1877. Die Strafprozeßordnung des Deutschen Reichs beseitigte diesen letzten Rest der oberstrichterlichen Gewalt des Königs und setzte an seine Stelle das Begnadigungsrecht. Damit war die Selbstherrlichkeit des Rechts anerkannt.

Den ersten bedeutsamen Schritt zur **Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung** that Friedrich d. Gr. Er verfügte die Ausarbeitung eines Reglements (1749) „was für Justizsachen

den Kreis- und Domänenkammern verbleiben und welche vor die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören.“ Dies Reglement blieb bis zur Stein'schen Gesetzgebung in Kraft. Alle privatrechtlichen Streitfälle gegen den Fiskus wurden den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Damit stimmte es überein, daß Friedrich die Rechtspflege dem fiskalischen Interesse völlig entzog und die noch vielfach auf den Aemtern und Rittergütern übliche Verpachtung der niederen bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege verbot. Der Richterstand wurde dadurch mächtig gehoben.

Das **Volksschulwesen** gehörte bis 1713 ausschließlich der Kirche, und nur sofern der Staat seit der Reformation die kirchliche Verwaltung bestimmte, hatte er es auch mit diesem ihrem Zweige zu thun. Nicht weltliche, sondern kirchliche Bildung war bis dahin der Zweck der Unterrichts: die Kinder durch Singen, Lesen, Beten, Kenntniß der Bibel und des Katechismus zur Theilnahme am kirchlichen Leben zu befähigen, das war die Aufgabe der Schule. Friedrich Wilhelm I hat hierin nicht eine plötzliche, absichtliche Aenderung herbeigeführt, aber er traf die ersten Maßregeln, durch deren Verfolg die Schule verstaatlicht und dem Unterricht das Ziel einer allgemeinen Bildung gegeben wurde. Schon 1713 erließ er das **erste allgemeine Schulgesetz**, das durch spätere Erlasse vervollständigt wurde, und stellte 1717 den Grundsatz der **allgemeinen Schulpflicht** auf. Für Schule und Lehrer, die bisher aus kirchlichen Mitteln unterhalten wurden, begann er eine eigene Dotation zu schaffen und die politische Gemeinde zur Tragung der Schul-lasten heranzuziehen. Die Kirche gab ihr verwahrlostes Kind ohne Widerstreben her. Der König unterschied zwischen dem Schul- und dem Kirchenamt des Lehrers und sonderte den Lehrerstand von der Kirche.

Er sah den Unterricht im Schreiben und Rechnen nicht als überflüssig an. Dabei wahrte er jedoch der Schule durchaus ihren konfessionellen Charakter und Kirchen- und Schulverwaltung ließ er in den Händen derselben Behörden. Bei allem Eifer des Königs ging es doch mit dem Volksschulwesen nur langsam vorwärts, denn nach dem Geiste der Zeit lagen die materiellen Interessen Friedrich

Wilhelm doch ungleich mehr am Herzen als die geistigen. Vor allem fehlte es an geeigneten Lehrern. Durchweg waren es damals noch Handwerker, Hirten oder Arbeiter, Menschen, die selbst nur im Besitz einer dürftigen Bildung waren und um leben zu können, sich Nebenverdienst verschaffen mußten. Der König wollte nicht, daß sie den Gemeinden „ganz und gar“ zur Last fielen. Vom Pietismus kam Hülfe; Francke begann in seinen Stiftungen zu Halle zuerst Lehrer auszubilden, und 1738 richtete der Pastor Schimmeier auf der Lastadie bei Stettin zuerst eine Art von Lehrerseminar ein. Auch zu einer Lehrmethode wurden damals die ersten Anläufe gemacht. Mit seinen geringen Mitteln hat Friedrich Wilhelm I doch nicht weniger als 1800 Schulen angelegt. Mit Recht ist er der **Vater des preussischen Volksschulwesens** genannt. Der gesunde Keim entwickelte sich kräftig in der Pflege Friedrichs d. G. Die größten Verdienste erwarb sich hier der Konsistorialrat **Hecker**, ein Schüler Francses. Er eröffnete 1748 in Berlin das erste „**Küster- und Schulmeisterseminarium**“, das 1753 zum Mittelpunkt des gesamten Volksschulwesens gemacht wurde. 1767 erhielt Ostpreußen ein eigenes Seminar. Bis zum Ende der Regierung des großen Königs wurden sechs dieser Anstalten gegründet, die für die Hebung der gesamten Kultur des Volkes wichtiger waren als alles andere. Für die Dorfschulen schrieb der König regelmäßige Prüfbesuche durch die Superintendenten vor. Am 23. Sept. 1763 unterzeichnete Friedrich der Gr. das von Hecker ausgearbeitete **General-Land-schul-Reglement**, das länger als ein Jahrhundert die Grundlage des preussischen Volksschulwesens blieb. Es setzte die allgemeine Schulpflicht der Kinder vom 5. bis 13. oder 14. Jahre, die Haftpflicht der Eltern für den Schulbesuch der Kinder, die Unterrichtszeit für Sommer und Winter, die Beaufsichtigung durch die Ortsgeistlichen fest und stellte der Schule die Aufgabe, der Unwissenheit vorzubeugen und bessere Unterthanen zu erziehen. Das Schulgeld für arme Kinder und das Geld für den Ankauf der nötigen Bücher sollte aus der Gemeindefasse oder aus Sammlungen bestritten werden. Später drang der König darauf, das Schulgeld ganz abzuschaffen und jeden Lehrer auf festes Gehalt zu setzen. Er selbst bestimmte dazu die Zinsen von Hunderttausenden, die er in verschiedenen Provinzen in Landesmeliorationen anlegte. In **Sonntagsschulen** sollte

den aus der Schule Entlassenen ein fortbildender Unterricht erteilt werden. Das große Beispiel Heckers erweckte auf katholischer Seite den trefflichen Abt **Felbiger** zu gleicher segensbringender Thätigkeit. Er wurde der Bahnbrecher und Reformator des katholischen Volksschulwesens, für das er 1765 ein umfassendes General-Landschul-Reglement ausarbeitete. Das alles konnte vorläufig nur ein großartiges Programm sein, dessen Forderungen erst allmählich erfüllt wurden. Noch am Ende dieses Zeitraums, 1806, war selbst in der Kurmark erst der sechste Teil der erforderlichen Schullehrer vorhanden, und durchweg waren es Leute von sehr beschränkter Bildung. Friedrich selbst ließ manches Versprechen, das er gab, unerfüllt und wenn er anfangs verlangt hatte, daß nur Geprüfte in Lehrerstellen eingesetzt werden sollten, so drückte er seine eigene Schöpfung hin und wieder dadurch nieder, daß er Invalide mit Lehrerstellen versorgte. Auch die Lehrziele steckte er niedriger, als die führenden Männer der Zeit es für notwendig erkannten. Am Ende seiner Regierung belief sich das Gehalt der meisten Lehrer in den wohlhabenderen Landschaften (Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ostfriesland) durchschnittlich nur auf 65—81 Thlr., während es in Ostpreußen nur 48 Thlr., in der Kurmark 41 Thlr., in Hinterpommern sogar nur 21 Thlr. betrug! Das Landvolk zeigte durchweg wenig Herz und Verstandnis für die Hebung seiner Bildung und widersetzte sich besonders der Vermehrung der Lasten, die sie mit sich brachte. Um Lehrer wieder loszuwerden, machte man zuweilen sogar die Werbeoffiziere auf sie aufmerksam. Ebenso widerwillig waren oft die adligen Schulpatrone. Ein Reihe bedeutender Männer bemühte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Unterricht zu verbessern und eine fruchtbare Methode zu schaffen. Außer Hecker und Felbiger sind zu nennen Hahn in Magdeburg, Struensee im Halberstädtischen und besonders der Freiherr **Fried. Eberh. von Rochow** auf Refahn in der Kurmark, einer der edelsten Menschenfreunde der Aufklärungszeit. Als er einst in bitterm Gram über die Dummheit und Unwissenheit seiner Bauern versunken saß, wurde es ihm plötzlich klar, wie er ihnen helfen könne. Er arbeitete das erste „Schulbuch zum Gebrauch für Kinder der Landleute oder zum Gebrauch in Dorfschulen“ aus (1772), blieb auf diesem Gebiete unermüdlich thätig, den Kindern das Wichtigste und Wissenswürdigste zu vermitteln, und

stattete die Schulen seiner eigenen Güter aufs beste aus. Er gab durch seine Lesebücher die erste Anregung zum Anschauungsunterricht, zum geographischen und naturgeschichtlichen in der Volksschule. Er selbst war vielfach von den Philanthropen, besonders von Basedow, der wieder ganz auf Rousseau fußte, angeregt. Hecker war der erste, der die Lehrer, die bis dahin nur Einzelunterricht in der Klasse trieben, eine ganze Abteilung gleichzeitig unterrichten lehrte. Man kann sich die Leistungen der Volksschule in jener Zeit kaum beschreiben genug vorstellen, und die äußere Lage des Lehrerstandes war noch sehr traurig. Aber mächtig wirkte der Trieb nach Aufklärung, und man kam doch vorwärts. Die Volksschule stützte und förderte zugleich das Deutschtum in den neugewonnenen polnischen Landschaften. In Schlesien wollte Friedrich keinen Lehrer und keinen Geistlichen angestellt wissen, der nicht des Deutschen mächtig sei. Unter seinem Nachfolger geschah von seiten des Staats wenig, doch wurde im „Allgemeinen Landrecht“ das gesamte Schulwesen für Sache des Staats erklärt. Auch das Berliner Oberkonsistorium trat 1799 für diesen Grundsatz entschieden ein und erklärte es für wünschenswert, daß der Religionsunterricht auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und auf die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftliche Sittenlehre eingeschränkt werde.

Die in jener Zeit überwiegende Richtung auf das Nützliche ließ 1799 in der Kurmark die ersten **Industrieschulen** sowie in Berlin mehrere **Sonntagschulen** zur Fortbildung von Handwerksgehilfen und Lehrlingen entstehen. In demselben Jahre erscholl zuerst der Ruf nach **Seminarien für Lehrerinnen**, und 1804 wurde das erste dieser Art mit königlicher Unterstützung von einem Fräulein von Krosigk in Berlin gegründet.

Dem **höheren Schulwesen** ließ Friedrich Wilhelm I. keine besondere Pflege angedeihen. Doch gab er 1718 für dasselbe verschärfte Vorschriften; er wollte den greulichen „pennalismus“ der Vaganten und Stürmer nicht länger geduldet, die Aufführung von „actus dramatici“ abgeschafft, den „Armen jedoch fähigen ingenii“ nicht aber den Bemittelten die Stipendia ohne Ansehen der Person gereicht wissen und verlangte für die Zulassung zu den Universitätsstudien gute Kenntnis des Latein, Griechischen (nov. test.), Hebräischen und der „deutschen calli- und orthographia.“

Die von seinem Vater gestiftete Akademie der Wissenschaften in Berlin, für deren Schöpfung seine geistig so hochstehende Mutter von dem großen Leibniz gewonnen war, ließ er ohne Verständnis für ihre Bedeutung verfallen.

Wohl aber gründete er an den Universitäten zu Frankfurt a. O. und zu Halle, von wo er den Philosophen Chr. Wolff vertrieb, Professuren der Kameralwissenschaften, damit die Juristen, die sonst vielfach nur „unnütz Zeug und Advokatenstreich“ gelernt hätten, sich auch auf die „Politica, oeconomica und Cameralia“ legten, und brachte Halle dadurch zu großer Blüte. Friedrich d. Gr. rief Wolff, auf dessen eifrig von ihm studierter Philosophie seine Weltanschauung beruhte, nach Halle zurück, aber weder die Akademie noch die Universitäten hatten sich seiner besonderen Fürsorge zu erfreuen. Ebenso erging es den höheren Lehranstalten in den ersten drei Jahrzehnten seiner Regierung. Doch wußte Hecker seine Unterstützung für die 1747 von ihm eröffnete Berliner **Realschule** zu gewinnen, die jedoch bald in zwei Anstalten geteilt wurde, das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die Kunstschule, eine mit Elementarklassen versehene gewerbliche **Fachschule**. Nach ihrem Muster entstanden noch andere Schulen, in denen dem Nützlichkeitsgeiste der Zeit entsprechend das Fachsystem herrschte.

Eine neue Zeit für das preußische **höhere Schulwesen** brach an, als am 18. Januar 1771 der Staats- und Justizminister **Freiherr von Zedlig** seine Leitung übernahm. Zwar teilte er ganz den Standpunkt seines Königs, auf dem der Wert jeder Lebensthätigkeit nach ihrer Bedeutung für den Staatszweck gemessen wurde. Aber auch Friedrich verlangte doch, daß die Schule in den Schülern der obern Klassen durch selbständige Thätigkeit die Fähigkeit entwickeln solle, folgerichtig zu denken und sich deutlich auszudrücken. So konnte Zedlig von dem bisherigen Verfahren der Fachbildung abgehen und eine Allgemeinbildung als Ziel setzen. Was in der Volksschule im bescheidenen Maße geschah, das konnte Zedlig in den Gymnasien mit Entschiedenheit durchführen: die Befreiung der Bildung aus den kirchlichen Fesseln. Der Religionsunterricht wurde in den untern Klassen von 10 auf 6 Stunden herabgesetzt, der Unterricht im Deutschen und in den Realien in allen Klassen verstärkt. Das Griechische wurde nicht mehr bloß getrieben, um das

Neue Testament zu übersetzen, sondern um die Jugend an die großen Alten, an Homer, Plato und Demosthenes heranzuführen, und die lateinischen Studien wurden durch die Lektüre des Tacitus, Livius und Sallust bereichert. In Halle gründete er ein philologisches und in Berlin ein pädagogisches Seminar. Ostern 1789 führte er das „**Abiturientenexamen**“ ein. An die Stelle der praktischen Nützlichkeit trat ein neues Bildungsideal, das der Humanität d. h. der harmonischen Gesamtbildung. Sein begeisterter Verkündiger war **Herder**, und seinen schönsten Ausdruck fand es in den Dichtungen unserer Klassiker. Wie in ihnen, so begann sich auch im Unterricht germanisch-christliche Gemütsiefe mit antiker Schönheitsfreude und Geistesfreiheit zu vermählen. Damit war der Ursprung eines besonderen, philologisch gebildeten **höheren Lehrerstandes** gegeben, während bis dahin das Lehramt am Gymnasium nur einen Durchgang zum Pfarramt bildete. 1787 errichtete Zedlig auch für das gesamte Schulwesen eine besondere Behörde, das Oberschulkollegium, das bis zu Steins Reform bestand.

Das **katholische höhere Schulwesen** in Schlesien glaubte Friedrich d. Gr. nur mit Hülfe der **Jesuiten** erhalten zu können. Die Einkünfte, meinte er, reichten nur für diese bedürfnislosen Mönche aus. Er gewährte ihnen deshalb nach der Aufhebung ihres Ordens (3. 7. 1773) dort ein Asyl und machte sie zu „Priestern vom kgl. Schulinstitut“. Heimatlos und vogelfrei traten sie hier jetzt an der Universität und den Gymnasien für die freie Wissenschaft und eine bessere Erziehung ein, und Friedrich schützte sie vor den Anmaßungen des Bischofs. Nach dem Muster der schlesischen Gymnasien wurden dann auch die katholischen in Westpreußen eingerichtet.

Während bisher die Domänenämter einen großen Teil der Rekruten für das **Heer** werben mußten, bestimmte Friedrich I 1708, daß beauftragte Offiziere alle Werbungen auszuführen hätten. Die Landmiliz, welche er zum Schutz der Grenze 1701 mit etwa 10 000 Mann geschaffen hatte, hob sein Sohn zwar wieder auf, erneuerte sie aber doch 1729 mit 4 Regimentern. Die **Miliz**, die Friedrich d. Gr. 1757 errichtete, wurde zunächst nur im Garnison- und Etappendienst verwandt, spielte aber später als Ersatztruppenteil im Kriege keine unwichtige Rolle.

Das stehende Heer, das Friedrich Wilhelm I mit einem Bestande von 38 459 Mann vorfand, wurde durch die **Werbung**, die jedes Regiment in seinem Standquartier vornahm, ergänzt. Als infolgedessen die jungen Leute, besonders die Handwerksgehlen, überall flüchteten — im Magdeburgischen sank ihre Zahl 1712—1717 von 1946 auf 835 — hob der König alle Werbung im Inlande, um dessen gewerblichen und finanziellen Aufschwung nicht zu lähmen, 1721 völlig auf und verlegte das Geschäft ins Ausland, besonders in die Reichsstädte. Die dreiste Rücksichtslosigkeit der Werber, denen er durch sein eigenes Verfahren freilich ein schlimmes Beispiel gab, schuf ihm aber so viele diplomatische Händel, daß er wieder auf die Werbung im Inlande zurückgriff, und am 15. Sept. 1733 im Kantonreglement die **allgemeine Wehrpflicht** aller Einwohner verkündete. Die Zahl der vom Dienst gesetzlich befreiten aus den oberen Ständen war aber sehr groß; auch dauerte die Werbung im Auslande fort, damit keine Auswanderung entstände. Sämtliche Feuerstellen des Landes wurden in Bezirken (Kantone) zusammengefaßt, und jedes Regiment erhielt für seine Werbung einen bestimmten Kanton zugewiesen. Eingestellt wurden nur Mannschaften, die heutigen Tages für die Garde geeignet sein würden. Eine eiserne Disciplin mußte den Antrieb des Ehrgefühls und der Vaterlandsliebe ersetzen. Der Geworbene wurde 20 Jahre bei der Fahne gehalten und zwar wie ein Gefangener. Bei der langen Dienstzeit war der jährliche Rekrutenbedarf gering. Brigaden und Divisionen gab es noch nicht; das Regiment war die größte Einheit. Die **Compagniewirtschaft** wurde beibehalten; durch die Beurlaubung von „Freiwächtern“ (bis zu einem Drittel der Besoldeten) machten die Compagniechefs ein schönes Geschäft. Das blieb auch unter dem großen Friedrich so. Friedrich Wilhelm I behielt sich die Ernennung der Offiziere aller Grade vor und sah sich als den alleinigen Inhaber des Heeres und aller seiner Teile an. Er vermehrte es im Lauf der Zeit auf 83 468 Mann. Den teuersten Teil bildete seine Potsdamer Riesengarde, für die der sonst so sparsame König wahnsinnige Kosten nicht scheute, und die militärisch doch so bedeutungslos war, daß Friedrich d. Gr. sie sofort auflöste. Im übrigen vermehrte dieser sein stehendes Heer auf die Stärke von 186 000 Mann (1786), deren Unterhalt ihm mit 13 Mill. Thlr. zweidrittel der Ge-

samteinnahme des Staates kostete. Friedrich schuf sich ein Jägercorps, vermehrte die Reiterei beträchtlich, gab ihr eine neue bessere Ausbildung, errichtete neu die Ulanen-Abteilung, sowie das Pioniercorps und schuf besonders die reitende Artillerie. Die Hälfte des Heeres bestand aus Ausländern. Das innere Band bildete der Gehorsam und die Begeisterung für den ruhmreichen königlichen Feldherrn. Im übrigen stand der Soldat sittlich und gesellschaftlich auf niedriger Stufe. Die Uebungen, an sich wenig anregend, wurden in der langen Dienstzeit rein mechanisch, auch wurde nicht der Soldat als Einzelperson, sondern nur als Bestandteil der Kolonne ausgebildet. Eine militärische Organisation der nicht dem stehenden Heere angehörenden dienstfähigen Mannschaft, durch die es möglich gewesen wäre, nach schweren Niederlagen die geschwächten Heeresteile sofort zu ergänzen und neue aufzustellen, gab es nicht. Bei einer Disciplin, die das Ehrgefühl, statt es zu pflegen, abstumpfte, bei dem Mangel an Vaterlandsliebe, bei der Unzulänglichkeit einer ganz mechanischen Ausbildung, bei der Unmöglichkeit einer schnellen Heeresergänzung, bei der Unfähigkeit und Vergreisung der oberen Führer war deshalb der furchtbare Zusammenbruch 1806 unvermeidlich. Eine Armee-Intendantur im heutigen Sinne bestand im 18. Jahrh. noch nicht, sondern an ihrer Stelle eine Art beaufsichtigter Selbstverwaltung. Trotz des scharfen Adlerblicks Friedrichs schlichen sich doch Mißbräuche und Betrügereien ein, die Friedrich Wilhelm II vergebens bekämpfte. Auch die Festsetzung genauer Stats für alle Regimenter schuf keine gründliche Abhülfe. Die Thätigkeit der von Friedrich Wilhelm III 1803 berufenen Militär-Organisations-Kommission wurde schon durch den Krieg von 1806 unterbrochen.

Von der aus aller Herren Landen geworbenen Masse des Heeres unterschied sich das **Offiziercorps** durch nationale Einheit. Es ergänzte sich mit geringen Ausnahmen nur aus Preußen. Bei strengster dienstlicher Unterordnung sollte doch eine gewisse gesellschaftliche Gleichheit herrschen, und seit Friedrich Wilhelm I galt der Offiziersstand als der erste. Der Begriff der Offizierslehre bildete sich damals, und das Gefühl für ihn entwickelte sich rasch. Die knappe Besoldung der untern Grade führte zu einem engen kameradschaftlichen Zusammenschluß. Erst nach 30 Dienstjahren, wo der

Offizier eine Compagnie zu erhalten pfl egte, konnte er anfangen, Schulden abzutragen. Invalide Offiziere mußten meistens für sich selbst sorgen; erst Friedrich Wilhelm II verlieh ihnen 1789 einen gewissen Rechtsanspruch auf Staatsunterstützung. Dieser König sorgte auch für die Gemeinen durch die Gründung zahlreicher Invaliden-Compagnieen. Er stiftete auch die Ingenieurschule, eine Akademie für die Artillerie sowie die Pepinière zu Berlin, eine Pflanzschule für Militärärzte. Die Militärakademie in Berlin für Offiziere aller Waffengattungen ist eine Schöpfung Friedrich Wilhelms III. Im übrigen geschah für die geistige Bildung der Offiziere nichts; auf praktische Tüchtigkeit, Thatkraft und Entschlossenheit kam alles an. Ritterlicher Sinn hielt nicht immer rohen Uebermut im Zaum, und der „militärische Spaziergang“ nach Holland (1790) erzeugte jenen dünselhaften Hochmut, den das Vaterland 1806 so grausam büßen mußte. Der Adel des Landes lieferte den Königen die Offiziere, und diese waren deshalb immer darauf bedacht, den Adel wirtschaftlich zu stützen und seinen Bestand zu erhalten. Die Bürgerlichen waren vom Offiziersstand nicht ausgeschlossen, aber wenn sie schon unter Friedrich Wilhelm I nicht zahlreich in ihm waren, so verschwanden sie unter Friedrich d. Gr. fast ganz daraus. Das Heer war die Waffe, die dem absoluten Königtum unbedingt zur Verfügung stand, und wie die Unterthanen weder zu der Kriegserklärung noch zu dem Friedensschluß irgend ein Wort mitzureden hatten, so hatten sie auch in Bezug auf das Heereswesen nur Pflichten, keine Rechte. Ein eigentliches Recht auf die Offizierstellen hatte auch der Adel nicht, aber da er das erweiterte Gefolge des Königs bildete, so hatte er auf sie eine Anwartschaft, die er nicht nur ausnützte sondern für die er auch freudig blutete. Dieser kastenartige Abschluß des Offizierstandes hatte aber einerseits Verknöcherung und Hochmut zur Folge, andererseits hemmte er in verhängnisvoller Weise die Teilnahme des Volks an den Geschehnissen des Vaterlandes.

Im Civildienst überwog unter Friedrich Wilhelm I das bürgerliche Element; für die oberen Ratstellen in der Verwaltung ernannte er fast doppelt soviel **Bürgerliche** als **Adlige**. 1723 fanden sich im Generaldirektorium fast nur Minister bürgerlicher Herkunft und

neben 9 adligen Räten 8 bürgerliche, im Kammergericht saßen allerdings 1738 neben 17 adligen Richtern nur 9 bürgerliche. In Ostpreußen duldete der König keinen Adligen als Domänenpächter und legte dadurch in dieser Provinz den Grund zu einem wohlhabenden Mittelstand, der den landwirtschaftlichen Betrieb stetig zu bessern strebte und dem Beamtentum tüchtige Kräfte lieferte. Ueberhaupt war der König in mancher Hinsicht, besonders in wirtschaftlicher, gegen den Adel mißtrauisch, und sein berühmtes Wort, „ich stabilisiere die souveraineté wie einen rocher de bronze“ war gegen die Junker auf dem Königsberger Landtage gerichtet (1717). Friedrich der Gr. bevorzugte den Adel mehr als sein Vater. Ihm behielt er die Offizierstellen, die Stellen im diplomatischen Dienst und die Sinecuren vor, während er im Beamtentum nur das Verdienst berücksichtigte und zu seinen Cabinetsräten nur bürgerliche wählte. So sehr er sich die wirtschaftliche Hebung des ganzen Volkes angelegen sein ließ, so wenig that er für die Ausgleichung der Ständunterschiede. Nur in den polnischen Landschaften gestattete er es deutschen Bürgerlichen, Rittergüter zu erwerben; in den alten Landesteilen war es ihnen streng verboten. Bürger, Bauern und Adlige bildeten völlig geschiedene Stände. Der Adel zeichnete sich durch gesellschaftliche Sitte und einen Anfang höfischer Formen, nicht durch geistige und sittliche Bildung aus. Es fehlte ihm, der vorwiegend auf der ererbten Scholle lebte, der Blick in die Welt. Ohne ausschweifend zu sein, hatte er Freude am derben Lebensgenuß. 1739 verbot der König die Mißheiraten mit Töchtern der niedern Stände, die in diesem Fall meistens verkommene Weibsbilder waren. Aus dem Bürgerstande gingen die Männer hervor, die in Kirche und Schule das Volk sittlich zu heben suchten oder in Wissenschaft und Kunst zum Fortschritt und zur Veredelung des geistigen Lebens beitrugen. Aber die Wirkung auf diesen Stand war zunächst nur gering. Ein kleinlicher, pedantischer Sinn überwog; das Trachten und Trachten war an Eigensucht und Kirchthurmsinteressen gebunden. Man arbeitete fleißig, feierte ehrenfest und bieder die herkömmlichen kirchlichen und weltlichen Feste, hielt zähe an den altväterlichen Gebräuchen fest, aber man schätzte außerhalb der Kirche das materielle Dasein viel höher als das geistige. Wenig änderte daran der

Pietismus in der ersten, viel mehr der Rationalismus und die Aufklärung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Der erste Versuch einer geordneten Armenpflege ging von dem Reimarus'schen Kreise in Hamburg aus und wirkte nach Preußen hinüber, wo Lessings Nathan den größten Beifall fand, in dem mit überzeugender Kraft dargestellt war, daß nicht andächtige Schwärmerei sondern thatkräftige Nächstenliebe den Wert der Religion bestimme. Aber der Sinn des Bürgertums war noch gebunden und ohne höhern Schwung. In dem väterlich aber doch despotisch regierten Staat war man nur gewohnt sich leiten zu lassen, zu gehorchen und allen Anfang und Vortritt der Regierung zu überlassen. Mit demüthiger Unterwürfigkeit stand man dem Beamten als einem höheren Wesen gegenüber und erwartete allen Segen von einer guten Polizei. Nur in Berlin und den größeren Städten erwuchs mit der höheren Bildung auch ein freier Sinn, der jedoch in nutzloser Kritik sich vergeudete, während der verfeinerte Geschmack sich mit einem üppigeren Lebensgenuß vereinte.

Die Theater waren überwiegend fürstliche; sie dienten zur Unterhaltung des Hofes. Nur in den großen Städten spielten wandernde Schauspielertruppen für das Volk. Die Musik, die bisher fast nur kirchlichen Zwecken diente, wurde ihrer weltlichen Aufgabe zugeführt, und das öffentliche Concertwesen nahm seinen Anfang. Die bürgerlichen Wohnungen zeugten durch eine gewisse ärmliche Einfachheit davon, wie gering noch der Wohlstand im ganzen war; Teppiche sah man selten; man legte Matten oder streute Sand. Unermeßlich war noch der Abstand zwischen den großartigen königlichen Schlössern und den bescheidenen Häusern der wohlhabendsten Bürger. Doch gab es auch keine Mietskasernen, die Einzelwohnungen herrschten vor; man wohnte nicht über, sondern neben einander und pflegte freundliche Nachbarschaft. Auf die Gesundheitspflege wurde noch wenig Rücksicht genommen; die Häuser standen meistens flach auf dem Boden und waren nur soweit unterkellert, als das wirtschaftliche oder geschäftliche Bedürfnis es forderte. Die Sterblichkeit war deshalb groß (in Berlin ca. $31\frac{1}{2}\%$ gegen heutige 2%). Doch hörten die verheerenden Züge der Pest allmählich auf.

Für das wirtschaftliche Leben bedeutete im 18. Jahrh. die Zn-

duftrie in Preußen noch wenig gegenüber der **Landwirtschaft**. Aber Ackerbau und Viehzucht standen zu Anfang noch auf niedrer Stufe, die Menge der Oedländereien war noch groß, Bruch- und Buschland harrete noch der Kultur, und die Lage des Bauernstandes war noch tief gedrückt. Hier griffen die Könige überall mit kundigem Blick kräftig ein. Trotz ihres Merkantilismus hielten sie doch die Landwirtschaft hoch und sorgten unermüdlich für ihre Hebung.

Unmittelbar zu Gebot standen ihnen **die Domänen**, deren Erträge neben den Steuern den wichtigsten Teil der Staatseinkünfte bildeten. Friedrich Wilhelm vermehrte sie von 1,6 Mill. Thlr. auf 3,3 Mill., Friedrich d. Gr. auf 6—7 Mill. Thlr. 1740 machten diese Erträge fast die Hälfte des gesamten Staatseinkommens (7 Mill. Thlr.) aus, 1786 immer noch fast ein Drittel (von 19 bis 20 Mill. Thlr.) Friedrich Wilhelm I ging zuerst wie sein Großvater daran, alle verpfändeten Domänen einzulösen. Dann machte er es sich zum Grundsatz, jedes Jahr mindestens ein großes Gut anzukaufen, allein im Magdeburgischen alle 2—3 Jahre eins, wodurch er zugleich die Macht des Adels durch die Krone herunterzudrücken gedachte. Von 1713—1732 hat er 5 Mill. Thlr. auf die Errichtung neuer „Ämter“ d. h. Domänen verwandt. An die Stelle der Verpachtung einzelner Domänenteile setzte er die Generalpacht, bei welcher die Güter durchgehends zweckmäßiger bewirtschaftet werden konnten, die Zahlung der Pacht besser gesichert und die Rechnung für den Staat vereinfacht wurde. Auch fiel für den bauernfreundlichen König ins Gewicht, daß der Generalpächter für die Erhaltung der Amtsbauern verantwortlich gemacht werden könne, was bei der Teilpachtung nicht möglich sei. Die Dauer der Pachtperioden, welche in den verschiedenen Landesteilen zwischen 6 und 24 Jahren schwankte, bestimmte er 1719 allgemein auf 6 Jahre. Die Räte der Domänenkammern mußten darauf achten, daß die Pächter gute Wirtschaft trieben, die Gebäude gut in Stand hielten, den Boden nicht ausfögen und den Viehstand nicht verringerten, auch sonst alle wirtschaftlichen Vorschriften, die der König mit großer Sachkunde erließ, genau befolgten. Berichte und Uebersichten mußten ihm regelmäßig vorgelegt werden. 1732 veranlaßte er die Herausgabe eines „Haushaltungsreglements“, in dem alle wichtigsten Vorschriften und Regeln für eine nutzbringende Bewirtschaftung vereinigt waren. Mit

dem „alten Schlender“ wollte er gründlich aufgeräumt wissen. Statt der polnischen „Zoche“ sollte überall der „teutsche Pflug“ gebraucht werden. Das Stroh sollte nicht verkauft, sondern zum Einstreuen verbraucht werden, damit reichlich gedüngt werde; für jedes Fuder überjährigen Stalldüngers solle 1 Thlr. Strafe bezahlt werden. Um das Land in den Niederungen gut zu entwässern, müsse man die Ackerstreifen gehörig wölben und die Gräben rein halten. Der Grabenschlamm sei zur Verbesserung des Landes zu gebrauchen. Zum Anbau empfahl er „Rübe=Saar“, „spanischen Clever“ und Wein. Ebenso empfahl er die Anlage von Kuhmolkereien und forderte für sie die größte Sauberkeit, besonders bei Bereitung der Butter, die gut durchgearbeitet und ordentlich ausgewaschen werden müsse. Auf der im Havelbruch von 1718—1722 angelegten Domäne „**Königshorst**“ richtete er einen landwirtschaftlichen **Musterbetrieb** ein. Den Getreidebau behielt er selbst, die Butter- und Käsebereitung verpachtete er an einen Holländer. Dieser mußte Bauerntöchter als Mägde annehmen und in der Meierei unterweisen. Nach zweijähriger Uebung fand die Prüfung statt. Der König probierte dann selbst die Butter und zahlte für gute Leistungen 100 Thlr. in den Brautschatz.

Eifrig war der König auch darauf bedacht, die **Baumzucht**, besonders die der Obstbäume, zu heben. Er verlangte, daß bei jedem Hof ein Obst- und ein Hopfengarten sei, und freute sich, als in Ostpreußen und Lithauen 1729/30 120 875 Obst- und 214 246 „wilde“ Bäume gesetzt waren. Er hat auch zuerst die Bewirtschaftung der Privatforsten unter Staatsaufsicht gestellt.

Um die **Rindviehzucht** zu heben, ließ er sich holländische Kühe kommen. Zur Förderung der **Pferdezucht** verbot er Stutfohlen und Hengste zusammen auf die Weide zu treiben und stellte zum Beschälen die besten Hengste aus den königlichen Gestüten aus. Er vereinigte diese Gestüte zu dem **Landesgestüt** zu Trakehnen, das für die Veredelung der preußischen Pferde die größte Bedeutung gewonnen hat. Halberstädter „Schweinemeister“ mußten die Schweinezucht in Ostpreußen verbessern. Unmittelbar mit seinem Merkantilismus hing die Fürsorge für **Schafzucht** zusammen. Zur Bereitung exportfähiger Tuchwaren brauchte man gute Wolle. Die einheimische

Wolle war aber nicht weiß und fein genug. Der König befahl deshalb 1722 alle Schafböcke mit schwarzer, grauer oder grieseer Wolle binnen Jahresfrist abzuschaffen und dafür fein weißwollige einzustellen, die man am besten von Kottbus beziehen könne. Auch alle Mutterschafe mit filzhäriger und farbiger Wolle sollten allmählich beseitigt werden. Er unterjagte die Einfuhr grobwolliger Schafe und verbot bei Strafe den Landwirten ihre Schafsheerden zu mindern. — Zur Abwehr von **Viehseuchen** erließ Friedrich Wilh. das erste durchgreifende Edikt 1716 und schuf dadurch die Grundlage der heutigen Veterinärpolizei. Auf die Vertilgung der Wölfe setzte er mit großem Erfolg Prämien und verbot die Sauen zu schonen, „weil selbige denen Unterthanen, sonderlich in den Lithauischen Aemtern vielen Schaden thun.“ Durch die Pflege des **Seidenbaues** suchte er in Preußen eine ganz neue Industrie zu schaffen und dem Abfluß des Geldes, das für Seidenstoffe ins Ausland ging, zu steuern. Schon 1716 begann er zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zur Zucht der Seidenraupe aufzufordern. Doch erreichte er hier noch wenig.

Friedrich d. Gr. trat in all diesen Dingen, die die Förderung der Landwirtschaft betrafen, ganz in die Fußtapfen seines Vaters. Hatte er diesem doch 1731/32 durch seine Arbeit an der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer zu Küsterin nach der Katastrophe von 1730 einen Beweis seiner Sinnesänderung gegeben und die Güter des ihm geschenkten Domänenamts Ruppin unter steter brieflicher Beratung des Vaters so zu dessen Zufriedenheit verwaltet, daß dieser ihn später mit dem Ankauf von Gütern betraute und ihn 1736 auf eine Inspektionsreise nach Ostpreußen mitnahm. Er führte nach seiner Thronbesteigung die sorgfältige Aufsicht über die Domänen ganz wie der Vater fort. Auf seinen zahlreichen Reisen unterrichtete er sich überall auf das genaueste über den Stand der Landwirtschaft und erlangte mit der Zeit eine erstaunliche Kenntniss aller örtlichen Verhältnisse, wie sie vor und nach ihm schwerlich je der Herrscher eines großen Landes besessen hat. Er förderte die Verwertung des **Mergels** und empfahl den **Tiefpflug** zur Besserung der Ackerfrume anzuwenden. An die Stelle der Dreifelderwirtschaft trat seit 1763 die **Vierfelder-** oder die Feldgraswirtschaft. Friedrich d. Gr. war es, der den **Kartoffelbau** überall zu ver-

breiten suchte, indem er in der Hungersnot von 1745 den notleidenden Ortschaften ganze Wagenladungen der Frucht zusandte und die Grundbesitzer über ihren Anbau belehren ließ. Aber erst die Teuerungsjahre 1770 und 1771 brachen das dagegen bestehende Vorurteil. Ebenso beförderte er den Anbau des Hopfens, ferner den des roten Klees, der Lupine und anderer Futterkräuter. Durch junge Landleute, die er 1765 nach England sandte, suchte er die Vorzüge des englischen Ackerbaus nach Preußen zu verpflanzen, so z. B. in der Anlage sog. „künstlicher Wiesen“ (Futterkräuter auf turnips gesät). Um des merkantilen Vorteils willen, ließ er das Waidkraut anpflanzen, um durch seinen Farbstoff das Indigo zu verdrängen, und den mährischen Flachs, um die Battiste zu verfeinern.

Schon 1748 versuchte er die Schafzucht durch Einführung edlerer Stämme besonders der **Merinos** zu heben und erzielte damit große Erfolge. Ganz besonders bemühte er sich um den **Seidenbau** und erreichte durch eine Reihe nachdrücklicher Edikte, in denen er besonders die Schullehrer mit heranzog, daß der Maulbeerbaum in großer Menge angepflanzt wurde. Aber erst gegen Ende seiner Regierung sah er Erfolge, als 1783—1785 der Gewinn an Rohseide von 11000 auf 17000 Pfund stieg. Zur Pflege des **Obstbaus** legte er in der Kurmark 40 Kreislärtereien an, aus denen junge Stämme zu beziehen waren. Die Gärtner mußten dem Landvolk in der Baumzucht unentgeltlichen Unterricht erteilen. Auch die echten Kastanien versuchte er einzuführen.

Zur Veredlung der **Rindviehrassen** gab er für das Bedecken der Kühe ähnliche Vorschriften wie sein Vater für das Beschälen der Stuten. Unablässig suchte er den Viehbestand zu vermehren und die Einfuhr ausländischer Butter zu verringern. Er empfahl die Hühner- und Bienenzucht und vervollständigte die Vorschriften zur Verhütung von Viehseuchen.

Für den Winter sollten auf dem Lande **Spinnschulen** eingerichtet werden, in denen die Kinder abends unterrichtet würden und zwar am Rade, nicht mit der Spille.

Im **Forstwesen** bemühte sich Friedrich d. Gr. sofort, die ungeordnete Planterwirtschaft durch eine regelmäßige Schlagwirtschaft

zu ersetzen und verordnete 1764 eine rein geometrische Schlag-einteilung, die dann durch Hennert 1790 zu der Jageneinteilung in regelmäßige, durch gerade Schneiden gebildete Vierecke führte. Die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten stellte der König unter staatliche Aufsicht.

Mit der größten Thatkraft sind beide Könige für die Erhaltung des Bauernstandes eingetreten. Weder vorher noch nachher ist der **Bauernschutz** so nachdrücklich gehandhabt worden. Zunächst schützte Friedrich Wilhelm seine „Amtsbauern“ d. h. die Hörigen auf den Domänen. Er verringerte die Bauernfuhren und verbot allen Beamten, willkürlich Bauernfuhrwerk in Gebrauch zu nehmen — bei Strafe der „Karre“. 1722 verfügte er, die Bauern seien über die Dienste, die sie hätten leisten müssen, zu verhören. 1738 verbot er „das barbarische Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln und Peitschen wie das Vieh anzutreiben“. Die Lasten der Bauern ließ er bestimmt begrenzen. Für die Domänen stellte er den Grundsatz auf: „eigene Gespanne und keine Dienste!“ Der eigentliche Bauernschutz bestand aber darin, daß kein Gutsherr eine zum Gut gehörige Bauernstelle einziehen und das Land zum Gutsbesitz schlagen durfte, sondern beim Tode des Inhabers oder wenn er mit rechtlichem Grunde den Pächter- oder Pachtbauern seiner Stelle entsetzte, gehalten war, diese sofort mit einem neuen Inhaber zu besetzen. Der Schutz galt also eigentlich nicht dem Bauern sondern seiner Stelle. Dem Bauernlegen nun wehrte Friedrich Wilhelm nach Kräften, besonders durch die Verordnung von 1739, in der er die Regierungen (Landgerichte) und Kammern anwies: „vor das künftige bei der schweresten Verantwortung dahin zu sehen, daß kein Landesvassall, von dem Markgrafen an bis zu dem geringsten, er sei, wer er wolle, sich eigenmächtig unterstellen dürfe, einen Bauern ohne gegründete raison und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen“. Da ihm der Unterschied in die Augen fiel zwischen dem guten Stande der Landwirtschaft in der Mark, wo ein freier Bauernstand wohnte, und der Verkommenheit, in der sie sich samt dem Bauernwesen in Pommern und Preußen, wo die freien nach der Kulmer Handfeste von 1233 angesessenen „Kölmer“ doch weitaus in der Minderzahl waren, befanden, so erkannte er bald, daß die Unfreiheit daran schuld sei. Sie erzeuge Trägheit,

Nachlässigkeit, Gleichgiltigkeit und hindere die für den Staat so wichtige „Peuplierung“ des Landes. Er hob deshalb 1719—1723 zunächst die Leibeigenschaft auf den Aemtern in Preußen, Sammin und Hinterpommern auf. Sie erhielten ihre Höfe zu erblichem Besitz mit dem Recht des Verkaufs, falls sie die empfangene Hofwehr (lebendes und totes Inventar) bezahlten. Sie verloren dabei dann den Anspruch auf Unterstützung durch die Grundherren, wenn Not eintrat, und auf unentgeltliche Gewährung von freiem Bau- und Brennholz. So fand die Ausführung des Edikts bei Bauern und Beamten großen Widerstand, und der König erreichte fast nichts. Durch das Patent von 1723, durch das er bei Heiraten aus adligen Gütern in königliche und umgekehrt die Loskaufsgelder aufhob, tilgte er an den Bauern etwas von dem Charakter der strengen Gutsbehörigkeit.

Auch Friedrich dem Gr. lag die Befreiung der Bauern am Herzen. Er nannte die Bauern die „Pflegeväter der Gesellschaft“ und sah im Ackerbau die erste Quelle allen Wohlstandes. 1763 verfügte er für Pommern, daß „ohne das geringste Räsonnieren alle Leibeigenschaften sowohl in königlichen, adligen als Stadteigentumsdörfern von Stund an abgeschafft werden sollten“. Aber auch er fand beim Adel starken Widerstand und hielt es nicht für rätlich, ihn gewaltsam zu brechen. In Westpreußen jedoch, wo die Leibeigenschaft den Charakter der Sklaverei trug, indem der Bauer rechtloses, persönlich verkäufliches Eigentum des Gutsherrn war, hob er sie sogleich nach der Besitzergreifung auf und untersagte zugleich für Ostpreußen den Verkauf von Bauern ohne ihre Höfe. Auch suchte er allerorts durch strenge Edikte die Härte der Unterthänigkeit wesentlich zu mildern. 1748 gab er den schlesischen Grundhörigen das Loskaufsrecht und dehnte es 1773 auf Preußen, Ermland und den Negedistrikt aus. Diese wichtige Bestimmung ging in das Allgemeine Landrecht über, jedoch ohne daß die Loskaufsumme geregelt wäre. Bei der Armut der Bauern, die vielfach mehr Abgaben zu entrichten hatten, als sie in den besten Jahren einbringen konnten, vermochten aber nur wenige Gebrauch davon zu machen. Das Recht, sich mit Geld aus harter sachlicher Hörigkeit freizukaufen, war ein verschwindend geringer Vorteil gegenüber dem schweren Nachteil, den der erbunterthänige Bauernstand von der

Umwandlung der Natural- in die Geldwirtschaft hatte. Der Grundherr, dem jetzt an baren Gelde gelegen war, verlangte vom Bauern Pacht, und in allen Fällen, wo der Bauer notgedrungen darauf einging, wurde aus dem Pächter ein Zeitpächter, der meistens auf halbjähriger Kündigung stand. Der Grundherr selbst aber, der vor dem nur das Obereigentum im lehnsherrlichen Sinne gehabt hatte, wurde nun wirklicher Eigentümer. Das Geld, durch das der Adel das Lehensrecht des Königs von seinen Gütern abkaufte (seit 1717), zog er zum Teil aus der Pacht, die der Bauer für den Nießbrauch seines durch das Lehnsrecht ihm entzogenen Eigentums zahlte. Gegen diese durch die Geldwirtschaft herbeigeführte Verschlechterung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse half kein Bauernschutz, den grade Friedrich d. Gr. aus politischen Gründen mit dem größten Nachdruck ausübte. Denn wie ihm die Rittergüter des Adels notwendig erschienen für die Erhaltung seines Offizierstandes, so die Bauerngüter für den Nachwuchs an Unteroffizieren. Die einheimische Hälfte seines Heeres rekrutierte sich hauptsächlich aus den Bauernsöhnen, und das Verhältnis des Hörigen zum Gutsherrn wiederholte sich in dem des Unteroffiziers zum Offizier. Aber der Bauernschutz galt nur den Höfen, nicht den Inhabern. Für die Erhaltung der Bauernhufen trat Friedrich 1749 in Schlesien, dann im ganzen Königreich nachdrücklich auf. Aber wenn wiederholt Normaljahre festgesetzt werden mußten, so nach dem siebenjährigen Kriege das Jahr 1756 und 1806 das Jahr 1772, so zeugt das von den steten Uebergriffen der Grundherren. Man erkennt diese auch aus der wiederholten Regulierung der Urbarien d. h. der Aufzeichnung der bäuerlichen Lasten. Nicht mehr als drei Frontage wollte Friedrich den Gutsherrn zugestanden wissen, aber er vermochte das nicht durchzusetzen. Unter seinem gutherzigen aber schwachen Nachfolger wurden die Bauern wieder schwer gedrückt. Die Diebstähle an der Ernte nahmen überhand, und von dem Ertrappten bekam der Gutsherr wohl zu hören: lieber 10 Jahre im Zuchthaus arbeiten als 2 Jahre Ew. Gnaden Unterthan sein!

Als die Kunde von der Aufhebung der gutherrlichen Rechte in Frankreich erscholl, brachen 1792 und 1793 in Schlesien erhebliche Unruhen aus, die mit Gewalt unterdrückt werden mußten und das Edikt von 1794 veranlaßten, das alle Hoffnung auf Befreiung der Bauern zu beseitigen schien. Aber 1799 erklärte Friedrich Wilh. III

seinen Willen, daß die Dienste der Bauern womöglich abgelöst werden sollten. Diese Ablösung führte jedoch zunächst nur neue Reallasten herbei, denn an die Stelle der Fronen traten jährliche Geld- und Körnerabgaben.

Die rechtliche und soziale Lage der Bauern ernstlich zu bessern gelang nicht. Dazu waren die Anschauungen der Könige doch zu sehr an die Verhältnisse gebunden. Aber für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse geschah viel. Das sog. „**Metablisement**“ des durch Krieg und Pest (1708—1709) verheerten Ostpreußen war eine großartige Leistung Friedrich Wilhelms, die seinen Sohn zu staunender Bewunderung hinriß. Ein Dutzend entvölkerter Städte und 4—500 verödete Dörfer erfüllte er wieder mit neuem Leben und verwandte auf die Herstellung des Landes, das er sieben Mal bereiste, 6 Mill. Thlr. Er selbst entwarf die Pläne zu allem und überwachte die Ausführung von Maßregeln, durch welche Leben und Glück von einer halben Million Menschen gesichert wurde. Zur Aufrichtung der Provinz siedelte er dort die von dem fanatischen Erzbischof Firmian 1731 vertriebenen evangelischen **Salzburger** an. Statt der erwarteten 5—6000 kamen ihrer über 20000. Der König unterstützte sie in jeder Weise und richtete eine eigene Compagnie von Bauhandwerkern für sie ein. Zwar gab es nach Ablauf der 3 Freijahre, als Steuern bezahlt und Scharwerksdienste, im Sommer wöchentlich an 2 Tagen, im Winter an einem, geleistet werden mußten, manche Unzufriedenheit, auch kamen „Desertionen“ vor, aber im ganzen glückte das Ansiedlungswerk, dessen eigentliche Landschaft Litthauen war, vortrefflich. Man hat berechnet, daß durch die gesamten Ansiedlungen flüchtiger Evangelischen, die seit dem Großen Kurfürsten fast unausgesetzt fort dauerten, die Volkszahl in Preußen, wenn man die Vermehrung der Angesiedelten mit in Betracht ziehe, bis 1740 um etwa 600 000 Köpfe gestiegen sei. Viel wertvoller noch war der Zuwachs an geistigem und sittlichem Gehalt, an Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit in Ackerbau, Handwerk, Gewerbe und Handel.

Ganz bedeutend hob der König die landwirtschaftlichen Verhältnisse Ostpreußens durch die Aufhebung der Hufensteuer, des Horn- und Klauenschosses, Abgaben, die unter Verwaltung der adligen Stände ganz ungerecht verteilt waren. An ihre Stelle setzte

er eine einzige **Generalhufensteuer**, die sich auf eine Abschätzung der Bodenertragsfähigkeit gründete. Dabei kam die Steuerhinterziehung von über 200 000 Thlr. jährlich für mehr als 34 000 verschwiegene Hufen an den Tag. Damals schleuderte der König den widerspenstigen Ständen das zornige Wort von dem rocher de bronze der königlichen souveraineté zu. Ein großer Teil des Adels mußte infolge der gerechteren Verteilung der Lasten sechs- und achtmal soviel Steuern als bisher zahlen. In den übrigen Provinzen blieb es bei der bisherigen „Contribution“, die bis in das 19. Jahrhundert hinein auf einem veralteten Kataster beruhte. Nur Schlesien (1742) und Westpreußen (1772) wurden neu katastriert.

In allen Landschaften suchte der König durch Wiederanbau verödeter Stätten den Stand des Jahres 1624 wiederherzustellen und leistete dazu reichliche Hülfe. Allein in der Kurmark gab es 1721 noch 3257 wüste Stellen. Ueber die Reinigung und Regulierung der kleinen und großen Wasserwege, die sehr vernachlässigt waren, erließ er 1717 eine Verordnung. Eine großartige Leistung auf dem Gebiete der Landverbesserung war die **Entwässerung und Urbarmachung** der großen **Havelbrücke**. Eine Fläche von mehr als 1000 qkm (= 100 000 ha), die bisher nur im trockenen Sommer Viehfutter gab, wurde durch rastlose Arbeit von 1718—1722 mit nur 70 000 Thlr. Kosten dem Ackerbau gewonnen und mit Ansiedlern besetzt.

Auf dem Gebiete der Herstellung des Vermüsteten, der Stärkung der Landwirtschaft und der innern Kolonisation wurde Friedrich Wilhelm aber noch weit von **Friedrich dem Gr.** übertroffen. Die **erste Periode** derselben umfaßt die Zeit bis zum siebenjährigen Kriege, in der **zweiten** handelt es sich besonders um die Wiederaufrichtung der durch diesen Krieg schwer heimgesuchten Landschaften. Tüchtige Ansiedler waren dem Könige aus aller Herren Länder willkommen, und er fragte nicht nach ihrem Glaubensbekenntnisse. Doch warb er sie am meisten im evangelischen Deutschland und setzte in den polnischen Landschaften nur Deutsche an. Er gewährte ihnen dieselben Vorteile und Unterstützungen wie seine Vorfahren. So gelang es ihm, in die Kurmark in der ersten Periode 50 000 Einwanderer zu ziehen, sodaß die Einwohnerzahl Berlins bis 1755 von 68 691 auf 100 336 stieg. Nach Schlesien kamen 12 000, nach

Pommern 10976, nach der Neumark 3175, nach Ostpreußen 11778. Viele von diesen ließen sich jedoch als Handwerker in den Städten nieder.

Ungleich umfassender waren die Maßregeln, die Friedrich sofort nach dem siebenjährigen Kriege traf, um die furchtbaren Kriegsschäden, die alle Provinzen außer Ostpreußen erlitten hatten, auszubessern. War doch die Einwohnerzahl des Königreiches um hunderttausende gesunken; unzählige Dörfer und Städte lagen verwüstet, viele tausende von Häusern, Gehöften und Mühlen in Schutt und Asche. Jeden Frühling der nächsten Jahre stellte der König sein Heer in voller Kriegsstärke und -rüstung auf. blieb Friede, so öffnete er seine wohlgefüllten Magazine den Bauern und versorgte sie auch mit Pferden. Stets für ein Jahr mit Geld versehen, gab er, soviel er entbehren konnte, für den Wiederaufbau des Zerstörten her. Auch Steuerfreiheit für zwei Jahre und mehr verlieh er den Verarmten. Die Kassenanweisungen, die die Beamten Jahre lang, ohne zu murren, — ein glänzender Beweis ihrer Treue — statt der Besoldung angenommen hatten, wurden eingelöst. 20 Mill. Thlr. hat der große König für die Aufrichtung des Landes hergegeben. In die Kurmark zog er in diesem zweiten Zeitraum der innern Besiedelung wieder an 50000 Einwanderer, in das Herzogtum Magdeburg deren 20000, nach Ostpreußen 2530, nach Schlesien 48465. Pommern, das 59179 Seelen verloren hatte, zählte 1772 ein Mehr von 30584, die Neumark, deren Bewohnerzahl um 57028 Menschen gesunken war, hob sich bis 1775 um 137762 Menschen. Den Adel jeder Provinz, der so heldenmütig für den König gekämpft und sein Gut geopfert hatte, unterstützte er mit Summen von hunderttausenden. Indem er selbst das größte Beispiel von Genügsamkeit und Thätigkeit gab, spornte er alle seine Unterthanen zur Nachäferung an. Hier zeigte sich im großen, was man so oft im kleinen gewahrt, daß den durch Naturereignisse herbeigeführten Güterverlust der nachfolgende Aufschwung der Kräfte weit überholt. Eine besondere Fürsorge wandte der König später der neu erworbenen Provinz Westpreußen zu, das ihm wie „ein Stückchen Anarchie“ vorkam und nicht besser kultiviert schien als Canada. Er siedelte dort 3675 deutsche Familien an. Schon 1773 konnte er an Voltaire schreiben: „Ich habe die Sklaverei abgeschafft, barbarische

Gesetze reformiert, vernünftige in Gang gebracht, einen Kanal eröffnet, der die Weichsel, Brahe, Neze, Warthe und Oder verbindet, Städte wieder aufgebaut, die seit der Pest von 1704 zerstört gewesen, 20 Meilen Morast trocken gelegt und eine Polizei eingeführt, die diesem Lande selbst dem Namen nach unbekannt war.“ Er hätte hinzufügen können, daß er dort mit einem Stock von 200 000 Thlr. den ersten Grund zum Volksschulwesen legte. Ueber 6 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. ließ er sich die Aufrichtung dieses Landes kosten. Im ganzen hat Friedrich d. Gr. gegen 300 000 Ansiedler in sein Land gezogen, weit mehr als alle seine Vorfahren zusammengenommen. Schuf er durch seine Staatskunst und seine Kriegsthaten die neue deutsche Großmacht, die im Niedergang des Reichs der Hort des deutschen Volkes werden sollte, so überwand er vornehmlich durch innere Kolonisation rasch den gefährlichen Schwächestand, der der übermäßigen Kraftanstrengung gefolgt war. Zu diesem großen Werk gehört auch die **Urbarmachung der Brüche**. Vor dem siebenjährigen Kriege von 1746—53 wurde der **große Oderbruch** durch Entwässerung in fruchtbaren Ackerboden umgewandelt, auf dessen 200 000 Morgen 43 Kolonien gediehen. Bald nach dem Hubertusbürger Frieden wurde die Arbeit am **Neze- und Warthebruch** in Angriff genommen und bis 1786 für 95 Kolonien Land geschaffen. Mit 195 000 Thlr. Kosten wurden die **Sümpfe am Rhin** und **an der Dosse** trocken gelegt und auf 8750 Morgen 310 Bauernfamilien angesiedelt. Von 1778—1786 wurden dem **Drömling** 90 000 Morgen für die Anlage von Wiesen und Wäldern abgewonnen. Kleinere Stücke Landes wurden an vielen Stellen urbar gemacht. Zur Beseitigung der für benachbartes Ackerland so gefährlichen Flugsandflächen forderte der König mehrfach auf und ließ deren 20 000 Morgen durch Kiefernplantation unschädlich machen.

Einen großen Fortschritt führte Friedrich in der Landwirtschaft durch die **Verkoppelung** (Separation) und **Gemeinheitsteilung** herbei. Bis dahin lagen die Ackerstücke der Kleinbauern und Zinsleute durchweg im Gemenge, vielfach mit ihnen auch die der Gutsherren. Die Folge davon war, daß alle gleichzeitig bestellen, säen und ernten mußten. Dieser Flurzwang hinderte jede Verbesserung im Ackerbau. Die Aussonderung und Verkoppelung aller Besitzstücke der einzelnen Eigentümer, die auf Grund der Bonitierung erfolgte,

hatte in England seit 1689 für die Entwicklung des Ackerbaus sich sehr förderlich erwiesen. Dasselbe war mit der Gemeinheitsaufteilung der Fall. Zum Schaden des Viehs und des Graswuchses wurde im Frühling zu früh auf die Weide getrieben, und im Sommer war die Heuernte gering. Verkoppelung und Gemeinheitszuteilung empfahl der König deshalb den Bauern wie den Gutsherren. Seitdem erst gewannen Einsicht und neues Verfahren freieren Spielraum. Doch hatte die Gemeinheitszuteilung auch große Schattenseiten, da alle kleinen Leute, die das Gemeinweideland ohne rechtlichen Anspruch hatten mitbenutzen dürfen, bei der Teilung leer ausgingen.

Mit dem Eintritt der Geldwirtschaft gewann auch das Kreditwesen für die Landwirte große Bedeutung. Als nach dem siebenjährigen Kriege die Geldnot des schlesischen Adels viele Grundbesitzer bankrott machte und ein General-Moratorium keine Hülfe brachte, rief Friedrich, nachdem er die erste Not durch Vorschüsse gelindert hatte, 1769 die schlesische **Landschaft** d. h. eine durch die Gesamtheit der Grundbesitzer garantierte Kreditkasse ins Leben. Diese belieh Grundstücke bis zum halben Wert und gab dafür Pfandbriefe im Betrage der geliehenen Summen aus. Die Summen wurden mit 5% zugleich verzinst und amortisiert. Die Stände sorgten für richtige Zinszahlung und nahmen, wenn der Schuldner nicht zahlen konnte, das Gut einstweilen in Verwaltung. Von den Pfandbriefen wurden jährlich soviele eingezogen und vernichtet, als die Amortisation zuließ. Die Geschäfte der Kasse leiteten ein ständischer Landschaftsdirektor und ein Syndikus. Der Ausschuß des Generallandtags führte die Oberaufsicht. Die Pfandbriefe waren für den Käufer ebenso sicher wie Hypotheken und machten die lästige Ueberwachung des Schuldners und seines Besitztums überflüssig. Friedrich gab zur Bildung der Landschaftskasse 200 000 Thlr. her. Die Einrichtung wirkte so segensreich, daß auch die Stände der andern Provinzen sie allmählich nachahmten. 1777 bestätigte Friedrich das Reglement der kur- und neumärkischen, 1781 das der pommerschen Landschaft.

Da die Aufnahme fremder Handwerker unter Friedrich Wilh. I und Friedrich d. Gr. ebenso fort dauerte wie die der Bauern, so konnten sie es ruhig ihrem Einfluß überlassen, die Leistungen der Einheimischen zu heben. Ein wesentlicher Hebel für die Aufrichtung des

Handwerks wurde indes die Bestimmung Friedrich Wilhelms, daß kein Lehrling angenommen werden dürfe, der nicht lesen und schreiben könne und die Hauptstücke des Katechismus nicht kenne. Beide Könige haben den vom Großen Kurfürsten eingeschlagenen Weg, an die Stelle der Stadtwirtschaft die Staatswirtschaft zu setzen, entschieden weiter verfolgt. Friedrich Wilhelm mied freilich anfangs noch durchgreifende Maßregeln. Die Rechte der Innungen blieben bestehen, nur Mißbräuche wurden beseitigt. Noch blieben die **Gewerbe** streng gegen einander abgegrenzt, die Kaufleute durften nicht mit Handwerkserzeugnissen Handel treiben, die Innungen entschieden über die Aufnahme oder Abweisung neuer Meister, sie trafen die Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen, sie hatten gegen ihre Mitglieder eine weitgehende Strafbefugnis und regulierten vor allem die Konkurrenz gegenüber den Nachbargewerben, dem platten Lande, den Jahrmärkten und den Fremden. Sie führten einen erbitterten Kampf mit dem Adel, der das Handwerk auf das Land zu ziehen suchte, von den Hausierern einkaufen und mit seinen Erzeugnissen, besonders dem Bier, freien Handel treiben wollte. Die Einführung der Accise hatte ihm die Waren in der Stadt verteuert und trieb auch manche Handwerker auf das Land. In diesem Streite stellte sich Friedrich Wilhelm wie sein Großvater auf die Seite der Städte und der Innungen und erneuerte 1713 dessen Verbot gegen das eigenmächtige Vorgehen des Adels. Nur 5 Handwerke wurden dem platten Lande eingeräumt: das der Schneider, Schmiede, Leineweber, Zimmermeister und Rademacher. Nachdem aber der König seine schutzzöllnerischen Maßregeln im wesentlichen abgeschlossen hatte, begann er 1722 an die Stelle des lokalen Handwerkerrechts ein staatliches zu setzen und die Aufsicht über Warenerzeugung und Preisbildung den Innungen zu entziehen und in die Hand seiner Behörden zu legen. Er eröffnete sogar eine gewisse Freizügigkeit durch die Bestimmung (1721), daß Meister, die von einer Stadt in die andere zögen, von der Abzugssteuer (Abschoß) frei sein sollten.

Größere Thatkraft entwickelte der König, als 1731 ein **Reichsgewerbegesetz** zu stande kam. Den Anlaß dazu gaben die Unruhen, die durch die Kämpfe zwischen den Innungen und Gesellenbruderschaften überall im Reich entstanden und 1735 in Augsburg ein

militärischen Einschreiten gegen die Gesellen, die die Stadt tyrannisierten, nötig machten. Da aber hinter dem Reichsgesetz keine Reichsexekution stand, so hatte es nur den Wert einer bedeutsamen Kundgebung und Anregung. Der König übernahm es 1732 für alle seine Provinzen und ließ danach allmählich alle Innungsstatuten revidieren. Diese Bestimmung blieb bis zur Gewerbeordnung vom Jahre 1845 in Kraft. Der maßgebende Gedanke war, die gesamten Verhältnisse des Handwerks dem engherzigen und kleinlichen lokalen Interesse, das sich an Schwiegersöhne und Gebatterchaften knüpfte, zu entreißen und dem vom Staate vertretenen Gemeinwohl unterzuordnen. Deshalb wurde jede Innung selbständig gemacht, und ihre Abhängigkeit von einer Hauptlade beseitigt; jede Rechtsprechung aus einem Territorium in ein anderes wurde untersagt. Das Strafrecht der Innung gegen ihre Mitglieder wurde auf geringfügige Geldbußen eingeschränkt; ihre Vorsteher sollten von dem Magistrat fortan in Eid und Pflicht auf die neue Ordnung genommen werden. Versammlungen durften nur in Anwesenheit eines Ratsmitgliedes stattfinden. Die Strafe des Ausschlusses durfte nur der Magistrat verhängen. Der Eid auf Zunftheimlichkeit und die Teilnahme an geheimen Verbindungen war verboten; ebenso alle Verrufserklärungen in Form von Unredlichmachen, Schmähungen oder Aufreiben (Verfolgung von Ort zu Ort durch Treibebriefe).

Neben die Innungsmeister Freimeister zu setzen behielt sich die Regierung vor, Invalide durften sich zur Ausübung ihres Handwerks in jeder Stadt niederlassen. Das Reiherecht für die Aufertigung bestimmter Gebrauchsgegenstände (z. B. Särge, Glocken u. s. w.) wurde aufgehoben und dem Publikum freie Wahl gegeben. Dasselbe erhielt für einzelne Gewerbe bereits die Erlaubnis, Waren von den Meistern einer andern Stadt zu beziehen, und als dies Recht 1787 auf alle Handwerkserzeugnisse ausgedehnt wurde, so war damit der Sieg des staatlichen Marktes über den lokalen völlig entschieden. Wenn Friedrich Wilhelm I schon bestimmte, daß es den Kaufleuten erlaubt sein sollte, mit Handwerkserzeugnissen Handel zu treiben, so war dadurch dieser Sieg schon vorbereitet, wenngleich es vorläufig noch verboten blieb, daß ein Kaufmann in einer fremden Stadt anders als am Jahrmarkte Waren verkaufte. Zugleich war damit aber eine Arbeitsteilung angebahnt, die bei einigen Vorteilen

für den Handwerker diesen doch leicht in die drückendste Abhängigkeit von dem Kaufmann, seinem „Verleger“, brachte. **Die Herrschaft des Kapitals begann sich leise anzubahnen.** Der Hausindustrie, in welcher auch halbe Kräfte mit Nutzen beschäftigt werden konnten, leistete der König Vorschub. So wurden Einrichtungen getroffen, die bis zu einer gewissen Entwicklungsstufe Segen brachten, dann aber unter ganz veränderten Verhältnissen der Bevölkerung zum Unheil gereichten.

Die Absicht des Reichsgesetzes von 1731, dem heillosen Unfug der **Gesellenbruderschaften** entgegenzutreten, führte Friedrich Wilhelm mit Kraft durch. Da ihre Stärke darin lag, daß sie über das ganze Reich verbreitet waren, so zerschnitt der König diesen Zusammenhang und verbot jedem preußischen Handwerksgefallen außer Landes („ins Ausland“) zu wandern. Er verbot den Gesellen jedes „Rottieren“, um keine Arbeit mehr zu thun, und jeden rebellischen Unfug. Jedes Gewerk durfte seine eigene Herberge behalten, aber Gerichtsbarkeit zu üben wurde streng untersagt. Auf den Vorschlag Sachsens wurde in Preußen wie in ganz Deutschland jedem Gesellen außer dem Geburtsbrief und Lehrbrief die „Kundschaft“ (d. h. eine Bescheinigung der Innung des Ortes, wo er gearbeitet, über Dauer der Arbeit und der Art der Aufführung) zu führen auferlegt. Wer auf der Wanderschaft ohne Kundschaft betroffen wurde, ward als Vagabund behandelt. Das Mittel stellte die Gesellen wieder unter die Zucht der Meister. Aus der Kundschaft wurde später das Wanderbuch. Aber die Verfassung, durch welche der König das Handwerk und den Handwerkerstand befestigt hatte, hielt der lebendigen Entwicklung der Gewerbe gegenüber auf die Dauer nicht stand. Von dem Verbot, eine Reihe von Handtirungen auf dem Lande zu treiben, mußten seit 1790 immer zahlreichere Ausnahmen gemacht werden. Es bildeten sich neue Handwerkszweige, auf die man das Innungsrecht schon garnicht mehr anwandte; andere gingen in einen fabrikmäßigen Betrieb über, dessen Unternehmer nicht an die Vorschriften über die Anzahl der Lehrlinge und Arbeiter gebunden waren. Die Zahl der im Gewerbe beschäftigten Frauen stieg fortwährend. So wurde das Innungsrecht gegen das Ende dieses Zeitraums gegenüber der Freiheit, die in anderen Gewerben herrschte, als eine drückende Fessel empfunden. Vielsach freilich war sie schon gelockert, so durch die Normal-Verordnung

von 1776, welche 64 Gewerbe für frei erklärte. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms I. nahm für den Staat das Recht, die gewerbliche Gütererzeugung zu regeln, in Anspruch. Indem der König hiervon ausgiebigen Gebrauch machte und hunderte von Handwerkern nach dem Bedürfnis, wie er es erkannte, den Wohnort zu wechseln veranlaßte, leitete er das gewerbliche Leben aus der genossenschaftlichen Gebundenheit heraus und bereitete die Gewerbefreiheit vor.

Der Gesichtspunkt, unter dem Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. ihre ganze Gewerbepolitik leiteten, war der des Merkantilismus. Es galt möglichst viel Geld ins Land zu ziehen und möglichst wenig hinauszulassen. Da vorläufig das Ausland, besonders England, Frankreich und die Niederlande infolge ihrer älteren Kultur in den meisten Gewerbszweigen viel leistungsfähiger waren, so war es für die Könige keine Frage, daß sie den Bestand und die Entwicklung der heimischen Industrie durch hohe **Schutzzölle**, die sie auf die vom Ausland angebotenen Fabrikwaren legten, sichern mußten. Zugleich verboten sie oder erschwerten doch die Ausfuhr derjenigen heimischen Rohstoffe, die zur Verarbeitung dienten. Friedrich Wilhelm nahm sich besonders der Wollindustrie an. In Berlin errichtete er ein Lagerhaus für Tuchwaren, deren Beschaffenheit sich bald so verbesserte, daß ein glücklicher Wettbewerb mit dem Auslande unternommen wurde. Für den Vertrieb der Tuche in Rußland wurde eine besondere Gesellschaft gebildet, 1734 erhielt sie die Tuchlieferung für die gesamte russische Armee, und auch nach Lothringen, Holland, Italien, Spanien, ja nach Asien wurde diese Ware ausgeführt. Für das eigene Heer hatte der König 1713 den Befehl gegeben, die Soldaten nur mit einheimischem Tuch zu bekleiden. Zu den Waren, deren Einfuhr er durch hohe Zölle zu verhindern suchte, gehörten außer den landwirtschaftlichen Erzeugnissen besonders auch Bier, Branntwein und Salz. Da der König aber in den Städten dem Reibebrauen aus Rücksicht auf die kleinen Leute den Vorzug gab, so entwickelte sich die Braukunst dort nicht, das auf den Gütern und Domänen gebaute „Amtsbier“ war besser und wurde auf dem Lande lieber gekauft. Dies führte zu zahlreichen Prozessen zwischen Gutsbesitzern und Brauergilden und zu jenen Streitigkeiten zwischen den Domänenkammern, die die Amtsbrauereien natürlich begünstigten, und den Kriegs-

kommissariaten, die die Acciseeinnahme für städtisches Bier nicht gemindert sehen wollten.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde noch der größte Teil Norddeutschlands mit Lüneburger Salz versorgt. Auch für Preußen genügte nicht die vom Gr. Kurfürsten angebahnte Einführung des Bohlsalzes über die pommerischen Häfen. Doch hatte Preußen durch die Erwerbung des Herzogtums Magdeburg die großen, dort befindlichen Salinen erhalten. Der Salzgehalt der Solen war bedeutend (Schönebeck und Großensalze $11\frac{1}{2}\%$, Staßfurth $17\frac{1}{2}\%$, Halle 21%). Aber der Betrieb, den die Salzjeder-Verbände („Pfännerschaften“, so genannt von dem alten Verdampfungsgeschirr, der Pfanne) innehatten, war unvollkommen, und die Pfänner waren zu keiner Verbesserung zu bringen. Die Regierung, die das Monopol hatte, verpflichtete sich, ihnen jährlich soviel, wie sie bis 1680 im eigenen Vertrieb abgesetzt hatten, 200 Last nämlich (zu $31\frac{2}{3}$ Ctr.) zu angemessenem Preise abzukufen. Der Preis wurde später um 40% und die Menge seit 1773 auf 1700 Last erhöht, aber die Pfänner blieben bei ihrem veralteten Verfahren arme Leute. Die Regierung fand deshalb allmählich die Pfännerschaften durch gute Entschädigungen ab, und das gesamte Magdeburger Salinenwesen nahm dann, besonders unter Steins Verwaltung, einen solchen Aufschwung wie die fiskalische Saline in Halle von Anfang an. Auch die Verhältnisse der Arbeiter, unter denen sich Frauen und Kinder mit übermäßiger Arbeitszeit und schlechten Löhnen befanden, besserten sich. Die Leistung der Schönebecker Saline allein betrug unter staatlicher Verwaltung 1793 20 000 Last (= 636 000 Ctr.) und 1880 $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. d. h. mehr als ein Sechstel der gesamten Salzerzeugung in Deutschland.

Hatte Friedrich Wilhelm I. vollauf zu thun, um Landwirtschaft und Handwerk zu heben, so konnte Friedrich d. Gr. sein Augenmerk auch schon auf das **Fabrikwesen**, das im Entstehen war, richten. In den meisten Zweigen entwickelte es sich aus dem Handwerk, wo dieses in Großbetrieb überging. Doch gab es auch solche Fabriken, die von vornherein auf diesen angewiesen waren. Ueberall fehlte es aber weniger an Kapital als an Unternehmungsgeist. Die Gewerbetreibenden und Kaufleute waren nur an kleinliche Verhältnisse gewöhnt, ihr

Gesichtskreis war eng, sie spekulierten nicht auf die Entwicklung eines Geschäfts, da sie diese nicht herbeizuführen wußten, sie beachteten zu wenig den Reiz, den die Verbesserung der Ware auf die Kauflust ausübt und ließen sich nur auf das ein, was sofort sicheren Gewinn versprach. Dazu kam, daß das Kreditwesen völlig unentwickelt war. Noch gab es in Preußen kein Bankinstitut. In all dem mußte Friedrich d. Gr. vorangehen, mußte mit eignem Beispiel die Augen öffnen, belehren und durch Monopole und Prämien die Unternehmungslust wecken. Sein umsichtiger Minister Sam. v. Marschall entsandte eine ganze Anzahl wohl ausgesuchter Agenten als „Civilwerber“ in alle Länder Europas, um tüchtige, vermögende Fabrikanten und Kaufleute zur Uebersiedelung nach Preußen zu veranlassen, damit sie dort durch ihr Beispiel wirkten. Dies gelang in manchen Fällen. Entschiedener trat der König auf diesem Gebiete nach Beendigung des siebenjährigen Krieges hervor. Er kaufte die von Gotskowski in Berlin angelegte Porzellanfabrik, deren Erzeugnisse sich seitdem stetig verbesserten. 1769 erteilte er dem Minister von Derjchau den besonderen Auftrag, für die Anlage von Manufakturen besonders in der Kurmark zu sorgen. Als Derjchau hierzu auf Grund eines von der kurmärkischen Kammer sorgfältig ausgearbeiteten Planes, der die Bedürfnisse von 20 Städten berücksichtigte, im folgenden Jahre 185210 Thlr. verlangte, wies Friedrich sofort 140000 Thlr. an. In 5 Jahren war das Werk fast vollendet. Sehr verdroß es ihn, daß die Wollverarbeitung in Pommern nur 800 Arbeiter ernährte, während in der Neumark fast vierzigmal soviel davon lebten. Er beauftragte deshalb den Geheimen Finanzrat Tarraß damit, in Pommern die Wollmanufakturen zu vermehren. Besonders war ihm an der Anlage von Seidenfabriken gelegen. Dem holländischen Papier in seinem Lande durch Aufrichtung einheimischer Fabriken den Markt zu entziehen, wollte ihm lange nicht gelingen. Endlich gab er hierfür dem Berliner Kaufmann Eisenhardt ein Monopol (1784), mit dem dieser Erfolg hatte. Um die Leinwand-erzeugung zu heben, legte er auf ausländischen Rattun 1777 einen hohen Schutzzoll. Zwar förderte er auch die Baumwollfabrikation, doch schätzte er sie der Tuchbereitung gegenüber gering, da der Rohstoff für sie aus dem Auslande bezogen werden mußte. Für gute, neue Erzeugnisse setzte der König Prämien von 40—100 Thlr. aus

und verließ manchmal für neue Fabrikationszweige Monopolrechte auf begrenzte Zeit.

1768 übernahm der König die halb verfrachten Friedeburger Kupferwerke, die nun wieder einigen Nutzen einbrachten. Der fiskalische **Bergbau** im Herzogtum Magdeburg nahm in des Königs Pflege einen neuen Aufschwung. Der Minister v. **Heinitz**, den Friedrich aus Sachsen herangezogen hatte, erkannte schon den Wert der Braunkohle. Heinitz, der selbst wieder keinen Geringeren als den Freiherrn vom Stein für den preußischen Dienst gewann, nahm sich in Friedrichs Auftrage mit besonderem Eifer des Bergbaus in ganz Preußen an. Er belebte den 1754 gänzlich eingestellten Tarnowitzer Bleibergbau mit glücklichem Erfolge (1783), er vergrößerte die alten Bergwerke im Magdeburgschen, in Schlesien und in der Mark und legte neue an; die Metalle, besonders Eisen, Kupfer und Blei konnten fast überall mit der reichlich gefundenen Steinkohle oder mit Holzkohle **verhüttet** werden, und das schwedische Eisen wurde durch hohen Schutz Zoll zurückgewiesen. Eisen-, Blech- und Kupferhämmer sowie Fabriken zur Erzeugung von Metallwaren entstanden. Aus England wurde die **erste Dampfmaschine** geholt, und nach ihrem Muster wurden neue gebaut. Der Landmann wurde über den Wert der Kalkdüngung, zu der die Brüche in Niederschlesien die Mittel lieferten, belehrt. In Ostfriesland beförderte Heinitz die Eindeichungen am Dollart („Heinitzpolder“). In Berg- und Hüttenwerken fanden 1786 88000 Familienväter Beschäftigung, die Erzeugnisse hatten einen Wert von 5 Mill. Thlr.; $\frac{3}{5}$ des Gewinnes flossen dem Fiskus zu (ca. 780 000 Thlr.), $\frac{2}{5}$ den Privatleuten. Bis zu seinem Tode 1802 leitete Heinitz die preußische Bergwerks- und Hüttenverwaltung.

Um die Geldbedürfnisse des Gewerbetreibenden und des Handels zu befriedigen, ging Friedrich auf den Plan des Italieners Calzabigi ein und gründete 1766 in Berlin mit einem Kapitale von 8 Mill. Thlr. eine **Giro-, Disconto- und Lehnbank**. Aber das Unternehmen stockte infolge der kühlen Zurückhaltung, die die Geschäftswelt beobachtete, und der Mißwirtschaft der fremden Beamten. 1767 wurden diese durch zuverlässige Deutsche ersetzt, und jetzt entwickelte

sich ein gesundes Geschäft. 1768 gab der König der Bank das Vorrecht auf Mündelgelder (mit 3 $\frac{0}{10}$, bisher bei den Gerichten mit 1 $\frac{0}{10}$ aufbewahrt) und 1769 auf die Kapitalien der Kirchen und milden Stiftungen.

In diese Zeit fällt auch der Anfang des **Versicherungswezens** in Preußen. 1765 entstand die „Assicuranzkammer“ in Berlin, bei der man Güter gegen Schaden zu Land und zur See versichern konnte. Da der Holz- und Fachbau in den Städten noch überwog, so kamen oft verheerende Brände vor. Die auf Selbsthilfe angewiesenen Bürger unterstützte der König doch nach Kräften. Das zu thun hielt er für die Pflicht eines jeden Menschen, noch mehr für die des Mächtigen. Aber er verlangte auch, daß jede Stadt sich mit einer **Feuerwehr** versehen sollte.

Alle jene verheißungsvollen Anfänge im Fabrik- und Gewerwesen gerieten doch nach Friedrichs des Gr. Tode in Verfall. Einerseits waren die leitenden Männer, die Wöllner und von Werder, unfähig, schwankten in ihrer Zoll- und Steuerpolitik, erzeugten Unsicherheit und lockerten die Verwaltung, andererseits zeigte sich aber auch die schlimme Folge der von Friedrich überall geübten staatlichen Einwirkung und Bevormundung: den Gewerbetreibenden fehlte Selbständigkeit und eigene Thatkraft. Sie waren nicht erzogen, frei auf eigene Verantwortung hin zu handeln. Gewohnt, von den tüchtigsten Beamten des Königs Anregungen, vom Könige im Notfalle Unterstützung in verschiedenster Form zu erhalten und mit Anweisungen und Mustern für die Warenerzeugung versehen sowie über das Maß des Bedürfnisses unterrichtet zu werden, sahen sie sich allmählich vergeblich nach diesen Wohlthaten von oben um und mußten nun erst auf eigenen Füßen stehen lernen. Mit welchem Ungeschiek die Regierung jetzt vorging, zeigt besonders die Geschichte der auf Veranlassung v. Werders 1788 mit 100 000 Thlr. gegründeten „Fabrikkommission“, deren Aufgabe es war, in der Seiden- und Baumwollenindustrie auf geschmackvollere und dauerhaftere Arbeit hinzuwirken und den Absatz im Auslande zu vermitteln. Schon nach einem halben Jahre war eine Anleihe von 120 000 Thlr. nötig. Der Verlag der Baumwollwaren mußte 1790 ganz aufhören, das Seidenmagazin trotz aller Zuschüsse, die es er-

halten hatte, am 1. Juni 1791 die Annahme von Waren einstellen und den für 106 904 Thlr. übernommenen Warenbestand für 23 670 Thlr. verkaufen.

Die Zahl der industriellen Arbeiter sank von 1789 bis 1791 von 177 025 auf 159 700, und die Gesammtzeugung an Fabrikwaren hob sich trotz der allgemeinen Preiſsteigerung 1789/90 von 34 160 321 Thlr. nur auf 35 Mill. Thlr., während der Reingewinn um 133 000 Thlr. zurückging. Nur in der urtheilslosen Aufhebung der Monopole blieb die neue Regierung sich treu. Sie wurde dabei ebenso sehr von der Absicht geleitet, dem Verfahren des großen Friedrich gegenüber eine scheinbar ganz neue bessere Bahn einzuschlagen wie von dem Wunsche, in landesväterlicher Weise die Lasten des Volkes zu erleichtern. Thatsächlich aber erreichte man nichts anderes, als daß die Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse erhöht wurden.

An der **Kontribution** d. h. an den Grundsteuern, die für das platte Land festgesetzt waren, wurde, abgesehen von der Einführung des Generalhufenschosses in Ostpreußen, in diesem Zeitraum nichts Wesentliches geändert. Anders war es mit der **Besteuerung** der städtischen Bevölkerung, die sich in der Form der **Accise** vollzog. Ihre Grundlage bildeten die Accise-Ordnung von 1680 und die General-Steuer- und Konsumtions-Ordnung von 1684. Nachdem die Steuerſätze 1701 erhöht waren, wurden sie 1720 wiederum für verschiedene Gegenstände gesteigert, und 1739 für die Kurmark ein neuer Tarif erlassen. Diese Steuerſätze ließ Friedrich d. Gr. bis zum Jahre 1766 bestehen. Die Formen, in denen die Steuern erhoben wurden, waren die **Fabrikationsaccise** für die am Ort erzeugten Gegenstände, der **Nachschuß** für die aus einer anderen preußischen Stadt eingeführten Gegenstände, c. $1\frac{1}{3}\%$, (im Grunde also eine zweite Besteuerung, die im Interesse der alten Stadtwirtschaft den Handel hinderte) und die **Eingangsassise** für die aus dem Auslande und vom platten Lande eingeführten Gegenstände. Die letztere Form wurde für einzelne Landschaften in eine dreitheilige Handlungsaccise abgeändert. Die Hauptgegenstände der Accise waren Bier, Branntwein, Wein, Kaffee, Getreide und Vieh. Für das Salz hatte der Staat das Monopol, dem 1766 auch der Tabak unter-

worfen wurde. Das Salzregal brachte 1764 mit 390 000 Thlr. den 10. Theil aller indirekten Steuern, 1786 mehr als den 8. Theil. Die **Viehsteuer** wurde von den Ackerbürgern von jedem Stück Vieh mit Ausnahme der Pferde, Esel und Schweine erhoben, außerdem von jedem Stück Schlachtvieh bei der Tödtung. Die **Getreidesteuer** zerfiel in eine Korn- und in eine Mahlsteuer. Befreit von der Accise waren der Adel, die Geistlichen, Kirchen- und Schulbeamten sowie die weltlichen Beamten. 1766 erließ Friedrich das **Deflorationspatent**, das eine gründliche Reform der Accise-Steuern enthielt. Seine Hauptabsicht war, die Lage der **ärmeren Klassen zu erleichtern**, für deren besonderen Beschützer er sich ausdrücklich erklärte. Der Grundsatz seiner Steuerverbesserung war deshalb, die entbehrlichen Luxusgegenstände möglichst hoch zu besteuern und die unentbehrlichen Nahrungsmittel möglichst von Steuern zu befreien. Die Getreidesteuer wurde deshalb vollständig aufgehoben, es sollte nur für die Untersuchung des eingeführten Getreides und Mehls, um den Schmuggel mit anderen Gegenständen zu verhindern, ein „**Visitationsgeld**“ entrichtet werden. Ebenso wurde das Schweinefleisch als Nahrung und das „**Nachbier**“ als Getränk der Armen von Abgaben befreit. Die Steuer auf Bier und Wein wurde dagegen erhöht, besonders die auf den ausländischen Wein, der als der feinere viermal so hoch besteuert wurde als der einheimische. Sonderbarer Weise sah Friedrich den Brantwein als ein Genußmittel des Volkes an und erniedrigte für ihn den Steuersatz. Da man in dem Patent, wie immer in solchem Falle, vor allem die Steuererhöhungen beachtete, so wurde es mit Mißvergnügen aufgenommen. Und wirklich waren die Steuern zum Theil erheblich erhöht. Mit dem socialen Interesse der ärmeren Klassen nahm doch der König zugleich das fiskalische des Staates wahr. Mehrfach versuchte er später das Steuersystem zu verbessern, aber es blieb bei dem guten Willen. Die Grundlage desselben bildete der Gegensatz zwischen Stadt und Land, der seinen Halt an den Vorrechten des grundbesitzenden Adels hatte, und diese zu beseitigen war bei der fridericianischen Auffassung von Staat und Gesellschaft nicht möglich.

Friedrich verfolgte mit seiner Steuerverbesserung außer dem socialen Zweck der Entlastung der Armen auch den finanziellen, sich größere Geldmittel zu verschaffen. Er bedurfte deren, um die Macht-

stellung Preußens, die er durch den siebenjährigen Krieg errungen hatte, zu sichern. Den Stand des Heeres, der 1740 80 000 M. betragen, hatte Friedrich schon 1755 auf 135 750 M. erhöht. Jetzt brachte er ihn auf 186 000 M. Ein gleich starkes stehendes Heer konnte kein Kaiser noch König in Europa aufweisen. Aber dieses Heer kostete dem Staat jährlich 13 Mill. Thlr. d. h. zweidrittel der gesamten Einnahme. Das Geld zu beschaffen hielt Friedrich für seine erste Pflicht. Denn ohne dies Heer war Preußen verloren, und Deutschland wäre es mit ihm gewesen. So richtete er 1766 denn auch das **Tabaks-** und das **Kaffeemonopol**, sowie eine **Lotterie** ein. Das Tabakrauchen und -schnupfen war im dreißigjährigen Kriege durch die Söldner überallhin verbreitet. 1676 hatte der Gr. Kurfürst zuerst Privatleuten ein Monopol auf Anbau der Tabakspflanze, auf Fabrikation und Handel mit dem Erzeugnisse erteilt. Das Monopol hatte seitdem öfter gewechselt, von 1721—1765 überhaupt nicht bestanden, und es waren nur Eingangszoll und Accise erhoben. Der Tabaksbau aber war durch eingewanderten Pfälzer und Lothringer bedeutend gehoben. Nachdem Friedrich es nun 1765 ohne Erfolg mit einem Privatmonopol, das er für 1 100 000 Thlr. verpachtete, versucht hatte, übernahm er 1766 das ganze Geschäft in staatliche Verwaltung. Die Tabaks-ernte hat sich seitdem stetig gehoben und zwar von 26 000 Ctr. 1767/68 auf 149 232 Ctr. im Durchschnitt 1776/82, der Reingewinn aus dem Monopol stieg 1785/86 auf 1 729 063 Thlr. = $\frac{1}{11}$ aller Staatseinnahmen. Das Kaffeemonopol brachte dagegen nur 398 000 Thlr.

Bevor Friedrich zu all diesen Neuerungen schritt, hatte er sich 1765 an den Vicepräsidenten des Generaldirektoriums von Massow gewandt, um mit Hülfe des preußischen Beamtentums seine Absichten auszuführen, aber Massow erklärte, das erschöpfte Land könne eine Erhöhung der Steuern um 2 Mill. Thlr. jährlich, die Friedrich brauchte, nicht ertragen, und er vertrat damit die allgemeine Ueberzeugung. Dies führte einen vollständigen Bruch zwischen dem Könige und seiner Beamtenerschaft herbei, der erst nach vielen Jahren geheilt wurde. Der König zog sich vom Generaldirektorium noch mehr als bisher auf sein Cabinet zurück und beschloß seinen Plan mit Hülfe französischer Beamten durchzuführen, in deren Hände er

die ganze obere Steuerverwaltung legen wollte. So kam es zur **Einführung der französischen Regie**. Diese hatte mit dem Steuersystem selbst nichts zu thun und betraf nur die Einrichtung der Verwaltung. Zwar trat dem Namen nach an ihre Spitze ein Deutscher, der bisherige Präsident der kurmärkischen Kammer, Freih. v. d. Horst, ein kenntnißreicher, schmiegsamer und von Friedrich sehr geschätzter Mann. Aber der wirkliche Leiter wurde der Franzose **de la Haye de Launay**, ein Beamter von ehrenwerthem Charakter, hervorragender Begabung, umfassenden Kenntnissen, Scharfblick und Thätigkeit. Mit ihm wurden im ganzen etwa 200 Franzosen angestellt, von der ganzen Steuerbeamtenschaft nur etwa ein Zehntel, aber die Mehrzahl in leitenden Stellungen. Bezeichnend war es jedoch, daß nach Befehl des Königs in der Kassenverwaltung nur Preußen angestellt werden sollten. Was die Regie beim ganzen Volke so verhaßt machte, war die gleichzeitig mit ihr eingeführte Steuererhöhung, der Hochmut und die Sittenverderbnis vieler französischer Beamten und die Thatsache, daß sie den Einheimischen das Brot genommen und grade die besten Stellen erhalten hatten. Aber die Hoffnungen, die der König auf die Regie gesetzt hatte, erfüllten sich anfangs keineswegs. Die Einnahme erreichte in sechs Jahren nur einmal wieder die Höhe von 1766/67 (5 585 000 Thlr.), die Verwaltungs-Kosten (803 000 Thlr.) waren beinahe eine halbe Million höher als 1765/66, und der Ueberschuß über das Bedürfnis betrug nur 250 000 Thlr. Das Generaldirektorium hatte sich gegen die ganze Einrichtung mit einem denkwürdigen Bericht, in dem der Geh. Rat Urfinus das ganze handels- und steuerpolitische System des Königs von einem fast physisokratischen Gesichtspunkt aus freimütig beurteilte, gewehrt aber dadurch nur den Zorn des Königs erregt, der den Verfasser absetzte und nach Spandau auf die Festung schickte. Friedrich unternahm nun 1772 eine Neuregelung der Regie. De Launay, bisher nur einer von fünf Generalregisseuren, erhielt die selbständige ausschließliche Leitung als Chef der Generaladministration, während an die Spitze jeder Provinz ein Provinzialdirektor gestellt wurde. Die Stellen in der Central- und Provinzialverwaltung waren hauptsächlich mit Franzosen besetzt, während die Einheimischen sich mit denen der Lokalverwaltung begnügen mußten. Die Verwaltungskosten drückte Friedrich durch diese ganze Aenderung zwar um 184 000 Thlr. her-

ab, aber nur für ein Jahr. Bald stiegen sie auf 900 000 Thlr. und mehr. Die Reineinnahmen hoben sich zwar, aber doch nur um $1\frac{1}{2}$ –2 Millionen. Der Fehler der ganzen Einrichtung lag in der Besoldung der Beamten, die bis zum Jahre 1792 außer ihrem Gehalt Tantiemen bezogen. Um diese möglichst hoch zu gestalten und auch um das Mißtrauen der Vorgesetzten zu beseitigen, suchten die Unterbeamten möglichst hohe Einnahmen abzuliefern und kamen so dazu, das Publikum mit Plackereien zu belästigen. Da aber trotz allem der Schmuggel, den das Publikum vielfach begünstigte, zunahm, so setzte der König 1782 an die Stelle der Tantiemen die Gratifikationen. Doch wurde das Uebel dadurch nicht besser, und der Schmuggel dauerte fort. Friedrichs Mißstimmung nahm stetig zu. 1784 erklärte er die Franzosen für „lauter Schurken-Geug“, die er sich „nach und nach vom Hals schaffen“ wolle.

Die Einnahmen der Regie wurden in der Weise verrechnet, daß nach Abzug der Verwaltungskosten 4 662 210 Thlr. (die Reineinnahme des Jahres 1765/66) regelmäßig als „Fixation“ an die Kriegs- und Domänenkasse abgeführt wurden, um mit den sonstigen Staatseinnahmen (Kontribution, Einkünfte der Post- und Domänenverwaltung u. s. w.) für die laufenden Ausgaben verwandt zu werden. Für seinen Hofhalt brauchte Friedrich nur 272 500 Thlr. Der Ueberschuß floß in die „Dispositionskasse“ des Königs und wurde von ihm zur Wiederaufrichtung des Landes, zur Hebung des Gewerbe- und Fabrikwesens, des Volksschulwesens, zu Entwässerungen, Flußregulierungen, Kanalisationen und zur Belebung des Handels verwandt. Im ganzen hat die Dispositionskasse in der Zeit von 1766–1786 eine Einnahme von $23\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. gehabt. Im Staatschatz hinterließ der König $55\frac{1}{5}$ Mill. Thlr., den Wert des aufgespeicherten Getreides eingerechnet. Friedrich Wilhelm II hob die Regie alsbald auf, und einheimische Beamte übernahmen wieder die gesamte Steuerverwaltung, eine Maßregel, die vom Volke freudig empfunden wurde. Aber gegen den wackern de Launay, der es doch verhindert hatte, daß Friedrich nicht noch viel mehr Franzosen anstellte, verfuhr man mit der kontraktwidrigen Kürzung seiner Pension und mit manchen Nackenschlägen ungerecht und unedel.

Auch das Tabaks- und das Kaffeemonopol wurden aufgehoben, eine Maßregel, die dem Könige die dankbarste Liebe des Volkes eintrug. Aber

diese Liebe wußte er sich trotz seines weichen, gutmütigen Sinnes nicht zu bewahren, da ihm Menschenkenntnis, Scharfblick und Thatkraft fehlten. Der Staatsschatz wurde nicht vermehrt, der Zufluß zur Dispositionskasse wurde immer geringer. Der Abschoß wurde wieder eingeführt, die Lotterie, die der König früher verdammt hatte, wurde 1794 vom Staat in eigene Verwaltung genommen, der Staatsschatz wurde schon im ersten Kriegsjahre 1792 fast verbraucht, und die Finanznot, die zu dem wenig ehrenvollen Baseler Frieden geführt hatte, ließ sogar an die Wiedereinführung des Tabaksmonopols denken. 1797 kam es wirklich dazu. Aber schon sechs Monate später hob Friedrich Wilhelm III diese Maßregel wieder auf, erhöhte jedoch die Tabaksteuer. Der Getreidehandel, den Friedrich Wilhelm II sogleich freigegeben hatte, wurde wieder für zoll- und lizentzfähig erklärt und die Weinaccise erhöht. Die Vorboten einer neuen Zeit zeigten sich jetzt auch im Steuerwesen. 1799 hob der König alle dem Adel gewährten Befreiungen von den auf ausländischen Waren liegenden Steuern auf, 1808 wurde das Mühlsteinregal für Ostpreußen, 1809 für Pommern und die Marken beseitigt und 1809 das Verbot der Wollausfuhr, das länger als ein Jahrhundert bestanden, durch eine Abgabe ersetzt.

Es war eine gewaltsame Anspannung aller Kräfte gewesen, die Friedrich der Gr. herbeigeführt und bis zu seinem Tode aufrecht erhalten hatte. Für seine Nachfolger war das unmöglich, ihnen fehlten die großen Eigenschaften, auf die sein ganzes System gebaut war. So konnte der Rückschlag, die Erschlaffung nicht ausbleiben. Man kann zweifeln, ob die kriegerischen Leistungen Friedrichs oder die seiner Verwaltung und der Wiederaufrichtung des Landes größer gewesen sind. Besaß er doch nach sieben Kriegsjahren, die ihm 205 Mill. Thlr. gekostet hatten, noch 30 Mill. Thlr. und keine andern Schulden, als die der Kassenanweisungen, mit denen er seine Beamten während der Kriegszeit bezahlt hatte, und die in der Münzverschlechterung enthaltenen, während Schweden und Frankreich sich dem Bankrott näherten und England seine Schuldenlast verdoppelt hatte (um 492 Mill. Thlr.).

Für die Handelspolitik waren Friedrich Wilhelm I zwei große Aufgaben überliefert: die Förderung des auswärtigen Handels und die Wiederaufrichtung Magdeburgs, das früher eins der größten Handelsemporien Mitteldeutschlands gewesen war. Eine neue dritte Aufgabe erwuchs ihm durch die Erwerbung Stettins: die Wiederbelebung des Handels dieser Stadt. Um den **Handel und Verkehr** mit dem Auslande bemühte sich der König nur mittelbar, indem er eine einheimische Industrie, die im stande wäre, mit dem Auslande in Wettbewerb zu treten, zu entwickeln begann. Doch blieben die Anfänge noch gering. Von überseeischen Unternehmungen und Flottenplänen wollte er nichts wissen. Auch Friedrich der Große widerstand allen Versuchungen, die in dieser Hinsicht an ihn herantraten. Aus seiner Lage heraus erklärte er mit Recht, ein Regiment Soldaten sei ihm mehr wert als ein Kriegsschiff, das ebenso kostspielig sei. Er begnügte sich deshalb damit, Handelsgesellschaften, die sich für die Ausfuhr bildeten, zu unterstützen und ihre Unternehmungen durch seine Agenten im Auslande möglichst zu fördern. Er selbst gründete 1772 die „**Rgl. Seehandlungsgesellschaft**“ mit dem Vorrecht der Einfuhr des Boyssalzes und des polnischen Wachses. Er suchte den Absatz der einheimischen Erzeugnisse im Auslande von der Vermittlung der englischen und holländischen Kaufleute unabhängig zu machen und durch Handelsverträge einen unmittelbaren Handel preussischer Kaufleute mit den überseeischen Kolonien und den Ländern des Mittelmeers anzubahnen. 1785 vollzog sich der auswärtige Handel bereits zum größten Teil auf einheimischen Schiffen, deren Zahl sich auf 1200 mit 10—12000 Matrosen belief. Doch waren sie von der Fahrt nach den Mittelmeerhäfen aus Mangel an Türkenpässen durch die Seeräuber so gut wie ausgeschlossen. Die Ausfuhr, welche 1752 einen Wert von 22 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. hatte, stieg bis 1795/96 auf 51 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., der der Einfuhr von 16,9 Mill. auf 53,3 Mill. Thlr. Der Getreidehandel war überwiegend fiskalisch, denn einestheils bezahlten die Domänenpächter ihre Pacht zum großen Teil in Getreide, anderntheils ließ der König in guten Jahren, wo die Brotrucht billig war, sie massenhaft für seine Magazine aufkaufen, um in teuern Jahren sie zu verkaufen, ein Verfahren, das schon sein Vater geübt hatte. Beide Könige verfolgten dabei einen echt landesväterlichen Zweck,

ihrem Volk über Krisen hinwegzuhelfen und dem Getreidepreis eine gewisse Stetigkeit zu geben. Plusmacherei war ausgeschlossen.

Die Wiederbelebung des Elbhandels und die Wiederherstellung der Handelsgröße **Magdeburgs** war schon das Ziel des Gr. Kurfürsten nach der Besiznahme der Stadt gewesen. Dies zu erreichen war nur möglich, wenn man sie aus der Umklammerung Hamburgs und Leipzigs erlöste und die Schifffahrt auf der Elbe von allen natürlichen und künstlichen Hindernissen möglichst befreite. Nun wurde allerdings der Deichschutz bis 1725 einigermaßen wiederhergestellt und der Wasserweg gesäubert, aber alle Bemühungen, die gesetzlichen Schiffsberaubungen in Form der Zölle zu beseitigen, scheiterten an dem Widerstand der eigensüchtigen Uferstaaten. Um Magdeburgs Eigenhandel zu beleben, wurde das Stapelrecht der Stadt wieder in Kraft gesetzt, d. h. es durften in der Stadt die ortsfremden Kaufleute nur an die einheimischen, nicht aber an einander Güter verkaufen. Dies geschah 1747. Aber zwei Umstände hinderten den Erfolg der Maßregel. Ein großer Teil des Verkehrs umging die Stadt auf den Landstraßen, auf denen die Zölle viel geringer waren, und der Transitoimpost, an sich zu hoch bemessen, führte empfindliche Gegenmaßregeln von Seiten Sachsens herbei. Zwar nahm Magdeburgs Handel von 1755—1765 einen großen Aufschwung, doch war das nur die Folge des Krieges, der die Stadt vorübergehend zum Sitz der obersten Staatsbehörden und des Hofes machte und den Hauptfornhandel dorthin zog, weil die Russen die Ostseehäfen blockiert hatten. Später nahm der Handel wieder erheblich ab, stieg jedoch wieder, als auf de Launays einsichtsvolles Bemühen hin der Transit Zoll ermäßigt wurde. Der Vorteil, den man Sachsen gegenüber nur teilweise erreichte, blieb Hamburg gegenüber ganz aus. Die klugen und gewandten Hanseaten hatten durch nützliche Handelsverträge (1645—1663) mit den Generalstaaten, Spanien, Portugal, Frankreich und England (Befreiung von den Bestimmungen der „Navigationsakte“) einen außerordentlichen Vorsprung für ihren Handel gewonnen. Sie stellten den Satz auf, daß wer keine Ladung nach Hamburg bringe, auch keine mitnehmen dürfe, und hielten ihr Stapelrecht aufrecht. Dadurch wahrten sie sich die Uebermacht im Elbhandel und hemmten jede rasche Entwicklung

Magdeburgs. Gern hätten die preußischen Könige das Magdeburger Gebiet nach Norden und Süden völlig abgesperrt und die Stadt mit ihrem gesamten Gewerbe und Handel auf die östlichen Länder der Monarchie angewiesen, aber dies war nur insofern möglich, als Magdeburg in das preußische Zoll- und Steuerwesen einbezogen wurde. Dadurch entstand ein Zwiespalt zwischen der Warenerzeugung und dem Handelsverkehr; jene gehörte dem östlichen Verande, dieser drängte nach Norden und Süden. Dieser Widerstreit wurde erst im neunzehnten Jahrhundert ausgeglichen, und das erst führte den großartigen Aufschwung der Stadt herbei.

Viel besser gelang es den Hohenzollern mit **Stettin**. Alle Maßregeln des Gr. Kurfürsten waren darauf gerichtet gewesen, den Handel dieser damals noch schwedischen Stadt durch seine Ableitung auf die hinterpommerschen Häfen zu unterbinden und Frankfurt auf Stettins Kosten zu heben. Die Stadt war dabei tief heruntergekommen. Friedrich Wilhelm I. that nach ihrer Erwerbung im Stockholmer Frieden (1720) alles, um sie den Wechsel der Herrschaft als eine Wohlthat empfinden zu lassen, ihr aufzuhelfen und sie mit ihrer günstigen Lage für seinen Staat nutzbar zu machen. Aber die Besserung war schwierig und langsam. Nur die Stadtverwaltung wurde geordnet. 1723 hatte die Stadt noch eine Schuld von einer Viertelmillion Thlr. Von 1736 an konnten 8000 Thlr. jährlich zu ihrer Tilgung verwandt werden. Friedrich Wilhelm hat überhaupt als ein Feind derer, die mit ihm aus derselben Schüssel essen wollten, das Schuldenwesen aller preußischen Städte durch besondere Kommissionen gründlich beseitigt, wobei die Forderungen der Gläubiger allerdings eine „Behandlung“ erfuhren, die von ihnen nicht viel übrig ließ. Der wirkliche Aufschwung Stettins schreibt sich aber erst von Friedrich dem Gr. her. Er verordnete, daß Berliner, Stettiner und Frankfurter Kaufleute in den drei Städten nicht als ortsfremde, das Stapelrecht also nicht gegen sie gelten solle; nur für den Handel mit Leinsamen blieb es in Kraft. Er kürzte den Wasserweg von Stettin zur Spree und Elbe durch Erbauung des **Plaueschen** (1743—45) und des **Finow-Kanals** (1744—45) bedeutend ab, legte den Swinemünder Hafen an und vertiefte die Swine und die Fahrinne im Stettiner Haff so sehr, daß Seeschiffe bequem nach Stettin gehen konnten. Durch die General-Oder-Kurs-Rolle von 1754 ermäßigte

Friedrich für eine große Anzahl von Waren die Oderzölle auf die Linie der Elbzölle. Infolge dessen gingen die nach Magdeburg und weiter bestimmten russischen Waren fortan über Stettin statt über Hamburg. In Magdeburg und Stettin wurden 1770 zwei Getreidehandlungscompagnieen errichtet und ihnen für die Elbe und Oder im preussischen Gebiet das ausschließliche Recht verliehen, mit fremdem Getreide zu handeln. Die Zahl der Stettiner Seeschiffe stieg von 1720—1784 von 38 auf 171, und von 1740—1786 hob sich die Ein- und Ausfuhr der Stadt trotz des langen Niederganges in der Kriegszeit auf das Fünffache. Dieser Aufschwung dauerte bis zum Einbruch des napoleonischen Unheils.

Auch auf die Förderung des furmärtischen Handels, der seinen Mittelpunkt in Berlin hatte, war der König bedacht. **Berlin** entwickelte sich dank dem Friedrich-Wilhelms-Kanal zum Hauptstapelplatz zwischen Breslau und Hamburg und hatte den Verkehr, der früher auf den Landstraßen über Leipzig ging, mehr und mehr an sich gezogen. 1714 gingen die schlesischen, nach Holland, England, Frankreich und Portugal bestimmten Waren schon zum größten Teil den Wasserweg. Aber noch war es fast nur ein Durchgangsverkehr. Als aber Friedrich Wilhelm I den einheimischen Kaufleuten die niedrigeren Zölle, die die schlesischen Kaufleute schon längst genossen, besonders an der Crossener Zollstätte (1720) bewilligte, blühte der Berliner Eigenhandel auf. Die Berliner Schiffergilde (1716 gestiftet) bestand den Kampf mit den anfangs überlegenen Hamburgern siegreich und hatte 1730 sie an Zahl der Schiffe um mehr als das Dreifache überflügelt. 1740—1760 hatte sie ihre Blütezeit. Ihre letzten veralteten Privilegien wurden 1810 aufgesagt. 1766 wurde in Berlin eine Nugholzcompagnie gegründet, die den Hamburgern den Holzhandel mit Preußen entriß, als fremdes Holz mit einem Transitoll von $33\frac{1}{3}\%$ belegt wurde. Doch war der gesamte Berliner Güterverkehr im Vergleich zu dem heutigen noch zwerghaft; ein einziger Krahn auf dem Packhof genügte für ihn bis 1824, und bis 1800 überstieg derjenige nach Hamburg noch nicht 24 000 t im Jahr. Nach dem Erwerb Westpreußens baute Friedrich, um dieses Land dem Berliner und Stettiner Handel zu erschließen, sogleich 1773/74 den Bromberger Kanal. Im ganzen hat er **Wasserstraßen** von ungefähr 180 km Länge gebaut.

Um so auffallender ist es, daß er für die Verbesserung der **Landstraßen** garnichts gethan hat. Diese Verjämnnis läßt sich weder erklären noch rechtfertigen.

Unter den Verkehrsmitteln gewann die **Post** im 18. Jahrhundert immer größere Bedeutung. Bei der Neuordnung der oberen Aemter wurde 1723 das General-Postamt als eigene Behörde eingesetzt und dem Finanzdepartement des General-Direktoriums zugewiesen. 1741 errichtete Friedr. d. Gr. für Fabriken, Handel und Postwesen eine sechste Abteilung dieser obersten Behörde und machte das General-Postamt zu einem vollständigen Kollegium, dessen Vorsitzender der General-Postmeister war. Die Stellen der Provinzialbeamten, der Postmeister, wurden von Friedrich Wilhelm I mit geringer Würdigung ihrer Aufgaben an diejenigen vergeben, die am meisten an die Rekrutenkasse zahlten, bisweilen das Doppelte ihrer Jahreseinnahme. Die Folge davon war, daß oft kenntnis- und urteilslose Menschen den Dienst wahrnahmen und den strengen Anforderungen des Königs durch Pedanterie und mechanischen Schematismus zu genügen suchten. Für die Stellen der unteren Postbeamten bevorzugte er die Militärinvaliden und bahnte so das **System der Militäranwärter** an. **Friedrich d. Gr.** schaffte zwar den Aemterverkauf ab, aber er beließ den Postmeistern neben ihrem mäßigen festen Gehalt die Tantiemen, ein bedenkliches System. Der Aufschwung des Postwesens, dessen Vorzüge in der sicheren, pünktlichen und redlichen Beförderung der Briefe, Güter und Personen bestanden, zeigte sich in der Zunahme der Postanstalten. 1740 gab es deren schon mehr als 300, 1786 bestanden 4 Ober-Postämter, 246 Postämter und 510 Postwärtereien. In der Verwaltung befolgte Friedrich Wilhelm I durchaus den Grundsatz, daß es nicht darauf ankomme, Ueberschüsse zu erzielen, sondern für die besten Einrichtungen zu sorgen, „selbst wenn es mehr kosten sollte“, Friedrich d. Gr. dagegen wollte möglichst hohe Ueberschüsse gewinnen. Friedrich Wilhelm setzte 1715 den Postzwang für die Beförderung aller verschlossenen Briefe und für Pakete bis zu 20 Pfd. fest; Friedrich erstreckte ihn auf alle Pakete bis zu 40 Pfd. und verschärfte die Strafen für Verletzung des Postregals. Er suchte auf den Postkursen die Benützung privaten Mietfuhrwerks dadurch zu hindern, daß er sie mit hohen Strafen an die Lösung von teuren

Lohnfuhrzetteln knüpfte, die das Postamt des Abgangsorts erteilte. Dies drückende Gesetz mit seiner lästigen Kontrolle erregte viel Unzufriedenheit. 1766 führte Friedrich für die gesamte Postverwaltung die französische Regie ein. Diese veranlaßte manche Verbesserungen: auf allen Stationen wurden besondere Posthalter angestellt, die auch für Extraposten die nötigen Pferde bereit zu halten hatten, für längere Kurse wurden durchlaufende Wagen mit seltenem Wechsel eingestellt, der Mißbrauch der Portofreiheit wurde eingeschränkt, das Rechnungsweisen vereinfacht und für das Porto eine einheitliche Taxe hergestellt. Schon 1762 hatte eine schädliche Erhöhung der Packet- und Geldsendungstaxe um 100% sowie des Personengeldes um 25—33 $\frac{1}{3}$ % stattgefunden. Aber dem Könige wurden schon nach drei Jahren die Augen über die Mißwirtschaft der Franzosen im Postwesen geöffnet. Die Regie hatte „den Haß von Auswärtigen und Einheimischen, die Detournierung der Correspondenz auf fremde Kurse, die Zerstörung der mühsam errichteten, rezeßmäßigen Verbindungen (mit den Posten der Nachbarstaaten) und die Ueberhandnehmung aller Arten von Defraudationen“ verursacht. So wurde sie 1769 wieder aufgehoben. Die durch sie herbeigeführte Einheit litt freilich darunter. Doch wurde sie durch die allgemeine Postordnung von 1782 für die Gesetzgebung hergestellt. Die Portosätze wurden 1770 vielfach wieder auf die alte Taxe von 1712 zurückgeführt; nur für die einfachen Briefe blieb die Erhöhung bis ins 19. Jahrhundert bestehen.

Die Ueberschüsse der gesamten Postverwaltung betrugen von 1740—86 20 Mill. Thlr., von denen 12 Millionen in die Generalstaatskasse und 8 Millionen in die Dispositionskasse des Königs flossen.

Erwähnenswert ist, daß schon unter Friedrich Wilhelm I im Kriege gegen die Schweden 1714 ein **Feldpostamt** eingerichtet und daß 1766 „zur Gemächlichkeit der Correspondenten“ der **erste Briefkasten** im Flur des Berliner Posthauses aufgestellt wurde.

Wer im Jahre 1786 die gesamte innere Entwicklung Preußens seit dem Jahre 1713, **das Werk der beiden großen Könige**, überblickte, der mußte sagen, daß hier Staunenswertes erreicht sei. Die junge Kultur des armen deutschen Ostens jenseits der Elbe war

so gehoben, daß sie der alten des Westens nur wenig nachstand. Das war geschehen, weil zwei willensstarke Könige ihr Genie und die unbeschränkte Herrschergewalt über ein kraftvolles, arbeitswilliges Volk in den Dienst des Gesamtwohls stellten und alle Kräfte, über die sie geboten, eigene wie fremde, alle Mittel, die sie aus der angespannten Arbeit ihrer Unterthanen gewannen, nicht zu eitler Macht- und Prachtentfaltung sondern zur Hebung der Kultur ihres Volkes anwandten. Sie errichteten ein Heerwesen, das für die Verteidigung der Unabhängigkeit die schwerste Probe bestand und die nationale Zukunft sicherstellte. Sie setzten an die Stelle einer kleinlichen, eigensüchtigen Stadtwirtschaft die Ziele eines größeren, wenn auch noch vielfach nach Provinzen getheilten Ganzen. Sie legten für jede höhere Leistung den Grund durch Einrichtung und Förderung der allgemeinen Volksschule und führten sie wie das höhere Schulwesen aus dem Dienst der Kirche hinüber in den der allgemeinen Bildung. Abstrakten Theorien abhold und in gleichem Maße der Pflege der Landwirtschaft wie der des Handwerks und der Industrie zugethan, hoben sie die aus tiefem Verfall eben erstehende nationale Arbeit durch Zufuhr frischer Kräfte und anregender Vorbilder, durch Einführung neuer Gewerbe und durch Beseitigung innerer und äußerer Hemmnisse. Der noch jungen Erzeugungskraft gewährten sie jeden notwendigen Schutz und unterstützten sie thatkräftig. Sie vermehrten und verbesserten die Transportmittel und -wege und erweiterten die Absatzgebiete im Innern wie nach außen. Sie ordneten und vervollkommneten die Verwaltungsbehörden nur nach dem Gesichtspunkte der öffentlichen Wohlfahrt, schufen durch ihre Gesetzgebung ein gleiches Recht für alle und sorgten dafür, daß dieses in einer unparteiischen Rechtspflege rasch und ungetrübt durchgesetzt wurde. Sie schufen ein Beamtentum, das, ein Muster des Fleißes und der Pflichttreue, den Fortschritt auf allen Gebieten mächtig förderte und seiner leitenden Rolle durch Einsicht und Thatkraft gewachsen war. Dies alles gelang ihnen nicht nur kraft ihrer Begabung, ihrer Willenskraft und ihrer Machtfülle sondern besonders auch, weil sie an Thätigkeit, Opferwilligkeit und Charakterstärke das größte Beispiel gaben.

Ohne Zweifel war der Erfolg großartig: Preußen war eine Großmacht geworden, und das Volk, dem Druck der Armut entrißen,

wußte sich voll politischen Stolzes auf der Bahn des Fortschritts. Aber seit 1786 kam es nicht mehr recht vorwärts. Stets von oben geleitet, ermangelte es der Selbständigkeit, und da den folgenden Königen die großen Eigenschaften ihrer Vorgänger fehlten, so erstarrte der Beamtenkörper, der ein gelenktes aber willenloses Organ des großen Friedrich gewesen war, in totem Mechanismus. Der Staat, der vom Volke nur immer Gehorsam forderte, war doch von dem großen Könige in seiner ganzen Thätigkeit immer in Uebereinstimmung mit dem Bedürfnis des Volkes gehalten. Als diese Kunst seiner Leitung wegfiel, stand das Volk ihm wie einem fremden Etwas gegenüber, dessen Zwecke andere waren als die seinigen und dessen Schicksal ihm gleichgültig wurde. Der in Dichtung und Wissenschaft siegreiche Gedanke der Humanität stellte die Vollendung der menschlichen Persönlichkeit als den höchsten Zweck aller Thätigkeit hin, und die französische Revolution forderte politische Freiheit, die dafür Raum gab. Ein neuer Geist erwachte, der alles Glück von freier Selbstthätigkeit, von der ungehinderten Entfaltung aller Kräfte erwartete. Dem standen die alten Stände mit ihren Privilegien gegenüber, die rohe Gewalt in der Maske des Rechts. Die Zeit war gekommen, um die gesamten Formen des öffentlichen Daseins nach einem höheren Gedanken zu erneuern.

Dritter Abschnitt.

Die Befreiung des Staatsbürgertums und die Gründung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands.

(1807—1840.)

Unter dem unbeschränkten Königtum gab es außer dem Adel nur Unterthanen. Für sie war der moderne Staat geschaffen; jetzt galt es, ihnen denselben zum Besitz zu übergeben d. h. die Unterthanen zu Staatsbürgern zu machen. Sie mußten dazu sowohl auf dem Lande wie in der Stadt aus ihrer Gebundenheit gelöst und auf eigene Füße gestellt werden. Dem entsprechend mußte dann die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung, das Heer- und Steuerwesen neu geordnet werden. Diese Befreiung wurde auch von der physisokratischen Lehre gefordert. Der Schotte **Adam Smith** verlangte auf wirtschaftlichem Gebiet das freie Spiel aller Kräfte, und von dem ungehemmten Wettbewerb, der sich nur nach Bedürfnis und Leistung mit der Sicherheit des Naturgesetzes regelt, erwartete er das Heil der menschlichen Gesellschaft. Ihm folgte **Stein**, so weit es ihm sein historischer Sinn für organische Entwicklung erlaubte, unbedingt dagegen der ostpreussische Doktrinär **Th. v. Schön** und der spätere Staatskanzler **Fürst Hardenberg**, ein geborener Hannoveraner, der von dem Menschenrecht des Individuums ausging, während sein Landsmann und tüchtigster Mitarbeiter auf dem Gebiete der Agrarpolitik, **Scharnweber**, wie Stein dachte. Den Anstoß zu der ganzen Entwicklung hatte die französische Revolution gegeben, die den dritten Stand vorübergehend aus der politischen, aber für immer aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit befreite. Daß sie sich in

Preußen so rasch vollzog, war die Folge des Zusammenbruchs der alten Ordnung nach dem Unglück von Jena. Als es sich für den Staat, ja für das deutsche Volk um Sein und Nichtsein handelte, da siegte rasch die Ueberzeugung, daß das gesamte öffentliche und wirtschaftliche Leben auf neue Grundlagen und zwar auf die besten und sichersten gestellt werden müsse, die es gebe, nämlich auf den Grundtrieb des Menschen nach Vervollkommenung seiner selbst und seiner Lage und auf Gerechtigkeit. Diese Ueberzeugung, vor der eine Zeit lang alle eigenjüchtigen Gedanken verstummten, führte zu heldenmütigen Entschlüssen. Der Mut, mit dem man in der furchtbaren Not und Gefahr der Wahrheit ins Auge sah und das verderbliche Alte niederriß, um ein ganz Neues aufzubauen, belohnte sich sofort durch einen allgemeinen Aufschwung aller Kräfte und die freudigste Opferwilligkeit. Voll Begeisterung erhob sich das Volk, das stumpf und gleichgültig dem schmachvollen Untergang des alten Staats zugeesehen hatte, zur Verteidigung des neuen. Denn seine Einrichtungen erfüllten jeden mit der freudigen Hoffnung, sich zu einem besseren, schöneren Dasein emporzuarbeiten.

Schon Friedrich Wilhelm I und Friedrich d. Gr. hatten die **Befreiung der Bauern** in mancher Hinsicht begonnen. Seit 1799 wurde nach dem entschiedenen Willen Friedrich Wilhelms III in Pommern, Brandenburg und Schlesien die Ablösung der bäuerlichen Dienste auf den Domänen bis 1806 soweit durchgeführt, als die Bauern diese Wohlthat freiwillig annahmen. An die Stelle der Spann- oder Handdienste traten jährliche Geld- oder Körnerabgaben. Durch Edikt vom Jahre 1808 wurde diese Maßregel und zwar im Zwangsverfahren auf alle Domänenbauern der Provinz Preußen ausgedehnt. Thatsächlich war damit der Landbesitz zu ihrem Eigentum geworden. Derselbe große Schritt wurde durch den wahrhaft bauernfreundlichen Freih. **von Stein** für alle gutshörigen Bauern, mochten sie nun Erbzinsleute zu besserem Recht, unerbliche Lastbauern (Kossäthen, Büdner, in Schlesien „Gärtner“; die große Masse) oder bloße Zeit-Pachtbauern sein, durch das Edikt vom 9. Okt 1807 vorbereitet. Dieses hob zunächst nur die Erbunterthänigkeit (nicht aber die Dienste und Reallasten) für die Bauern auf und zwar für die

bessern Rechtes sofort, für die mit geringerem Besitzrecht zu Martini 1810. Damit war zugleich das Recht des Gutsherrn, für die Freilassung der Unterthanen Abzugsgelder, von ihren Kindern Gefindedienst oder Entschädigung dafür zu fordern, sowie die Befugnis, einen Gutsunterthanen zur Annahme einer bäuerlichen Stelle zu zwingen, beseitigt. Der Lehre, daß der Mensch nicht als Mittel zum Zweck eines andern sondern frei, nicht als Sache sondern als Person geboren werde, war damit der Sieg verliehen.

Zur völligen Befreiung der Bauern war es nun nötig, das Obereigentumsrecht und das Eigenthumsrecht des Gutsherrn am bäuerlichen Besitz, das in Diensten und Lasten aller Art sich ausdrückte, abzulösen und den nunmehr persönlich freien Bauern auch zum Eigentümer seiner Ackerstelle zu machen. Das ganze Bestreben der Gutsherrn war nun darauf gerichtet, den Kreis der Bauern, denen diese Befreiung zu teil werden sollte, möglichst einzuschränken und für die übrigen den bisher geübten Bauernschutz so zu beseitigen, daß die Beute, die dann für sie zu machen war, das Opfer möglichst aufwiege. Dazu trieb sie vor allem der Eigennutz und der Gedanke, daß die Dienste freier, wenn auch noch so armer Landbesitzer schwer zu haben sein würden. Manche bedachten aber auch mit Recht, daß die durch den Krieg schon so schwer geschädigten Güter durch die Bauernbefreiung so entwertet würden, daß nicht bloß die Hypotheken sondern auch die Pfandbriefe und damit der Besitz Unbetheiligter und das ganze Kreditwesen in Gefahr kämen. Sie erreichten jedoch zunächst nichts anderes, als daß in dem Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 bestimmt wurde, nur die Erbzinsleute sollten gegen Abgabe eines Drittels, die unerblichen Pächtern und Pachtbauern, d. h. die große Masse der Gutshörigen nur gegen Abgabe der Hälfte ihres Ackers das Uebrige als freies Eigentum besitzen. Zur Ausführung dieser Verordnung wurde für jede Provinz eine noch heute bestehende **Generalkommission** eingesetzt. Aber es gelang dem Adel, mit Hülfe des Ministers von Schuckmann, da Hardenberg von den politischen Geschäften sich gänzlich dieser wichtigen Sache entziehen ließ, das vollzogene Gesetz durch ein anderes, dem man die beschönigende Form einer „**Declaratio**n“ des ersteren gab, zu ersetzen (1816). Durch diese wurde das Recht, die **Regulierung** d. h. die Umwandlung des unfreien Besitzes in Eigentum zu fordern,

auf die spannfähigen Bauern und auf die Stellen eingeschränkt, die katastriert und alten Bestandes d. h. in bestimmten Normaljahren, wo Friedrich d. Gr. den Bauernschutz durch den Befehl, eingezogene Bauernstellen wieder herauszugeben, kräftig zu handhaben begann, schon vorhanden waren. Es wurde also der Erfolg des von Friedrich geübten Bauernschutzes preisgegeben. Die regulierten Bauern blieben aber noch zu allen Reallasten (Diensten, Natural- und Geldleistungen) verpflichtet. Von dieser letzten Form der Abhängigkeit befreite sie die Ablösungsordnung 1821. Nach dieser wurden alle Leistungen in Renten verwandelt. Mit der Ablösung wurde zugleich die Gemeinheitsteilung d. h. die Verteilung des bisher von den Gemeindeangehörigen gemeinsam benutzten Grundstücks an die Berechtigten verordnet, eine Maßregel, die den größeren Besitzern ebenso nützte, wie sie die kleinen Leute, die bisher, ohne eigentlich zu den Berechtigten zu gehören, doch eine Kuh oder ein paar Schafe hatten auf die Gemeinweide treiben können, schädigte. Regulierung und Ablösung erfolgten auf Antrag eines der beiden Beteiligten, Gemeinheitsteilung auf Antrag aller Berechtigten.

Die Folgen dieser Bauernbefreiung, die so ganz anders ausfiel, als Stein, der durchaus am Bauernschutz festhielt, gewollt hatte, waren ebenso verhängnisvoll auf der einen wie segensreich auf der andern Seite. In den zu freien Eigentümern gewordenen Bauern erwachte eine ganz neue Lust zur Thätigkeit, sie leisteten das Doppelte an Arbeit, begannen auf die Verbesserungen in der Technik zu achten, suchten ihre Höfe zu vergrößern und verlegten vielfach ihre Gebäude in die Mitte der ihnen bei der Gemeinheitsteilung zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke („Abbau“). Sie gewannen auch an sittlicher Haltung. Zwar hatten sie durch die Regulierung jeden Anspruch auf die Hülfe des Gutsherren, die ihnen sonst in der Not auf die verschiedenste Weise gewährt wurde, verloren. Aber dieser Nachteil wurde durch die innere Kräftigung reichlich ersetzt. Um so schlimmer stand es mit all denen, die, von der Regulierung ausgeschlossen, doch außer der Gutsarbeit einen Rückhalt an einem kleinen Grundstück besaßen, das sie nebenbei bearbeiteten, und auf dem sie sich eine oder zwei Kühe und einige Schafe halten konnten. Da sie in der Masse unerbliche Kassiten oder Pachtbauern waren, so zog der Gutsherr beim Todesfall oder bei Ablauf der Pacht, da kein

Bauernschutz mehr ihn hinderte, ihre Ländereien ein und setzte an ihre Stelle Tagelöhner. Doch genügte ihm das noch nicht. Auch der Ausfall der Dienste der regulierten Bauern mußte gedeckt werden, und dies geschah durch die Ansetzung von Tagelöhnern auf den Vorwerken. So wurde durch die Regulierung zwar einestheils ein freier, aufstrebender Bauernstand, andernteils aber auch ein ländliches Proletariat geschaffen. Die Zahl der spannfähigen Bauern nahm außerdem von 1816—1848 etwas ab, da manche Bauern nach der Regulierung ihre Wirtschaftsrüstung nicht entsprechend der Landverminderung ermäßigten und infolge dessen sich nicht halten konnten. Auch war durch eine Verordnung im Jahre 1808 die Konsolidation d. h. Zusammenlegen von Bauernstellen infolge Kaufs oder Erbgangs erlaubt worden. Reguliert hatten bis 1848 etwa 70 000 Bauern, während die Zahl der abgelösten etwa 171 000 betrug. Darunter sind auch die posenischen einbegriffen. In Posen waren die Bauern durch die Regulierung den altländischen gegenüber sehr bevorzugt. Hier, wo man auf den polnischen Adel keine Rücksicht nahm, übte man neben der Regulierung einen unbedingten Bauernschutz und ließ das Obereigentumsrecht der Gutsherren ohne Entschädigung ausfallen. Dies Letztere geschah dann auch für die alten Provinzen durch das Gesetz vom J. 1850 betr. Regulierung und Ablösung. Aber auch dieses Gesetz, das alle spannfähigen und nichtspannfähigen Stellen umfaßte, wurde auf Drängen der pommerischen Gutsbefitzer durch die Deklaration von 1853 wieder eingeschränkt, und 1857 wurde für Anmeldung von Regulierungsansprüchen als letzte Frist der 31. Dec. 1858 angesetzt. So beschränkte sich die Regulierung auf 12706 Stellen, während von der Ablösung nunmehr 624914 Kleinbauern bis Mitte 1865 Gebrauch machten. Hunderttausende von kleinen Hörigen sind aber vor und nach 1848 zu „Insten“ d. h. zu Gutstagelöhnern geworden, die gegen Geldlohn oder Ernte- oder Dreschanteile ihre Arbeit thun und in dürftigen Wohnungen leben, mit denen ein Stückchen Land verbunden ist. Ohne die Möglichkeit, sich durch Fleiß zur Selbständigkeit emporzuarbeiten, haben sie einen starken Trieb zur Auswanderung. So ist aus der Lösung der Bauernfrage für die Gutsherrn des Ostens nicht ohne ihre Schuld die ländliche Arbeiterfrage entstanden.

Ueber die Einrichtung der Behörden für Regulierung, Ablösung und Gemeinheitsteilung (die General-Kommissionen) sowie über das Verfahren, das sie beobachten sollten, ließ sich der Staatskanzler Hardenberg von seinem hannoverschen Landsmann Dr. **Albrecht Thaer** beraten. Dieser setzte es durch, daß alle speziellen Anweisungen unterblieben und die General-Kommissionen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse gegenüber freie Hand erhielten, um im Sinne der Gesetze billig zu verfahren.

In der schwersten Zeit der deutschen Landwirtschaft wurde Thaer ihr Reformator. Das preußische Volk und nicht zum wenigsten die Grundbesitzer waren durch die napoleonischen Kriege furchtbar mitgenommen. In Pommern gab es 1807 über 900 verwüstete und verlassene Bauernstellen. Die meisten Gutsbesitzer konnten nur durch Moratorien vor dem Untergange bewahrt werden. Am meisten hatte durch den Krieg von 1807 und die Durchzüge von 1812 und 1813 die Provinz Preußen gelitten, und die Indulte für die Pfandbriefinstitute wurden bis 1832 ausgedehnt. In dieser schweren Zeit war eine grundlegende Verbesserung der Landwirtschaft, wie Thaer sie herbeiführte, von der größten Bedeutung. Wie viel auf den richtigen Fruchtwechsel, den Anbau von Futterkräutern und Hackfrüchten, auf Wiegenpflege und zweckmäßige Stallfütterung, auf sorgsame Düngerbereitung, Auswahl des leistungsfähigsten Viehs und des besten Saatforns, auf angemessene Geräte, richtige Behandlung und Verwendung der Arbeiter und besonders auch auf einen sichern Ueberblick über die Gesamtwirtschaft, der sich auf genaue Buchführung gründete, ankam, davon überzeugte Thaer aufs neue und tiefer, als es bisher geschehen. Von Hardenberg 1804 nach Preußen berufen, errichtete er zu Möglin eine Musterwirtschaft und (wie schon in Celle) eine landwirtschaftliche Lehranstalt. Hier verband er Wissenschaft und Praxis unmittelbar mit einander, verfaßte zahlreiche Schriften und wirkte noch mehr durch die Kraft und Anregung seiner Persönlichkeit. Aus seinem Kreise ging der Gedanke hervor, zur Förderung der Landwirtschaft ein Landesökonomie-Kollegium zu gründen; ausgeführt wurde er freilich erst 1842. Der Kartoffelbau verbreitete sich rasch, und die Branntweinbrennerei auf den Gütern nahm einen großen Aufschwung. Besonders wirkte Thaer für die Verbesserung der Schafzucht; 1816 wurde unter seiner

Aufsicht die königl. Stammschäferei zu Frankenselde bei Möglin begründet. Die deutsche Wolle gewann infolge dessen einen großen Auf. 1830 erreichte die Ausfuhr deutscher Wolle nach England mit 264738 Ctr. (15 mal soviel als aus Spanien) ihren Höhepunkt. Seitdem verlor sie den englischen Markt für grobe und mittelfeine Ware an die rasch steigende Zufuhr aus Australien und Afrika.

Der Seidenbau war seit 1786 in Verfall geraten, weil die Regierung ihm ihre Unterstützung entzog. Die Kriegsjahre bereiteten ihm ein Ende.

Die Vermehrung der **Landesgestüte** (1788 zu Marienwerder und zu Neustadt a/Dosse; 1815 erhielt Preußen das große Hauptgestüt zu Graditz bei Torgau) hatte den Zweck, die Pferdezucht so zu veredeln, daß man in der Remontierung d. h. in der Ergänzung des Pferdebestandes für das Heer vom Auslande unabhängig werde. Dies große Ziel wurde bis 1830 erreicht. Der Veredelung der Rosszucht dienten **Tierchau** und **Wettrennen** (seit 1829), doch knüpften sich hieran auch eitle Sportlust und verderbliche Spielwut. Wenig folgenreich war die Bestimmung des Landeskulturbedarfs von 1811, durch die den Eltern das Recht freier Erbteilung zugestanden war. In der Zeit bis 1850 sind nur reichlich 5000 neue Bauernstellen durch **Erbteilung** entstanden und etwa 2300 zerfallen. Wie gefährlich es aber war, um der Freiheit willen den Landbesitz zur Ware zu machen und ihn der kapitalistischen Spekulation auszuliefern, das zeigte sich erst in späteren Jahrzehnten, als das Großkapital seine Macht entfaltete.

Wenn nun einerseits die befürchtete Zerplitterung des größeren und mittleren Eigentums der Bauern in Kleingrundbesitz keineswegs eingetreten ist, so hat doch die landesrechtliche Befestigung des erblichen Großgrundbesitzes (**Fideikomisse, Majorate**) zu einer nicht unbedenklichen Latifundienbildung geführt. Während für die alten, seit 1717 allodifizierten Lehen unschwer die Veräußerung zu erlangen war, ist das bei den Fideikomissen nicht der Fall. Es liegt in ihrer Natur, sich stetig zu vermehren und zu vergrößern. Doch hat sich diese Entwicklung wenig in diesem Zeitraum, bedeutsam erst in dem folgenden vollzogen. Die Zahl der Fideikomisse vermehrte sich nämlich von 1800—1850 von 153 auf 225, ihre Fläche von

568 421 auf 832 387 ha, dagegen 1850—1888 von 225 auf 547 und ihre Fläche auf 1 408 860 ha = 6,21⁰/₀ des gesamten Kulturbodens. Von erheblichen Folgen aber ist es gewesen, daß das alte Gesetz, das für die **Bürgerlichen** die **Erwerbung** von **Rittergütern** an die besondere Erlaubnis des Königs knüpfte, beseitigt wurde. Bis 1888 sind in den Stand der Großgrundbesitzer in den sieben östlichen Provinzen nicht weniger als 7971 Bürgerliche eingerückt, in deren Händen sich 7867 Güter befinden; ihnen gegenüber stehen 3642 Adlige mit einer allerdings weit größeren Gütergrundfläche.

In der **grundlegenden Geschäfts-Instruktion für die Regierungen** in sämtlichen Provinzen vom 26./12. 1808 heißt es: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, . . . einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als in physischer Hinsicht zu gestatten“ (§ 34). „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die **Gewerbe** jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen.“ „Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des **Handels** sowohl im Innern als mit dem Auslande ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbesleiß und Handel gedeihen sollen.“ „Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.“ „Man gestatte einem jeden, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiß und Kapital seiner Mitbürger zu bringen“ (§ 50). Diese Sätze, die Adam Smith als einen treuen Ausdruck seiner Lehre hätte bezeichnen können, verkündigten die neue Politik der Gewerbe- und Handelsfreiheit, zu der die Regierung entschlossen war. Gleichwohl hütete man sich, sogleich oder 1815 alle Beschränkungen derselben aufzuheben, alle Zölle zu beseitigen und alle Schlagbäume zu öffnen. Geriet doch die gesamte Gütererzeugung in Preußen und ganz Deutschland in die größte Bedrängnis, als mit Aufhebung der Kontinental Sperre die hoch aufgestaute Masse englischer Waren den Markt plötzlich überflutete. Doch wurde der Verkauf von Brot, Gebäck, Fleisch und Hüferwaren

somit freigegeben, ohne daß man jedoch die körperschaftliche Verfassung der Bäcker- und der Fleischerzunft oder der Kaufmannsgilde aufgab. Aber anstatt durch den althergebrachten, bequemen Zwang sollte jeder durch seine auf Thätigkeit und Einsicht beruhende Leistungsfähigkeit sich seine Kundenschaft zu erhalten suchen. Der Handel mit den Erzeugnissen des flachen Landes und der Marktverkehr wurden freigegeben. Damit war der erste Schritt gethan, um auch den Gegensatz zwischen Stadt und Land, dessen Schranken seit 1790 zwar vielfach durchlöchert aber nicht niedergerissen waren, zu beseitigen. 1810 wurde der Mühlen-, der Brau- und Branntweinzwang, 1811 wurden überhaupt alle ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben. Gegen Lösung eines Gewerbescheines konnte fortan jeder Geselle und Lehrling halten, konnte jedes Mitglied einer Zunft, unbeschadet seines Gewerbes, aus der Zunft austreten, jede Zunft konnte sich auflösen oder von der Regierung aufgelöst werden (Ges. v. 7/9. 1810). Durch eine neue Gesindeordnung wurde das Gesinde der Herrschaft gegenüber mit dem Vertragsrecht ausgerüstet. Auch alle socialen Schranken waren gesetzlich durch die Bestimmung getilgt, daß fortan keiner an Stand und Gewerbe seines Vaters gebunden sein, sondern jeder, sei er adlig oder bürgerlich, in Stadt und Land sollte Kauf, Pachtung, Handel und Gewerbe treiben dürfen (Edikt vom 9. Okt. 1807). Damit war jeder Staatsbürger zu jeder ehrlichen Thätigkeit für berechtigt erklärt.

Die nächste wichtige Aufgabe war nun, den ganz veränderten Verhältnissen gegenüber den Staatshaushalt neu zu regeln. Die Scheidung von Stadt und Land, für die Erwerbsthätigkeit aufgehoben, konnte für das **Steuerwesen** nicht fortbestehen. Dazu kam, daß die neu erworbenen Landesteile der bisher in Preußen bestandenen Kontribution und Accise nicht ohne weiteres unterworfen werden konnten. Den Versuch von 1810, die Accise in Form einer allgemeinen „Consumtionssteuer“ von 20 Gegenständen auch auf das Land zu übertragen, hatte man schon 1811 wieder fallen lassen und wieder zu der alten rohen Kopfsteuer (12 ggr.) gegriffen. Einer Anregung Steins folgend erhob man 1812 außer einer Kriegsauslage von 3% des Vermögens zum ersten Mal eine **Einkommensteuer** und beschritt damit einen verheißungsvollen Weg. Im Anschluß an

die Freigebung der Gewerbe wurde 1811 eine **Gewerbesteuer** (abgeändert 1820; neue Klassifizierung 1861) aufgelegt, die in 6 Klassen und 23 Unterklassen die Gewerbetreibenden mit einer Steuer von 1 Thlr. bis 100 Thlr. belegte. Für Spielfarten und Salz behielt man das Monopol bei. Eine **Stempelsteuer**, **Erbchaftsteuer** und die Erhebung eines **Zeitungs-** (1848—1852 beseitigt) und eines **Kalenderstempels** wurde etwas später eingeführt. Nach langem Schwanken und vielfachen Beratungen, die zuletzt in der neu-ge schaffenen höchsten Behörde des Staatsrats gepflogen wurden, entschloß man sich endlich, von der Accise nur eine vereinfachte **Mahl- und Schlachtsteuer** für eine Anzahl von Städten beizubehalten, im übrigen aber theils ein Grenzzollsystem einzuführen (1818) theils eine Materialsteuer (von Bier, Brauntwein, Wein und Tabak) zu erheben (1819), ferner eine **Klassensteuer** (3 Hauptklassen mit 12 Stufen von $\frac{1}{2}$ —24 Thlr.) einzuführen (Gesetz vom 30. Mai 1820) und den Theil der Kontribution, der in **Grund- und Gebäudensteuern** bestand, unter Ausdehnung auf die Städte fort dauern zu lassen. Man hatte den gefährlichen Vorschlag einer Quotisation der direkten Steuern (d. h. Festsetzung eines allgemeinen in Prozenten des Steuerobjekts ausgedrückten Steuerjages) nicht angenommen, wiewohl man auf diese Weise der Beratung künftiger Reichsstände den wichtigsten Gegenstand hätte entziehen können, und die Herstellung der Staatseinheit auf dem Gebiet der direkten Steuern war durch Belassung der alten Grundsteuern auf lange Zeit vertagt. Denn diese waren in den verschiedenen Landschaften sehr verschieden. Das 1810 gegebene Versprechen der Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen und -bevorzugungen blieb unerfüllt und wurde erst 1850 eingelöst. Erst 1861, als die längst veralteten Kataster aus früheren Jahrhunderten durch eine neue Vermessung ersetzt waren, kam es zu einer Neuordnung der Grundsteuer auf Grund des zu ermittelnden Reinertrages. Für jede Gemeinde wurde ein Flurbuch und eine Grundsteuermutterrolle angelegt. Die Schätzung war bereits Ende 1863 völlig beendet und ergab einen Gesamternertrag der nichtfiskalischen Grundstücke von 104 446 993 Thlr.; die damalige Betragssumme erforderte also eine Besteuerung von 9, 57% des Reinertrags (Kontingentierung). Die Zählung der steuerpflichtigen Gebäude ergab die Summe von 2461583, die bei einer Steuer von 4% des

Mietwerts der Wohnräume und 2⁰/₁₀ des Nutzungswerts der Betriebsräume den Betrag von 3 365 823 Thlr. ergaben. (Quotisation).

Die wichtigste Errungenschaft nächst der Vereinigung von Stadt und Land war die Errichtung der Grenzzölle nach dem **Zollgesetz von 1818**. Dadurch, daß die Erhebung aller Zölle auf ausländische Waren von den Thoren der Städte an die Grenzen des Staates verlegt wurde, ward endlich das letzte Ueberbleibsel der alten Stadtwirtschaft beseitigt und die völlige wirtschaftliche Einheit des Staatsgebiets, die bisher die Schranken provinzieller Sonderinteressen noch nicht überwunden hatte, hergestellt. Gab es doch bis dahin in den alten Provinzen 67 verschiedene Tarife für fast 3000 Warenklassen, von denen die meisten ohne alle Bedeutung waren, und deren Säge nach 71 amtlich anerkannten Geldsorten zu berechnen waren, ein Chaos, über das von den 8000 hohen und niedern Beamten kein einziger einen Ueberblick besaß. Dabei griff ein frecher Schmuggel immer weiter um sich. Vorbereitet wurde nun die Zolleinheit dadurch, daß 1816, 11. Juni, die Aufhebung aller Wasser-, Provinzial- und Binnenzölle ausgesprochen wurde; zugleich wurde der Zopf merkantilistischer Wirtschaftspolitik, das Verbot der Geldausfuhr, abgeschnitten. Für das neue Zollsystem wurde der Grundsatz der freien Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Waren für das gesamte Staatsgebiet angenommen und damit jedes absolute Handelsverbot beseitigt. Zugleich wurde aber das Recht, sämtliche Waren nach dem Bedürfnis der Staatsfinanzen oder zum Schutz der einheimischen Industrie mit Zöllen zu belegen, gewahrt. Mit der Aufgabe, das neue Zollgesetz zu entwerfen, wurde **Karl Maassen** betraut, ein Mann der bei umfassender Sachkenntnis Kühnheit mit Besonnenheit verband. Mit der Inkraftsetzung des neuen Zollgesetzes am 1. Januar 1819 wurde in Preußen und in Preußen zuerst von allen europäischen Staaten einem gemäßigten Freihandel die Bahn gebrochen. Die Tariffsäge überstiegen in der Regel nicht 10⁰/₁₀ des durchschnittlich berechneten Werts der Manufakturwaren und 20⁰/₁₀ der Kolonialwaren, die auf dem leichter zu bewachenden Seewege eingeführt wurden. Der Zoll wurde fortan nicht nach der schwer zu ermittelnden Güte und dem Gewicht der Waren sondern nur nach dem

Gewicht erhoben. Ein großer Erfolg des neuen Zollgesetzes zeigte sich sehr bald in dem Aufschwung der Baumwollen- und Seidenindustrie. Binnen 6 Jahren stieg die Zahl der in Baumwolle und Halbbaumwolle arbeitenden Stühle um 60⁰„, die Einfuhr roher Baumwolle um mehr als das Doppelte und die der Seide um 1000 Centner und fast in demselben Maße die Ausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten in Seide und Wolle. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr Preußens, die im Jahre 1798 einen Wert von 105 Mill. Thaler gehabt hatte, belief sich trotz des tiefen Niedergangs in der Kriegszeit 1828 auf 295 Millionen; die Zahl der Handeltreibenden stieg 1819—1826 von 70000 auf 82000. Aber dieser Grenzzoll war mit großen Uebelständen verbunden: die Zollgrenze von 1073 Meilen war übermäßig lang, und die Monarchie bestand aus zwei von einander ziemlich weit getrennten Theilen, so daß alle Waren, die von dem einen Theil zum andern gingen, ein Zollausland durchqueren mußten und einem etwaigen Durchgangszoll unterlagen. Dies legte den Gedanken auf Herstellung eines Zollgebietes nahe, das alle zwischenliegenden und womöglich alle deutschen Länder, die doch ihre Güter unter ähnlichen Verhältnissen erzeugten und ebenso fremde einfuhrten, umfasse. Dieser Gedanke begegnete einem ganz gleichen im übrigen Deutschland, der, zuerst auf der Leipziger Messe von 1816 ausgesprochen, seinen Hauptverkündiger in **Friedrich List** fand, dem größten deutschen Nationalökonom, der mit genialem Weitblick durch die wirtschaftliche Einigung Deutschlands seiner politischen vorarbeiten wollte. Preußen beobachtete nun, um diesen großen Gedanken zu verwirklichen, ein doppeltes Verfahren. Einerseits hielt es sich immer bereit, mit seinen Nachbarstaaten durch freien Vertrag — denn jeder kleinste Fürst besaß seine Souveränität — einen Zollbund zu schließen, anderseits übte es durch hohe Durchgangszölle und eine Gestaltung der großen Verkehrsstraßen, die seiner Handelspolitik entsprach, einen Druck auf widerstrebende Nachbarstaaten aus, besonders auf solche, die wie die Anhaltischen und Schwarzburgischen ganz oder teilweise in preußisches Gebiet eingeprengt lagen. So unterzeichnete denn am 25. Okt. 1819 der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen für die Enklave Sondershausen den ersten Zollanschlußvertrag mit Preußen. Die Entschädigung wurde nach dem Verhältnis der Kopfszahl der Sondershäuser zu der aller Preußen

auf den Gesamtertrag aller Zölle berechnet und von Preußen jährlich ausbezahlt — ein Verfahren, nach dem noch heute die Anteile an den Zollerträgen berechnet werden. Lange dauerte es, ehe Preußen weiterkam. Erst 1828 brachte es einen Zollvertrag mit Hessen-Darmstadt und ganz Anhalt zu stande, während Bayern und Württemberg sich durch Abschluß eines **süddeutschen Zollvereins** und Sachsen, Hannover, Bremen, Nassau, Braunschweig, Kurhessen und einige thüringische Staaten durch Errichtung eines **mitteldutschen Handelsvereins** in demselben Jahr sich der ihnen politisch so verdächtigen Anziehungskraft des preussisch-hessischen Landes zu erwehren suchten. Vergebens! Der süddeutsche Zollverein, der bei zu kleinem Gebiet nicht lebensfähig war, sah sich schon 1829 genötigt, mit dem preussisch-hessischen einen Handelsvertrag abzuschließen. Als aber Preußen seine wirtschaftliche Uebermacht zeigte, indem es durch die von ihm über Gotha und Meiningen erbaute neue Handelsstraße den Warenzug von der Schweiz zur Nordsee von der Linie Frankfurt-Cassel-Hannover nach Nürnberg-Magdeburg ablenkte, da brachen die gegnerischen Bünde bald zusammen. Zwar vereinigten sich noch die Nordseecüsterstaaten Hannover, Oldenburg und Bremen sowie Mecklenburg und Hessen-Cassel zum Einbecker Verträge, aber schon 1831 schloß Hessen-Cassel mit Preußen ab, und da der süddeutsche Verein sich nach vergeblichen Verhandlungen mit Baden auflöste, so folgten 1833 Bayern und Württemberg nach und noch in demselben Jahre auch das Königreich Sachsen und die übrigen thüringischen Staaten. Jeder Staat behielt das Recht, Handelsverträge zu schließen. Die Verbündeten sandten Vereinsbevollmächtigte zu den Zolldirektionen und Kontrolleure zu den Hauptzollämtern, um sich wechselseitig zu beaufsichtigen. 1835 traten auch Baden und Nassau, 1836 Frankfurt und bald auch die meisten übrigen Kleinstaaten, endlich auch Hannover und Oldenburg bei, Mecklenburg und Lübeck jedoch erst nach Gründung des Norddeutschen Bundes, Bremen und Hamburg erst nach Errichtung des Deutschen Reiches. **Am 1. Jan. 1834 begann die Wirksamkeit des deutschen Zollvereins**, der jetzt ein Gebiet von 8253 Quadratmeilen mit nur 1064 Meil. Grenzlinie umfaßte. Preußen hatte großherzig auf jedes Voraus verzichtet und den Kleinstaaten die auf die Kopfzahl berechneten Einnahmen gelassen,

welchen ihr Handel nur selten entsprach. So erhielt Nassau 1836—1846 aus den Zollvereinseinnahmen $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. ausbezahlt, während es nur $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. eingenommen hatte. Preußen hatte zunächst an seinen Finanzen nur Schaden von seiner Zollpolitik. Seine Zolleinnahmen sanken nämlich für den Kopf der Bevölkerung von 1829—1833—1834 von 23,3 auf 20, auf 15,5 Sgr. und erreichten erst 1838 wieder die Höhe von 1834. Von den Reineinnahmen des Zollvereins 1834 von 12,18 Mill. Thlr. kamen aus Preußen 8,99 Mill., aus Bayern 0,95 Mill., aus Württemberg 0,427 Mill. ein, Summen, die den Bevölkerungsziffern durchaus nicht entsprachen. Preußen brachte diese Opfer um seiner deutschen Politik willen und als Bannerträger des wirtschaftlichen Fortschritts. Vieß der politische Gewinn noch lange auf sich warten, so war doch dem Naturgesetz, das die Schwachen zum Anschluß an den Starken zwingt, eins der wichtigsten Gebiete des nationalen Lebens eingeräumt, und von hier mußte es früher oder später seine Kraft auf das reinpolitische Gebiet übertragen. Das lag nun freilich nicht in der Absicht der Reaktionspartei, die allmählich in Preußen an die Spitze gekommen war. Sie beförderte die wirtschaftliche Entwicklung nur, um dadurch dem Gedanken politischer Volksfreiheit, der seit 1830 von Frankreich herüber wirkte, und dem deutschen Einheitsgedanken das Interesse zu entziehen. Aber als auf allen Hauptstraßen die Schlagbäume, vor denen sich ganze Wagenzüge angesammelt hatten, in der Nacht zum 1. Jan. 1834 unter dem lauten Jubel einer harrenden Menge und dem lustigen Peitschenknall der Fuhrleute sich hoben, da ging es über die zollfreie Grenze unaufhaltsam dem Tage entgegen, der die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches bringen mußte.

Nicht denselben Erfolg hatte Preußen mit seinen Bemühungen, die Schifffahrt auf den deutschen Flüssen des Nordseegebiets von den schweren Zöllen zu befreien. Für den Rhein gelang es, und zwar wurden auch die Holländer bewogen, für die Beseitigung des Kölner Stapelrechts 1831 freie Schifffahrt durch Waal und Leeß zu bewilligen. Die sieben Elbuferstaaten aber einigten sich 1821 nur zu einer Ermäßigung der Zölle und einer Herabminderung der Zollstätten von 35 auf 14. Auf den Stader Zoll hatte Hannover aber als auf einen Seezoll die Bestimmung der Wiener Schlußakte

überhaupt nicht angewandt wissen wollen. Dieser wurde erst 1861 abgelöst. Der Wittenbergesche bestand gar bis 1870. Die Freiheit der Schifffahrt galt aber — entgegen dem Geiste der Kongressakte — bis zur Zeit des Norddeutschen Bundes auf jedem der drei Ströme nur für die Angehörigen der Uferstaaten.

Zu den großen Befreiungen, die das thatkräftige und hoffnungsfrohe Zeitalter Steins vornahm, gehörte auch die der **Juden**. Nachdem sie viele Jahrhunderte hindurch Gegenstand einer Verachtung und eines Hasses gewesen waren, der sich in zahllosen blutigen Verfolgungen und Plünderungen äußerte, war mit dem Jahrhundert der Aufklärung für sie ein besseres Zeitalter angebrochen. In die Nacht ihres jammervollen Daseins brachen die ersten Strahlen des Lichtes. Einzelne hervorragende Geister unter ihnen begannen an die Stelle der rohen, geisttötenden Behandlung der Kinder eine Erziehung zur Freiheit und Menschenwürde zu setzen. Friedrich d. Gr. sah sie zwar nur als eine Handelskaste an, deren Betriebssamkeit man zur Vermehrung der Staatseinkünfte benutzen müsse, aber sein „neues revidirtes Generalreglement und Generalprivilegium“ von 1750 gab trotz aller Härten den Anstoß zu einem Aufschwung. Es war das erste Gesetz, das nichts von Haß und Verfolgungssucht spüren ließ und für die Ordnung der Judenachen eine gesetzliche Sicherheit anstrebte. Die Folge war, daß in den Juden alle besseren Reime sich mächtig zu entfalten regten. Sie begannen deutsche Namen anzunehmen, und ein starkes Streben, statt der verknöcherten, an das Studium des Hebräischen gebundenen rabbinischen Bildung sich eine freie deutsche zu erwerben, trat hervor. Im Vertrauen auf dieses der Humanität und dem Deutschtum zugewandte Streben wurden die Juden durch das kgl. Edikt vom 11. März 1812 für Einkländer und preussische Staatsbürger erklärt. Dabei wurde ihnen allen die Verpflichtung auferlegt, sich fest bestimmte Familiennamen beizulegen und sich der deutschen Sprache zu bedienen. Durch ihre Teilnahme an den Freiheitskriegen rechtfertigten sie das in sie gesetzte Vertrauen, und in der Friedenszeit schritt die Arbeit ihrer inneren Befreiung, die sie selbst zu vollziehen hatten, fort. Doch wurde ihnen 1842 an Stelle der Kriegspflicht nur das Recht zu freiwilligem Kriegsdienst zugesprochen. Die Grenze der inneren Befreiung und die Gefahr,

die ihre mit den Waffen der Verstandesbildung ausgerüsteten, durch den Druck der Jahrhunderte entstandenen Charakterfehler ausübten, wurde erst später sichtbar.

Das gesamte große Befreiungswerk, das sich so seit 1807 auf dem wirtschaftlichen und socialen Gebiet in Preußen vollzogen hatte, ermangelte aber doch der Einheit. Die ursprünglichen großen Gedanken waren nicht überall festgehalten, und so war das **Ergebnis** kein reines. Obwohl dem Namen nach noch die unbeschränkte Königsherrschaft bestand, so hatte doch bereits eine Art von Volksvertretung Einfluß geübt und hatte den Sondervorteil bestimmter Klassen zur Geltung gebracht. Die Gesetze zur Befreiung der Bauern, Handwerker, Gewerbe- und Handelstreibenden waren wiederholt den Notabeln der einzelnen Provinzen zur Beratung vorgelegt, und ihrem Verlangen waren öfter verderbliche Opfer gebracht. Ganz befriedigt war durch die Reformgesetze eigentlich niemand; denn irgendwo war jeder in einem alten Vorrecht gestört, und jedenfalls sahen sich alle in die Notwendigkeit versetzt, ihr Heil fortan auf ihre eigene Kraft und Leistung zu gründen. Darin lag aber auch der Segen des ganzen Erneuerungswerkes. Die Bevormundung des Staats hörte auf. Das Volk, durch die Erziehung der großen Könige gegangen, mußte jetzt selbst für seine wirtschaftliche Zukunft sorgen.

Zur wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit konnte aber das Volk nur gelangen, wenn seine gesamte Bildung auf einen höheren Stand erhoben wurde. Es war ein schönes, tiefes Wort, das Friedrich Wilhelm III nach dem Tilsiter Frieden aussprach: „Zwar haben wir an äußerem Flächenraum verloren, aber wir wollen und müssen sorgen, daß wir an innerer Macht und innerem Glanze gewinnen. Und deshalb ist es mein ernstlicher Wille, daß dem Volksunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde.“ Alle besten Männer Preußens, vor allem Stein, Fichte und Arndt drängten auf eine völlige innere Erneuerung des Volkes, auf eine sorgsame, kundige Pflege der Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruhe, und erhofften von der Erziehung eines physisch und moralisch gekräftigten Geschlechts eine bessere Zukunft. Die

Königin Luise, die Edelste der Edlen jener Zeit, nahm an der Bewegung den lebhaftesten Anteil und förderte sie nach Kräften.

Und freilich sah es auf dem Gebiete des **Volksschulwesens** noch traurig genug aus. Die Anfänge des Guten waren überall noch gering, es fehlte an Schulhäusern, an Lehrern, an allgemeinem, regelmäßigem Schulbesuch und an guter Methode. Wohl war manch schöner geistiger Same ausgestreut, aber wie sollte eine Blüte entstehen auf dem steinigen Grunde eines durch Hörigkeit und Zunftwesen gebundenen Volkes? Wie konnte eine Volksschule gedeihen, da es überhaupt noch kein Volk sondern nur verschiedene Klassen von Unterthanen gab? Erst die ganze Reformgesetzgebung machte die Entfaltung des Volksschulwesens, das die beiden großen Könige ins Auge gefaßt hatten, möglich. Infolge der Bauernbefreiung füllten sich die **Seminare** mit Bauernsöhnen, aus denen tüchtige Lehrer zu bilden waren. Neue Seminare wurden gegründet, in 14 Jahren ihrer vierzehn. Man begann an die Stelle der elenden Reiheschulen, die meistens nur für den Winter von jungen Schneidergesellen oder andern Handwerkern in wöchentlichem Wechsel bei den Bauern gehalten wurden und die an Zahl in einzelnen Landschaften die Hälfte der Schulen ausmachten, ordentliche Schulen zu setzen. Infolge der Gemeinheitsteilungen wurde dafür meistens das Haus oder die Hütte des Gemeindegirten verfügbar. Eine Verfügung von 1818 bestimmte, daß jeder Lehrer mindestens auf ein Jahr angenommen werden, eine andere von 1820, daß jede Gemeinde für ein Schulhaus sorgen oder wenigstens eine ordentliche Schulstube mieten und heizen solle. 1824 war dies in mehreren Landschaften schon durchgeführt. Doch bestand noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine große Zahl von Reihestellen. Die Besoldung der Lehrer war durchgehends noch unzureichend; sie bestand theils in Naturalien theils in barem Gelde, festem Gehalt oder Schulgeldeinnahme. Die bare Einnahme schwankte zwischen 2 und 50 Thlr. Höher wurden 1816 wenige Lehrer besoldet. Allmählich besserten die Gemeinden auf Drängen des Staats die Gehälter auf. Noch 1834 fanden sich im Rheinlande Lehrer mit 12—13 Thlr. Einkommen; das zum Leben Nötige verdienten sie sich durch Steinklopfen hinzu. 1838 war noch mehr als die Hälfte aller Landschullehrerstellen (von 21885 : 12083) mit einem Gehalt von weniger als 100 Thlr.,

die Hälfte von diesen mit weniger als 60 Thlr. ausgestattet. Sehr viele Guts herrschaften, die früher ihre Unterthanen in Aufbringung der Schulbeiträge in der Not hatten unterstützen müssen, waren infolge der Regulierung davon entbunden. Aber sie hielten, auch wenn sie keinerlei Schullasten trugen, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Lehrerstellen fest. Hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel stand es in den Städten nicht viel besser als auf dem Lande. Für die evangelischen Schulstellen wurde immerhin noch etwas besser gesorgt als für die katholischen. So treu die Lehrer der katholischen Kirche dienten, so wenig ließ diese ihnen von ihren weltlichen Schätzen zufließen. Aber nichts zeugt mehr für den Idealismus des deutschen Volkes, als daß man, wie sehr auch Staat und Gemeinde mit ihrer Geldhülfe im Rückstande blieben, mit dem größten Eifer und nachhaltiger Ausdauer an der innern Hebung des Volksschulwesens arbeitete. Der Mann, der auch für Preußen und Deutschland hier das Größte leistete, der große Lichtbringer für das geistige Leben des niedern Volks, der mit der Kraft seiner unendlichen Liebe, seines Erbarmens und seiner Geduld mit einer Hingebung und Selbstlosigkeit sonder gleichen die Herzen gewann und zu seiner Nachfolge stimmte, war der Schweizer **Heinrich Pestalozzi**. Er hatte im eigenen Leben nie etwas anderes als Armut und Entbehrung kennen lernen und so bezeichnete er es als die Aufgabe der Schule, die Armen für die Armut zu erziehen d. h. ihre geistigen und sittlichen Kräfte so zu bilden, daß die Armut ihren Druck verliere. Er zeigte durch Lehre und Beispiel, daß aller echter Unterricht nur darin bestehe, daß die im Kinde vorhandenen Kräfte durch zweckmäßige Mittel entwickelt würden, und verlangte, daß aller Unterricht zugleich sittliche Erziehung sei. An die Stelle des handwerksmäßigen Einpauskens setzte er ein organisches, naturgemäßes Bilden und stellte siegreich den Grundsatz auf, daß aller Unterricht auf Anschauung gegründet werden müsse. Die Sinne seien zuerst zu bilden, mit ihrer Hülfe die Denkkraft. Den Leibesübungen wies er einen wichtigen Platz an. Um ihn sammelte sich eine beträchtliche Zahl junger Männer aus Preußen, die seine Lehrweise annahmen und sich an seiner Persönlichkeit begeisterten. Sie wurden die geistigen Väter einer großen Nachkommenschaft, die die außerordentlich wichtige Aufgabe der preussischen Volksschule mit

Kraft und Verständnis erfaßte und in stiller Arbeit, durch innere Schaffensfreude über den Mangel äußern Lohnes getröstet, sie mächtig förderte. An die Stelle der naturwidrigen Buchstabiermethode trat die des Lautierens. Auch im Rechnen wurde der schwerfällige Einzelunterricht endlich durch den Klassenunterricht ersetzt. In den gehobenen mehrklassigen Volksschulen fand auch schon die von Pestalozzi nachdrücklich empfohlene Raumlehre (Geometrie) eine Stätte. Geschichte, Erd- und Naturkunde begann man mit bescheidenem Anfang zu lehren. Ueber das **Turnen**, dem GutsMuths in der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal zuerst eine Stätte bereitet und das dann Turnvater **Jahn** in den Dienst des Vaterlandes gestellt hatte, wurde freilich von den fortschritts- und freiheitsfeindlichen Vertretern des Polizeistaats 1819 die Sperre verhängt, aber 1842 wurde es für die Seminarien wieder freigegeben und 1851 die „Königl. Central-Turnanstalt“ in Berlin zur Heranbildung tüchtiger Turnlehrer gegründet. In den Gesangsunterricht, der um des Gemeindegesangs willen immer von der kirchlichen Aufsichtsbehörde eifrig gepflegt war, wurde seit Ende des 18. Jahrhunderts das Volkslied eingeführt, und Pestalozzi lehrte nun auch in der Volksschule nach Noten singen. Dem Zeichnen legte er einen hohen bildenden Wert bei, und langsam gewann im Laufe der Zeit auch dieser Unterricht in der Volksschule eine bescheidene Stätte. Der Religionsunterricht erhielt seine Richtung von den herrschenden Strömungen. Den kalten Doktrinarismus ersetzte eine Beschäftigung mit der biblischen Geschichte und eine Behandlung der Kirchenlieder, die von warmem Hauch bezeugt war. Die Stiftung der Union (1817) erleichterte die Gründung von Schulen evangelischen Charakters, in denen im Religionsunterricht nicht mehr auf die Schärfung des konfessionellen Gegensatzes hingearbeitet wurde. **Simultanschulen** erhielten dieselbe Aufgabe in protestantisch-katholischen Bezirken. Schlimm stand es noch mit dem Unterricht der **Kinder der Fabrikarbeiter**, die oft schon vom sechsten Lebensjahre an zur Fabrikarbeit mißbraucht wurden, ja sogar z. T. Nachtarbeit leisten mußten. Wo überhaupt für sie gesorgt wurde, waren die Unglücklichen auf Abend- und Sonntagschulen — wo sie müde dasaßen — oder auf Sonntagschulen, die ihnen den einzigen freien Tag raubten, angewiesen. Erst nach vielem Drängen brachte ihnen die Regierung 1839 durch ein Regulativ

Hülfe, das Kinder unter 16 Jahren nur nach dreijährigem Schulbesuch zur Fabrikarbeit zuließ, die Arbeit zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen verbot und auch ferneren Unterricht vorschrieb. Aber wirkliche Abhülfe brachte erst der Beginn der Arbeiterschutzgesetzgebung 1853. —

Der Aufschwung des gesamten Volksschulwesens, in den Augen aller Einsichtigen einer der größten Vorzüge Preußens, der den Glauben an seinen nationalen Beruf trotz seiner schwächlichen Politik im deutschen Volke wach hielt, machte aber all denen bange, die sich im Genuß des Bestehenden nicht stören lassen wollten und in der Beschränkung des Volks allein das Heil sahen oder die von jeder realistischen Bildung eine Schädigung des Seelenheils befürchteten. So behauptete Krummacker, „die Schulen seien ins Heidentum gefallen“, und der Geh. Rat Eilers meinte, der Staat werde sich in den gebildeten Lehrern ebensoviele Rebellen erziehen. Und dieser Mann wurde von Eichhorn, dem Kultusminister Friedrich Wilhelms IV, sogar an die Spitze des Volksschulwesens berufen, während der treffliche, um das Volksschulwesen hochverdiente Direktor **Diestermweg** in Breslau seines Amtes entsetzt wurde!

Schon vor der Zeit der nationalen Wiedergeburt hatte man sich, als der große Gedanke der Humanität die Herzen befeuerte, der **Taubstummen** angenommen. An Stelle der von dem französischen Abbé de l'Épée für sie erfundenen Gebärden- und Fingerzeichensprache setzte der wackere Sam. Heinicke in Hamburg (1729—1790) die Lautsprache, durch die sie erst befähigt wurden, am Erwerbsleben selbständiger teilzunehmen. In Berlin war schon 1798 die erste Taubstummenanstalt vom Staate eingerichtet. 1826 entzog der Kultusminister von Altenstein sie der Isolierung und ließ, indem er für die deutsche Methode das Geheimnis aufhob, diese an allen Seminarien lehren, ein vergeblicher Versuch. Man mußte zur Fachausbildung an den Taubstummenanstalten zurückkehren.

Die erste **Blindenanstalt** wurde 1806 zu Steglitz bei Berlin gestiftet. Die Zöglinge erhielten von Anfang an außer der rein geistigen Ausbildung eine gewerbliche sowie eine musikalische, da die Entwicklung des Gehörs für sie neben der des Tastsinns den größten Wert hat. Auch Anstalten für **Blödsinnige** schuf das Zeitalter der Humanität.

Industrieschulen, in denen die Mädchen der unteren Stände Unterricht in den für den Haushalt notwendigen Handarbeiten erhielten, waren zuerst 1769 von der aufgeklärten kurfürstlich kölnischen Regierung im Herzogtum Westfalen eingerichtet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab der König von Preußen eine Summe für Industrieschulen in der Kurmark, 1801 empfahl sie das katholische Schulreglement für Schlesien, ebenso der Minister von Altenstein 1830 „bei der zunehmenden Armut der niedern Klassen“ für die ganze Monarchie.

Die Königin Luise war es, die zuerst die Hebung des **Mädchen-schulunterrichts** anregte, und zwar sollte die Erziehung edle weibliche Sitte und vaterländische Gesinnung pflegen. Zunächst geschah das durch Errichtung von Privatschulen für Töchter höherer Stände. Bald beschritten auch Stadtgemeinden diesen neuen Weg. 1827 entstand in Berlin die königliche Elisabethschule, 1832 die Augustaschule, mit der eine Lehrerinnenbildungsanstalt verbunden wurde.

Auch das **höhere Schulwesen** nahm an der großen Erneuerung des gesamten innern Lebens seit 1807 teil. **Wilhelm v. Humboldt**, der Freund Schillers, trat 1808 an die Spitze der für Kultus und Unterricht gebildeten 3. Abteilung des Ministeriums des Innern. Er errichtete in der Berliner Universität eine Leuchte, die im engen Anschluß an die Akademie der Wissenschaften und die der Künste höher als ihre älteren Schwestern stehen und das Licht der besten Geister überallhin ausstrahlen sollte. An den Gymnasien, für deren Gestaltung ihn der große Altertumsforscher **Fr. Aug. Wolf**, beriet, wurde die Beschäftigung mit griechischer Sprache und Litteratur ganz besonders gefördert. Durch eine Verfügung vom 3. 1810 wurde bestimmt, daß alle Kandidaten des höheren Schulamts sich fortan einer allgemeinen Prüfung pro facultate docendi zu unterwerfen hätten. Damit wurde der höhere Lehrerstand gegründet. Gefordert wurden noch von jedem die nötigen Kenntnisse in allen Unterrichtsfächern. 1816 wurde ein allgemeiner Lehrplan für alle preußischen Gymnasien aufgestellt, der nunmehr eine Ueberwachung ermöglichte, die ein Sporn zu höheren Leistungen wurde. Als Ziel des Unterrichts wurde nicht nur die Befähigung, dem wissenschaftlichen Unterricht der Universitätslehrer zu folgen, hingestellt, sondern auch, die

Schüler „mit der Sinnes- und Empfindungsweise einer veredelten Menschheit auszurüsten.“

Dem gegenüber betonte 1826 der Minister von Altenstein im Sinne der herrschenden Reaktion das kirchliche Christentum und verordnete, daß alle Lehrstunden mit Gebet zu beginnen hätten. Später wurde diese Bestimmung sogar auf die Reifeprüfung ausgedehnt. Diese selbst erhielt 1834 durch ein Reglement die Form, in der sie im wesentlichen noch jetzt besteht. Bei dieser ganzen Entwicklung des Gymnasialwesens hatte man aber die Ausbildung des Verstandes auf Kosten anderer Geisteskräfte und des Geistes überhaupt auf Kosten des Körpers betrieben. Die hiergegen gerichtete scharfe, aber verdienstvolle Schrift Dr. Vorinsers (1836) „Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen“ bewirkte, daß die Anforderungen (Lehrplan von 1837) ermäßigt, die Dauer des Gymnasialkurses von 10 Jahren auf 9 herabgesetzt, und geregelte körperliche Uebungen für wünschenswert erklärt wurden.

Daß Preußen zu Deutschland und Deutschland zu Preußen gehöre, diesem großen Zukunftsgedanken gab schon bei der Gründung der Berliner Universität W. v. Humboldt dadurch einen Ausdruck, daß er die Aufhebung des für preussische Landesländer bestehenden Verbots, außerpreussische Schulen und Universitäten zu besuchen, veranlaßte. Die Zahl der Gymnasien, die im Jahre 1818 91 betrug (davon 71 evang., 17 kath., 3 simultan) stieg bis 1832 auf 110 (davon 85 ev., 21 kath., 4 sim.) mit 23 639 Schülern. Dazu kamen 1832 22 Progymnasien und 9 zu Entlassungsprüfungen berechnigte **höhere Bürgerschulen**. Die Bewegung, welche einen Teil des höheren Schulwesens mehr an die praktischen Bedürfnisse des Lebens anschließen wollte, hatte zwar seit der Zeit Friedrichs d. Gr. keine erheblichen Fortschritte gemacht. Jetzt aber, wo die Lehre Adam Smiths in der preussischen Wirtschaftspolitik den Sieg errungen hatte, wo der deutsche Kaufmann, zu freier Bethätigung seiner Kräfte auf dem Weltmarkt aufgerufen, in Wissen und Können sich viel größeren Anforderungen gewachsen zeigen mußte, wo Handels- und Gewerbeinstitute, Ingenieur- und Navigationschulen und die höheren Fachacademien eine besondere Vorbildung verlangten, erstarkte rasch die realistische Richtung. Das Bürgertum der Städte schloß sich ihr an, und in mehreren Städten wurden Real- oder

Bürgerſchulen gegründet. 1832 wurden ihre Entlaſſungsprüfungen, in denen jedoch auch Latein gefordert wurde, von den Miniſtern des Kriegs, der Finanzen und des Innern, von der Poſt und Polizei mit Berechtigungen verſehen, die bis dahin an den Beſuch der oberen Gymnaſialklassen geknüpft waren. So ſtieh denn die Zahl dieſer berechtigten höheren Bürgerſchulen in der Zeit von 1832 bis 1842 von 9 auf 41.

Aus gleichgültigen Unterthanen freie, mutige Staatsbürger zu machen war der erſte Zweck der Steinſchen Geſetzgebung. Er war nicht nur an den geknechteten Bauern zu erfüllen, ſondern auch an den bevormundeten **Bürgern der Städte**. Die Umwandlung, auf die es dem großen Staatsmann ankam, war in erſter Linie eine geiſtige: Theilnahme am öffentlichen Leben, Sinn und Empfindung für die Geſchichte des Vaterlandes und das Gefühl zu erwecken, daß ohne Freiheit und Unabhängigkeit der Beſitz keinen Wert und das Leben keine Würde habe, das war ſein erſtes, höchſtes Ziel; die ganze wiſchaftliche Befreiung und Entfeſſelung der Kräfte war hierzu nur ein Mittel. Dadurch erhielt dieſe ganze Geſetzgebung eine höhere Weihe. Deſhalb genügte es aber auch nicht, den Zwang des gewerblichen Lebens in den Städten zu löſen und Stadt und Land in freien Verkehr zu ſetzen, ſondern der Bürger mußte mit einer neuen, innigen Liebe zu ſeiner Stadt und dadurch zum öffentlichen Leben, zu Staat und Vaterland überhaupt erfüllt werden. Das war nur möglich, wenn er ſich als einen lebendigen Theil ſeines Gemeinweſens fühlen lernte, indem deſſen Verwaltung als ein Ausfluß ſeines Willens erſchien. Damit war der Grundgedanke der neuen **Städteordnung** gegeben, es war der der **Selbſtverwaltung**. Von dieſer war, ſoweit ſie vor dem dreißigjährigen Kriege beſtanden hatte, ſehr wenig übrig geblieben. Der Rat ergänzte ſich ſelbſt unter königlicher Beſtätigung der Erwählten, die oft einer Ernennung gleichkam; in den zu den Domänenämtern, Stiftern oder Gütern gehörigen „Mediatſtädten“ beſtellte ihn die Grundherrschaft. Bei der Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten wirkten nur wenige nach wunderlichem Recht gewählte Vertreter in ganz beſchränktem Maße mit. Um ſo umfaſſender und entſcheidender war die Mitwirkung des wegen der Acciſe eingeſetzten ſtaatlichen Aufſichtsbeamten, des Steuerrats oder Kriegsrats; das Erwerbsleben der Stadt hing von ihm ab. Viel-

fach mischten sich auch die immer übermächtigen militärischen Befehlshaber ein. Dadurch war denn aller Bürgerinn ertötet, und das Unterrichts- und Armenwesen lag ganz darnieder. In all dem wurde durch die Städteordnung von 1808 gründlich Wandel geschaffen. Die gesamte Verwaltung wurde als ein freies Gebiet den städtischen Organen zugewiesen, nur die Rechtspflege und in den größeren Städten die Sicherheits- und Ordnungspolizei (nicht aber die Wohlfahrtspolizei) behielt sich der Staat vor. Die Unterscheidung zwischen Bürgern und Schutzverwandten, die keinen Anteil am Stadtvermögen und eine geringere Gewerbe- und Besitzfähigkeit hatten, wurde beseitigt, die Erwerbung des Bürgerrechts erleichtert, die Erwerbs- und Besitzfähigkeit jedoch von seiner Versagung und seinem Verlust unabhängig gemacht. Das Vorrecht des Bürgers bestand nur in dem Wahlrecht. Der Census, auf Grund dessen das Bürgerrecht erworben wird, ist seitdem wiederholt ermäßigt. Die Bürgerschaft erhielt ihre Vertretung in den Stadtverordneten, die zwar distriktweise gewählt wurden, deren jeder aber sich als Vertreter der gesamten Bürgerschaft zu erachten hatte. An Stelle der Distriktswahl wurde später (zuerst 1845 durch die rheinische Gemeindeordnung) die **Wahl nach dem Dreiklassen-system** auf Grund der Steuerzahlung eingeführt, ein Wahlverfahren, das später auch für die Landtagswahlen angenommen wurde. Bürgermeister und Magistratsmitglieder sollten von den Stadtverordneten gewählt werden, die Provinzialbehörde übte das staatliche Bestätigungsrecht aus. In den großen Städten jedoch hatte der König den Oberbürgermeister aus den drei von den Stadtverordneten vorgeschlagenen Kandidaten zu ernennen. 1831 wurde die Amtszeit für Bürgermeister und besoldete Rats Herrn von 6 Jahren auf 12 erhöht; Wiederwahl ist erlaubt und im ganzen Regel. Die nicht wiedergewählten erhalten Pension. In der Provinz Hannover werden Bürgermeister und Rats Herren auf Lebenszeit gewählt, was ihnen eine größere Unabhängigkeit verleiht.

Nach der Städteordnung von 1808 hatte über alle Verwaltungssachen ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden, der Magistrat hatte diese Beschlüsse, mochte er sie billigen oder nicht, einfach auszuführen. Stein selbst fand dies später unzweckmäßig; er empfahl die Bildung gemeinschaftlicher Kommissionen und ein Verfahren zur Schlichtung etwa entstehender Streitigkeiten. In

diesem Sinne wurde die Städteordnung 1831 verbessert, und es wurde genau festgesetzt, wann der Magistrat, wann die Stadtverordnetenversammlung allein, wann beide gemeinsam zu bestimmen hätten und wie Zwiespalt zu schlichten sei. Zugleich wurde der Stadtverordnetenversammlung das eben verliehene unbeschränkte Recht, Steuern aufzuerlegen, und die Befugnis, Anleihen aufzunehmen und städtisches Grundvermögen zu veräußern, dadurch beschränkt, daß diese Finanzmaßregeln an die Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde geknüpft wurden. Die Städteordnung hat sich als das beste Kleinod der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung erwiesen. Sie hat die Hoffnung des Gesetzgebers durchaus erfüllt: die jeßhafte städtische Bevölkerung hat den öffentlichen Angelegenheiten nicht bloß der Stadt sondern auch des Staats ihre steigende Theilnahme zugewandt, und ein kräftiger, freier Bürgersinn ist wieder erwacht.

Die **obersten Staatsbehörden** wurden durch die Stein'sche Gesetzgebung völlig **umgestaltet**. In dem Generaldirektorium war in den letzten Jahrzehnten viel herumgebeßert worden, aber der Hauptfehler konnte nicht beseitigt werden, er lag darin, daß die Grundlage zweitheilig war: vier Real- und vier Provinzialdepartements bestanden neben einander. Die Angelegenheiten des Staats wurden theils im Querschnitt, theils im Längenschnitt des Rats behandelt, sie kreuzten und verwirrten sich; ganz entgegengesetzte Grundsätze kamen infolge dessen zur Anwendung. Die Einheit der Verwaltung, ja die Staatseinheit litt darunter. Das Schlimmste aber war, daß zwischen Generaldirektorium und König das Cabinet eingeschoben war, das die oberste Leitung erhalten hatte.

Nach Steins Entwurf, der am 28. Nov. 1808 vom Könige genehmigt war, sollte das Generaldirektorium gänzlich eingehen und die Gesetzgebung, die Feststellung der obersten Verwaltungsgrundsätze und die oberste Leitung der Verwaltung selbst in die Hände eines **Staatsrats** gelegt werden, der unter dem Vorsitz des Königs oder eines beauftragten Ministers sich aus den mündigen königlichen Prinzen, den Ministern und ihren Abteilungsvorstehern und aus den durch besonderes Vertrauen des Königs berufenen Personen zusammensetzen sollte. Der Staatsrat zerfiel in 6 Abtheilungen, in die erste des Cabinets, das die im Staatsrat beratenen Sachen

formell abzuschließen und besondere Dinge wie Verwaltungsüberficht, Militär- und Gnadensachen zu erledigen hatte, in die zweite des Innern, die dritte der Finanzen, die vierte des Auswärtigen, die fünfte für die Heeresangelegenheiten und die sechste für die Rechtspflege. Im Hinblick auf den mit dem Staatsgebiet so bedeutend verminderten Umfang der Geschäfte erschien es möglich und um der Sparsamkeit willen rätlich, der Abteilung des Innern auch die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zuzuweisen. Das Publikandum vom 16. Dec. 1808 verordnete bestimmter die Einrichtung der Ministerien des Innern und der Finanzen, verschmolz das Cabinet mit dem Ministerium und stellte an die Spitze der Provinzen die **Oberpräsidenten**. Sie sollten als ständige Vertreter der Minister die Zwecke der Verwaltung in den Provinzen lebendig fördern, den guten Geist und die Leistung der Beamtenschaft heben, bei den Provinzialständen die landesherrlichen Rechte ausüben, sich der Landesmelioration, der Hebung des Ackerbaus, der Gewerbe und aller derjenigen wichtigen Dinge annehmen, die ihrer Natur nach sich über die Regierungsbezirke hinaus erstreckten. Sie sollten sich jährlich einmal in Berlin versammeln, um durch gegenseitigen Austausch und im Verkehr mit den Ministern die oberste Staatsverwaltung zu fördern. Ihre Aufgaben wurden in den Verfügungen von 1817 und 1828 genauer bestimmt. Vorläufig abgeschlossen wurde die Verfassung der obersten Staatsbehörden durch die Verordnung vom 27. Okt. 1810. Der Staatsrat blieb bestehen; den Vorsitz in ihm erhielt der Staatskanzler, dessen Amt neu geschaffen war und die Oberaufsicht über die Verwaltung aller Ministerien in sich schloß. Für Hardenberg und von ihm erschaffen, erlosch es mit ihm. Die Abteilungen erhielten den Namen **Ministerien**, deren es also fortan fünf gab. Einen Ministerpräsidenten gab es vor 1848 nicht, da das unbeschränkte Königtum die Verantwortlichkeit der Minister ausschloß. Das Postwesen wurde dem Minister des Innern unterstellt. Der Staatsrat als solcher trat erst 1817 in Thätigkeit. Schon im Jahre 1808 wurde durch die Verordnung vom 26. Dec. den Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden eine verbesserte Einrichtung und, indem ihnen der Name „**Regierungen**“ beigelegt wurde, eine Geschäftsinstruktion gegeben.

Die Hauptsache war die nach dem Vorgang der französischen Constituante (Dekret vom 29. August 1790) beschlossene **völlige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung**. Es hatten bisher bei den Kriegs- und Domänenkammern, der obersten Verwaltungsbehörde jeder Provinz, besondere Justizdeputationen bestanden, welche alle Uebertretungen und alle Rechtsfachen, an denen der Fiskus interessiert war, zu bearbeiten hatten. Diese gingen ein, und ihre Akten wurden den Landgerichten übergeben. Ebenso hatten diese fortan die Prüfung, Bestätigung und Beaufsichtigung auch derjenigen Untergerichte auszuführen, die zu den Domänenämtern gehörten. Dafür gingen von den Gerichten auf die Regierungen alle Landeshoheits-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, dazu die geistlichen und Schul-Angelegenheiten über sowie von anderer Seite die Medizinal-, Landarmen- und Accisesachen. Außerdem wurden sie mit der polizeilichen Aufsicht über das Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hüttenwesen betraut. Um die Centralverwaltung zu entlasten, wurden die Provinzialregierungen mit weitreichenden Befugnissen versehen. Doch wurde ihnen eingeschärft, der Selbstthätigkeit der Bürger freien Spielraum zu geben, sie nur soweit einzuschränken, als es um des allgemeinen Wohles willen notwendig sei, und die eigene Thätigkeit nicht bloß auf die Erhaltung dessen, was schon da sei, sondern auch auf die Mehrung der allgemeinen Wohlfahrt zu richten. Jede Regierung erhielt vier Abteilungen (1. für Polizei-, 2. für Finanz-, 3. für Kirchen- und Schul-, 4. für Militärsachen), deren jede besondere Sitzungen halten und selbständig entscheiden sollte. In jeder Abteilung sollten wieder Unterabteilungen je für einen Regierungsrat gebildet werden, der persönliche Verantwortung trage. Die Spitze der ganzen Regierung wurde zunächst kollegialisch gebildet und zwar von dem Präsidenten und den Abteilungsdirektoren, mit sehr beschränkter Befugnis des Präsidenten, der den Vorsitz führte. Mit der Einrichtung des Bezirksausschusses in jüngster Zeit wurde aber das Kollegialsystem der Regierung aufgehoben und ihre Leitung dem Regierungspräsidenten mit persönlicher Verantwortung übertragen. Eine Verordnung von 1815 verbesserte die Einrichtung der Provinzialbehörden und theilte den Staat in 10 Provinzen. Durch die Vereinigung von Ost- und Westpreußen sowie der vormalig kurrheinischen Lande mit Jülich-Cleve-

Berg wurde die Zahl auf 8 Provinzen (Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinland, Westfalen) vermindert (1817). Am 3. Nov. 1817 wurde das **Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten** von dem des Innern ausgeschieden und neu begründet. Kurz vorher (1815) war aus jeder Provinzialregierung ein Konsistorium für das Kirchen- und höhere Schulwesen ausgesondert und dem Oberpräsidenten unmittelbar unterstellt. Da das Volksschulwesen mit Beseitigung jeder konfessionellen Sonderung als ausschließliche Sache des Staats den Regierungen verblieb, so waren damit in den oberen Behörden Kirche und Schule völlig getrennt. In der untern Instanz dagegen war das noch nicht der Fall, da die Orts- und Kreisschulinspektion in den Händen der Geistlichen blieb. Am 31. Dec. 1825 wurden die Konsistorien in zwei Abteilungen zerlegt, deren eine ausschließlich für das höhere Schulwesen bestimmt wurde und den Namen **Provinzial-Schul-Kollegium** erhielt. Völlig durchgeführt wurde diese Trennung jedoch erst 1845.

Die ganze Erneuerung der oberen und obersten Staatsbehörden war für die Erfüllung der großen und vielfach neuen Aufgaben, die dem Staate oblag, durchaus zweckmäßig. Jetzt erst glich der ganze Beamtenorganismus einer Pyramide, die in einer einheitlichen Spitze endete. Die Geschäftsgrenzen waren schärfer gezogen, und trotz einer verstärkten Centralisation doch auch den mittleren Behörden eine große Selbständigkeit gelassen. Aber so wertvoll das alles war, so fehlte doch noch völlig das, was den Staat erst zur Sache des Volks gemacht und seine Thätigkeit wie seine Schicksale ihm ans Herz gelegt hätte: die Teilnahme des Volks an der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die Provinzialstände konnten nicht als eine Vertretung des Volkes gelten, und während die wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherrn beseitigt wurde, blieb ihre politische mit der Beibehaltung der Gutspolizei bestehen, ein Widerspruch, der fast ebenso schlimm war, wie der des umgekehrten Verhältnisses in Frankreich vor 1789. Stein und die übrigen Männer der Reform waren von der Unhaltbarkeit dieser Zustände und der Notwendigkeit, das Volk zur Selbstverwaltung heranzuziehen, völlig überzeugt. Aber Steins Abgang hinderte die Ausführung seiner Gedanken. Er allein wäre imstande gewesen, das

Volk auf Grund der wirklichen Verhältnisse so zur Selbstverwaltung heranzuziehen, daß es dadurch überhaupt zu politischer Thätigkeit erzogen wäre. Es war das ein großes Unglück für Preußen und Deutschland. Dadurch wurde die organische politische Entwicklung so lange hintangehalten, daß es 1848 zu einem gewaltthamen Ausbruch kam, durch den der Schaden doch nicht mehr wieder gut gemacht werden konnte.

Die großen Gedanken der Humanität und des Staatsbürgerthums kamen am reinsten in der **neuen Heeresverfassung** zum Ausdruck. Trotz des Kantonreglements und der wiederholten Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht war das Heer doch im wesentlichen ein Söldnerheer gewesen. Nur „Unterthanen“ waren zum Dienst herangezogen, was bemittelt, was von Stande, was im Amt, kurz was zu den Unabhängigen oder Befehlenden gehörte, war freigelassen. Der Zwang herrschte im Dienst, Furcht war der einzige Trieb, der erzeugt wurde. Die „Finanzerei“ der Offiziere hatte zwar aufgehört, aber solange die Hauptleute und Obersten die Ersparnisse für Beurlaubung behielten, war die Versuchung, diese zum Schaden des Dienstes zu steigern, zu groß. Nur eine **Neuschöpfung des ganzen Heerwesens** konnte die schweren Schäden, die das Unglück von Jena verschuldet hatten, beseitigen. Am 25. Juli 1807, 16 Tage nach dem Frieden von Tilsit, berief der König die Militär-Reorganisations-Kommission und stellte an ihre Spitze **Scharnhorst**, der mit der tiefsten Einsicht den freiesten Geist, mit Kühnheit ruhige Besonnenheit verband. Scharnhorst, von Gneisenau, Grolman und Boyen trefflich unterstützt, hatte keine leichte Arbeit, da der Oberstlieutenant Graf Vottum, ein Gegner seiner Gedanken, beim Könige den Vortrag hatte, die eigensüchtigen Anhänger des Alten am Hofe arglistig gegen ihn Ränke spannen und der König selbst einer allzu gründlichen Umgestaltung nicht zugethan war. Für den ersten Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und die Aufhebung aller Befreiungen gewann er den König nur dadurch, daß er geltend machte, derselbe rühre von Friedrich Wilhelm I. her, es werde also nur das ursprünglich Bestandene wiederhergestellt. Doch wurde auch 1808 noch nicht die allgemeine Wehrpflicht in Wirklichkeit rein durchgeführt. Noch sechs Jahre blieb die Kantonpflicht an dem niedern

Teil des Volkes haften; 1813 stellten sich die thatsächlich noch bisher Befreiten freiwillig zum Dienst, und erst 1814 wurde die allgemeine Wehrpflicht zum Gesetz erhoben. Der zweite große Grundsatz war, daß es neben der Pflicht eine Ehre sei, das Vaterland zu verteidigen. Dem zufolge mußten alle barbarischen und entehrenden Strafen für immer beseitigt werden. Die Prügelstrafe wurde nur für die zur zweiten Soldatenklasse Degradirten beibehalten. Wer sich eines Verbrechens schuldig machte, sollte aus dem Soldatenstande ausgestoßen und keiner, der der bürgerlichen Ehre für verlustig erklärt war, in ihn aufgenommen werden. Das Ehrgefühl der Soldaten sollte nicht nur geschont sondern auch gepflegt werden. Der Eintritt in die Offizierslaufbahn wurde jedem Bürgerlichen eröffnet. Durch diese Bestimmungen wurde das Heer von Grund aus erneuert. Es wurde zu einer Einrichtung des gesamten Volkes und die kriegerische Ausbildung zu einem Teile der Volkserziehung gemacht. Der letzte Rest der Compagniewirtschaft wurde beseitigt, die Heeresverpflegung von der Leitung des Waffendienstes völlig getrennt und die Offiziere auf festes Gehalt gesetzt, das sich im Kriege durch feste Zulagen nicht unbedeutend erhöhte. Die Gehaltsjäge waren, um der Unzufriedenheit zu wehren, so erheblich, daß sie für die Stellen vom Hauptmann aufwärts bis in die neueste Zeit keiner Steigerung bedurften. Das Offiziercorps erhielt das Recht der Selbstergänzung aus der Zahl der Bewerber mit Fähnrichsrank, damit der einigende Geist des gegenseitigen Vertrauens und der Kameradschaft gekräftigt wurde. Ehrengerichte wurden zur Schlichtung von Zwistigkeiten eingesetzt und das Militärgerichtswesen im humanen Sinne gebessert.

Was die übrigen militärischen Einrichtungen betrifft, so muß man unterscheiden zwischen denen, die in der fürchterlichen Bedrängnis für den bevorstehenden Kampf um Preußens und Deutschlands Dasein schleunigst getroffen wurden, und denen, die nach der Besiegung Napoleons auf eine lange Zukunft berechnet wurden. Zunächst bestand die Absicht, ein stehendes Heer von 80 000 Mann und eine Reservearmee von derselben Stärke zu errichten. Diese wurde von Scharnhorst bald „Miliz“, bald „Landesbewaffnung“, bald „Provinzialtruppen“, bald „Landwehr“ genannt und sollte nur unter gewissen Umständen in Verbindung mit dem stehenden Heere

zur Verteidigung des Landes, nicht aber zu Feldzügen in Feindesland verwandt werden. Napoleon jedoch, der Kunde von dem Plan erhalten hatte, zwang Preußen zu der Konvention von Paris vom 8. Sept. 1808, durch die er es gründlich zu knebeln glaubte. Ihr zufolge durfte das Heer nur 10 Regimenter Infanterie und 32 Schwadronen Reiterei mit 42 000 Mann zählen und eine Miliz überhaupt nicht gebildet werden. Um trotzdem für die bevorstehende Entscheidung ein größeres Heer zu schaffen, erfand man das „**Krümpersystem**“. Es wurden bei jeder Compagnie monatlich 5 der ältesten Soldaten auf Urlaub entlassen und dafür 5 Rekruten eingezogen, so daß also in jeder Compagnie jährlich 60 ausgebildete Soldaten über den Etat hinaus vorhanden waren, von denen nach der Zugabe an „**Krumpfmaß**“, die man beim Tucheinkauf wegen des „**Krempfens**“ (Einlaufens) erhielt, „**Krümpers**“ genannt.

Besondere Exerzierkommandos wurden zum Weiterexerzieren der Beurlaubten in die Kantons geschickt und die ehemaligen Soldaten der aufgelösten Regimenter in die Reserve der bestehenden eingereiht. Jede Gelegenheit zur Vermehrung des Heeres wurde benutzt, und Scharnhorst entwickelte eine bewundernswürdige Kunst, die fehlenden Waffen, ohne Aufsehen zu erregen, herbeizuschaffen. So gelang es, den Befreiungskrieg mit vier Armee-corps von 56 000 Mann operationsfähiger Truppen zu eröffnen und das gesamte Heer in demselben Jahre auf die Stärke von 253 350 Mann zu bringen. Ungefähr die Hälfte davon war Landwehr; sie hat heldenmütig gekämpft aber nicht dasselbe geleistet wie die Linientruppen. Daß die Franzosen besiegt wurden, war fast allein den preussischen Truppen zu verdanken; nur wo Preußen kämpften, allein oder mit Oesterreichern und Russen vereinigt, wurden Siege erröthet. Es war der wohlverdiente Erfolg der Anstrengungen, welche die Besten und Tüchtigsten des Volkes seit 1807 im Heerwesen sowie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und der Volkswirtschaft gemacht hatten, um an die Stelle stumpfsinniger Unterthanen Staatsbürger zu setzen, denen Vaterland und Freiheit jetzt die höchsten und teuersten Güter waren.

Die endgültigen Bestimmungen über die Heereseinrichtung wurden in dem Gesetz „über die Verpflichtung zum Kriegsdienste“ vom 3. Sept. 1814 gegeben, ergänzt durch die Instruction für das Ersatzgeschäft von 1817. An die Spitze wurde der Grundsatz gestellt, daß

jeder Preuße zur Verteidigung des Vaterlandes geboren und mit dem vollendeten 20. Lebensjahre zum Kriegsdienst verpflichtet sei. Vom Dienste ausgeschlossen blieben außer den Ausländern die Unfähigen und die Unwürdigen. Im ganzen bildete jede Provinz den Ergänzungsbezirk für ein Armeecorps, und innerhalb desselben hatte jedes Regiment wieder seinen besonderen Bezirk, eine Einrichtung, welche die Mobilmachung außerordentlich erleichterte und den kameradschaftlichen und kriegerischen Geist sowie den Zusammenhang zwischen Volk und Heer sehr stärkte. Nur das Garde- und das Grenadiercorps sollten sich aus der ganzen Monarchie ergänzen. Da nur ein Drittel der Dienstpflichtigen jährlich eingestellt werden konnte, so wurde 1825 die Losung eingeführt. Keine Befreiung wurde wieder hergestellt, aber es fragte sich doch, ob die dreijährige Dienstzeit für die Söhne der oberen Klassen, die auf so lange Zeit ihren Studien oder Geschäften entzogen würden, nicht eine viel größere Last bedeute als für die der unteren Stände, ob sie vermöge ihrer größeren Bildung den Dienst nicht viel rascher erlernen und mit ihren größeren Mitteln nicht noch besonders herangezogen werden könnten, um die allgemeinen Heereskosten zu verringern. Noch 1810 hatten Boyen und Scharnhorst ihnen, den Söhnen der früher „Eximierten“, nur eine Dienstzeit von 5 Monaten, verteilt auf 4 Jahre, zumuten wollen. Jetzt vereinigte **Boyen** (Kriegsminister seit dem 27. Mai 1814) alle jene Gesichtspunkte aufs glücklichste in der Einrichtung der „**Einjährig-Freiwilligen**“. Alle diejenigen, welche die nötige Bildung und den nötigen Besitz nachwiesen, sollten nur zu einem Ausbildungsdienst von einem Jahr in ein Jäger- oder Schützencorps eintreten, ihre Ausrüstung und ihren Lebensunterhalt aber aus eigenen Mitteln bestreiten. Nach einem Urlaub von 2 Jahren sollten sie zur Landwehr ersten Aufgebots übertreten und die Tüchtigsten von ihnen zu Offizieren derselben genommen werden. Diese Einrichtung konnte schon im voraus als bewährt gelten, da im großen Jahr 1813 tausende von Jünglingen dieser Gattung auf eigene Kosten sich ausgerüstet hatten und aus ihnen die freiwilligen Jägerbataillone gebildet waren, die sich überall ausgezeichnet und einen trefflichen Ersatz für gefallene Offiziere abgegeben hatten. Ohne sie wäre es ganz unmöglich gewesen, diesen Ersatz zu beschaffen.

Die gesamte bewaffnete Macht zerfiel in drei Teile: **das stehende Heer** (Linie), **die Landwehr**, und den **Landsturm**. Die Dienstzeit betrug bei der Linie 5 Jahre, davon 3 bei der Fahne, 2 auf Urlaub, bei der Landwehr 14 Jahre und zwar 7 Jahre beim ersten, 7 Jahre beim zweiten Aufgebot. Zum Landsturm gehörten alle nicht in die Linie oder Landwehr eingereichten rüstigen Jünglinge und Männer von 17—50 Jahren.

Die Linie gliederte sich in das Gardecorps und 8 Provinzial-armeecorps mit 127 Bataillonen, 8 Jäger- und Schützenabteilungen, 36 Kavallerie-Regimenter, 1 Lehr-Eskadron und 9 Artilleriebrigaden, zusammen 135600 Mann, von denen unter Abzug der zeitweilig Beurlaubten 113000 Mann wirklich unter Waffen standen. Dieser Bestand war viel zu gering, um einestheils den § 4 des Gesetzes zur Wahrheit zu machen, wonach das stehende Heer „die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg sein sollte“, anderntheils dem Heere den nötigen Rückhalt an ausgebildeten Truppen zu geben. Dazu kam noch, daß nach § 3 des Gesetzes die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt werden sollte. Nur der Mangel an Mitteln, die große Armut, in die Preußen versunken war, dem allein die Kriegszeit von 1806—1807, der Tilsiter Friede und die fortdauernde Okkupation der Franzosen über 800 Millionen Mark gekostet hatten, war Ursache dieser unglücklichen Bestimmungen. Dem stehenden Heere gegenüber war die Landwehr viel zu stark; sie machte dreiviertel der Armee aus. Ihr erstes Aufgebot bestand aus den gedienten Mannschaften und aus Mannschaften vom 26. bis 32. Lebensjahre, im ganzen 162587 Mann; sie übten in kleineren Abteilungen an bestimmten Tagen in der Heimat und einmal im Jahr in größeren Abteilungen in Verbindung mit Linientruppen. Die Landwehr zweiten Aufgebots, 180000 Mann, bestand aus den Uebergetretenen des ersten und aus weiter Ausgehobenen. Sie war nur zur Verstärkung der Garnisonen bestimmt. Zur Kompletierung des Heeres hob man seit 1820 noch sogenannte Kriegs-Reserve-Rekruten aus, die in den ersten 5 Jahren einige Male je 4 Wochen üben sollten und dann zur Landwehr ersten Aufgebots übertraten. Aber ihre Ausbildung war so mangelhaft, daß sie das Heer nur schwächten.

Die Gunst der öffentlichen Meinung, die sich der Landwehr ganz ungerechtfertigter Weise auf Kosten der Linie zuwandte und die auf die Staatsmänner nicht ohne Einfluß blieb, wurde für die Leistungsfähigkeit des Heeres um so bedenklicher, je mehr schlecht ausgebildete Mannschaften dem ersten Aufgebot zugewiesen und dessen wenige Uebungen vermindert wurden. Außerdem wurde auch die Präsenzstärke der Linie noch, um Ersparnisse zu machen, verringert. Auch die politische Niederlage, die Frankreich Preußen 1832 in der belgischen Frage bereitete und die man im Gefühl der militärischen Schwäche nicht abwehren konnte, nützte noch nicht viel. Aus Sparsamkeitsgründen setzte man sogar 1833 versuchsweise und 1837 endgültig die Dienstzeit von 3 Jahren auf 2 herab, ohne die Statsstärke zu erhöhen. Dadurch daß man jetzt sogenannte Landwehr-Rekruten auf drei Monate einzog und notdürftig ausbildete, verstärkte man die Landwehr und damit das Heer nur äußerlich, während man die innere Stärke und Festigkeit schwächte. Wie sehr dies der Fall war, zeigte in erschreckender Weise die gegen Oesterreich gerichtete Mobilisierung vom 6. Nov. 1850. Die Landwehr ersten Aufgebots, in Folge pedantischer Drillerei unzufrieden und durch Lobhudeleien zur Selbstüberschätzung geführt, konnte man nicht ins Feld zu führen wagen, und wenn die Mannschaften des zweiten Aufgebots aus Mangel an Uniformstücken in Holzschuhen oder Pantoffeln, mit Cylinderhüten oder Pelzmützen sogar die Wache bezogen, so mußte man sich ihrer schämen. Daß ein Fuhrpark, mit beliebigen Soldaten plöglich besetzt, nichts leisten könne und die Wagenzüge in unglaubliche Verwirrung gerieten, hätte man vorhersehen können. Die Demütigung von Olmütz erfolgte. Wohl mahnte und trieb der Prinz von Preußen, der „edle Ritter“, wie ihn das Soldatenlied nannte, die Aufgaben der Linie und der Landwehr dem Charakter dieser Truppenteile gemäß völlig zu trennen, aber man ließ es bei halben Maßregeln bewenden: die dreijährige Dienstzeit wurde 1852 wieder hergestellt, und es wurden Trainbataillone errichtet.

Wie Steins große Gedanken unter den Händen unzulänglicher Staatsmänner nur zu einer halben Ausführung gediehen, so verkümmerten auch Scharnhorsts Entwürfe. Hier lag aber die Schuld nicht an den Männern, denen sie anvertraut waren, sondern an den Verhältnissen. Das preussische Volk war zu arm geworden, um

die schwere Rüstung zu tragen. Das ganze Erwerbsleben, Handel und Wandel mußten sich erst aus einer tiefen Ohnmacht erholen. Die Industrie mußte erst zu Kräften kommen, um die Mittel für ein Heerwesen zu liefern, mit dem Preußen wieder zum Heile Deutschlands die Politik einer Großmacht betreiben konnte. Wenn die Landwirtschaft das tüchtige Menschenmaterial für das Heer lieferte, so mußten durch die Industrie die Geldmittel beschafft werden, ohne welche eine tüchtige Organisation und Ausrüstung moderner Heeresmassen nicht möglich ist. Daran fehlte es von 1815 bis 1852 und deshalb kam man nicht recht vorwärts. Aber schon waren von Seiten des Staates alle Maßregeln getroffen, um der Vereinigung von Menschen- und Maschinenkräften die Freiheit zu geben, die sie zu ihrem Aufschwunge brauchte. Wurden dann im glücklichen Wettbewerb auf dem Weltmarkt die nötigen Mittel erworben, so bedurfte es nur der großen leitenden Männer, um alles Versäumte rasch nachzuholen und die Welt durch unerhörte Erfolge in Staunen zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Die Gründung des Deutschen Reiches und das Aufkommen des Arbeiterstandes.

(Zeitalter Wilhelms I 1840—1898).

Die wirtschaftliche Freiheit des Staatsbürgers erforderte zu ihrer Sicherung und Vollendung die politische Freiheit, die wirtschaftliche Einigung der deutschen Staaten ihre politische Einheit. Seit jene Thatfachen sich vollzogen hatten, strebte der Volksgeist in Deutschland nach Befriedigung beider Bedürfnisse, nach Freiheit und Einheit. Dieses naturgemäße Streben, von den um ihre Macht besorgten Regierungen lange zurückgehalten, brach sich in der Revolution des Jahres 1848 gewaltsam Bahn. Aber die Errichtung eines Deutschen Reiches mißglückte. Nur die Gründung eines verfassungsmäßigen Lebens in Preußen, durch welches das Volk zur Teilnahme an der Gesetzgebung berufen wurde, ward erreicht. **Die Verfassung** vom 30. Januar 1850 bestimmte, daß jedes Gesetz zu seiner Gültigkeit sowohl der Zustimmung des Königs wie des Landtages bedürfe. Der Landtag besteht aus dem Herrenhause, dessen Mitglieder der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit ernennt, und aus dem Hause der Abgeordneten, dessen 433 Mitglieder durch vom Volk nach dem Dreiklassenwahlsystem gewählte Wahlmänner alle 5 Jahre (bis 1888 alle 3 Jahre) neu gewählt werden. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats, die vom Abgeordnetenhause angenommen sind, dürfen vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. — Da der König nur widerstrebend die Verfassung bewilligt hatte und der Adel und das hohe Beamtentum dem Bürgertum das Recht,

über das politische Leben mitzubestimmen, und eine so umfassende Teilnahme am Staatsleben nicht gönnten, so stand dasselbe im ersten Jahrzehnt unter einem dumpfen Druck. Die alten Herrschermächte fügten sich widerwillig den neuen Formen und erfüllten das Bürgertum mit einem tiefen Mißtrauen gegen ihre Ehrlichkeit. Dieses wurde noch dadurch verstärkt, daß die Regierung und die konservative Partei einen engherzigen preußischen Partikularismus pflegten und dem Gedanken einer nationalen Einigung schroff entgegentraten. Aus dem Mißtrauen entwickelte sich eine entschiedene Gegnerschaft, die allen demokratischen Bestrebungen Nahrung gab und bald den ungeligen Konflikt zwischen der Regierung König Wilhelms und dem Abgeordnetenhaus erzeugte.

Die **Entwicklung der obersten Staatsbehörden** wurde durch die 1848er Bewegung erheblich befördert. Das Handelsministerium, das schon einmal 1817 ein kurzes selbständiges Dasein geführt hatte, wurde als ein umfassenderes **Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten** aus dem Ministerium des Innern losgelöst (17/4. 1848). Für die **landwirtschaftlichen Angelegenheiten**, die diesem neuen Ressort noch zugewiesen waren, wurde noch in demselben Jahre (25/6.) ein **besonderes Ministerium** errichtet. Ihm wurden 1879 (13/3.) die bis dahin vom Finanzministerium ressortierenden Domänen und Forsten unterstellt. Ebenso wurde damals vom Handelsministerium das **Ministerium für öffentliche Arbeiten** abgezweigt. Seiner Verwaltung gehören die Staatseisenbahnen und alle Verkehrsangelegenheiten sowie das Bauwesen an. Es giebt somit in Preußen jetzt neun Ministerien, einschließlich desjenigen des Aeußern. Da nach der Verfassung die Minister und nicht der König dem Lande verantwortlich sind, so beruht die Einheit des Ministeriums nicht mehr wie früher auf dem allein maßgebenden Willen des Königs sondern auf dem gemeinsamen politischen Programm, dessen Vertreter der Ministerpräsident ist. Da sich also in ihm alle Verantwortlichkeit vereinigt, so ist jeder Vortrag eines Ministers beim Könige nach der durch Bismarcks Sturz berühmt gewordenen Cabinetsordre von 1852 an die Zustimmung des Ministerpräsidenten gebunden. Während diese höchsten Beamtenstellen in demokratisch regierten Staaten meistens eine Beute der Politiker sind, so sind sie in Preußen dem Schwanken der politischen Wogen

entzogen. Dafür besteht freilich ein anderer Übelstand, der neuerdings immer tiefer empfunden wird, daß sie nämlich, das Kriegsministerium ausgenommen, samt den Stellen der Ministerialdirektoren durchweg von Juristen, denen wenigstens auf dem Gebiete des Unterrichts-, Bau- und Verkehrswesens die nötige technische Kenntnis abgeht, besetzt sind. So hohe Anerkennung das preußische Beamtentum zwei Jahrhunderte hindurch sich durch seine Redlichkeit, seinen Fleiß und seine Pflichttreue verdient hat, so hat es doch durch das vielfach bethätigte Bestreben, die Bevölkerung politisch im reaktionären Sinne zu beeinflussen, und durch sein zähes Festhalten an alten Privilegien und einer bevorrechteten Stellung sich die Abneigung weiterer Volkskreise zugezogen und seine Thätigkeit erschwert.

Auf dem Gebiet der **Rechtspflege** brachte schon das Jahr 1844 eine wichtige Neuerung, indem auf unmittelbare Veranlassung des Königs am 19. März vom Staatsministerium beschlossen wurde, die **Staatsanwaltschaft** und das **Anklageverfahren** einzuführen. Am 1. April 1849 wurde durch Kgl. Verordnung das öffentliche und mündliche Verfahren mit **den Geschworenen**, wie man es bereits seit 1845 plante, im Anschluß an den in den linksrheinischen Landen geltenden code Napoléon eingeführt. Die feudalen Patrimonialgerichte mit ihren Justiziarern, die Oberappellationsgerichte zu Posen und Greifswald sowie das alte Hofgericht in Greifswald wurden aufgehoben, während der letzte Rest feudaler Herrschaft, die gutherrliche Polizei in Ostelbien, noch bis zum Erlaß der Kreisordnung 1872 erhalten blieb. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde dagegen schon 1848 ohne Entschädigung getilgt. Die **Kreisgerichte** für Bezirke von 40—70 000 Einwohnern sowie die **Appellationsgerichte** ersetzten die früheren Unter- und Obergerichte, und das **Obertribunal** erhielt die oberste Judikatur für die ganze Monarchie. Durch Artikel 5 u. 6 der Verfassung wurden Person und Wohnung des Staatsbürgers vor polizeilicher Willkür geschützt (Habeas-Corpus-Akte). Alle „Ausnahmegerichte und außerordentlichen Kommissionen“ wurden für unstatthaft erklärt (Art. 7). Trotz der heftigsten Gegenwehr der Konserватiven wurde die Einführung der **Civilehe** bestimmt (Art. 19, jetzt 16), die **Censur**, die für Druckschriften von weniger als 4 Bogen Umfang bestanden hatte, völlig **aufgehoben** und ein **Bereinsgesetz**

erlassen, das noch heute gilt, aber insofern veraltet ist, als es die Verbindung von politischen Vereinen, die an verschiedenen Orten bestehen (was von allen politischen Parteien gilt), untersagt (§ 8b). Da die **Richter** für unabsehbare und unversehbar erklärt wurden, so war damit ihre **Unabhängigkeit**, auf der das Vertrauen des Volkes zu der Unparteilichkeit der Rechtspflege beruht, gewährleistet. Die Befugnis, königliche Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, wurde ihnen jedoch nicht zuerkannt. Diese Frage sollte, wenn nötig, nur zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus verhandelt werden. Der letzte Rest der oberstrichterlichen Gewalt des Königs, der darin bestand, daß er die Todesurteile zu bestätigen hatte, wurde aufgehoben und an seine Stelle das **Begnadigungsrecht** gesetzt.

Durch Art. 4 der Verfassung wurden alle **Standesvorrechte** aufgehoben, aber erst das Gesetz v. 22. Febr. 1869 beseitigte das nach dem Allg. Landrecht noch geltende Eheverbot wegen Standesungleichheit. Die Gleichheit aller Bürger gilt nur vor dem Gesetz; auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens, die vom Gesetz nicht berührt werden, machen sich die altererbten Standesunterschiede noch immer geltend, und nur langsam werden sie vor einer höheren Bildung und einer Umformung der wirtschaftlichen Verhältnisse verschwinden. Nur die Furcht vor elementaren Gewalten, vor dem Einbruch des Landesfeindes oder vor der Revolution, machte vorübergehend die Standesvorurteile vergessen. In gewöhnlichen Zeiten herrschen Protektion und Kastengeist, der Adel überwiegt ganz unverhältnismäßig in den oberen Stellungen des Heeres- und Civildienstes, und für den Eintritt in den Verwaltungsdienst ist der Besitz eines Vermögens Bedingung.

Auf dem Gebiet des **Schulwesens** brachte die Verfassung die Verheißung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes. Sie ist bis jetzt nicht eingelöst, da die Bestimmung der Verfassung, daß „den religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten“ den kirchlichen Parteien beider Konfessionen immer wieder eine Handhabe zu dem Versuche bot, das Schulwesen dem Staate zu entziehen und der Kirche zu unterwerfen. Die endgültige Entscheidung in diesem Kampfe durch ein Unterrichtsgesetz herbeizuführen, vermied

die Regierung um so mehr, als noch Jahrzehnte hindurch eine allgemeine gesetzliche Regelung über die Aufbringung der Schulkosten nicht möglich war. Nur der Graf Zedlitz-Trübschler hatte 1892 den Mut, mit einem Unterrichtsgesetz aufzutreten, das die Volksschule wieder dem kirchlichen und ultramontanen Einfluß ausgeliefert hätte. Als dem Kaiser die allgemeine Aufregung des gebildeten Bürgertums hierüber die Augen öffnete, fiel der Minister mit seinem Gesetzentwurf. Doch gelang es der streng kirchlichen Partei, auf den Unterrichtsbetrieb in der Volksschule den größten Einfluß während der Reaktionszeit durch die von Ferd. Stiehl in salbungsvollem Stil verfaßten **drei Regulative** vom 1.—30. Okt. 1854 zu gewinnen. Von diesen regelte das erste den Unterricht in den Seminarien, das zweite den in den Präparandenanstalten, das dritte den in den Volksschulen. Durch sie wurde der Unterricht in den Realien erheblich zu Gunsten des Religionsunterrichts, dessen Stundenzahl verdoppelt wurde, zurückgedrängt und den an die Spitze gestellten orthodoxen Lehren durch die mittelalterliche Forderung, daß die Religion alle Fächer beherrschen solle, unterworfen. Den christlichen Glauben selbst ließen die Regulative nicht durch Erziehung und Ueberzeugung wachsen und gedeihen, sondern sie wollten Religiosität durch äußere Gewöhnung und gedächtnismäßige Aneignung eines ungeheuren Stoffs (30—40 Kirchenlieder, 180 Sprüche, der ganze kleine Katechismus, die Sonntagsevangelien u. s. w.) erzeugen. Bezeichnend war es, daß Stiehl den Unterrichtsbetrieb auf die primitive Form der einklassigen Volksschule gründete. Der Widerstand gegen diese den geistigen Aufschwung des Volks hemmenden Regulative erwachte sofort, aber erst der um die Hebung des niedern und höheren Schulwesens hochverdiente Minister Falk beseitigte sie. Er setzte an ihre Stelle die „**Allgemeinen Bestimmungen**“. Falk hatte durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11/3. 1872 die Volksschule durchaus wieder für den Staat in Anspruch genommen; darnach ernennt der Staat die Lokal- und Kreischulinspektoren oder erteilt Geistlichen den jederzeit widerruflichen Auftrag zur Inspektion und begrenzt die Bezirke. Der Vorzug der „**Allgemeinen Bestimmungen**“ vor den Regulativen besteht darin, daß der Memorierstoff bedeutend eingeschränkt ist und der Unterricht in den Realien wieder seine gebührende Stellung erhalten hat; die Aufgaben des Unterrichts sind

für die untere, mittlere und obere Stufe genau angegeben, und diese Bestimmungen gelten für alle Schulen ohne Unterschied der Konfession. Seitdem hat sich das Volksschulwesen in erfreulicher Weise entwickelt. Die Zahl der mit mehr als 80 Kindern überfüllten Klassen war bereits 1882 auf 22 707 zurückgegangen, während 43 261 Klassen, in denen etwas mehr als die Hälfte aller Kinder (2 275 616 von 4 339 729) unterrichtet wurde, normal eingerichtet waren. 1896 war 57 die Durchschnittszahl der in preussischen Volksschulklassen enthaltenen Kinder. Die Anzahl der **Analphabeten**, welche 1841 in Posen noch 41%, in Preußen $15\frac{1}{3}\%$, in Schlesien über 9%, im Rheinland 7% betrug, hat sich stetig vermindert; bei der Refruteneinstellung von 1890 ergaben sich für Ost- und Westpreußen sowie für Posen 2—3%, während sich in den übrigen Provinzen nur noch Bruchteile von einem Prozent zeigten. 1897/98 war dies auch für die schlimmsten Bezirke erreicht. Für ganz Preußen waren es nur noch 11 von 10 000 d. h. weniger als $\frac{1}{9}$ Prozent (1879/80 noch $2\frac{1}{3}\%$). Das durchschnittliche **Einkommen der Lehrer** betrug schon 1878 mit 1398 Mk. in den Städten, 954 Mk. auf dem Lande das Vierfache von dem des Jahres 1821. Seit 1895 gewährleistet ein Gesetz ihnen eine Pension von mindestens 450 Mk., für welche dieselben Stufen gelten wie bei allen Beamten. 1888 wurde das Schulgeld, wo es noch bestand, aufgehoben (10 Mill. Mk.); die Staatskasse übernahm einen jährlichen Zuschuß von 20 Mill. Mark. Durch das Lehrerbefoldungsgesetz von 1897 wurde das Mindestgehalt von 900 Mk. mit neunmaligen Alterszulagen von je 80 Mk. in 34 Jahren festgesetzt. Die Gesamtausgabe für die Volksschule beträgt 170 Mill. Mk., wobei die Landgemeinden mit 320% der Einkommensteuer ungleich schwerer belastet sind, als die Stadtgemeinden mit 89%.

Den **höheren Schulen** brachte das Jahr 1848 ministerielle Pläne, die einestheils auf die Herstellung einer sogenannten Einheitschule (dreiklassiger Unterbau mit Gabelung in Oberghymnasium und Realghymnasium), andernteils auf Beseitigung des konfessionellen Charakters abzielten. Im Rückschlag dagegen wurde dieser in der Reaktionsperiode sowie in der neuesten Zeit wieder um so schärfer betont. Die realistische Strömung führte zum Ausbau der Realschulen I u. II Ordnung. (Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859)

und zur Reorganisation der Gewerbeschulen (1870), die nach Beseitigung der Fachklassen (1878) teils eingingen, teils zu Realschulen oder Oberrealschulen mit angelehnten Fachklassen umgewandelt wurden, ein Prozeß, der das Bedürfnis nach Technikern mittleren Ranges vernachlässigte. Die Oberrealschulen erhielten 1891 für ihre Abiturienten die den Realgymnasien (früheren Realschulen I. O.) längst verliehene Berechtigung zur Vorbereitung auf das Berg-, Forst- und Postfach. Das Gymnasium blieb von den Forderungen der Zeit nicht unberührt. Der Unterricht in den klassischen Sprachen wurde wiederholt (1882 u. 1892) zu Gunsten des mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie des deutschen und des turnerischen eingeschränkt und ihm der überwiegend grammatisch-literarische Betrieb genommen. Das deutsch-nationale Bedürfnis im sprachlichen und geschichtlichen Unterricht und das der körperlichen Ausbildung mehr zu befriedigen, hat der Kaiser 1890 selbst die Initiative ergriffen. Zur besseren Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamts für die Lehrthätigkeit wurde ihnen auferlegt, vor Beginn des Probejahrs ein Jahr in einem Gymnasialseminar zu arbeiten. An den Universitäten wurden für die Gymnasiallehrer seit 1889 Ferienkurse in den verschiedensten Wissenschaften eingerichtet.

Drei großen Männern und der Tüchtigkeit des preußisch-deutschen Heeres verdankt das deutsche Volk die Herstellung seiner Einheit und die Gründung des Reichs. **Otto von Bismarck** (geb. 1. April 1815, Minister 24. Sept. 1862 bis 24. März 1890, gest. 30. Juli 1898), der größte Staatsmann, den Deutschland je hervorgebracht hat, besaß das Genie und den Mut, für den Entscheidungskampf über die Vorherrschaft in Deutschland zwischen Preußen und Oesterreich die günstigsten Bedingungen zu schaffen und ihn herbeizuführen, Frankreich für den Krieg, der sein Uebergewicht brechen sollte, ins Unrecht zu setzen, das Deutsche Reich auf eine Verfassung zu gründen, die das deutsche Volk und die Fürsten gleich sehr befriedigte, der friedlichen Arbeit durch organische Gesetze einen ungeheueren Aufschwung zu ermöglichen, dem Reich für seine inneren Bedürfnisse und seine äußere Sicherheit die nötigen Mittel zu verschaffen, die Heilung der socialen Schäden durch grundlegende Gesetze

zu beginnen, den Frieden Europas durch die Schöpfung des Dreibundes auf lange Zeit hinaus zu sichern und dem Deutschen Reiche als einem Hort des Völkerfriedens das Vertrauen der Welt zu erwerben.

Helmuth von Moltke (geb. 26. Okt. 1800, gest. 24. April 1891), leitete den Krieg gegen Oesterreich und den gegen Frankreich mit einer so vollendeten Meisterschaft, daß in kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringen Verlusten Triumphe errungen wurden, die in der Weltgeschichte nicht ihres Gleichen hatten, und sorgte im Frieden für eine vorzügliche Ausbildung des Offiziercorps.

Kaiser Wilhelm I aber stellte nicht nur zur rechten Zeit diese beiden Männer an die Spitze des Staats- und Militärdienstes, gewährte ihrer Thätigkeit mit unerschütterlichem Vertrauen unbeschränkten Spielraum und faßte auf ihren Rat hin Entschlüsse von der größten Tragweite, sondern er schuf auch durch die **Reorganisation** des **preussischen Heeres** das Mittel, durch das allein so großartige Erfolge erreicht und dauernd festgehalten werden konnten. Er begann dieses große, lange geplante Werk 1859 am 27. Juli, indem er die bei der Mobilmachung gegen Frankreich aufgestellten neuen Cadres beibehielt. Die Schwächen des Heeres nach der bisherigen Organisation bestanden darin, daß die Zahl der Truppenteile gegenüber der Menge der jährlich zur Einstellung erscheinenden Wehrfähigen viel zu gering war und daß, um für den Kriegsfall ein einigermaßen zahlreiches Heer zu haben, man die Jahre der Dienstzeit (19) viel zu weit hatte erstrecken müssen. Um 400 000 Mann aufzustellen, mußte man außer den 2 Jahrgängen der Reserve nicht weniger als 7 Jahre der Landwehr d. h. das ganze erste Aufgebot derselben, in dem die Zahl der Familienväter schon sehr groß war, einberufen. Die Landwehr war ferner für den Felddienst weder eigentlich bestimmt noch straff genug organisiert. Dadurch daß die Landwehrmänner vom 26. bis zum 33. Jahre bei jeder Mobilmachung sogleich zu den Fahnen eilen und im Kriegsfalle sofort mit Linie und Reserve gegen den Feind geführt werden mußten, war grade der ärmere Teil des preussischen Volkes am schwersten belastet. Die Reorganisation beseitigte alle diese Uebelstände; sie erhöhte die Schlagfertigkeit und Feldtüchtigkeit der Truppen, die vor den Feind geführt werden sollten, und vermehrte ihre Anzahl erheblich. Der Zuwachs war folgender:

4 Garde- und 32 Linien-Inf.-Regimenter (Nr. 41—72), neun dritte Bataillone der Regimenter 33—40 sowie des Garde-Füsilier-Regiments, 10 Kavallerieregimenter, 9 Festungsartillerie-Abteilungen, 18 Pionier-Compagnieen und 9 Train-Bataillone. Die Friedensstärke hob sich dadurch von 150 000 auf 213 000; die Feldarmee betrug 339 000, die Gesamtzahl der verfügbaren Truppen 780 000 Mann. Die dreijährige Dienstzeit wurde beibehalten, die Reserve umfaßte 4 Jahrgänge, die Landwehr deren 9. Die gesamte Dienstzeit wurde von 19 auf 16 Jahre herabgesetzt. Ohne Geräusch war die Infanterie bereits in den letzten Jahren mit dem Zündnadelgewehr, das Dreyse 1835 erfunden und dessen Einführung der Prinz von Preußen allmählich durchgesetzt hatte, ausgerüstet; die Artillerie erhielt gezogene Krupp'sche Hinterlader. In allem ging die Heeresverwaltung mit solcher Sparsamkeit zu Werke, daß sie von den Staats-Einnahmen kaum ein Viertel in Anspruch nahm. Die Reorganisation wurde im Widerspruche fast gegen das ganze Abgeordnetenhaus durchgeführt, da dieses in seiner blinden Vorliebe für die Landwehr befangen blieb, die zweijährige Dienstzeit erzwingen wollte und ohne Vertrauen zu der äußeren und inneren Politik der Regierung die Heeresverstärkung für unnütz, ja für schädlich hielt. Es entspann sich daraus ein Konflikt zwischen der Regierung, auf deren Seite das Herrenhaus stand, und dem Abgeordnetenhause, in dem Bismarck seit dem 24. Sept. 1862 als Ministerpräsident die ganze Macht seiner überlegenen Einsicht und Persönlichkeit für die Maßregel König Wilhelms einsetzte, ohne welche Preußens und Deutschlands Zukunft verloren gewesen wäre. Vier Jahre wirtschaftete er mit einem Budget, das nicht vom Abgeordnetenhause bewilligt war. Nach den großartigen Erfolgen des Jahres 1866 erbat und erhielt er dafür Indemnität.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das preussische Heer mit den Truppen der übrigen Bundesstaaten, die zu diesem Zweck, soweit es nicht schon früher geschehen, Militärkonventionen mit Preußen schlossen, zu einer einheitlichen Bundesarmee verschmolzen. Das Bundesgesetz vom 9/11. 1867 ermäßigte die Dienstzeit der Landwehr von 9 Jahren auf 5, die gesamte Dienstzeit also auf 12 Jahre, verpflichtete aber alle ins Heer nicht ein-

gestellten Dienstfähigen vom 17—42 Jahre zum Landsturm. Die Armee zählte nun in der Linie 305 Bat. Inf., 256 Eskadr. Kavallerie, 180 Batterien, 84 Festungs- und 3 Feuerwerkscomp., 48 Comp. Ingenieure und 24 Comp. Train, dazu in der Landwehr 138 Bat. Inf. und 144 Eskadr. Kav. Die Friedenspräsenz betrug 304 400 Mann. Bei Beginn des Krieges 1870 konnte eine Feldarmee von 550 000 Mann und eine Landwehr von 198 000 Mann aufgestellt werden. Die gesamte süddeutsche Feldarmee betrug damals 100 000 M.

Nach der Gründung des deutschen Reiches wurde die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 1 % der Bevölkerungszahl von 1867 festgestellt (= 401 059 M.) und für das Heeresbudget ein Pauschquantum von 225 Thlr. für jeden Mann der Friedenspräsenz bestimmt. Die dauernden Ausgaben für Heer und Marine betrugen 1872: 276,7 Millionen M., die einmaligen 15,1 Millionen M., dagegen 1895/96 634,4 und 64,2 Millionen M. Der Kaiser, dem der Oberbefehl über die gesamte Kriegsmacht übertragen wurde, erhielt durch die Reichsverfassung alle Rechte, deren er bedarf, um über die Einheit und Tüchtigkeit des Heeres zu wachen. Für Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Contingente wurden die preussischen Einrichtungen für maßgebend erklärt (Art. 63). **Bayern** erhielt jedoch das **Reservatrecht**, daß seine Truppen erst vom Tage der Mobilisierung an dem Befehle des Kaisers unterstellt sind. Eine selbständige Militärverwaltung behielten mit Bayern auch Sachsen und Württemberg. Da Frankreich sich mit immer gesteigerten Rüstungen auf einen Machkrieg gegen Deutschland vorbereitete, so mußte nicht nur die Ausbildung und Ausrüstung des deutschen Heeres stets vervollkommenet, sondern auch sein Bestand beträchtlich vermehrt werden. Es geschah dies nach Ablauf des ersten 1874 begonnenen Septennats in den Jahren 1880, 1887, 1890, 1893 und 1896. Es zeugte von der Kurzsichtigkeit und dem blinden Vorurteil der linksstehenden Parteien, daß diese notwendigen Verstärkungen des nationalen Schutzes immer nur mühsam von der Regierung dem Reichstage abgerungen wurden und meistens nur das Mindestmaß des Notwendigsten bewilligt wurde. 1880 wurde die Friedenspräsenzstärke von 401 059 Mann auf 427 274 Mann und 1887, wo erst nach Auflösung des Reichstages Neuwahlen eine günstigere Mehrheit ergaben, auf 468 409 Mann mit Wiederher-

stellung einer Landwehr zweiten Aufgebots von 8 Jahrgängen und Erstreckung der Landsturmpflicht bis zum 45. Lebensjahr erhöht. Auch wurde seit 1880 der Ersatzreserve erster Klasse (5 Jahrgänge der den Bedarf übersteigenden Wehrfähigen zu je 38 000 Mann), aus der die Feldarmee im Kriege ihren Ersatz erhält, zu 4 Friedensübungen von im ganzen 18 Wochen herangezogen. 1890 wurde die Friedenspräsenz um 18 000 Mann vermehrt. 1893 bewilligte ein durch Neuwahlen zur Besinnung gebrachter Reichstag die Errichtung von 173 vierten (Halb-)Bataillonen bei Herabsetzung der Dienstzeit auf 2 Jahre. Um die Truppen auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu halten, mußten die Uebungen von allem Entbehrlichen befreit und mit der höchsten Anspannung betrieben werden. Da sich jedoch die Einrichtung der Halbbataillone nicht bewährte, so wurden sie 1897 zu 86 Vollbataillonen zusammengezogen und damit die Zahl der Infanteriebataillone von 538 auf 624 vermehrt.

So zählt gegenwärtig das deutsche Heer 624 Bat., 465 Eskadr., 494 Batt., 37 Bataill. Fußartillerie, 23 Bat. Pioniere, 7 Bat. Eisenbahntuppen und 21 Bat. Train. Diese Truppen sind zusammengefaßt in das Gardecorps und 19 Armeecorps, von denen sich I aus Ostpreußen, II aus Pommern und Reg.-B. Bromberg, III aus Brandenburg, IV aus Prov. Sachsen, Anhalt, Altenburg, Neuß j. L. und Sondershausen, V aus Reg.-B. Posen und Liegnitz, VI aus Reg.-B. Breslau und Oppeln, VII aus Westfalen, Detmold, Bückeburg und Teilen der Rheinprovinz, VIII aus der Rheinprovinz, IX aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg und den Hansestädten, X aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig, XI aus Hessen-Nassau, Großh. Hessen und Thüringen, XII aus dem Kgr. Sachsen, XIII aus dem Kgr. Württemberg, XIV aus Baden und Oberelsaß, XVII aus Westpreußen, das 1. bayerische aus der südlichen, das 2. bayerische aus der nördlichen Hälfte Bayerns und der Rheinpfalz, das Gardecorps dagegen, XV (in Unter-Elsaß und Süddlothringen) und XVI (in Nordlothringen) sich aus ganz Deutschland rekrutieren. Die elsass-lothringischen Rekruten werden auf die innerdeutschen Truppenteile verteilt, ebenso seit 1872 die polnischen Rekruten; die betr. Regimenter des II. und V. Armeecorps werden aus deutschen Bezirken ergänzt. So wertvoll für die Erhaltung des europäischen Friedens das im J. 1879 mit Oesterreich und 1883 mit Italien

abgeschlossene Bündnis ist, so hat doch die Reichsregierung dafür gesorgt, daß das deutsche Heer auch ohne Bundesgenossen seinem Gegner im Westen oder Osten gewachsen ist. Nach dem Tode Kaiser Wilhelms I wurde eine Verjüngung in dem obern Teile des Offiziercorps vorgenommen. 1888 schieden nicht weniger als 65 Generale und 156 Stabsoffiziere aus dem Dienst. An die Stelle des vortrefflichen 1871 eingeführten Mausergewehrs trat 1888 das noch bessere, bereits von Kaiser Wilhelm I genehmigte Magazin-
gewehr. Die Kürassiere legten den Panzer ab, die gesamte Reiterei erhielt Lanzen, und ein neues vereinfachtes Exerzierreglement wurde eingeführt. Gegen Soldatenmißhandlungen trat Kaiser Wilhelm II mit den strengsten Erlassen auf und suchte dem im Offiziercorps überhand nehmenden Luxus, dem Hazardspiel und der Schwelgerei zu steuern. Leider blieb hinsichtlich des Duells zwischen dem Staatsgesetz und der von der Heeresverwaltung selbst vertretenen Offizierspraxis bis jetzt ein Widerspruch bestehen, an dem das deutsche Volksgewissen schweren Anstoß nimmt.

Die sichtbarste Wirkung der deutschen Einigung trat in der **deutschen Flotte** hervor. Ihre Schöpfung war, soweit Personen in Betracht kommen, vor allem dem unermüdlichen Streben des **Prinzen Adalbert** (23/3. 1854 „Admiral der preußischen Küsten“) zu verdanken. Sein für das deutsche Reich 1848 entworfener Flotten-
gründungsplan verlangte schon im wesentlichen dieselben Seestreitkräfte wie der von 1897. Der davon bewilligte Teil wurde nicht mehr gebaut. Nur einmal wehte damals die Reichsflagge in der Nordsee, um gleich der Reichseinheit wie ein Traum zu verschwinden. Mit dem größten Eifer betrieb Prinz Adalbert nun den Bau einer preußischen Flotte. Aber es fehlte an Mitteln und an Interesse. 1852/53 durchkreuzte zum ersten Mal wieder ein preußisches Geschwader von drei Schiffen den atlantischen Ocean. Auf Veranlassung des Prinzen erwarb Preußen 1853 das Gebiet an der Jade, wo ein Kriegshafen erbaut und 17/6. 1869 als „**Wilhelmshaven**“ eröffnet wurde. Nach der Stiftung des Norddeutschen Bundes wurde sofort der Bau einer Flotte in Angriff genommen, und 1874 waren acht gepanzerte **Schlachtschiffe** (Friedrich Karl, Kronprinz,

König Wilhelm, Kaiser, Deutschland, Preußen, Friedrich d. Gr. und Gr. Kurfürst) von 13 — 14 Seemeilen Geschwindigkeit erbaut, die drei letzten schon auf deutschen Werften. An sie schloß sich das „**Sachsengeschwader**“ (1877 — 84) mit 5 **Panzerkorvetten** an, die eigentlich nur für die Küstenverteidigung bestimmt waren. Diesem Zwecke sollten auch die von 1876 — 1881 gebauten elf **Panzerkanonenboote** der **Wespe-Klasse** dienen, die geringen Tiefgang und nur $9\frac{1}{2}$ Seemeilen Geschwindigkeit hatten, während „**Brummer**“ und „**Bremse**“ mit 15 Seemeilen auch in der offenen See zu gebrauchen waren.

Obgleich die 5 alten hölzernen Dampfskorvetten als Kreuzer im Zeitalter des Panzerschusses gänzlich unbrauchbar geworden waren, so hatte man doch noch nach dem Flottengründungsplan von 1873 die „**Leipzig**“ und den „**Prinz Adalbert**“ im alten Stil gebaut, und selbst die 6 **Kreuzerfregatten** der „**Stosch-Klasse**“ (Bismarck, Moltke, Stosch, Blücher, Stein, Gneisenau 1877—79) sowie die 1885 gebaute altmodische „**Charlotte**“ erhielten nur eine Eishaut aber keine Panzerplatten und waren zugleich Zwitterdinge, halb Dampfer, halb Segler. Ebenso unglückliche Geschöpfe der Uebergangszeit waren die 1880—1882 erbauten vier **Korvetten** der **Olga-Klasse** (Olga, Carola, Marie, Sophie), sowie die etwas stärker armierten Kreuzer-Korvetten „**Alexandrine**“ und „**Arkona**“, die 1897 noch bei der Kreuzerdivision in Dienst waren, um wenn es sein mußte, ihrer Bemannung den sichern Heldentod zu verschaffen. Von den 1860—1865 gebauten 16 Kanonenbooten ist keins mehr im Dienst, auch der „**Meteor**“ nicht, der 1870 vor Havana unter Kommando des jetzigen Admirals **von Knorr** dem an Größe und Artillerie weit überlegenen französischen „**Bouvet**“ ein siegreiches Gefecht lieferte. „**Albatros**“ und „**Nautilus**“ sind auch als friedliche Vermessungsschiffe abgängig. Der „**Altis**“ ging 1896 im Sturm an der Schantung-Küste unter, wobei seine Besatzung das erhabenste Beispiel von Todesmut und Pflichttreue gab. Nur vier von den alten Kanonenbooten waren 1897 noch in Dienst.

Die Denkschrift über den weiteren Ausbau der Flotte von 1887 brach vollständig mit allen veralteten Grundsätzen. Man begann nun den Bau eines Geschwaders von **Schlachtschiffen** ersten Ranges, von denen bis 1898 fünf in Dienst gestellt waren: Kurfürst Fried-

rich Wilhelm, Brandenburg, Weissenburg, Wörth und Kaiser Friedrich III, die zusammen das sogenannte **Brandenburg-Geschwader** bilden. Es sind Turmschiffe, in deren drehbaren Panzertürmen sich die schwersten 28- oder 24-cm-Geschütze befinden, deren Geschosse Eisenplatten von 72 cm durchschlagen, während ihre eigene Nickelstahlpanzerung um 30 % widerstandsfähiger ist als selbst der Stahl. Sie haben Doppelschrauben (Kaiser Friedrich III hat 3 Schrauben) und machen 18 Seemeilen. Zur Verteidigung der Weser- und Elbmündungen wurden die 8 Panzerschiffe der **Siegfried-Klasse** 1889 bis 1895 gebaut: Siegfried, Brownlf, Frithjof, Heimdall, Hildebrand, Hagen, Aegir und Odin. Die Verwendbarkeit dieser Schlachtflotte in der Nord- und Ostsee wurde außerordentlich durch den **Kaiser Wilhelms-Kanal** erhöht, der 1887 begonnen und 1895 mit einem Kostenaufwande von 156 Mill. Mk. vollendet, bei einer Länge von 98 km einen Umweg von 612 km und vor allem den Weg durch bedenkliche Gewässer erspart. An **Panzerkreuzern** wuchsen der Flotte zu: I. Kl. „Kaiser“, das neueste Schiff der Marine („Deutschland“ ebenfalls I. Kl., von 1874, ist ganz veraltet), II. Kl. Prinzess Wilhelm, Irene, Gefion und Kaiserin Augusta, von denen die beiden letzten mit einer Geschwindigkeit von $20\frac{1}{2}$ und $21\frac{1}{2}$ Seemeilen die schnellsten Panzerschiffe der Flotte sind. Den Sicherheits-, Aufklärungs- und Nachrichtendienst versehen die **Aviso's**; die neuen, gepanzert und auch mit Torpedogeschützen ausgerüstet, nennt man, da sie auch als Kreuzer verwendbar sind, **Torpedokreuzer**. Zu den zwei älteren kamen seit 1882 neun neue, von denen die Kaisernacht „Hohenzollern“ mit 22 Seem. und die „Hela“ mit 23 Seem. die schnellsten sind.

Einen besondern Teil der Flotte bilden die **Torpedoboote**, von denen 1882—90 90 Stück gebaut wurden von 16—22 Seem. Fahrt, aber nur von 50—90 t Größe, so daß sie nur zur Küstenverteidigung dienen können. Seit 1890 wurden dagegen 40 Hochsectorpedoboote gebaut, mit 25 Seem. Geschwindigkeit und 110 bis 150 t Größe. Dazu kamen 1887—95 10 Torpedodivisionsboote, die, von ähnlicher Geschwindigkeit aber mehr als doppelt so groß, zur Führung der Torpedodivisionen bestimmt sind. 1897 betrug der Bestand der Flotte, einschließlich der im Bau begriffenen: 6 Panzerschiffe I. Kl., 5 II. Kl., 8 III. Kl., 13 Panzerkanonenboote, 4 Kreuzer

I. Kl., 6 Kreuzer II. Kl., 3 Kreuzer III. Kl., 9 Kreuzer IV. Kl., 4 Kanonenboote, 11 Aviso's, 17 Schulschiffe und 9 zum Friedensdienst ausgeschiedene Schiffe. Da von diesen letzten 26 Schiffen abgesehen, auch die übrigen zum größern Teil veraltet und im Ernstfall nicht zu gebrauchen sind, so sank die deutsche Flotte, die unter den Flotten der Welt 1880 noch die dritte, 1885 die vierte Stelle einnahm, 1898 hinsichtlich ihrer Schlachtstärke auf die sechste Stelle, hinsichtlich ihres Bestandtheils an Panzerkreuzern auf die neunte Stelle herab. Dem gegenüber hatte sich die deutsche **Kauffahrteiflotte** seit Errichtung des Reiches außerordentlich gehoben, die französische weit überflügelt und die erste Stelle nächst der englischen eingenommen. Von 1871—1895 hatte sich die Zahl der Dampfer von 147 mit 81 941 t auf 1043 mit 893 046 t vermehrt. Die Zahl der Segler war allerdings von 4372 mit 900 361 t auf 2622 mit 660 856 t zurückgegangen. Der Gesamt-Raumgehalt zeigte aber doch eine Steigerung von 1 146 400 t auf fast das Dreifache (3 390 000 t). Die gesamte Schiffsbewegung zwischen deutschen und ausländischen Häfen war 1873—1894 gestiegen: von 6 798 104 t auf 32 221 180 t mit Ladung, und von 1 512 121 t auf 3 600 303 t mit Ballast. Auch der Eigenhandel Deutschlands mit dem Ausland war außerordentlich gewachsen, 1880—1897 um 3 Milliarden an Ein- und Ausfuhr; auf ihm beruht wieder ein großer Teil der reich erblühten deutschen Industrie, die jetzt ebensovielen Menschen (18½ Mill.) ihren Lebensunterhalt verschafft wie die Landwirtschaft; große Kapitalien Deutschlands sind im Ausland zum Vorteil der Heimat nutzbringend angelegt, zehntausende von deutschen Reichsangehörigen sind in überseeischen Ländern thätig, große überseeische Gebiete sind für das Reich erworben, und ihre Besiedelung läßt für das Mutterland die größten Vorteile erwarten, in diesem selbst aber ist die Bevölkerung für ihren Unterhalt auf eine beträchtliche Getreidezufuhr angewiesen. So glaubte die Reichsregierung mit Recht die Wohlfahrt des gesamten Volks und den Bestand des Reiches auf das äußerste gefährdet, wenn nicht eine Flotte geschaffen würde, die bei einem Kampf gegen den östlichen und westlichen Nachbar im stande sei, den Verkehr der deutschen Handelsflotte zu schützen und ihr die See offen zu halten. Der Kaiser selbst, unausgesetzt auf die Sicherung des Reiches bedacht und von der Größe besonders dieser Gefahr überzeugt, wirkte

unermüdlich dafür, das Volk darüber aufzuklären und die notwendige Ergänzung der Flotte zu beschaffen. So genehmigte demn der Reichstag **die Flottenvorlage von 1897** und verkürzte auf Antrag des Centrums die Frist der Ausführung von 7 Jahren auf 6. Danach soll in dieser Zeit d. h. bis 1903 bei einem Aufwande von 400 Mill. Mark, zu deren Aufbringung es bei dem andauernden Aufschwung der Reichsfinanzen keiner neuen Steuern bedarf, der Bestand der Flotte gebracht werden auf 19 Linienische (davon 7 neu), 12 große Kreuzer (davon 2 neu) und 30 kleine (davon 7 neu). Es werden also abgesehen von den bereits vorher bewilligten Schiffen noch 16 neue Kriegsschiffe bis 1903 erbaut und zwar auf deutschen Werften.

Der unvergleichliche Sieg, den das deutsche Heer unter König Wilhelm I über Frankreich davontrug, veranlaßte die deutschen Fürsten, die schon Mitglieder des 1867 gegründeten Norddeutschen Bundes waren, und die beiden Könige von Bayern und Württemberg sowie den edlen Großherzog von Baden dem preussischen Könige die deutsche Kaiserkrone anzubieten. Dies geschah, nachdem durch Verträge mit Bayern (23/11. 1870), Württemberg (25/11. 1870), Baden und Hessen (15/11. 1870) dem zukünftigen Kaiser und dem Reich alle wesentlichen Rechte, deren sie zu ihrem Ansehen und ihrer Macht bedurften, abgetreten waren. Infolge dessen fand am 18. Januar 1871 in Versailles die Kaiserproklamation statt, und der am 21. März 1871 zu Berlin von Kaiser Wilhelm I eröffnete erste deutsche Reichstag genehmigte den Entwurf der Reichsverfassung, welche der Kaiser am 16. April 1871 vollzog. Sie schloß sich im wesentlichen an diejenige des Norddeutschen Bundes an, deren Artikel 79 bereits den Beitritt der süddeutschen Staaten vorgeesehen hatte.

Da das Reich wie der Norddeutsche Bund auf den Verträgen beruht, die zwischen Preußen und den bis dahin unabhängigen deutschen Staaten abgeschlossen sind, das Reich aber durch diese das Recht erhalten hat, kraft eigener Souveränität durch seine Organe Gesetze für die Reichsangehörigen zu erlassen, so hat es den Charakter eines **Bundesstaats**. Alle Bürger der Einzelstaaten besitzen an sich die Reichsangehörigkeit und das Recht der Freizügigkeit. Mit Ausnahme der Jesuiten, die sich bedingungslos einem ausländischen Oberhaupt

unterworfen haben, können sie nicht ausgewiesen werden. Die Freiheit der Auswanderung ist nur durch die Verpflichtungen des Wehrdienstes beschränkt.

Die Gebiete, welche der Verwaltung und Gesetzgebung des Reiches angehören, sind: die Beziehungen zu fremden Staaten und Völkern und der Schutz des Handels und der Reichsangehörigen im Auslande — das Militärwesen und die Kriegsmarine — das bürgerliche Recht und das Strafrecht — das Paßwesen und die Fremdenpolizei — das Preß- und Vereinswesen — die Medizinal- und Veterinärpolizei — die Freizügigkeit, das Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen — die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe einschließlich des Versicherungswesens (sociale Gesetzgebung) und des Bankwesens, über Maß-, Gewichts-, Münz- und Patentwesen, über Papiergeld und den Schutz des geistigen Eigentums — das Eisenbahnwesen, Land- und Wasserstraßen, Flußzölle, Flößerei und Schiffahrtsbetrieb — das Post- und Telegraphenwesen und endlich die Beschaffung der Mittel für den Reichsdienst und die Reichsverwaltung durch Zölle, Steuern und Umlagen.

An der Spitze des Reiches steht der **Deutsche Kaiser**, dessen Würde sich mit der Krone Preußen vererbt; sein ältester Sohn führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches“. Dem Kaiser gehört die völkerrechtliche Vertretung des Reichs nach außen; er erklärt Krieg, jedoch, wenn das Reich nicht angegriffen ist, nur mit Zustimmung des Bundesrats; er schließt im Namen des Reichs Frieden, Bündnisse und Verträge, er beruft und schließt Bundesrat und Reichstag, vollzieht und verkündet die Reichsgesetze und überwacht ihre Ausführung, er ernennt und entläßt alle Reichsbeamten, an ihrer Spitze den Reichskanzler. Die gesamte Land- und Seemacht des Reiches steht in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers, der über ihre Organisation zu wachen hat. Er hat das Begnadigungsrecht in den Fällen, wo das Reichsgericht die erste und einzige Instanz bildet (Hochverrat und Landesverrat). Dafür bezieht der Kaiser vom Reich keine Civilliste. Die den verbündeten Regierungen zustehende souveräne Gewalt wird von ihnen durch das Organ des **Bundesrats** ausgeübt, in dem Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, die übrigen 17 Staaten

je 1 führen. In dem Bundesrat spricht sich der föderalistische Charakter des Reiches aus d. h. die Thatsache, daß es auf Verträge zwischen souveränen Staaten gegründet ist. Nachdem einmal die deutschen Fürsten von ihren Hoheitsrechten soviel geopfert hatten, wie zur Herstellung einer wirklichen Reichsgewalt nötig war, gehörte es zu den Grundsätzen der Politik Kaiser Wilhelms I und Bismarcks, die ihnen verbliebenen Hoheitsrechte gegen jeden Versuch weiterer Einschränkung zu schützen. Am schärfsten wurde dies betont in einer am 1. Dec. 1886 im Reichstag verlesenen kaiserlichen Botschaft durch den Satz: „Es giebt keine Reichsregierung welche berufen wäre, unter der Kontrolle des Reichstags die Aufsicht über die Handhabung der Landeshoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten zu führen, soweit das Recht dazu dem Reiche nicht ausdrücklich übertragen ist.“ Diese weise Politik hat den großen Erfolg gehabt, daß wo der Reichsgedanke durch das Parteigetriebe im Reichstage oft genug erstickt wurde, er durch die Bundesfürsten und den Bundesrat immer entschieden vertreten wurde. Die Vertreter des Volks und die Fürsten schienen ihre Rollen gewechselt zu haben: jene, in früherer Zeit die Vertreter des Gedankens der vaterländischen Einheit, verfolgten partikularistische und eigensüchtige Sonderzwecke, diese, früher zu keinem Zugeständnis an die deutsche Einheit zu bewegen, behielten jetzt das Wohl des Ganzen fest im Auge. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und bestätigt oder verwirft sie in der Gestalt, die ihnen der Reichstag gegeben. Er schreibt vor und richtet ein, was zu ihrer Ausführung nötig ist, und beschließt über die dabei etwa hervortretenden Mängel. Er wird durch den Kaiser und zwar mindestens ein Mal im Jahr zur Zeit, wo der Reichstag tagt, berufen, außerdem wenn ein Drittel der Stimmen es verlangt, was indeß noch nicht vorgekommen ist. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte für die 7 wichtigsten Verwaltungsgebiete (1. Landheer und Festungen. 2. Seewesen. 3. Zoll- und Steuerwesen. 4. Handel und Verkehr. 5. Eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen. 6. Justiz- und 7. Rechnungswesen) dauernde Ausschüsse. Seitdem jedoch Bismarck im Mai 1880 eine Aenderung der Geschäftsordnung durchsetzte, werden alle Angelegenheiten durchweg in den Hauptversammlungen des Bundesrats behandelt. Für die auswärtigen Angelegenheiten bilden die Bevollmächtigten Bayerns,

Sachsens und Württembergs mit zwei andern vom Bundesrat gewählten zwar einen besonderen Ausschuß, doch fand dieser, über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet, zur eigenen Thätigkeit bisher keinen Anlaß. Den Vorsitz im Bundesrat führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler, der sich jedoch durch andere Mitglieder des Bundesrats vertreten lassen kann.

Wie der Bundesrat die Vertretung der deutschen Regierungen, so stellt der **Reichstag** die Vertretung des deutschen Volkes dar. Jedes Reichsgesetz bedarf seiner Zustimmung, er revidiert die Jahresrechnung und erteilt dafür Entlastung. Er geht aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, zu denen jeder unbescholtene deutsche Reichsangehörige, der 25 Jahre alt ist und keine Armenunterstützung empfängt, das Wahlrecht besitzt, wenn er einem Bundesstaat mindestens ein Jahr angehört hat. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs. Die Zahl der Reichstagsmitglieder beträgt 397, von denen 297 auf das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes, 100 auf Süddeutschland kommen. Ursprünglich kam auf je 100 000 Einwohner ein Abgeordneter, indem man bei der Berechnung die Volkszählung von 1867 zu Grunde legte. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten entsprechend der Zunahme der Bevölkerung würde hauptsächlich den großen Städten zu gute kommen. Doch verhielt sich die Reichsregierung solchen Wünschen gegenüber ablehnend. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und an keine Aufträge oder Instruktionen ihrer Wähler gebunden (kein „imperatives Mandat“). Sie können wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Verhaftete Abgeordnete müssen auf Verlangen des Reichstags für die Dauer der Sitzungsperiode aus der Haft beurlaubt werden. Nur Abgeordnete, die bei einem Vergehen oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, dürfen während der Sitzungsperiode verhaftet werden. Die Abgeordneten dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen, sie haben nur das Recht freier Eisenbahnfahrt zwischen Berlin und ihrem Wohnort. Da infolge dieser Bestimmungen, wie die Wirklichkeit zeigte, auf die Dauer nur noch Männer, die reich waren, oder solche, die in Berlin wohnten, gewählt werden konnten und sich in dieser beschränkten

Zahl grade ein berufsmäßiges Politikertum heranbildete, was man hatte vermeiden wollen, die wirklich tüchtigen und geeigneten Männer aber in sehr vielen Fällen nicht zu haben waren, so forderte der Reichstag schon seit einer Reihe von Jahren immer wieder die Regierung auf, ein Gesetz betreffend Einführung von Tagegeldern für die Abgeordneten vorzulegen, doch leider bisher vergebens.

Der Reichstag wird alle fünf Jahre (bis 1888 alle drei Jahre) neu gewählt. Er ist jährlich mindestens einmal zu berufen, er kann ohne seine Zustimmung nur auf höchstens 30 Tage vertagt werden und zwar nur einmal in derselben Sitzungsperiode. Zu seiner Auflösung ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach derselben muß eine Neuwahl binnen 60 Tagen stattfinden und der neue Reichstag binnen 90 Tagen versammelt werden. Die Wahlergebnisse werden von sieben Abteilungen, in welche sich die Körperschaft durch das Los teilt, geprüft und im Plenum wird über ihre Rechtmäßigkeit entschieden. Die Gesetzesvorlagen, deren Behandlung oft von Kommissionen, bei deren Bildung die Mitgliederzahl der Fraktionen (Parteivertretungen im Reichstage) maßgebend ist, vorbereitet wird, unterliegen einer dreimaligen Lesung (Beratung). Bei der ersten kommt nur der Gegenstand als ganzes zur Sprache. Abänderungsvorschläge dürfen nur bei der zweiten und dritten Lesung, bei welcher die Vorlage im einzelnen beraten wird, gemacht werden, und zwar bedarf es zu einem solchen bei der dritten Lesung der Unterstützung durch 30 Mitglieder. Die Beschlüsse des Reichstags werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat oder Reichskanzler zu überweisen. Solche Initiativanträge auf Gesetzesvorschläge müssen von mindestens 15 Stimmen unterstützt sein. Das Recht der Adresse und der Interpellation legt die Reichsverfassung dem Reichstage nicht ausdrücklich bei, doch ist es thatsächlich anerkannt.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht der **Reichskanzler**, der durch die Gegenzeichnung aller kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen die Verantwortung für sie zu übernehmen hat. Sein

Amt ist naturgemäß mit dem eines preussischen Ministerpräsidenten verbunden. Aus der Trennung beider Aemter, welche am 24./3. 1892 eintrat, um den für das Zedlitzsche Volksschulgesetz mit verantwortlichen Ministerpräsidenten Grafen Caprivi als Reichskanzler im Amt zu erhalten, erwuchsen so viele Unzuträglichkeiten, daß sie 1894 26./10. mit dem Abgang Caprivi's wieder beseitigt und beide Aemter wieder in der Hand des Fürsten Hohenlohe vereinigt wurden. Da es kein Reichsministerium giebt, so sind alle **Reichsbehörden** nur Organe des Reichskanzlers. Mit der Entwicklung und Ausbreitung der Reichsverwaltung auf allen ihr durch die Verfassung zugewiesenen Gebieten ist die Zahl der Reichsbehörden stetig gewachsen. Sie haben sich eine nach der andern aus dem Reichskanzleramt, dem sie ursprünglich angehörten, losgelöst und sind selbständig geworden, während dieses selbst dadurch zu einem Reichsamt des Innern zusammenschmolz. Die selbständigen Reichsbehörden sind folgende: 1. Das Auswärtige Amt. 2. Das Reichsamt des Innern für alle Reichssachen, die nicht besonderen Behörden übertragen sind. 3. Das Reichs-Marineamt. 4. Das Reichs-Justizamt. 5. Das Reichs-Schatzamt. 6. Die Reichs-Schuldenkommission. 7. Der Rechnungshof des Reichs (die preussische Oberrechnungskammer, um einige Mitglieder verstärkt). 8. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (ursprünglich 551 Mill. Mk., 1890 noch 482 Mill. Mk.). 9. Das Reichs-Eisenbahnamt, das, den Eisenbahnverwaltungen gegenüber nur zu Vorschlägen und Wünschen berechtigt, ganz machtlos ist. 10. Das Reichs-Postamt. 11. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und 12. das Reichsbankdirektorium. An der Spitze der Reichsämters 1—5 und 10 stehen Staatssekretäre, die jedoch nur als Beauftragte des Reichskanzlers gelten. Dieser kann jederzeit in die Thätigkeit der Aemter eingreifen. Die Verwaltung der Militärangelegenheiten des Reichs ist dem preussischen Kriegsministerium übertragen, während umgekehrt das preussische Ministerium des Auswärtigen auf das Reich übernommen und an die Person des Reichskanzlers geknüpft ist. Von der Post- und Telegraphenverwaltung und den Behörden des Reichslandes Elsaß-Lothringen abgesehen, fehlen dem Reich alle mittleren und unteren Organe. Statt ihrer steht ihm das Recht zu, die Thätigkeit der

entsprechenden Landesbehörden in Anspruch zu nehmen. Die Reichsbehörden sind also fast nur Centralbehörden.

Dem auswärtigen Amt unterstehen die 7 Botschafter in Wien, Rom, Petersburg, London, Paris, Constantinopel, Madrid, die nicht bloß die diplomatischen Geschäfte versehen, sondern auch die Person des Kaisers vertreten, 17 Gesandte, 7 Ministerresidenten sowie sämtliche Konsuln, deren Aufgabe es ist, den deutschen Handel und Verkehr zu fördern, den Reichsangehörigen im Auslande in Rat und That Hilfe zu leisten und für sie alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Rechtskraft zu vollziehen.

Im übrigen gehören das bürgerliche Recht und das Strafrecht, der Schutz des geistigen Eigentumsrechts, die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, die Beglaubigung öffentlicher Urkunden und die Entscheidung über Justizverweigerung zum Ressort des **Justizamts**. Durch das vom Norddeutschen Bunde übernommene **Reichsstrafgesetzbuch** (erneuert 26/2. 1876) ist zwar ein einheitliches Strafrecht geschaffen, doch ist dieses gegen das Landesstrafrecht (mit Strafen bis zu 2 Jahren Gefängnis) nicht völlig abgegrenzt. Nach demselben tritt Strafbarkeit bereits mit dem vollendeten 12. Lebensjahre ein, wenngleich sie bis zum 18. Jahr an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schuldige die Einsicht in die Sträflichkeit seiner Handlung bezeugen habe. Eine Strömung, die von Jahr zu Jahr stärker wird, verlangt die Hinauffetzung zum 14. oder 16. Lebensjahr, damit die Gefängnisse und Korrektionshäuser von jugendlichen Verbrechern entleert und diese in Erziehungshäusern untergebracht werden. Betrug doch die Zahl der im jugendlichen Alter Verurteilten 1896 44212, fast ein Zehntel der Gesamtheit. Von dem Gefängnisse aus betreten die wenigsten die Bahn eines besseren Lebens.

Nachdem schon im Norddeutschen Bunde ein Handelsgesetzbuch und eine Wechselordnung 1869 eingeführt waren, sind beide vom Deutschen Reiche übernommen. Eine Civilprozeßordnung und eine Konkursordnung für das Reich traten 1877 in Kraft. Die obligatorische Civilehe wurde 1875 eingeführt und mit ihr die Beurkundung des Personenstandes durch die Standesämter. Man ging davon aus, daß Geburt, Eheschließung und Tod zunächst den Staat als solchen angehen und insofern von seinen eigenen Organen beurkundet werden

müssen, wobei der Staat für die Eheschließung über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu wachen habe. Es sei den religiösen Gemeinschaften zu überlassen, für die Erfüllung ihrer Forderungen selbst zu sorgen. Es entspricht dies der Thatfache, daß der Staat als solcher eine rein weltliche Einrichtung ist, und gegenüber den kirchlichen Parteien, die, um die Kirche zu stützen, die Macht des Staates in Anspruch nehmen wollen, haben einsichtige kirchliche Kreise längst erkannt, daß es eine Gesundung der Kirche bedeutet, wenn ihr Bereich von dem des Staates möglichst geschieden wird.

Noch aber fehlte ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Zu seiner Ausarbeitung berief der Bundesrat 1874 3/7. eine Kommission von 11 Mitgliedern, der später noch eine zweite beigegeben wurde. Nach mehr als zwanzigjähriger Arbeit konnte 1896 dem Reichstag zuerst der Entwurf vorgelegt werden. Nach vielfacher Beratung wurde **das Bürgerliche Gesetzbuch** für das Deutsche Reich 1897 angenommen, um mit dem 1. Januar 1900 in seinem ganzen Umfange in Kraft zu treten. Seine Grundlage bildet das römische Recht, doch sind auch Grundsätze des deutschen Rechts in ihm zur Geltung gekommen. Das deutsche Volk hat somit in den Zeiten seiner zweiten Reichsgründung eine nicht minder rechtsbildende Kraft bewiesen als andere Völker in Zeiten ähnlicher Erstarkung.

Die Rechtspflege wird im deutschen Reich durch die Gerichte ausgeübt, die in vier Instanzen abgestuft sind. Die erste ist die der **Amtsgerichte**, mit denen Schöffengerichte verbunden sind, welche aus einem Berufsrichter und aus Laien zusammengesetzt, über Vergehen bis zu 3 Monaten Gefängnis oder 600 Mk. Geldstrafe entscheiden. Über ihnen stehen die **Landgerichte** für Bezirke von 2 bis 400 000 Einwohner; an ihnen werden die Schwurgerichte durch drei Berufsrichter und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage aus der Zahl der Einwohner mit höherer Schulbildung berufenen Geschworenen gebildet. Die dritte Instanz ist die der **Oberlandesgerichte**, deren es eins in jeder preussischen Provinz giebt (für die Mark Brandenburg das Kammergericht in Berlin); die kleineren deutschen Staaten haben sich zu entsprechenden Bezirken für die Bildung eines Oberlandesgerichts vereinigt. An der Spitze des Gerichtswesens steht das **Reichsgericht** zu Leipzig, welches 1877, als durch den Erlaß eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, einer Straf-

prozeß und einer Konkursordnung die Bedingungen für dasselbe geschaffen waren, an die Stelle des vom Norddeutschen Bunde übernommenen Reichsoberhandelsgerichts trat. Für Bayern bildet es nur in Handelsjachen die oberste Instanz, während dieses im übrigen die Berufungen mit seinem eigenen Reichsgericht abschließt. In Sachen des Landes- und Hochverrats bildet das deutsche Reichsgericht die erste und letzte Instanz. Im deutschen Strafrecht wurde zwar die Todesstrafe durch Enthauptung beibehalten, aber unter dem Einfluß einer optimistischen Strömung wurden die Freiheitsstrafen für **Vergehen** und **Verbrechen** gegen die Person niedrig bemessen, diejenigen gegen das Eigentum dagegen erheblich höher. Zwar ist die Art der Strafen, die sich wirksam erweisen, ein Maßstab für die Kultur eines Volkes, aber eine Unterschätzung der Unkultur hat bei der Festsetzung der Strafmaße im Reichstage dahin geführt, daß Roheit und Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sitte sich seitdem frecher hervordrängten. Die Zahl der schweren Verbrechen, die von 1869—71 abgenommen, dann bis 1881 sich gleichmäßig erhöht hatte, fiel seitdem von Jahr zu Jahr, so daß sie 1896/97 um fast 22 % günstiger stand als 1869 und 38½ % günstiger als 1881/82. Die Zahl der Vergehen und Verbrechen zusammen genommen ist jedoch seit 1891 stetig gestiegen und zwar derjenigen gegen die Person und gegen Staat und öffentliche Ordnung um fast ein Drittel; dagegen haben die Vergehen und Verbrechen gegen das Eigentum in dieser Zeit um etwa 8½ % abgenommen. Es hängt dies mit dem wirtschaftlichen Aufschwung zusammen. Die Zahl dieser Vergehen senkt und hebt sich mit den Lebensmittelpreisen. In der Civilprozeßordnung wurde nach hannoverschem Muster die volle Mündlichkeit des Verfahrens eingeführt. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** (1875) sicherte nicht nur die völlige Unabhängigkeit des ohne richterlichen Spruch unabsehbaren und unversehbaren Richters, schränkte die Verwendung der Hülf Richter ein und entlastete die Schwurgerichte dadurch, daß es die Verbrechen gegen das Eigentum vor die aus 3 Richtern zu bildenden Strafkammern der Landgerichte verwies, sondern es wahrte auch durch die Einsetzung eines höchsten deutschen Gerichtshofs die Rechtseinheit und Rechtsgleichheit in Deutschland und erfüllte auf diesem wichtigen Gebiet den höchsten nationalen Wunsch. Durch die Strafprozeßordnung wurden die Rechte der Ver-

theidigung gegenüber der Anklage bedeutend erweitert. Gegen den Mißbrauch einer Verhaftung auf bloßen Verdacht hin wurden Schutzmaßregeln getroffen und einem unschuldig Verurtheilten es erheblich erleichtert, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken. Schweren Anstoß erregte die Anwendung des Zeugniszwangs mit Haft bis zu 6 Monaten und zwar Redakteuren und Verlegern gegenüber, weil seine Voraussetzung kränkend ist, den Sekern, Druckern und dem Hülfspersonal gegenüber, weil hier von einer freien und selbständigen Handlung nicht die Rede sein kann.

Wie mit der Errichtung des deutschen Reiches der Wunsch und die Sehnsucht aller freigesinnten Vaterlandsfreunde, die sie in alle Kreise des Volkes getragen hatten, erfüllt war, so wurden auch im Auf- und Ausbau der Reichsverfassung vor allem die freiheitlichen Gedanken, welche diese seit Jahrzehnten gehegt hatten, verwirklicht. Die engen, oft kleinlichen Formen, in denen sich das Leben des deutschen Volks in den Einzelstaaten bewegt hatte, wurden gesprengt. An ihre Stelle traten solche, welche den großen Gesichtspunkten der nationalen Gesamtheit entsprachen und der nationalen Arbeit auf allen Gebieten Freiheit und Förderung gewährten, statt sie durch polizeiliche Bevormundung einzuschränken und zu hemmen. Wie in der Reichsgesetzgebung der Wille des Volks mitbestimmte, so wurden auch in der Verwaltung, wo immer es möglich war, die beteiligten Volkskreise zur Mitwirkung herangezogen. Der Grundsatz der **Selbstverwaltung** wurde durchgeführt und erhielt besonders auf allen Gebieten des socialen Lebens die Herrschaft. Dies konnte für den größten deutschen Staat, für Preußen, nicht ohne Folgen bleiben. Wenn Stein durch die Organe der Selbstverwaltung das ganze Volk zur Teilnahme am Staatsleben hatte anregen und gewinnen wollen, so wurde diese vom Liberalismus später als ein Recht des Volks gefordert. Für die Städte war sie durch die Städteordnung verwirklicht, für die staatliche Gesetzgebung durch die Verfassung ins Leben gerufen. Nachdem 1874 die neue Kreisordnung erlassen war, kam 1875 das Gesetz über die Provinzialordnung, dasjenige über die Verwaltungsgerichte und das über die Dotation der Provinzialverbände zu stande. Mit der Landgemeindeordnung von 1891 wurde endlich diese ganze hochwichtige Gesetzgebung vorläufig abgeschlossen und Steins Reform

zu Ende geführt. Was die Zelle für den Pflanzenorganismus, das ist die **Gemeinde** für den Staat. Sie ist das erste und einfachste Gebilde theils kommunaler, theils staatlicher Natur. Die Landgemeinden (im ganzen 37 152) sind ähnlich wie die Stadtgemeinden (1263) eingerichtet, in Hessen-Nassau ist sogar die Gesetzgebung für beide dieselbe. An der Spitze steht der Gemeindevorsteher (Schulze) mit dem Gemeinderat, der in den 7 östlichen Provinzen nach dem Dreiklassen-Wahlssystem gewählt wird. In den selbständigen Gutsbezirken (16591) ist der Gutsherr der Gemeindevorsteher. Die Gutsbezirke sind mit andern Gemeinden zu Kommunalverbänden für bestimmte Zwecke (Armenwesen, Schulwesen, Wegebau, Polizei) vereinigt. Die Gemeinden erheben unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden (Landrat) eigene Steuern. Ueber der Gemeinde steht der **Kreis**, dessen Vertretung sich auf den Gruppen der Städte, Landgemeinden und Großgrundbesitzer aufbaut. Die Städte von mehr als 25 000 Einwohner (in Westfalen 30 000, in Rheinland 40 000) bilden eigene Kreise unter ihren Bürgermeistern. Die **lex Huene** von 1885 überwies den Kreisen den die Summe von 15 Mill. M. übersteigenden jährlichen Ertrag der Getreide- und Viehzölle, eine reiche Quelle. Die laufende Verwaltung der Kreisangelegenheiten führt der Kreis-**ausschuß**, den der Landrat als Vorsitzender mit 6 vom Kreistage auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern bildet. Den höchsten Kommunalverband stellt die **Provinz** dar. Doch steht im Regierungsbezirk neben dem Regierungspräsidenten ein **Bezirksausschuß**, der zugleich als Bezirksverwaltungsgericht die Verwaltungstreitigkeiten der Kreise entscheidet; zwei Mitglieder desselben werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, während vier vom Provinzialausschuß gewählt werden. Die Vertretung der Provinz bildet der **Provinziallandtag**. Seine Mitglieder werden von den Kreisvertretungen gewählt. Er wird mindestens alle 2 Jahre vom König ein Mal berufen. Seine Verhandlungen leitet der Landtagsmarschall. Er beschließt über die ihm zugewiesenen Provinzialangelegenheiten (Landarmenwesen, Landesbrandwesen, Verwaltung der Hilfskassen, Wegebau, Landesmeliorations- und landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Hebammenwesen, Korrigendenwesen, Wohlthätigkeitsanstalten und milde Stiftungen, Unterbringung verwahrloster Kinder, Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen, Kunst und Wissenschaft). Ihre Mittel gewinnt die

Provinz teils durch ihre Verwaltung, teils bezieht sie Renten aus der Staatskasse (verstärkt durch das Dotationsgesetz vom 8/7. 1875). Die Verwaltung führt der **Provinzialausschuß**, der aus dem Vorsitzenden (Landesdirektor) und 7 — 13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern besteht.

Dem Oberpräsidenten ist ein **Provinzialrat** zur Seite gestellt, der bei der Behandlung bestimmter Angelegenheiten der ganzen Provinz mitzuwirken hat. Er besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten und 5 vom Provinzialausschuß auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

Streitigkeiten in der Verwaltung entscheidet in erster Instanz der Kreisausschuß, in zweiter der Bezirksausschuß, in dritter der Provinzialrat und in letzter das **Oberverwaltungsgericht** in Berlin. Seine Aufgabe ist, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu wahren und für die Verwaltung auf Grund der bestehenden Gesetze feste Grundsätze aufzustellen.

Von der Kommunalverwaltung ist das Gebiet der **Polizei** in neuerer Zeit grundsätzlich geschieden. Ursprünglich eignete der Polizei die gesamte innere Verwaltung. Zuerst ausgeschieden wurde das Gebiet der Finanzen!, dann seit Beginn des 19. Jahrhunderts die von Seiten des Staats auf den verschiedensten Gebieten geübte Förderung der Erwerbsthätigkeit (Wohlfahrtspolizei, Wohlstandspflege). Die Kriminalpolizei, die nun noch übrig blieb, ist infolge der Trennung von Justiz und Verwaltung mit der Aufgabe, durch Abwehr von Rechtsverletzungen die Sicherheit der Staatsbürger zu wahren, der Rechtspflege (der Staatsanwaltschaft) übertragen, der die Polizei nur noch Hilfsdienste zu leisten hat. Besondere polizeiliche Organe bestehen nunmehr nur noch als **Unfall-** und als **Sicherheitspolizei** (Ordnungs- und Sittenpolizei). Diese Entwicklung kennzeichnet den Uebergang des Polizeistaats in den Rechtsstaat. Die besondern Organe der Polizei auf dem Lande sind die **Amtsvorsteher** und die **Gendarmen**. In den sechs östlichen Provinzen (seit 1872) und in Schleswig-Holstein sind meistens je sechs Gemeinden zu einem Amtsbezirk zusammengelegt (im ganzen 5658), an deren Spitze nichtbesoldete (oder besoldete) Amtsvorsteher die Ortspolizei ausüben. In Posen thun dies (seit 1836) die Distriktskommissare, in Westfalen die Amtsmänner (seit 1856), im Rheinland die Landbürgermeister (seit 1845),

während in Hessen-Nassau die Verwaltung jeder Gemeinde, in Hannover dagegen die Landräthe (seit 1884) damit beauftragt sind. Die Städte handhaben die Polizei durch ihre eigenen Organe (Bürgermeister, Polizeimeister oder Senator), doch haben die größten und größeren von ihnen (im ganzen 20) eine königliche Polizeiverwaltung, die sich zur Exekutive der **Schutzmannschaft** (zuerst 1848 in Berlin) bedient, während die Gendarmerie militärisch organisiert ist.

Die Aufgabe der Polizei ist durch die Freizügigkeit und die Aufhebung des Paßzwanges bedeutend erschwert, besonders in den Großstädten. Hinzu kommt die Abneigung des Bürgers gegen die Polizei, die noch aus der Zeit, wo sie allmächtig war, stammt, und die Neigung der niedern Polizeiorgane, an die alte Herrschaft durch Uebergriffe und Schroffheit zu erinnern.

In den vierziger Jahren verließ man das alte System eines mäßigen Freihandels und belegte Roheisen, leinene und baumwollene Garne sowie Leinen- und Wollwaren mit einem Zoll. Die übrigen fremden Rohstoffe waren längst zollpflichtig. Dem gegenüber gewann in den fünfziger Jahren die von **Rich. Cobden** ausgehende freihändlerische Strömung auch in Deutschland immer mehr Boden. Da aber Veränderungen des Zollvereinstarifs nur durch Stimmenteinigkeit herbeigeführt werden konnten, so bemühte man sich lange vergebens, eine Ermäßigung der Tariffsätze herbeizuführen. Nur die Materialien der Textilindustrie sowie der chemischen und vieler kleinerer Industrien wurden allmählich vom Zoll befreit, der Getreidezoll auf eine Kontrolabgabe herabgesetzt und das verwickelte System der Durchgangszölle, das sich bei der Konkurrenz der Verkehrsstraßen anderer Länder nicht mehr aufrecht erhalten ließ, wurde 1861 gänzlich aufgehoben. Einen vollen Bruch mit der Schutzzollpolitik und den Uebergang zum **Freihandel** führte erst der 1862 zwischen **Preußen** und **Frankreich** abgeschlossene **Handelsvertrag** herbei, der die 1865 beendigte Revision des Zollvereinstarifs notwendig machte. Damit war den deutschen Industrieerzeugnissen auf dem französischen Markt dieselbe Begünstigung wie den englischen Waren erwirkt. Und wirklich nahmen Industrie und Handel in Deutschland in den folgenden Jahren einen entschiedenen Aufschwung. Doch hing das ohne Zweifel auch mit der politischen Erstarkung Deutschlands 1866/67 zusammen.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes einigte die beteiligten Staaten auch in wirtschaftlicher Hinsicht für immer, und die süddeutschen Staaten schlossen mit Preußen nicht allein Schutz- und Trugbündnisse ab, sondern auch mit dem Nordbund Zollverträge, die den Zollverein erneuerten und zur Behandlung seiner Angelegenheiten ein gemeinsames **Zollparlament** einsetzten, das 1867 zum ersten Mal süddeutsche Abgeordnete nach Berlin führte. 1868 wurden Lübeck und Mecklenburg in den Zollverein aufgenommen. Mit der Errichtung des Deutschen Reichs wurde der Zollverein überflüssig, nur Luxemburg wurde in diesem Verhältnisse zu Deutschland belassen. Auf wirtschaftlichem Gebiet bewirkte die Einigung, daß ein gemeinsames einheitliches Münz-, Maß- und Gewichtssystem herbeigeführt wurde. Der Wirrwarr auf diesem Gebiet, der den Handel und Verkehr sehr gehemmt, dem Publikum die Waren verteuert und den schmutzigsten Papiergeldhandel ermöglicht hatte, hörte am 1. Januar 1876 auf. Deutschland nahm damit die Goldwährung an, doch blieben, als 1879 die Silberverkäufe infolge des Preisfalles des Silbers, das damals massenhaft in den Minen der Sierra Nevada in N.-Amerika gewonnen wurde, eingestellt wurden, noch etwa 450 Millionen M. Silbergeld in seinem Besitz. Seit vielen Jahren ist mit steigender Heftigkeit der Kampf um die Währung entbrannt. Doch kann Deutschland allein auf keinen Fall zur Silberwährung zurückkehren, deren Wert auch sehr zweifelhaft wäre.

Dem großen Aufschwung der Gütererzeugung in Deutschland folgte aber von 1873 an ein allgemeiner Niedergang. Daran war einesteils das Gründertum der Jahre 1871 und 1872 schuld, das eine ungeheuere Ueberproduktion hervorrief, die mit dem „Krach“, dem Zusammenbruch zahlloser Unternehmungen endete, andernteils zeigte sich doch die ausländische Industrie, besonders die englische, noch auf so vielen Gebieten überlegen, daß die deutsche in schwere Bedrängnis geriet. Nicht minder groß wurde die Not der Landwirtschaft, als die Masseneinfuhr ausländischen Getreides, Viehes und Holzes, das zu erheblich geringeren Preisen als bisher die heimischen Erzeugnisse angeboten wurde, die Preise so tief herniederdrückte, daß die Landwirtschaft sich nur noch in kleinen und mittleren Betrieben lohnte. Zu diesen Thatfachen, welche die nationale Arbeit zu lähmen drohten, kam noch die politische, daß die Reichskasse bei ihren geringen

eigenen Einnahmen aus den Staatskassen der Einzelstaaten gespeist werden mußte und daß diese sogenannten **Matrifularbeiträge** infolge der raschen Steigerung der Reichsausgaben unerschwinglich zu werden drohten (1872 : 2 $\frac{1}{4}$ Mill. M., 1873—77 : 59 Mill. M., 1878 : 64 Mill. M.) und das Reich als eine unerfreuliche Einrichtung erscheinen ließen. Aber niemand wußte Rat. Zwar regten sich schon 1875 die Schutzzöllner, aber noch stand alles unter dem Bann der Freiheitsidee, die wachsenden Hilferufe der rheinisch-westfälischen Industriellen (1877/78), die sich seit Aufhebung des Roheisenzolls (1. Jan. 1877) und infolge der französischen Zollvergütung der übermächtigen englischen und französischen Konkurrenz nicht mehr erwehren konnten und einen Hochofen nach dem andern ausblasen mußten, erschienen als Beweise unberechtigter Selbstsucht, und selbst der Zusammenschluß von Reichstagsmitgliedern der verschiedensten Parteien zur Herbeiführung von Schutzzöllen erregte mehr Aufsehen als Beifall. Da kündigte Bismarck eine **grundfäßliche Wendung** seiner Wirtschaftspolitik in seiner brieflichen Antwort auf eine Anfrage des schutzzöllnerischen Freih. von Barnbüler (25. Okt. 1878) an und legte in einem Schreiben an die vom Bundesrat eingesetzte Kommission zur Revision des Zolltarifs das Programm einer umfassenden zoll- und steuerpolitischen Reform vor. Seine Hauptforderungen waren, die direkten Steuern durch eine mäßige Erhöhung der indirekten zu erleichtern und die Eisenbahntarife dahin zu revidieren, daß die in ihnen für die Einfuhr ausländischer Waren bewilligten Differentialtarife als Einfuhrprämien beseitigt wurden. Die Frage des **Handelsvertrages mit Oesterreich** brachte Bismarcks Pläne 1879 rasch zur Reife. Er schlug zunächst **Getreidezölle** vor, die vom Reichstag in mäßiger Höhe, 10 M. für die Tonne (1000 kg), bewilligt wurden, ebenso **Holzzölle**. Auch die **Tabaksteuer** sowie der **Petroleum-** und **Kaffeezoll** wurden erhöht und vor allem ein neuer **Eisenzoll** bewilligt.

Durch die vom Centrum und den Konservativen durchgesetzte sogenannte „**Frankensteinsche Klausel**“ wurde jedoch bestimmt, daß die den Betrag von 130 Mill. Mk. übersteigenden Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer (bisher hatten sie 108 Mill. Mk. betragen) den Einzelstaaten zufließen sollten, und dadurch zum Schaden des Reichsgedankens die finanzielle Selbstständigkeit des Reichs wieder preisgegeben. Von den eingeführten Zöllen betrachtete

Bismarck die Getreidezölle als Finanzzölle d. h. als solche, die ohne Einfluß auf die Preisbildung von dem Auslande getragen würden. Auf der betretenen Bahn schritt der Reichskanzler entschlossen voran. Um gegen die politischen Parteien auf diesem Gebiet ein Gegengewicht zu schaffen, errichtete er für Preußen einen **Volkswirtschaftsrat**, der jedoch als eine unselbständige, willkürlich zusammengesetzte Vertretung der Interessengruppen, ohne Einfluß und Ansehen zu gewinnen, nach kurzer Zeit wieder einging. 1882 trat er mit der Forderung des **Tabaksmonopols** auf, dessen Entwurf sorgfältig vorbereitet war und von dem er sich einen Reinertrag von 165 Mill. Mark versprach, doch wurde es abgelehnt, weil man den wirtschaftlichen Untergang zahlreicher Kleinhändler, die einen wichtigen Teil des Mittelstandes bildeten, fürchtete. Solche Mißerfolge hielten ihn nicht auf. Unablässig arbeitete er an der Durchführung seines großen Gedankens, das Reich finanziell völlig selbständig zu machen, die direkten Steuern, durch welche die Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten aufgebracht wurden, durch indirekte zu ersetzen und für die bevorstehenden großen Aufgaben des Reichs die nötigen Mittel auf die erträglichste Weise zu schaffen. Die Aufgaben bestanden nicht nur in der steten Verstärkung der Land- und Seestreitkräfte, sondern sie erwuchsen auch aus der großartigen socialpolitischen Gesetzgebung, zu der die kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 den Anstoß gegeben hatte. Dazu kam, daß Bismarck immer deutlicher die dringende Notwendigkeit erkannte, die deutsche Landwirtschaft gegen die Konkurrenz des ausländischen Getreides zu schützen. Auch die deutsche Forstwirtschaft litt unter der Einfuhr des gering verzollten österreichischen, russischen und skandinavischen Holzes. Die Mindereinnahme, die sie infolge dessen hatte, wurde auf 60 Mill. Mk. berechnet. Da jedoch infolge der neuen **Zölle** das Reichsbudget ohne Matrikularbeiträge 1882 auskam und auch die Budgets der Einzelstaaten keine Fehlbeträge aufwiesen, so beruhigte man sich. Bismarck jedoch verfolgte unbeirrt seine großen Gedanken. Er forderte 1885 eine **Erhöhung der Getreide- und Holzzölle**. Der Weizen- und Roggenzoll wurde um das Dreifache (auf 30 Mk. für die Tonne, 3 Mk. für 100 kg.) und auch der Holzzoll sowie die Zölle auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Mehl wurden erheblich erhöht, der Viehzoll auf 30 Mk. für Ochsen, 20 Mk. für

Pferde, 9 Mk. für Stiere und Kühe, 6 Mk. für Jungvieh und 3 Mk. für Kälber. Diese Zollpolitik rief vielfach den heftigsten Widerspruch hervor und doch bot sie der Landwirtschaft nur den notwendigsten Schutz. Alle Besitztümer von mehr als 5 ha gerieten infolge des Sinkens aller Preise in die Gefahr, daß der Ertrag auch die billigste Rente nicht mehr hergeben, eine allgemeine Verschuldung den Bauer von dem städtischen Kapitalisten völlig abhängig machen und allmählich den freien Bauernstand vernichten werde. Diese Gefahr betraf dann aber nicht mehr die Bauern als Einzelpersonen, sondern sie ging den Staat und das Vaterland an, dessen Sicherheit und Gedeihen auf einem zahlreichen, tüchtigen und unabhängigen Bauernstand beruht. Nicht ohne Fürsorge für die Landwirtschaft, besonders aber zur Hebung der Reichsfinanzen trat Bismarck 1886 mit dem Entwurf eines **Branntweinmonopolgesetzes** hervor, von dem er eine Nettoeinnahme von 303 Mill. Mk. erwartete. Aber eine kurzfristige Mehrheit des Reichstags verwarf auch dieses, ebenso den Vorschlag, statt des Monopols wenigstens eine Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu bewilligen. Der Reichskanzler hatte jedoch erklärt (1886 26/3.): „Ich habe das dringende Bedürfnis, weil ich die Zukunft nicht voraussehen kann, an der Befestigung des Reiches zu arbeiten, so lange es noch Tag ist,“ und so erschien er 1887 mit der Vorlage einer bedeutend ermäßigten Branntweinsteuer (Ertrag etwa 100 Mill. Mk.), welche bewilligt wurde. Auch die Zölle für Getreide wurden, da die Preise desselben immer tiefer gesunken waren, erheblich erhöht (für Weizen und Roggen auf 5 Mk.). Damit war der höchste Stand der Getreide- und Viehzölle erreicht. Die Wirkung trat am sichtbarsten für die Schweinezucht hervor. Die Schweineeinfuhr hörte fast ganz auf, dagegen hob sich die Zucht überall und wurde besonders auch für die Kleinbauern wieder lohnend.

Eine große Bedeutung hatte allmählich mit der Rübenzuckerfabrikation die **Zuckersteuer** gewonnen. Die Masse des gewonnenen Rübenzuckers stieg von 1408 t im Jahre 1835/36 auf 1 835 000 t im Jahre 1896/97 (fast $\frac{1}{4}$ der gesamten Erzeugung auf der Erde), der inländische Verbrauch, welcher 1841 nur 2 $\frac{1}{2}$ kg für den Kopf, 1871/75 6,7 kg betrug, hob sich auf 12,51 kg im Jahre 1894/95 (in England 37,4 kg) und die Zahl der Fabriken vermehrte sich von 122 im

Jahre 1836/37 auf 397 im Jahre 1895/96. Die Einfuhr ausländischen Zuckers (meist Rohrzucker) sank dagegen von 57 130 t auf 1231 t im Jahre 1894/95. In das Ausland ausgeführt wurde deutscher Rübenzucker seit 1861. Die Zuckersteuer, welche vom Rübenmaterial (Materialsteuer) erhoben wurde, war von $2\frac{1}{4}$ Pf. im Jahre 1840 auf 75 Pf. im Jahre 1858 erhöht. Für den ins Ausland geführten Zucker wurde sie zurückgezahlt. Diese Ausfuhrvergütung stieg binnen fünf Jahren (1862—1867) von 310 000 Mk. auf $6\frac{1}{2}$ Mill. Mk.; sie wuchs seitdem noch gewaltig, und aus einer Vergütung wurde allmählich eine Prämie. Da aber alle auf dem Weltmarkt konkurrierenden zuckererzeugenden Länder dasselbe System befolgten, so fürchtete jedes Land seine Zuckerindustrie und damit die Landwirtschaft aufs schwerste zu schädigen, wenn es ihr diese Prämie entzöge. Denn alsdann konnte der Zucker nicht mehr zu ebenso niedrigem Preise dem Auslande verkauft werden wie derjenige aus Ländern, welche die Ausfuhrprämie beibehielten. 1892 trat an die Stelle der Materialsteuer eine Verbrauchssteuer von 18 Mk. für 100 kg. Der Ausfuhr-Zucker blieb von ihr frei und erhielt eine Prämie von 1 Mk. 25 Pf. für 100 kg. Diese versuchte Caprivi mittelst eines Uebergangszustandes von 1892—95 mit fallender Scala zu beseitigen. Vergebens; die angestrebte Verständigung mit den übrigen zuckererzeugenden Ländern kam nicht zustande, und so blieb die Ausfuhrprämie bestehen. Immerhin lieferte die Zuckersteuer 1896/97 reichlich 13 Mill. mehr, als veranschlagt war. Im wesentlichen hatte Bismarck doch, wenn auch auf Umwegen und nur für das Bedürfnis der nächsten Zeit, seinen Zweck erreicht: das Reich war finanziell unabhängig geworden; die Einzelstaaten erhielten Zuschüsse vom Reich und konnten ihr Finanzwesen in mancher Hinsicht verbessern, besonders auch durch Ermäßigung der direkten Steuern. Für seine Zollpolitik bedurfte Bismarck aber einer Ergänzung auf dem Gebiete des Eisenbahn-Frachttarifs.

Auf diesen hatte aber die Regierung, da die meisten Eisenbahnlinien in den Händen von Privatgesellschaften waren, geringen Einfluß, und so wurden durch die Differentialtarife, die für bestimmte Güter (z. B. für ausländisches Getreide) ermäßigte Frachttäge festsetzten, der Getreideeinfuhr Vorteile zugewandt, durch welche die Wirkung der Zölle wieder aufgehoben wurde. Bismarck faßte deshalb den großartigen

Plan, alle deutschen Eisenbahnen für das Reich anzukaufen, und gewann am 8. Januar 1876 zunächst das preußische Ministerium für den Vorschlag, die preußischen Staatsbahnen dem Reiche zu verkaufen. Aber in kurzer Zeit erhielt er die Gewißheit, daß die süddeutschen Staaten, gestützt auf die Stimmung ihrer Bevölkerungen, sowie Hessen und Sachsen seinem Plane Widerstand leisteten, und in Preußen selbst verschleppte der Finanzminister Camphausen die Sache dermaßen, daß Bismarck sie fallen ließ. So scheiterte einer seiner großartigsten Pläne, der nicht nur die Entwicklung der Reichsfinanzen außerordentlich gefördert, sondern auch durch seine Veranstellungen der süddeutschen Bevölkerung die Macht und Bedeutung des Reichs täglich vor Augen geführt hätte, an Partikularismus und Selbstsucht. Doch ließ der eiserne Kanzler deshalb nicht von seinem großen Gedanken ab. War ihm die Ausführung für das Reich vereitelt, so hielt er sich an Preußen. Es gelang ihm 1879 die Zustimmung des Landtags zur **Verstaatlichung der Privatbahnen** zu gewinnen. Binnen 6 Jahren wurden 20 Vollbahnen, darunter einige kleinere, die im Besitz deutscher Bundesstaaten gewesen waren, erworben, und gegenwärtig sind alle Eisenbahnen in Preußen mit verschwindenden Ausnahmen im Besitze des Staates, dessen gesamte Schuld durch die Überschüsse der Staatsbahnen allein schon verzinst wird.

In der **Zollpolitik** des Reiches führte eine wesentliche **Änderung** Bismarcks Nachfolger, der Reichskanzler **Caprivi** herbei. Er erreichte 1892, als die Getreidepreise sich beträchtlich gehoben hatten, die Zustimmung des Reichstags zu 10 jährigen Handelsverträgen mit Oesterreich, Italien und Belgien, die zwar der deutschen Industrie Vorteil versprachen, aber durch die Herabsetzung des Getreidezolls von 5 M. auf 3 M. 50 für die deutsche Landwirtschaft bedenkliche Folgen hatten. Denn derselbe Zoll mußte auch Rumänien (1893) und Rußland (1894), Ländern, die billiges Getreide ausführen können, gewährt werden. Es rief dies eine starke agrarische Bewegung und die Gründung des „**Bundes der Landwirte**“ hervor, der sich die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen zum Ziele setzte, aber durch seine aufreizende Agitation die besonnenen Kreise abstieß. Maßlos traten seine Ansprüche in dem **Antrage** des **Grafen Kanitz**, eines ostpreußischen Großgrundbesizers, hervor (1894).

Er verlangte, daß der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, die Mühlenfabrikate einbegriffen, ausschließlich für Rechnung des Reiches zu festgestellten Preisen (mindestens 215 M. für 1000 kg Weizen, 165 M. für Roggen, 155 M. für Gerste und Hafer u. s. w.) erfolgen sollte, eine Forderung ähnlich derjenigen, die der märkische Adel bereits vor 240 Jahren vergebens an den Gr. Kurfürsten gerichtet hatte. Die Annahme des Antrages hätte die deutsche Landwirtschaft auf Kosten der übrigen Berufsstände auf ein bequemes Ruhebett gelagert, wo sie allmählich verkommen wäre, und hätte der Welt das Vertrauen zu der deutschen Vertragstreue geraubt. Für die Regierung war und blieb der Antrag deshalb unannehmbar und er wurde gegen die Stimmen der ärgsten Agrarier und der Antisemiten abgelehnt (ebenso im Jan. 1896). Da sich in weiten Kreisen eine tiefe Unzufriedenheit über das Treiben an der Börse, wo die Erzeugnisse der sauern Arbeit zum Gegenstande einer oft wilden Spekulation gemacht wurden, verbreitet hatte, so wurde zunächst 1885 eine Börsensteuer eingeführt, dann durch das Börsen- und Depotgesetz von 1896 dies Börsengeschäft unter Kontrolle des Staats gestellt. Das Verbot des Terminhandels in Getreide führte die Auflösung der Produktenbörse in Berlin herbei. Doch scheint die Landwirtschaft eher Schaden als Vorteil davon gehabt zu haben, da der Preis des Getreides im Lokalgeschäft durchgehends niedriger war als auf dem Weltmarkt.

Die Finanzen des deutschen Reiches haben sich, seitdem Bismarck sie mit seiner Einsicht und gewaltigen Kraft auf eine gesunde Grundlage gestellt hat, glänzend entwickelt. Zwar sind die Ausgaben für Heer und Marine von 276.7 Mill. M. im J. 1872 auf 636.4 Mill. im J. 1895/96 gestiegen, aber während damals die Bundesstaaten 82.2 Mill. M. zur Unterhaltung des Reiches beizutragen hatten, war das Reich schon 1889/90 im stande, ihnen 139.7 Millionen herauszuzahlen, und trotz der Erhöhung aller Ausgaben schloß der Reichsetat 1896/97 mit einer Mehreinnahme von 100 Millionen ab. Das Budget zeigte für 1897/98 in Einnahme und Ausgabe den Betrag von 1 307 576 039 M., in dem jedoch die Matrikularbeiträge und Ueberweisungen von mehr als 400 Mill. M. nur rechnerisch eine Rolle spielen. Nach dem Gesetz vom 24/3. 1897 soll dreiviertel des Betrages, um den die Ueberweisungen die Matri-

fularbeiträge übersteigen, zur Schuldentilgung verwandt werden (für 1896/97 50 Mill. M.).

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Gestaltung der **Finanzen des preußischen Staats** aufs tiefste von der Entwicklung der Reichsfinanzen berührt wurde. Einnahme und Ausgabe haben sich von 1820—1865 parallel der Bevölkerungszunahme (11,7 Mill. E. — 19,1 Mill. E.) von 50 Mill. auf 91 Mill. Thlr. entwickelt. Den Staatsschulden stand stets ein größeres Staatsvermögen gegenüber. So betrugen 1865 jene 290 Mill. Thlr., dieses aber, in Domänen, Forsten u. s. w., in einem Schatz von 20 Mill. Thlr. sowie in 7 Mill. Thlr. Betriebsfonds der Generalstaatskasse bestehend, betrug etwa 500 Mill. Thlr. Dieser vorzügliche Stand der Finanzen wurde auch ferner festgehalten. 1870—75 wurden 146 Mill. Thlr. Schulden getilgt. Die Steuerbelastung, die von 1820—1865 dieselbe geblieben war (4 Thlr. auf den Kopf), hob sich bis 1874 nur auf 17 M., während sie damals in Frankreich 49 M., in Großbritannien 41,6 M., in Oesterreich 29,2 M. für den Kopf betrug.

Von den alten Steuern blieben außer der Grund- und Gebäudesteuer die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer bestehen. Die **Gewerbesteuer**, von 1820—1893 nur durch die Lösung eines Gewerbebescheines entrichtet, wird nach dem Gesetz von 1891 von dem Gewerbeertrage in 4 Klassen erhoben, deren höchste mit 1 pCt. des Ertrages, die andern etwas niedriger belegt sind. Zur Gewerbesteuer wurde auch die Bergwerksabgabe (2 % vom Wert der verkauften Produkte mit Ausnahme des Eisens) und die Eisenbahnabgabe (10 % des Ertrags, seit Verstaatlichung der Bahnen ohne Bedeutung) gerechnet. Die an die Stelle der zeitweilig eingeführten Kopfsteuer 1820 gesetzte Klassensteuer wurde 1851 durch die **klassifizierte Einkommensteuer** erweitert, mit welcher die Einkommen über 3000 M. stufenweise belegt wurden. Beide Steuern wurden 1891 zu einer einheitlichen Einkommensteuer vereinigt, zugleich aber das Einkommen unter 900 M. für steuerfrei erklärt. Für das Einkommen über 3000 M. ist die Selbsteinschätzung eingeführt. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt 3 %, mit Ermäßigung für das Einkommen von 9500 M. abwärts und mit Steigerung für dasjenige von 30500 M. aufwärts; von 100000 M. an tritt der Satz von 4 % ein. An diese

Steuer wurde 1893 die Vermögenssteuer, die den Besitz für sich noch besonders besteuert, angeschlossen. Die gesamte Reform wurde zugleich dadurch gekrönt, daß der Staat die ganze Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den Gemeinden abtrat, die bei der großen und raschen Steigerung ihrer Kulturausgaben dieser Hilfe dringend bedurften. Zwar war den Kreisen schon seit 1885 nach der sog. **lex Huene** (d. h. einem von dem Centrumsmitglied v. Huene beantragten Gesetz) aus den Getreide- und Viehzöllen ein jährlicher Betrag von 15 Millionen M. zugeflossen, aber diese Summe genügte besonders in den Städten schon lange nicht mehr. Mit Beendigung der Steuerreform, durch welche den Kommunen 100 Mill. M. jährlicher Steuern überwiesen waren, wurde die lex Huene aufgehoben. Daß die Staatsfinanzen den Kommunen eine so große Hilfe leisten konnten, war die Folge der Steuer- und Eisenbahnpolitik Bismarcks, eine Folge, die er von Anfang an ins Auge gefaßt hatte. Ihm war der ganze großartige Umschwung im Wirtschaftsleben der Nation und in der Finanzlage des Staats zu verdanken; die Wirkung zeigte sich von Jahr zu Jahr deutlicher: die Landwirtschaft überstand die schwere Zeit, wo der Roggen auf dem Weltmarkt nur 80—90 M. kostete (1894), der Bauernstand vermehrte sich, die Industrie und der Handel blühten auf, der Staat und die Gemeinden erhielten Mittel, um ihre Kulturaufgaben zu erfüllen, das Reich war finanziell selbständig, und seine Wehr zu Lande und zur See konnte in bestem Stand gehalten werden.

Von den **indirekten Steuern** war für Preußen nur die Stempelsteuer verblieben, sofern sie nicht Wechsel, Börsengeschäfte oder Spielfarten betraf, alle übrigen waren an das Reich übergegangen. Aufgehoben waren die Wahl- und Schlachtsteuer (letzter Rest 1873), die Weinsteuer (1865), die Zeitungs- und Kalenderstempelsteuer (1874) und das Chausseegeld (1874).

Von 1890 an waren die preußischen Finanzen in großer Bedrängnis, und es wurden die Ausgaben auf allen Gebieten möglichst eingeschränkt. Diese Klemme hielt bis 1896 an, wo sich der vorgesehene Fehlbetrag von 34 Mill. M. in einen Ueberschuß von 60 Mill. verwandelte. Nun konnte man auch an eine regelmäßige **Schuldentilgung** denken, obwohl diese bis jetzt in sofern nicht dringend nötig war, als das Vermögen des Staats seine Schuldenlast überstieg.

1897 wurde durch Gesetz bestimmt, daß von der Kapitalschuld des Staats jährlich $\frac{3}{5}\%$ getilgt und das Vermögen der Generalstaatskasse auf 100 Mill. M. erhöht werden sollte.

Für 1896/97 wurde der Ueberschuß von 80 Mill. berechnet, doch ergaben sich 101 Mill. M. Die Steigerung der Einnahmen hielt auch im Jahre 1897/98 an. Am meisten trug hierzu die Eisenbahnverwaltung bei. Seit 1882/83 sind von der Eisenbahnschuld (reichlich $6\frac{2}{3}$ Milliarden) durch die Ueberschüsse bis 1894/95 fast $1\frac{3}{10}$ Milliarden abgetragen. Die gesamte Staatsschuld mit Einschluß der Eisenbahnschuld betrug 1896/97 6476 Millionen, ihre Verzinsung erforderte 225 Mill. Der Reinertrag aus dem Staatsvermögen (Eisenbahnen, Domänen, Forsten, Bergwerken u. s. w.) belief sich 1897/98 auf 547 Mill., überstieg also die Zinsen der Staatsschuld um 322 Mill. M. Allein die Eisenbahnüberschüsse 1897/98 übertrafen die Zinsen der gesamten Staatsschuld um 210 Mill. M. Durch die Ueberschüsse der Betriebsverwaltungen wird also die Steuerlast um 10 M. 11 Pfg. für jeden Kopf vermindert.

Begünstigt wurde der finanzielle Aufschwung des Staats durch den allgemeinen **Rückgang des Zinsfußes**. Noch 1881 weigerte sich im Interesse der kleinen Kapitalisten Fürst Bismarck den Zinsfuß der Staatsschulden von $4\frac{1}{2}\%$, der für gute Hypotheken schon überall auf 4% gesunken war, herabzusetzen, aber 1885 mußte es doch geschehen, und zugleich wurden schon neue Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ untergebracht; 1896 wurden auch die alten auf $3\frac{1}{2}\%$ konvertiert. 1897 folgte die Konversion der Reichsanleihen nach, und es wurde schon eine weitere Zinsherabsetzung auf 3% in Betracht gezogen. Seitdem hat sich der allgemeine Zinsfuß wieder etwas gehoben.

Während die **Bevölkerung Preußens** 1820 mit 10 Mill. nicht größer war als 1806, betrug sie 1849 schon 16,3 und 1865 19,1 Mill. **Im Deutschen Reich** stieg sie von 41058804 im J. 1871 auf 45234061 im J. 1880 ($+10,1\%$), auf 49428470 im J. 1890 ($+9,2\%$) und auf 52279000 im J. 1895. Während es 1816 in Deutschland nur 2 Städte mit mehr als 100000 E. gab (Berlin und Hamburg), zählte man 1875 deren 12 und 1895 28. Die geringste Zunahme zeigen die Ackerbau treibenden Länder Baden, Württemberg, Bayern und vor allem Mecklenburg,

die größte die Industrieländer Sachsen und Elsaß-Lothringen. Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen stieg von 525 758 in 1881 auf 560 247 in 1890, auf 726 000 in 1895 und 815 783 im J. 1896. Die Sterblichkeit nahm ab, und die durchschnittliche Lebensdauer wuchs, eine Folge des zunehmenden Wohlstandes, der besseren Wohnung, Ernährung und Bekleidung sowie der sorgfältigeren Gesundheitspflege. Die Zahl der Ehen hob sich in Preußen von 168,18 für je 1000 Personen im J. 1871 auf 170,16 im J. 1890 und auf 170,94 im J. 1895. Die **Auswanderung** von Deutschland nach Amerika begann infolge der Mißernten von 1816 und 1817; sie stieg bedeutend nach 1848, dann wieder nach 1873 („Kraich“) und 1881/85 (857 200), um seit 1891 stetig zu sinken (1896 nur ca. 33 000). Im ganzen wird der Verlust, den Deutschland seit 1851 durch Auswanderung erlitten hat, auf reichlich 4 Millionen Seelen geschätzt. Mit ihnen verlor das Vaterland das ganze Kapital, das auf ihre Erziehung, Ausbildung u. s. w. verwandt war, und die durchgehends tüchtige Arbeitskraft, die ihnen innewohnte. Was sie hinaustrieb, war vor allem das Streben nach wirtschaftlicher Selbstständigkeit, das für Arbeiter und Kleinbauern in der alten Heimat meistens aussichtslos schien. Dasselbe Streben führte seit Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes den massenhaften Zug der ländlichen Arbeiter in die großen Städte herbei. Die überseeische Auswanderung wie diejenige in die großen Städte ging 1885—90 hauptsächlich (640 000) von den ostelbischen Provinzen, dann von Süddeutschland (150 000), am wenigsten von Mittel- und Nordwestdeutschland aus (80 000). Von 220 Landkreisen der östlichen Provinzen haben 105 an Volkszahl abgenommen; in Ostpreußen standen 1890 in 33 Kreisen 6000 ländliche Arbeiterwohnungen leer. 1884—90 hatten aber auch in Ostpreußen 58% der Genßiten unter 420 M. Einkommen, 27% 420—900 M.; in der Provinz Sachsen umgekehrt nur 19% unter 420 M., dagegen 56% 420—900. Dafür waren freilich die Lebensmittel im Osten erheblich billiger, wenn auch nicht in entsprechendem Maße.

Die ganze **Lebenshaltung** des deutschen Volkes hat sich aber im Laufe des Jahrhunderts stetig und bedeutend gehoben. Das Weizenbrot verdrängt langsam das Roggenbrot (1879/84 70% Roggen-, 30% Weizenverbrauch, 1889/94 64% Roggen-, 36%

Weizenverbrauch), der Verzehr von Fleisch ist fast stetig gestiegen (im Kgr. Sachsen von 1850/97 auf mehr als das Doppelte für den Kopf), ganz besonders aber der von Stoffen, die zugleich Nahrungs- und Genußmittel sind: Kaffee in 60 Jahren auf das $2\frac{1}{2}$ fache für den Kopf, Südfrüchte auf das 23 fache, Zucker in den letzten 8 Jahren um die Hälfte, Bier von 1875/1896 von 93,3 l auf 116 l. Es entspricht dies der Thatfache, daß die Einnahmen sich von den untern Steuerstufen leise aber beständig nach den obern vorschieben. Die Zahl der mittleren Einkommen (900—3000 Mk.) in Preußen hob sich von 2 118 969 im Jahre 1892/93 auf 2 321 424 im Jahre 1896/97 d. h. von 7,09 ‰ auf 7,41 ‰, während der Prozentsatz der höheren Einkommen (1,06 ‰) sich nicht änderte. In den Großbetrieben entsteht in den Vorarbeitern, Werkführern, Inspektoren u. s. w. ein neuer Mittelstand, der von 1880—95 von 150 000 Personen (i. Pr.) auf den doppelten Bestand stieg. Ebenso vermehrt sich der bauerliche Mittelstand, 1882—96 um 75 000 Stellen. Auch das **Versicherungswesen** und die Einlagen in die **Sparcassen** mehren sich stetig und zwar in weit stärkerem Maße als die Bevölkerung. Das in Lebensversicherungen angelegte deutsche Kapital ist von 1860—96 von 316,8 Mill. auf 5575,4 Mill. Mk. gewachsen, welche sich auf mehr als 1 700 000 Policen verteilten. Die Sparcasseneinlagen beliefen sich in Deutschland Ende 1891 auf $5\frac{1}{2}$ Milliarden; es entfielen auf 100 G. in Preußen 20,0 (Reg.-Bez. Gumbinnen 3,17; Merseburg 36,80), im Kgr. Sachsen 47,6 Sparcassenbücher. 1896/97 betrug in Preußen die Summe der Spareinlagen bereits 4655,6 Mill., und auf 100 G. kamen 22,5 Sparcassenbücher. Der Satz vom Verschwinden des Mittelstandes und der immer weiteren Trennung von Reich und Arm („Verelendung der Massen“) ist eine leere Parteiphrase. Ganz außerordentlich hat sich die Zahl der auf dem Grundsatz der Selbsthülfe beruhenden **Kredit-, Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** vermehrt, seitdem 1849 **Schulze in Delitzsch** und gleichzeitig der Bürgermeister **Kaiffeisen** zu Flammersfeld im Westerwalde den Anstoß dazu gegeben. Während die Schulze-Delitzschischen hauptsächlich den kleinen Gewerbe- und Bürgerstand umfassen, gehören den Kaiffeisenischen vor allem Bauern an, die dadurch sich in mancher Hinsicht die wirtschaftlichen Vorteile von Großgrundbesitzern verschaffen. 1895 gab es rund 8000 Kredit-

genossenschaften, davon 5200 Raiffeisensche und (dem Schulzeschen System mehr angenäherte) sog. Offenbachsche, 2800 Schulzesche; die letzteren mit mehr als einer halben Million Mitglieder und 1659305785 Mk. an gewährten Krediten und Prolongationen. Die Gesamtzahl der Kredit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrug 1/8. 1898 16 049. Zur Unterstützung all dieser Institute wurde 1895 die staatliche **Centralgenossenschaftskasse** mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. gegründet, das bereits 1896 auf 20 Mill. erhöht wurde.

An der östlichen Grenze hatte sich das deutsche Volkstum des feindlichen Andranges der **Polen** zu erwehren. Bis 1840 drang **das Deutschtum im Kampfe** siegreich vor. Friedrich Wilhelms IV. schlecht belohnte Nachsicht und die durch die Verfassung gewährten Freiheiten ließen das Polentum wieder zu Kräften kommen. Zwar ging polnischer Großgrundbesitz fortwährend in deutsche Hände über (1848—81 1 Mill. Morgen = ungefähr $\frac{1}{4}$ Mill. ha) und 1886 befand sich von 2 Mill. ha Ackerland in Posen und Westpreußen $1\frac{1}{4}$ Mill. in deutschem Besitz, aber im Kleinbesitz überwog wieder das Polentum an Stellenzahl um die Hälfte und die Zahl der nur polnisch sprechenden Familien stieg 1867—1886 von 54,86 auf 57,69%. Dazu kommt, daß die Polen durch die deutsche Kultur, die ihnen in einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege und besonders im Schulwesen gebracht wurde, außerordentlich gewonnen haben. Es hat sich in Polen in den letzten 50 Jahren sowohl auf dem Lande wie in den Städten ein Mittelstand gebildet, dessen Mangel ehemals das Unglück des polnischen Staats gewesen war. Ein starkes Polentum bildet aber für Preußen und Deutschland insofern eine Gefahr, als es, vom Klerus geleitet, all sein Streben auf die Herstellung eines polnischen Nationalstaats richtet. Da obendrein die Polen mit allen Mitteln das Deutschtum in ihrer Mitte zu überwältigen und zu ersticken suchen, was ihnen besonders bei dem katholischen Teil leicht gelingt, so suchte Bismarck dem durch das **Ansiedelungsgesetz** vom 26/4. 1886 und durch Schulgesetze, (27/9. 1887) teils der polnische Sprachunterricht aufgehoben wurde, (ca. 800 000 Mk. jährlich) ausgesetzt wurden, Einhalt zu thun. Durch ersteres wurden der Regierung 100 Mill. Mk. zur Verfügung

gestellt, um durch Ankauf und Verschlagung polnischer Güter Land zur Ansiedelung für deutsche Bauern zu gewinnen. Die hierzu in Posen eingesetzte **Ansiedelungskommission** hat die gesamte Arbeit der Ansiedelung nicht nur im rechtlichen Sinn sondern auch in kultureller Hinsicht zu vollziehen. Sie kauft die Güter für eigene Rechnung und verwaltet sie auf eigene Kosten 1—2 Jahre lang, um einestheils die Parzellierung durchzuführen, andernteils alle notwendigen Verbesserungen zu treffen, die den Klein- und Mittelbesitz erst wertvoll machen. Die Ansiedler treten diesen meistens mit dem Benefiz einer Ernte an. Die Eigentumsübertragung geschieht bei den weniger Bemittelten mit Hülfe der Rentenbanken. Angekauft sind von 1887 bis Ende 1897 98 689 ha zu 95,9 Mill. Mk., davon $\frac{3}{4}$ von Polen, $\frac{1}{4}$ von Deutschen. Von diesem Besitz waren an 2342 Ansiedler 43300 ha zu 26,6 Mill. Mk. vergeben; 999 derselben stammten aus Posen und Westpreußen, 1343 aus anderen Landesteilen. Es befanden sich unter ihnen nur 131 Katholiken. Begründet sind etwa 15 besondere deutsche Dörfer, meist mit 20 bis 35 Höfen. Die Gesamtzahl der angesiedelten Bevölkerung beläuft sich auf 11—12 000. Nur ca. 1,73% der Ansiedelungen rentiert sich nicht; die übrigen gedeihen und haben sich zum Teil zu Musteransiedelungen entwickelt. Das Geld, das dem Staate 3% kostet, verzinst sich zu 2,04%, sodaß sich für 100 Mill. Mk. ein Zinsausfall von nur 800 000 Mk. ergibt. Für denselben Zweck sind im Januar 1898 weitere 100 Mill. bewilligt. Könnten vier Ansiedelungskommissionen gleichzeitig mit dem 2—3 fachen Kapital arbeiten, so würde der Erfolg bis zum Jahre 2000 ein gewaltiger sein: Posen und Westpreußen würden blühende deutsche Bauernländer geworden sein.

Denselben Kampf wie im Osten gegen das Polentum führen die Deutschen in Nord-Schleswig gegen das Dänentum, das dabei einen Rückhalt an dem dänischen Volk und Hof hat. Seit 1888, wo eine entschiedenere Haltung der Regierung begann, deren Maßregeln vorher öfters unsicher und schwankend gewesen waren, ist das Dänische als Unterrichtssprache beseitigt. Unter dem Landvolk dringt das Plattdeutsche unaufhaltsam vor.

Außer diesen Kämpfen an der Grenze brach im Innern seit 1879 eine starke Bewegung gegen das Judentum hervor, der **Anti-**

semitismus. Das jüdische Volk, länger als anderthalb Jahrtausende unter schwerem Druck gehalten, immer mit Verachtung behandelt, oft mit blutiger Verfolgung heimgesucht, erhielt in Deutschland binnen 40 Jahren das Geschenk völliger bürgerlicher Gleichberechtigung, ohne hierzu in der kurzen Uebergangszeit innerlich gereift zu sein. Trotz vortrefflicher Ausnahmen blieb die Masse der Juden in ihren Lebensanschauungen dem deutschen Volke vielfach fremd. Mit instinktiver Abneigung gegen die in Deutschland wirkenden geschichtlichen Mächte, jedem scheinbaren Fortschritt in seinem abstrakten Denken blind ergeben, wie auch die führende Beteiligung an der socialistischen und anarchistischen Bewegung zeigt (Marx, Pissalle, Singer, Landauer), der körperlichen Arbeit abhold und der gewerblichen Thätigkeit entfremdet, verharrete sie dabei, nur dem Gelderwerb nachzugehen und verlegte oft durch pietätloses, vordringliches Wesen. Sie zeigte soviel Geriebenheit, soviel Unredlichkeit und Betrug, der oft vom Strafrichter geahndet, oft aber unsaßbar blieb, daß der unselige Verdacht entstand, die jüdische Religion selbst und unsittliche Lehrbücher seien hieran schuld, und obwohl durch gründliche Untersuchung widerlegt (Erklärung des Kultusministers vom 28/9. 1893), fand dieser Verdacht doch immer wieder Nahrung. Statt die Heilung des Unheils, das man in jahrtausendelanger Mißhandlung angerichtet, der sittlichen Kraft der gesamten Volkserziehung zu überlassen, in dem Judentum selbst die bessern Elemente zu stärken und es zur Selbsterkenntnis, an der leider sehr viel fehlt, zu bringen, stiftete man unter dem verheerenden Antrieb Stöckers eine Partei, die antisemitische, die durch eine fanatische Agitation und Aufreizung der Massen das jüdische Uebel um nichts besserte, mit argen Ausschreitungen aber den deutschen Namen schädigte. Die besseren Parteiführer schämten sich doch des Geistes, den sie beschworen hatten. Durch die schmähslichsten Verleumdungen hochstehender und verdienter Männer wurde das Ansehen der Regierung, durch nichtswürdige Verdächtigung der richterlichen Unparteilichkeit wurde das Vertrauen des Volks zur Rechtspredung, durch die der Heeresausrüstung sogar das des Soldaten zu seiner Waffe zeitweilig erschüttert. In der Sprache des Hasses und der Schmähsucht wetteifert die antisemitische Presse mit der socialdemokratischen und nährt dadurch im Volke nur rohe Leidenschaft. Anfangs von

der konservativen Partei in thörichtem Unverstand unter dem Einfluß Stöckers gehätschelt, trat der Antisemitismus 1894 mit einem Programm auf breiterer Grundlage als deutsch-soziale Reformpartei auf. Die Reichstagswahlen von 1898 zeigten die Partei im Niedergang: sie erhielt statt der bisherigen 14 nur 10 Sitze.

Im deutschen Volkshaushalt nimmt die **Landwirtschaft** nicht mehr wie früher ausschließlich die erste Rolle ein, aber für das Gedeihen und die Sicherheit der Nation bildet sie noch immer die Grundlage. Die gesunde Kraft des Landvolks und seine Abneigung gegen unsichere Neuerungen sichern das Vaterland vor den Gefahren, die ihm von außen und von innen drohen. Mit Recht ist deshalb die Regierung bestrebt, die Landwirtschaft selbst vor dem Niedergang zu schützen, indem sie den Bauernstand zur Selbsthilfe antreibt und diese mit ihren Mitteln überall unterstützt.

Aus der tiefen Ohnmacht, in welche der gesamte Stand der Grundbesitzer durch die napoleonischen Kriege geraten war, erhoben sich zuerst die Gutsbesitzer wieder. 1850—1870, wo die Landwirtschaft ihre beste Zeit hatte, wurde viel Bauerngut aufgekauft und mit den Rittergütern verbunden. Der Bauer litt noch an den durch die Regulierung geschaffenen neuen Verhältnissen, denen er sich nicht rasch anzupassen mußte; er blieb in der Verbesserung des Betriebs lange zurück und verschaffte sich erst spät die Kapitalvorteile des Genossenschaftswesens. Aber zwischen 1870 und 1880 trat ein Umschlag ein, und seitdem gewinnt der **Bauer dem Rittergutsbesitzer** den Vorsprung ab. Durch landwirtschaftliche Schulen, Vereine und Wanderlehrer aufgeklärt, verbesserte er seine Kulturen und eignete sich die nötigen Maschinen an. Von 1882—95 ist die Benutzung der Dampfdreschmaschinen und der Dampfpflüge seitens der Bauern um das 2—3fache, die der Mähmaschinen um das Doppelte gestiegen; in den Großbetrieben ist die Zunahme bei weitem nicht so groß. An dem Vorteil, den die Rübenzuckerfabrikation der Landwirtschaft gebracht hat, hat auch der Bauer teilgenommen: er hat sich die Tieffkultur, die gründliche Ausdüngung des Landes und eine sorgfältige Buchführung angeeignet. Zwar sind in der Provinz Sachsen von 1858—78 6177 Kleinbauernstellen (von $1\frac{1}{4}$ — $7\frac{1}{2}$ ha) aufgekauft, aber die Zahl der mittleren und großen Stellen hat sich

fast um 300 vermehrt. Ihre Inhaber beteiligten sich als Aktionäre an den Zuckerfabriken und lieferten ihnen Rübenmaterial. Im übrigen Preußen nahm 1850—82 und auch noch später der größere Bauernstand etwas ab; dagegen wuchs 1882—96 der mittlere um 47 000 Stellen, die Zahl der im Nebenbetrieb bearbeiteten Parzellen sogar um 200 000; aber die der Tagelöhner sank um 250 000. Der kleine und mittlere Bauer wurde von der Arbeiterfrage garnicht oder wenig berührt. Bauern mit Besitz bis zu 25 ha können ohne Arbeiter auskommen. Wie sehr dagegen der größere Grundbesitz an der „Rentennot“ leidet, beweist die Thatsache, daß im Sommer 1895 allein aus dem Regierungsbezirk Posen 24 324 Menschen, kleine Rätbner, Arbeiter, Handwerker u. s. w. die besseren Löhne des Westens aufsuchten („Sachseingänger“); von ihnen kehrten reichlich 2000 nicht zurück. Aus Rußland kamen zum Ersatz 1910 ländliche Arbeiter. Auch kann der Bauer seinem Besitz an Land und Vieh eine viel individuellere Behandlung zu teil werden lassen als der Großgrundbesitzer; infolge dessen ist Bauernland ergiebiger als Gutsland, Bauernbesitz rentabler als Güterbesitz. **In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Landwirtschaft durchaus und in der Wurzel von der Industrie,** die nach möglichst großer Schablonisierung strebt. Von einer naturnotwendigen Vernichtung des bäuerlichen Mittelstandes durch den Großbetrieb ist deshalb so wenig die Rede, daß vielmehr seit 1880 die Periode des Güterzerfallens begonnen hat. Das alte, einseitig kapitalistische preußische Hypothekenrecht, das dem entgegenstand, ist durch die Ansiedlungsgesetze von 1876 und 1886 sowie durch die Rentenguts Gesetze von 1890 und 1891 durchbrochen. Die **Verschuldung**, die von 1886—96 für den ländlichen Grundbesitz in Preußen um 1.820 Millionen (für den städtischen um 6.870 Mill.) gestiegen ist, betraf vorwiegend den Großgrundbesitz und zwar hauptsächlich in Ostelbien. Während auf je 1 M. Grundsteuer-Reinertrag in ganz Preußen im Durchschnitt 1882/83 23.59 M., 1896/97 29.42 M. Grundbuchschulden kamen, waren die Beträge für den Großgrundbesitz 28.13 und 33.78 M. An den Zwangsverkäufen (1886/87 2979 Fälle mit 110.063 ha, 1896/97 1517 Fälle mit 64.107 ha) war dieser denn auch besonders beteiligt. Wenn der Parzellen-Besitz, auf dem der Arbeiter, Handwerker und kleine Beamte Landwirtschaft in seiner freien Zeit

betreibt, weit mehr verschuldet ist als der Großgrundbesitz (1882/83 46.06 M., 1896/97 55.17 M., in Schleswig-Holstein sogar 78.39 M.), so hat das weniger zu bedeuten, da beim Parzellenbetrieb die Arbeitskraft des Besitzers weitaus das Wertvollste ist.

Während 1850 die Zahl der durch die Landwirtschaft ernährten Einwohner 65 % ausmachte, betrug sie 1895 von 52 279 001 nur noch 18 $\frac{1}{2}$ Mill.; sie ist seit 1882 um 3 $\frac{3}{4}$ % zurückgegangen, während die Zahl der in der Landwirtschaft im Nebenbetrieb Thätigen sich um 14 $\frac{1}{4}$ % vermehrt hat. Die Gesamtzahl der Betriebe hat sich auf 51 $\frac{1}{2}$ Mill. mit 51 $\frac{1}{3}$ % gehoben, doch waren davon drei Fünftel Parzellenbetriebe (unter 2 ha) und nur zwei Fünftel Bauernwirtschaften (im Großbetrieb nur 1 $\frac{1}{2}$ %); von der Fläche umfaßte jedoch der Großgrundbesitz 25 %, der Parzellenbesitz (meist im Westen Deutschlands vertreten) nur 5 %, der Bauernbesitz (2—100 ha) dagegen 70 %. An Einkommen- und Ergänzungssteuer bringen die fünf Provinzen mit überwiegender Landwirtschaft, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen und Schleswig-Holstein nicht soviel ein wie das industrielle Rheinland oder Berlin allein. Wenngleich nun das Deutsche Reich ohne die großen Mittel, die ihm durch die Industrie zuwachsen, militärisch und politisch verloren wäre, so bildet doch die Landwirtschaft den Hort des Vaterlandes. Seit dem Beginn der 70er Jahre konnte Deutschland durch die heimische Erzeugung seinen Bedarf an Brotgetreide nicht mehr decken; 1876—84 mußte schon im Durchschnitt $\frac{1}{6}$ desselben durch Einfuhr gedeckt werden, seitdem ist dieser Bedarf auf fast $\frac{1}{3}$ gestiegen, da der Durchschnittsertrag der Ernten 1882 91 recht mäßig war. Erst die Jahre 1892, 1893, 1898 ergaben eine erhebliche Besserung. Die Folge der wachsenden Einfuhr von Roggen aus Rußland und Nordamerika, von Weizen aus Argentinien, von Weizen und Mais aus Ungarn und Nordamerika, Ländern, in denen die Erzeugungskosten des Getreides erheblich geringer sind als in Deutschland, war ein steter Rückgang der Getreidepreise, der 1880 fast den Punkt erreichte, wo der Ertrag des Körnerbaus überhaupt die Kosten nicht mehr deckt. Erst seitdem begannen infolge der Schutzzölle die Preise sich zu bessern, aber erst 1896 waren sie derartig, daß der Körnerbau in Deutschland dabei bestehen konnte. Der Staat sorgte in dieser schweren Zeit für die Landwirtschaft nicht nur durch die, allerdings im Jahre 1892 wieder

ermäßigten Getreidezölle sondern auch durch andere Maßregeln, soweit er konnte und durfte. Der Etat des landwirtschaftlichen Ministeriums ist in Preußen von 1880—95 um 68,8% gestiegen, die der Landwirtschaft in den verschiedensten Formen gewährten Steuererleichterungen betragen jährlich 28½ Mill., die Staatszuschüsse für die Schulverwaltung auf dem platten Lande 1894/95 19½ Mill., die Zuschüsse zu den Lehrerpen pensionen über 3½ Mill. Zur Hebung der Landwirtschaft wird der Ausbau der Kleinbahnen gefördert, ist die Zahl der Meliorationsverbände seit 1891 um 554 mit 243000 ha vermehrt, sind für den Bau von Kornhäusern („Silos“) 1897/98 2 Millionen Mark bewilligt, ist das Viehschutengesetz erlassen, während das Börsen- und das Margarinegesetz der Landwirtschaft keinen Vorteil gebracht haben. Die ländlichen Genossenschaften nach Neuwieder und Offenbacher System, die ihren Mitgliedern mit billiger Kreditierung die Vorteile der Barzahlung und des Groß-einkaufs von Maschinen, Geräten, Dungstoffen, Sämereien u. s. w. verschaffen, haben sich von 1890—1898 von 1877 auf 5158 vermehrt. Zur Stärkung des Bauernstandes sind auch die Gesetze über **Rentengutsbildung** 1890 und 1891 erlassen. Rentengüter sind mit Hilfe der Generalkommissionen hauptsächlich in den östlichen Provinzen gebildet. Die Befürchtung, daß dadurch eine neue Form der Hörigkeit der Bauern gegenüber dem kapitalistischen Kreditgeber entstehen könnte, ist nicht eingetroffen, da das Privatkapital sich mit der Sache nicht befaßt hat. Von 1890—97 sind 8135 Rentengüter mit 89054 ha Fläche (also im Durchschnitt zu 11 ha) gebildet. Da von diesen über 2200 für Polen, 17 sogar für Esten geschaffen sind, so daß die Ausführung der Rentengutsgesetze dem nationalpolitischen Zweck der Ansiedelungsgesetze schnurstracks entgegenarbeitete, so hat die Generalkommission zu Königsberg im Aug. 1898 es verboten, Rentengüter an Polen auszuthun. Was die sociale Schichtung des Grundbesitzerstandes betrifft, so ist nur noch ⅓ der Rittergutbesitzer in den sieben östlichen Provinzen Preußens adlig, doch besitzt dieses Drittel von der Gesamtzahl der Güter (16433) 43,6%, von den Gütern über 1000 ha befinden sich aber nicht weniger als 68,07% in den Händen des Adels. Wenn man bedenkt, daß noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts es den Bürgerlichen in Preußen verboten war, ein Rittergut zu erwerben, so ist die

Beseitigung des Adelsvorrechts auf diesem Gebiet außerordentlich vorgeschritten. —

Bei der großen Bedeutung, die der Wald für den Ausgleich des Klimas und der feuchten Niederschläge hat, ist es sehr erfreulich, daß die **Beforstung** des Landes zunimmt, wenigstens in Preußen. Mit Wald bedeckt waren 1883 8 153 947 ha (davon 43,8% Staats-, Gemeinde- und Kronforsten), 1893 dagegen 8 192 505 ha (=23,5% der Bodensfläche). Der Zuwachs ist jedoch nur der Verwaltung der öffentlichen Forsten (+ 109 283 ha) zu verdanken, während die Privatforsten um 70 725 ha abgenommen haben. Mit Laubholz war nicht ganz $\frac{1}{3}$ der Fläche bestanden.

Das 1880 angenommene Feld- und Forstpolizeigesetz entsprach nicht dem altüberlieferten Verhältnisse des deutschen Volks zu seinem Walde.

Während man im Vaterlande der wachsenden Bevölkerung durch innere Kolonisation Raum zu schaffen suchte, richteten sich seit 1878 auf mehrfache Anregung die Blicke auf die noch herrenlosen Weltgebiete. Als die koloniale Frage anfang das Volk zu beschäftigen, glaubten viele, es werde möglich sein, einen großen Teil der deutschen Auswanderer dem Deutschtum und der wirtschaftlichen Verbindung mit dem Mutterlande zu erhalten, wenn man **Kolonieen** erwürbe, um sie dort anzusiedeln. Von Bismarck, der in den siebziger Jahren des Reiches mächtigen Schutz allen deutschen Unternehmungen, besonders in der Südsee und in Ostasien zu teil werden ließ, erhoffte man starke Hülfe, obwohl ihn der Reichstag bei der Samoa-vorlage 29/4. 1880 im Stich gelassen hatte. Die Kolonialfrage wurde auch für den deutschen Handel dadurch bedeutamer, daß er in letzter Zeit in den französischen und portugiesischen Kolonieen von der Verwaltung dem nationalen Handel gegenüber benachteiligt und von den englischen Kolonialbehörden mit entschiedenem Uebelwillen (z. B. auf den Fidjiiinseln) behandelt wurde. Da nun für Kolonialwaren Deutschland an fremde Völker jährlich fast 800 Mill. Mark ausgiebt, so erschien eigener Kolonialbesitz um so wünschenswerter. 1882 wurde der **deutsche Kolonialverein** gegründet, der es sich zur Aufgabe setzte, ohne auf eigenen Erwerb auszugehen, das Interesse für die Sache durch Aufklärung nach allen Seiten zu

fördern. Mit wahrer Begeisterung wurde Ende 1883 die Nachricht aufgenommen, daß der Bremer Kaufmann Linderitz in Südwest-Afrika **Angra Pequena** erworben habe. Am 24/4. 1884 wurde diesem ersten deutschen Kolonialbesitz der Schutz des Reiches verliehen. Noch in demselben Jahre gelang es, den mißgünstigen Engländern mit der Beisignahme der Küste von Angra Pequena nordwärts bis zum Kap Frio (13. u. 14. Aug. 1884), des **Togogebietes** (5. Juli 1884), des **Kamerunlandes** (14. Juli durch Dr. Nachtigall), der Nordosthälfte von **Neu-Guinea** und der nächstgelegenen Inselgruppen (Nov. 1884) zuvorzukommen. Zugleich führte Bismarck in der Kolonialfrage ein Einvernehmen mit Frankreich herbei, bereitete mit ihm die Kongo-Konferenz vor, die in Paris zusammentrat, und öffnete dadurch England die Augen über die Folgen des Nebelwollens, das es den deutschen Kolonialbestrebungen bezeugte. Zu dieser Zeit hatte der thatkräftige und gewandte Dr. **Peters** im Auftrage der von ihm in Berlin gegründeten Gesellschaft für deutsche Kolonisation im Innern Afrikas Sansibar gegenüber durch Verträge große Gebiete für Deutschland zu erwerben begonnen. Der Sultan von Sansibar, zuerst von den Engländern zu einem Protest dagegen aufgestachelt, dann durch das Erscheinen einer deutschen Flotte von 5 Kriegsschiffen eingeschüchtert, erkannte (13/8. 1885) die Schutzherrschaft des Kaisers über alle diese Gebiete an, und zwischen England und Deutschland kam nun eine Verständigung zu stande, die zu einer befriedigenden Abgrenzung der beiderseitigen Einflußgebiete in Afrika und der Südsee führte (1/11. 1886). Die aus der Gesellschaft für deutsche Kolonien hervorgegangene deutsche ostafrikanische Gesellschaft betrieb nun durch ihren Präsidenten Peters energisch die Ausdehnung des deutschen Gebiets in Ostafrika. 1885 wurde auch auf den **Marshall-Inseln** die deutsche Flagge gehißt, während Bismarck den Anspruch Deutschlands auf die Karolinen, um nicht mit Spanien wegen der Kleinigkeit in einen Krieg zu geraten, auf den Schiedsspruch des Papstes hin fahren ließ (Okt. 1885). Ein Aufstand der Fokleute in Kamerun wurde gegen Ende des Jahres vom Admiral Knorr rasch niedergeworfen. Im folgenden Jahre 1887 erwarb die deutsche ostafrikanische Gesellschaft vom Sultan von Sansibar gegen eine Abfindung den ganzen ihm 1885 noch zugesprochenen 16 km breiten Küstenstrich samt den dort bestehenden Zollstätten. Im September

1888 brach aber ein allgemeiner Aufstand in Ostafrika aus, der von den Arabern angestiftet war, die sich in ihrem Haupterwerb, dem fürchterlichen Sklavenraub, bedroht sahen. Bismarck, nunmehr um der Sklavenfrage willen auch vom Centrum unterstützt, entschloß sich Ostafrika nicht preiszugeben. Er veranlaßte England zur Teilnahme an einer Blockade der ostafrikanischen Küste. Dem in Afrika vielgereisten **Wißmann**, einem Manne von hervorragender Tüchtigkeit und edler Humanität, der damals aus dem Dienst des KongoStaats ausschied und deutscher Reichskommissar für Ostafrika wurde, gelang es, die Aufständischen 1889/90 zu besiegen und ihren Anführer Buschiri gefangen zu nehmen. Seine Hinrichtung machte dem Aufstand ein Ende und vernichtete für immer die Macht der Araber in Ostafrika. Zu gleicher Zeit glückte es dem unermüdlichen Dr. Peters auf seiner erfolgreichen Emin-Pascha Expedition neue Gebiete dem deutschen Einfluß zu erschließen. Im Oktober 1890 trat der Sultan von Sansibar der deutschen ostafrikanischen Gesellschaft seine Hoheitsrechte über den Küstenstrich für 4 Mill. Mk. ab, und im folgenden Monat ging der gesamte Landbesitz der Gesellschaft an das Reich über. 1890 erklärte sich Deutschland damit einverstanden, daß England das Protektorat über Sansibar erhalte; dafür trat England die Insel **Helgoland** an Deutschland ab. Sie ging in den Besitz Preußens über und wurde mit der Provinz Schleswig-Holstein vereinigt. So wertvoll diese Erwerbung dem deutschen Nationalbewußtsein erschien, so war doch der Preis zu hoch, da Sansibar schon fast in deutschen Händen war und ohne seinen Besitz die Kolonie Ostafrika eine unsichere Zukunft hat. Dieselbe hat sich seitdem unter der Verwaltung deutscher Gouverneure, durch eine starke Schutztruppe gegen unruhige Negerstämme geschützt, gedeihlich entwickelt. Bei 390 100 qkm Bodensfläche ist Deutsch-Ostafrika mit $3\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern ein wohl bevölkertes Land. Mit deutschen Stationen bis zu den großen Binnenseen hin durchsetzt, konnte es Februar 1898 mit der ersten Steuer belegt werden, die mit 4 bis 100 Rupien (= 2 Mk.) von den Hütten der Eingeborenen und von den Steinhäusern der Europäer, Araber und Indier erhoben wird. Sie kann von den Eingeborenen in Naturalien und in Arbeitsleistungen bezahlt werden und soll somit den doppelten Zweck erfüllen, den über die bisherigen Zölle und Steuern (1 700 000 Mk.) nötigen

Reichszufluß von 3 805 200 Mk. allmählich zu ersetzen und die Neger zur Arbeit anzuhalten. Während an der Küste die Sterblichkeit unter den Europäern noch groß ist, scheint das innere Hochland gesundes Klima zu haben und der Boden vielfach zur Anlage deutscher Ackerbau-Kolonien geeignet zu sein. Doch fehlt leider noch immer eine Eisenbahn nach dem Innern. Vorläufig wird nur Plantagenbau getrieben, der sich in Kaffee, Kokospalmen und Zuckerrohr gut lohnt. Diese Erzeugnisse müssen mit dem Gummi die stets abnehmende Ausfuhr von Elfenbein mehr und mehr ersetzen.

Kriegerisch bewegt war auch die Geschichte der Kolonie **Südwestafrika**. Den zähen Widerstand des Hottentottenhäuptlings Hendrik Wittoib überwältigte erst 1894 Major Leutwein durch die Erstürmung von Naukluft. Wittoib lebte seitdem friedlich von einem Gnadengelde und half sogar 1896 den Aufstand anderer Stämme niederwerfen. Im Anfang des Jahres 1896 war der gesamte deutsche Besitz durch den Einfall bedroht, den Dr. Jameson mit 400 Mann Polizeitruppen der Chartered Company in das mit Deutschland befreundete Transvaal machte. Denn die englische Partei im Caplande trachtete nach der Herrschaft über ganz Südafrika. Zum Glück gelang es den Buren, bei Krügersdorp den ganzen Räuberzug gefangen zu nehmen. 1898 wurde mit dem Bau einer schmalspurigen Eisenbahn begonnen, die den 80—100 km breiten Dünnengürtel von Swakopmund aus durchqueren soll. 1897 wurde ganz Südafrika durch die Rinderpest schwer heimgesucht. Die Kolonie, nur für Viehzucht und etwas Ackerbau geeignet, bedarf zu ihrem Emporblühen vor allem der Bewässerung. Ihr Etat für 1898/99 braucht bei einer eigenen Einnahme von nur 550 000 M. den größten Reichszufluß von 4 600 600 M. Bei einem Flächenraum von 835 000 qkm berechnet man ihre Einwohnerzahl nur auf 200 000. Besser bevölkert ist das etwas kleinere (500 000 qkm) **Kamerun**. Am Gebirge entwickelt sich der Plantagenbau gut; er liefert in den oberen Lagen Kaffee, in den niederen einen vorzüglichen Kakao. Palmöl, Kautschuk und Elfenbein werden in beträchtlichen Mengen ausgeführt. Der Reichszufluß beträgt nur noch 814 000 M., während die Verwaltung des wohlbevölkerten **Togo** keines Zuschusses bedarf. Am wenigsten entwickelt in wirtschaftlicher Hinsicht sind noch die **Südsee-Besitzungen** (256 000 qkm). Klima und Bodenverhältnisse

sind auf Neu-Guinea dem Plantagenbau günstig; es liefert guten Tabak, außerdem Kaffee, Baumwolle und Kopra. Doch fehlt es an Arbeitern.

Vielleicht die verheißungreichste von allen überseeischen Erwerbungen ist die der Bucht und Umgebung von **Niautschou** (Nov. 1897). Gelegenheit dazu bot die Ermordung zweier deutschen katholischen Missionare in Süd-Schantung. Deutschland hat dadurch, ohne mit den Chinesen in Krieg oder Feindschaft zu geraten, in einem reich bevölkerten Lande festen Fuß gefaßt, dessen Erschließung der deutschen Industrie den reichsten Absatz verspricht, dessen Fruchtbarkeit und Reichtum an Mineralschätzen, besonders an Kohlen dem deutschen Unternehmungsgeist ein günstiges Feld und der deutschen Flotte im fernen Osten einen wertvollen Stützpunkt bietet. Zugleich hat Deutschland damit gezeigt, daß es von Ländern, die der europäischen Kultur unterworfen werden sollen, seinen Anteil verlangt.

In der Verwaltung seiner Kolonien hat Deutschland noch heimische Schwächen, die dem einseitigen, theoretischen Juristentum entspringen, zu überwinden, auch entkleidete sich dort hin und wieder innere Noth der heimischen Fesseln. Aber mit Ernst und Aufopferung kam man vorwärts. Der Eigenhandel, der 1897/98 18 Mill. in Ausfuhr und 13 Mill. in Einfuhr betrug, wird, wenn erst die großen, jungen Plantagen ihren Ertrag liefern, bedeutend steigen.

Die Förderung der **Mineralien**, besonders der Kohlen und des Eisens wuchs in Deutschland mit dem Bedürfnis. Die deutsche Erde gab eine solche Fülle der Schätze her, wie man sie nicht in ihrem Innern vermutet hatte. Dadurch, daß die Industrie die wichtigsten Stoffe — Kohlen, Eisen, Silber, Blei, Kupfer, Marmor, Bernstein, Kalk, Porzellanerde, Gips, Schwerapat, Farberden u. s. w. — im Lande selbst fand, konnte sie sich so glänzend entwickeln, wie es seit 1850 und besonders seit 1870 geschehen ist. Während noch 1860 die deutsche Kohlenförderung mit 12,3 Mill. t nur den 7. Teil der englischen ausmachte, wurde 1893 mit 85 Mill. t (davon ungefähr $\frac{1}{5}$ Braunkohlen) schon mehr als die halbe Menge wie in England gewonnen. Die Ausfuhr übersteigt die Einfuhr um das Doppelte. Die Förderung der Eisenerze stieg 1893 auf über

4 Mill. t, die des Kupfererzes auf eine halbe Million. An Roheisen wurden 1897 6 600 000 t erzeugt. An Steinsalz, kainit und andern Kalisalzen wurden 1,23 Mill. t gewonnen.

Aber alle Stoffmassen würden wenig genügt haben, wenn nicht infolge der immer tiefer in die Natur, in die Beziehungen ihrer Kräfte und die Verwandtschaft ihrer Stoffe eindringenden Forschungen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Reihe der wichtigsten **Entdeckungen und Erfindungen** gemacht wäre. Durch diese gelang es, die gewaltigsten und geheimnisvollsten Naturkräfte in den Dienst des Menschen zu stellen, menschliche Thätigkeit in unermäßigem Umfange zu ersetzen und die frei gewordene menschliche Arbeitskraft zur bloßen Leitung und Anwendung der arbeitenden Natur zu verwenden. Dadurch entstand eine **Industrie**, die in ihrem riesigen Wachstum der Menschheit ungeheure Gütermassen zuwälzte, aber auch die Gesellschaft völlig umgestaltete und ihr und dem Staat ganz neue Aufgaben stellte. Die folgenreichste dieser Erfindungen war die der **Dampfmaschine** durch **James Watt** (bald nach 1764). Mit ihr begann das Zeitalter des Dampfes, in welchem die englische Industrie es zu einer Art Weltherrschaft brachte. Diesem Zeitalter folgte das der Elektrizität und der chemischen Kräfte, in dem die deutsche Industrie mit Hülfe deutscher Wissenschaft, Bildung und Thatkraft einen ungeahnten Aufschwung nahm.

Rob. Fulton, der 1808 auf einer Newyorker Schiffswerft das erste **Dampfschiff**, und **George Stephenson**, der 1814 die erste **Lokomotive** erbaute, gewannen die Dampfkraft für die Beflügelung des Verkehrs zu Wasser und zu Lande. Der Deutschböhme **Joseph Ressel** zeigte 1826 zum ersten Mal an einem kleinen Schiff die Verwendung seiner schon 1812 erfundenen **Schiffsschraube**, eine Erfindung, die seit 1839 von den Engländern praktisch verwertet wurde. In das Gebiet dieser Erfindungen gehört noch das **Fahrrad**, dessen Vorläufer, die Draisine, 1817 vom Forstmeister v. Drais erfunden, noch durch wechselseitiges Abstoßen der Füße vom Erdboden fortbewegt wurde. Der Franzose Michaux ersetzte dies durch die Kurbeldrehung (1862), und seit der Pariser Weltausstellung von 1867 hat sich das Fahrrad noch schneller als das Dampfroß die Welt erobert. 1769 wurde **Nich. Arkwrights Spinnmaschine** erfunden, die, seitdem vielfach verbessert, die Textilindustrie zu außer-

ordentlichen Leistungen befähigt hat. 1799 erfand **Alois Senefelder** die **Lithographie**, die er zuerst auf Papier, dann 1800 auf Kattun anwandte. Seit 1836 wurden mit ihr die Veldruckbilder hergestellt. 1814 ließen **Friedr. König** und **Andr. Fr. Bauer** die erste von ihnen erfundene **Buchdruckerschnellpresse** für die „Times“ arbeiten und errichteten 1817 in Oberzell bei Würzburg die erste Schnellpressenfabrik. 1844 stellte **Gias Howe** aus Massachusetts die erste **Nähmaschine** her. **Joh. Nic. Drense** erfand 1827 die **Zündnadel** und verfertigte auf Veranlassung des Prinzen Wilhelm 1835 in Sömmerda das erste **Hinterladergewehr**.

Eine neue Kraftquelle schufen **Otto** und **Langen** in Köln mit der Erfindung ihrer **Gaskraftmaschinen**, mit denen sie 1867 auf der Pariser Weltausstellung den Sieg über die Gasmotoren Lenoirs und Hugons davontrugen.

Die Kraftquelle, die in den letzten Jahrzehnten in Wettbewerb mit dem Dampf trat, ist die der Elektrizität. Längst schon in ihrer Entstehung und in ihren mannigfachen Aeußerungen den Naturforschern bekannt, wurde sie durch **Gauß** und **Weber** in Göttingen 1837 zuerst durch Herstellung eines **Nadeltelegraphen** mit zwei Drähten in praktischen Gebrauch genommen. **Morse** erfand den **Schreibtelegraphen**, und mit seinem Apparat wurde 1844 die erste Depesche von Baltimore nach Washington befördert. 1866 erfand **Phil. Reis** aus Gelnhausen das **Telephon**, das **Graham Bell** in Boston 1875 in verbesserter Gestalt der Welt übergab. Die Erfindung des **Phonographen** (1877) und des **Kinematographen** durch **Edison** hat noch wenig praktische Bedeutung gewonnen. Um so wichtiger waren die Erfindungen, durch welche die elektrische Kraft zur Bewegung (**Elektromotoren**) und Fortbewegung (**Straßenbahnen**) benutzt wurde (**W. Siemens** und **Marcel Deprez** 1882). Nach Erfindung und Ausbildung der gewaltigen **Dynamomaschinen** ließ auch das **elektrische Licht**, für das **Edison** die **Glühlampe** und **Zablockoff** 1876 die nach ihm benannte Kerze erfand, nicht lange auf sich warten. Die Metallindustrie wurde außerordentlich gefördert durch die Erkenntnis, daß manche chemisch gemischte Elemente durch den elektrischen Strom zersetzt werden. Dies führte den 1801 in Potsdam geborenen **M. S. Jacobi** 1838 zur Erfindung der

Galvanoplastik. Die galvanische Silbertechnik, das Vergolden und die Vernickelung ergaben sich daraus von selbst.

Die Reihe der chemischen Erfindungen eröffnete schon 1747 der deutsche Chemiker **Andreas Marggraf** in Berlin mit der des **Rübenzuckers**, der wichtigsten von allen. Sein Schüler Karl Achard erfand die Rübenzuckerfabrikation, durch welche die alte Welt in einem wichtigen Punkte von der neuen unabhängig und die Landwirtschaft auf eine höhere Stufe erhoben wurde. 1815 erfand Nicolai in Essen den **Gußstahl**, nach dem **Krupp** schon lange gesucht. Aber Friedrich Krupp († 1826) und sein Sohn Alfred waren es, die die Herstellung des Gußstahls zum Ruhme und zum Gipfelpunkt der deutschen Industrie machten. 1856 erfand der Engländer **Bessemer** den viel billigeren Flußstahl. 1879 glückte es seinem Landsmann **Thomas** den **Flußstahl** vom Phosphor zu befreien und dadurch der Landwirtschaft zugleich ein wertvolles Düngemittel (**Thomasmehl**) zu verschaffen. Den für alle Wasserbauten hochwichtigen **Romancement** erfand schon 1796 Parker. Das Verdienst, der **Photographie** den Weg zu bahnen, erwarben sich die beiden Franzosen Niepce und **Daguerre** in der Zeit 1816—37. Die Sprengkraft des Nitroglycerins entdeckte 1847 Sobrero in Paris. Aber erst als **Alfred Nobel** dem Sprengöl durch die Verbindung mit Infusorienerde (Kieselgur) seine erschreckende Gefährlichkeit nahm und so das **Dynamit** 1863 herstellte, war der Riese gewonnen, mit dessen Kraft man Felsen sprengt. —

Seit 1869 gelang es der deutschen Forschung dem Steinkohlenteer die herrlichen **Anilinfarben** und das wichtige **Saccharin** abzugewinnen. Von dieser Zeit an überflügelte die deutsche chemische Industrie, besonders die der Farben, der Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel alle Leistungen anderer Völker. Ihre Stärke zieht sie aus der deutschen Wissenschaft.

Die Erzeugung der Menschenarbeit durch Maschinenthätigkeit ist aber auf den meisten Gebieten, besonders auf den beiden wichtigsten, der **Gewebefabrikation** und der **Eisen- und Stahlindustrie**, in Frankreich und namentlich in England viel früher vor sich gegangen als in Deutschland. Diese Länder gewannen dadurch auf dem Weltmarkt bedeutenden Vorsprung. Die Ursache lag darin, daß das Handwerk und der Handwerkerstand, der die geschulten Arbeiter liefern

mußte, in beiden Ländern auf einer Höhe stand, die in Deutschland und auch in Preußen trotz der erfolgreichen Thätigkeit seiner großen Könige noch nicht erreicht war. Die napoleonischen Kriege drückten dann den Wohlstand und die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes wieder tief hinab. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fehlte es in Deutschland, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, an Unternehmungsgeist und an Kapital. Von 1840 an beginnt der durch die wirtschaftliche Einigung angebahnte Aufschwung zuerst in der Textilindustrie. Die Zahl der Maschinenstühle für gewöhnliche glatte Leinwand, die 1835 in Großbritannien schon 309 betrug, belief sich in Preußen 1855 zwar erst auf 30 aber 1861 schon auf 244 und im Zollverein auf 350, 1894 auf 16400 mit 340000 Spindeln (in Frankreich ebensoviele Stühle mit 520000 Spindeln, in Großbritannien 56000 Maschinenstühle mit $1\frac{1}{2}$ Mill. Spindeln). Die Einfuhr der meist zur Verspinnung bestimmten rohen Baumwolle betrug 1840 10000 t, 1870 das 7 fache, 1891 das 27 fache. Die Zahl der Webstühle für Baumwollgespinnte hob sich im Zollverein von 2600 im J. 1846 auf 7100 im J. 1861, auf 80465 im J. 1883, wobei allerdings der Zuwachs von Elsaß-Lothringen ins Gewicht fiel. In demselben Maße hob sich auch die Ausfuhr von Baumwollwaren, während die Einfuhr seit 1870 nur unbedeutend zunahm. Die Tuchausfuhr des Zollvereins stieg von 1840–60 auf den vier- bis fünffachen Betrag. Die Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur der Garne und Webwaren vervollkommnete sich in Deutschland so sehr, daß die Nachbarländer vielfach Halbfabrikate zur Bearbeitung hierher schickten, um sie fertig zurückzuhalten (Veredelungsverkehr). Während in der Fabrikation echter, schwerer Seidenstoffe Frankreich den ersten Platz behauptete, ist es in der Herstellung von Sammet- und halbseidenen Waren von Deutschland überholt. Hervorragendes wird in Deutschland ebenfalls in der Herstellung von Kleidungsstücken geleistet, doch beruht dies Uebergewicht leider größtenteils auf dem Mißbrauch weiblicher Arbeitskräfte und einer schamlosen Ausbeutung. Die Gesamtzahl der in der Textilindustrie beschäftigten Personen ist von 932000 im J. 1882 auf 1017000 im J. 1895 gestiegen, noch viel bedeutender aber die Arbeitsleistung mit Maschinenhülfe. 1882 wurden nämlich für diese Industrie 418000 t Rohstoffe eingeführt, 1895 dagegen 823000 t.

Ein **Wendepunkt** für die gesamte deutsche Industrie entstand 1876, als Reuleaux über sie auf der Weltausstellung zu Philadelphia das vernichtende Wort sprach: „billig und schlecht!“ Man war damals auf dem Wege, nur auf Massenabsatz und augenblickliches Gefallen der deutschen Erzeugnisse Wert zu legen. Jenes harte Urteil aus berufenem Munde führte zur Selbsterkenntnis, und man beieferte sich nun, Stoff und Formgebung unausgesetzt zu vervollkommen. Der Staat bemühte sich, das gewerbliche Schulwesen zu heben, und Kunst und Wissenschaft kamen dem Bedürfnis der Industrie zu Hülfe.

Dem gegenüber stieg die Eisenindustrie in ziemlich grader Linie von Anfang an aufwärts. 1833 baute Borsig in Berlin die erste Lokomotive, 50 Jahre später wurden jährlich in Deutschland 15—1600 gebaut, davon reichlich die Hälfte für deutsche Bahnen. In der Maschinenindustrie stieg die Zahl der Arbeiter 1882—1892 von 171 000 auf 200 000. Bis 1874 wurden fast alle großen Kriegsschiffe im Auslande gebaut, „Kaiser“ und „Deutschland“ waren in diesem Jahr die letzten. Die deutsche Eisenindustrie und der Schiffsbau hatten sich nun soweit vervollkommenet, daß seitdem die deutschen Kriegsschiffe auf deutschen Werften erbaut wurden. 1870—79 wurden für die Handelsmarine auf ihnen jährlich nur für 650 000 Mk. Schiffe erbaut, 1880—89 jährlich für 8 790 000 Mk., 1890—96 jährlich für 17 Mill. Mk. Auch hier nahm freilich die Zahl der kleinen Betriebe ab, während die der großen Schiffsbauanstalten stieg. 1875 gab es 1408 Betriebe mit 11 100 Arbeitern, 1896 dagegen nur 1130, aber mit 35 000 Arbeitern, darunter 46 mit mehr als je 50 und mit im ganzen 28 600 Arbeitern.

Auch in den meisten geringeren Industrien war der Aufschwung bedeutend, so besonders in der Herstellung von chemischen Produkten und Farbwaren, elektrischen Maschinen, Edelmetall-, Stein-, Thon-, Porzellan-, Glas- und Papierwaren sowie von Papier und Cement. So ist denn die Zahl der im gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen von 7 340 000 im Jahre 1882 auf mehr als 10 Mill. im Jahre 1895 gestiegen, d. h. um fast 40% und zwar die Zahl der Arbeiterinnen verhältnismäßig mehr als die der Arbeiter. Von Bergbau, Industrie und Bauwesen lebten 1895 in Deutschland $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner mehr als von der Landwirtschaft und

ihren Nebengewerben. Weitaus der größte Teil der Volksvermehrung geht auf diese Seite.

Mit diesem Aufblühen des Fabrikwesens war aber zugleich ein **Niedergang des Handwerks** verbunden. Kräftig weiter entwickelt hat sich der handwerksmäßige Kleinbetrieb nur in den Zweigen, wo die Natur der Sache oder das Bedürfnis des Publikums nach individueller Leistung ihn begünstigte, so bei den Uhrmachern, Tapezierern, Bäckern, Fleischern, Barbieren und in den kleineren Baugewerben, besonders bei den Malern, Dachdeckern und Schornsteinfegern. Bei den Maurern, Zimmerern, Instrumentenmachern hat die Zahl der Selbständigen mit dem Maße der Bevölkerung zugenommen; auch die Gruppe der Steinmetze, Goldschmiede, Buchbinder, Sattler, Korbmacher, Schneider und Verfertiger von Metalllegierungen hat nicht wesentlich abgenommen. Auf allen übrigen Handwerksgebieten hat sich die Zahl der Selbständigen d. h. der Inhaber eigener Betriebe z. T. ganz beträchtlich vermindert und der Fabrikbetrieb sich ausgedehnt. Diese Einbuße trifft besonders das Handwerk, das noch mit der Textil- und Eisenindustrie den Wettbewerb nicht aufgegeben hat. 1882—95 hat mehr als die Hälfte der Spinner (67 $\frac{0}{100}$), Färber, Drucker, Bleicher ihre Selbständigkeit verloren und fast die Hälfte der noch vorhandenen Weber und Nagelschmiede. Im ganzen ist die Zahl der selbständigen Handwerker in dieser Zeit von 1 551 163 auf 1 434 104 zurückgegangen, statt sich mit der Bevölkerung auf etwa 1 800 000 zu heben. Am schwersten hat die Weberei und zwar die berufsmäßige seit 1840 gelitten, während sie als häusliche Nebenbeschäftigung sich noch lange erhielt und ohne schwere Zuckungen abstarb. Der kleine Tuchmacher und Leineweber konnte sich die teuern Maschinen nicht anschaffen und lernte die verbesserten Methoden nicht kennen. Das alte Genossenschaftswesen in Form der privilegierten Zünfte und Innungen war dahin und ein neues auf Selbsthülfe noch nicht gegründet. Da auch die Regierung nichts that, um das Weberhandwerk materiell und geistig zu heben, so versank es immer mehr in Elend, ein Schicksal, das von den Webern durch betrügerische Garnmischung nur beschleunigt wurde. Dies geschah besonders in Schlesien, wo infolge dessen die feinere Weberei den Fabriken zufließt und man den

Hauswebern nur die gemeineren Sorten herzustellen überließ. In Westfalen dagegen, wo man Webschulen anlegte, bessere Webstühle verteilte und mehr für Volksbildung sorgte, gelang es, der Hausweberei die Herstellung der Damaste und Jacquardgewebe zuzuwenden und so die schwerste Krisis zu überwinden; ebenso in Sachsen und Württemberg.

In den übrigen Handwerken wurde die Bedrängnis erst viel später, seit der Mitte der siebziger Jahre, recht fühlbar; sie wurde erheblich verschärft durch die Lockerung des Lehrlingsverhältnisses, eine Folge der Freizügigkeit und des Arbeiterbedürfnisses der Fabriken. Aber statt sich zu organisieren, sich in kräftiger Selbsthilfe der Vorteile des vom Reich 1882 erlassenen Normalinnungsstatuts zu bedienen und das Innungswesen dadurch zu einer Macht zu machen, forderten die Handwerker nur immer Staatshilfe mit Gesetzen, die den Großbetrieb und das kaufmännische Geschäft einschränken sollten. Bis zum Jahre 1884 hatten sich von den 6018 Innungen Preussens 4000 noch nicht um jenes Statut gekümmert, das bis 1885 allgemein durchgeführt sein sollte. Vor allem verlangte man außer Zwangsinnungen die Vorschrift des Befähigungsnachweises für die Inhaber und Leiter der Großbetriebe. Die volle Erfüllung dieses Verlangens, dem hinsichtlich der Zwangsinnungen das Reichsgesetz von 1887 weit entgegenkam, hätte dem kleinen Handwerk die Herrschaft über den Großbetrieb gegeben, und es hätte der Versuch gemacht werden müssen, die wirtschaftliche Entwicklung gewaltsam mit Staatshilfe zurückzubilden. Eine so reaktionäre Maßregel fand nur bei den Konservativen und dem Centrum Beifall. Als dagegen der Bundesrat von seinem Recht Gebrauch machte und dem im Bäckergewerbe herrschenden socialen und sanitären Unwesen durch eine Bäckereiverordnung vom 4/3. 1896 zu steuern suchte, erhob sich von dieser Seite ein Sturm der Entrüstung. In neuerer Zeit ist die Wiederbelebung des Innungswesens, durch welches auch die Lehrlinge in strengere Zucht genommen wurden, fortgeschritten, und die Handwerker haben durch Anschluß an vorhandene Kreditgenossenschaften sowie durch Bildung eigener sich wirtschaftlich zu stärken begonnen. Noch immer besteht in Deutschland ein bedeutender gewerblicher Mittelstand, dessen Erhaltung für das Gedeihen der Nation von größter Wichtigkeit ist.

Mit der Entwicklung der Industrie ging die des **Handels** Hand in Hand. Je mehr jene aufblühte und im Stande war über den heimischen Bedarf hinaus Güter zu erzeugen, die an Wert und Preis den im Auslande erzeugten gleich kamen oder sie übertrafen, um so eifriger war der Kaufmann bestrebt, für sie auswärtige Absatzgebiete zu finden und zu erweitern. Während der Zeit der Kontinental Sperre lag der auswärtige Handel Deutschlands ganz darnieder, und die Mißhandlung der Hansestädte durch Napoleon brachte hier die größten Handelshäuser zu Fall oder ließ sie verarmen. Im ersten Jahrzehnt nach 1815 war mit der deutschen Industrie auch der Handel in großer Bedrängnis. Die englischen Fabrikanten, die die Aufnahmefähigkeit des erschöpften Festlandmarktes weit überschätzt hatten, warfen die aufgestauten Massen ihrer Erzeugnisse zu Schleuderpreisen auf diesen Markt, und so verlor der deutsche Handel in Deutschland selbst an Boden. Langsam besserten sich dann die Verhältnisse; ein entschiedener Fortschritt fand seit 1840 statt. Damals bildeten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Getreide, Holz und Wolle noch 25 % der Gesamtausfuhr. Der Handel in Erzeugnissen des Gewerbefleißes entwickelte sich nun rascher, da man 1851—61 nach dem Vorgange Englands die Einfuhrzölle für Rohstoffe, deren die Fabriken bedurften, ermäßigte und infolge dessen die Preise der erzeugten Waren für das Ausland niedriger stellen konnte. Die bedeutende Ermäßigung der Zölle, zu welcher die von Rich. Cobden empfohlene und von England vertretene Freihandelspolitik führte, beförderte seit der Mitte der fünfziger Jahre den Welthandel ungemein. Preußen hatte dies längst angestrebt. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich 1862 brachte es den Zollverein zu dem ersten vollständigen Tarif von 1865. Aber die Zeit des Freihandels dauerte nicht lange. Da andere Länder wieder Zollerhöhungen vornahmen, so konnte Deutschland nicht zurückbleiben, wollte es sich nicht vom Auslande, besonders von England auszehren lassen. Es zeigte sich mehr und mehr, daß die deutsche Eisenindustrie mit der englischen, was Preis und Güte der Waren betraf, noch nicht konkurrieren könne. So unterlagen schon 1875 auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß zu München die Freihändler, und es wurde eine Erklärung gegen weitere Ermäßigung der Zölle auf Industriewaren angenommen. Bismarck suchte nun,

als er 1878 die Achse der gesamten deutschen Zollpolitik mit gewaltigem Ruck verschob, nicht bloß der Landwirtschaft sondern auch der Industrie zu helfen und ihr besonders den heimischen Markt zurückzugeben. Die Eisenzölle wurden erhöht. Doch hatte hiervon die Industrie mehr Vorteil als der Handel. Dieser wünschte ohne Rücksicht auf die Industrie die freieste Bewegung und lehnte jede Staatshilfe z. B. die von Bismarck 1879 angebotene *surtaxe d'entrepôt* ab. Wohl aber war ihm das neuerstandene Reich, dessen Macht und Ansehen von der ganzen Welt anerkannt wurde, eine mächtige Hilfe. Zum ersten Mal wurde dem deutschen Kaufmann Schutz gegen Gewaltthat und Sicherung der Rechtshilfe in allen Welthandelsplätzen zu teil. Dazu erwies sich das deutsche Reich als starker Hort des Weltfriedens, der durch Errichtung des Dreibundes noch fester gesichert wurde. Mehr brauchte der deutsche Handel nicht, um unter solcher Schirmherrschaft, gestützt auf eine leistungsfähige Industrie, rasch aufzublühen. Der deutsche Kaufmann verstärkte und erweiterte seine Verbindungen überallhin; in allen größeren Handelsplätzen des Auslandes, besonders des überseeischen, wuchs die Zahl der deutschen Firmen ganz bedeutend. Die gründlichere Bildung kam dem Deutschen überall zu statten; mit seinen Kenntnissen orientierte er sich leichter und wußte den Dingen gegenüber, wie er sie besser beurteilte, so auch einen sicherern Standpunkt einzunehmen. Er lernte auch fremdem Geschmack gerecht werden, fremde Wünsche zuvorkommend erfüllen und kleine Aufträge mit derselben Sorgfalt ausführen wie große. Noch im J. 1880 übertraf der französische auswärtige Handel den deutschen um fast eine Milliarde M.; 1887 hat dieser den ersteren überholt, und 1897 war die deutsche Ein- und Ausfuhr mit 8 651 Mill. M. um 3 Milliarden M. größer als die französische. Von dem englischen Zwischenhandel, dem die Hanseaten noch bis 1880 unterthan waren, haben sie sich seitdem von Jahr zu Jahr mehr befreit, und während der Verkehr mit Großbritannien stetig fällt, nimmt der mit den außer-europäischen Ländern reißend zu. Noch stand England 1894 mit einem Gesamthandel von über 14 Milliarden an der Spitze, an zweiter Stelle der deutsche Handel mit 8½ Milliarden, aber jener nimmt jährlich ab, dieser zu.

Wohl hat der Mac Kinteytarif (1890, abgeschwächt 1894, verschärft 1897) dem deutschen Handel nach den Vereinigten Staaten vorübergehend Abbruch gethan; dafür ist aber der Absatz nach andern Ländern größer geworden. Hierzu haben besonders auch die auf 10 Jahre abgeschlossenen Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien (1892) sowie mit Rußland (1894) beigetragen. — Den unentbehrlichen Mittelpunkt des Handels bildet die **Börse**, deren Geschäfte freilich besonders im Handel mit Staats- und Aktienpapieren oft in ein Glücksspiel ausarteten. Diesem Börsenspiel, zu dem man auch Privatleute in immer größerer Zahl meist zu ihrem Verderben zu verlocken wußte, haben die bisher erlassenen Gesetze noch nicht beikommen können. Sie schädigten mehr den redlichen als den unredlichen Handel. Besser gelang es, den Auswüchsen des Kleinhandels durch das **Gesetz wider den unlautern Wettbewerb** (1896) zu steuern. Der Kleinhandel hatte schwer unter der Wirkung zu leiden, die die Einführung der einheitlichen Postpäckettaxe von 50 Pf. (1873) nach sich zog. Doch läßt sich diese Verkehrsvereinfachung nicht rückgängig machen. Einen ebenso starken Druck begannen neuerdings auf den Kleinhandel die großen Warenlager mit ihren Zweigniederlassungen in kleinen Städten auszuüben, nicht minder die Entstehung großer Konsumvereine z. B. der Beamten. Der geringe Vorteil, der durch diese dem einzelnen erwächst, sollte nicht in Betracht kommen gegen die Gefahr, daß dadurch ein großer Teil des Mittelstandes zu Grunde gerichtet wird. Solange aber das Staatsgesetz hier nicht für das öffentliche Wohl eintritt, wird das verderbliche Naturgesetz fortwirken. Mit der Einschränkung des Hausierhandels hat man dem Kleinhandel nur eine zweifelhafte Hilfe gewährt.

Die Abnahme des Zwischenhandels, dessen Träger vor allem der kleine Kaufmann ist, schreibt sich von der außerordentlichen Verbesserung des **Transportwesens** her. Die ungeheuere Steigerung der Transportmittel und ihrer Geschwindigkeit hat im 19. Jahrhundert die Entfernungen um das Vier- und Fünffache einschrumpfen lassen, die Erzeuger und die Verzehrer der Güter um soviel einander genähert und mit der Zahl der Zwischenstationen die der Vermittlerklassen verringert. Zwischen dem Verzehrer und Erzeuger standen

früher der Klein- und der Großhändler, jetzt ist es dahin gekommen, daß ein großer Teil der Verzehrer unmittelbar vom Großhändler, oder daß der Kleinhändler mittels seiner Genossenschaft vom Fabrikanten, Landwirt oder Plantagenbesitzer kauft. Im **Seeverkehr** hat der Dampfer das Segelschiff mehr und mehr verdrängt. 1850 besaß Deutschland noch fast keine Dampfschiffe für den überseeischen Verkehr. 1879 deren mit 82 000 t Raumgehalt, 1890 mit 724 000 t, 1897 mit 1 427 918 t. Englands Dampferflotte ist zwar noch 7—8 mal so groß, aber 1880 war die Ueberlegenheit fast noch 15 fach. Wie ein Deutscher, Krupp, das größte private Industriewerk der Erde besitzt, so ist die deutsche Hamburg-Amerika-Linie (gegründet 1856, ein Jahr vor dem Norddeutschen Lloyd) die größte Reedereigesellschaft der Welt, deren Dampferflotte der größten englischen (P. O. St N. C.) um 10 054 t im Netto-Raumgehalt überlegen ist. Die gesamte Leistungsfähigkeit der deutschen Seehandelsflotte stieg auf mehr als 2 Mill. t im Jahre 1897. 1894/95 nahm sie am Gesamtverkehr des Suezkanals mit 8,7%, (England 72,1%, Frankreich 5,9%), 1896/97 mit 11,1% (England 66,5%, Frankreich 5,7%) teil. Aber wie beim Schiffsbau kommt der Hauptteil des Zuwachses den Dampfern und der Großreederei zu gute. Die Zahl der überseeischen Handelsschiffe überhaupt ist von 1871—1897 von 4519 auf 3678, also um ein volles Fünftel, die der Segler sogar von 4372 auf 2552 zurückgegangen. Infolge dessen haben Schiffsbau und Schiffsverkehr sich immer mehr nach den großen Handelsplätzen hingezogen; Hamburg, Bremen, Flensburg, Kiel, Stettin und Danzig haben sich entwickelt, Papenburg, Rostock, Wismar, Kolberg sind zurückgegangen, Tönning, Alenrade, Eckernförde, Stralsund u. a. sind stille Orte geworden.

Die Schnelligkeit der Ozeandampfer hat sich in den letzten dreißig Jahren etwa um das Doppelte vermehrt. Während die Seereisen deutscher Schiffe mit Ladung zwischen deutschen Häfen sich von 1873 bis 1896 um das $2\frac{1}{2}$ fache (von 1203 348 t auf fast 3 Mill. t), die zwischen deutschen und ausländischen Häfen um das $2\frac{3}{4}$ fache vermehrt haben (von ca. 3700 000 t auf 10 162 000 t), haben dagegen die deutschen Schiffe ihren Frachtverkehr zwischen ausländischen Häfen um mehr als das 9-fache gesteigert (von 2472 735 t auf 23 046 524 t). Dieser ganze Aufschwung der deutschen Reederei

zeugt um so mehr von deutscher Thatkraft und von der Anerkennung, die deutsche Tüchtigkeit im Auslande findet, als die deutschen Reeder vom Staate nicht durch Prämien, Zuschüsse und dergleichen unterstützt werden, ja sogar Staatshilfe abgelehnt haben, so 1880, als die Regierung durch Gesetz die deutsche Küstenschiffahrt (Cabotage) ausschließlich der deutschen Flagge zuwenden wollte. Wohl errichtete die Reichsregierung die Postdampferlinien nach Ostasien und subventionierte den Norddeutschen Lloyd für die Uebernahme dieser Leistung mit $4\frac{1}{2}$ Mill. M. jährlich, aber trotzdem machte der Lloyd nicht so gute Geschäfte wie die Hamburg-Amerika-Linie, die 1898 auch eine regelmäßige Verbindung mit Ostasien ohne Staatsunterstützung eingerichtet hat.

Wie aber die Segelschiffahrt durch die Dampfer, die kleine Reederei durch die große, die unbedeutenden Hafenplätze durch die bedeutenden verloren haben, so die Handelsflotte der Ostsee gegenüber derjenigen der Nordsee. Zwar haben Danzig und Stettin einen steigenden Schiffsverkehr, und der Rauminhalt der Ostseedampfer ist seit 1871 von 10000 t auf 144000 t gestiegen, aber infolge des viel größeren Rückgangs der Segler ist der Gesamtinhalts der Ostseeflotte in den 25 Jahren 1871—1896 von 449000 t auf fast die Hälfte vermindert. 1897 machte die Nordseeflotte $\frac{6}{7}$, die Ostseeflotte nur noch $\frac{1}{7}$ der gesamten deutschen Handelsflotte aus. An der Nordsee zog wieder Hamburg, das mit dem wachsenden Tiefgang der in immer größerem Maßstab gebauten Schiffe durch stete Vertiefung der Elb-Fahrrinne den Vorteil seiner Lage festgehalten hat, den Hauptverkehr an sich und Bremen konnte sich nur mit großen Opfern (30 Mill. M. für die Korrektion der Unterweser) behaupten. Ueber die Oberelbe hat Hamburg den überseeischen Güterverkehr Oesterreichs dermaßen an sich gezogen, daß nicht mehr Triest sondern Hamburg Oesterreichs Haupthafen geworden ist. Marseilles und Antwerpens Hafenverkehr ist weit hinter dem Hamburgs zurückgeblieben, seit kurzem ist auch Liverpool überholt, und der Verkehr der deutschen Schiffe in dem großen Elbhafen hat 1897 zum ersten Mal den der englischen übertroffen.

Nicht minder großartig hat sich die **Schiffahrt auf den deutschen Flüssen und Kanälen** entwickelt. Von der gesamten Güterbewegung in Deutschland entfällt fast der vierte Teil ($23\frac{1}{2}\%$) auf die Wasser-

straßen. Ihm dienten im J. 1897 23000 Fahrzeuge mit einem Raumgehalt von $2\frac{3}{4}$ Mill. t; die Länge aller Binnenwasserstraßen betrug 14000 km. Der Zu- und Abgangsverkehr betrug auf ihnen im Jahre 1890 über 27 Mill. t; fast die Hälfte davon gehörte dem Gebiet des Rheinstroms. Während man seit dem Emporkommen der Eisenbahnen für den Wasserverkehr wenig mehr übrig gehabt hatte, trat hierin neuerdings ein Umschwung ein.

Noch in der Zeit von 1880—90 wurden für Nebenbahnen in Deutschland 593 Millionen, für die **Wasserstraßen** nur 204 Mill. M. aufgewendet. In der ganzen Zeit von 1840—1886 wurden nur 210 km Kanäle gebaut, wenig mehr als während der Regierungszeit Friedrichs des Großen. Dann aber begann 1887 der Bau des Kaiser Wilhelm-Kanals, der die Entfernung zwischen den beiden Kriegshäfen Wilhelmshaven und Kiel um 221 km abkürzte. Hauptsächlich für die deutsche Seewehr gebaut, machte er (Juni 1895 eingeweiht) für die deutsche Flotte die Nord- und Ostsee zu einem einheitlichen Gebiet. Seitdem 1896 die Kanalgebühren um 34% ermäßigt sind, nimmt auch der Verkehr der Handelschiffe in ihm stetig zu. Einen großen Erfolg hatte auch die Kanalisierung des unteren Mains (1884—86) von Frankfurt a. M. bis Gustavsburg am Rhein (38 km), sowie die Herstellung des Oder-Spreekanals von Fürstenberg bis zum Seddinsee (Dahme) 1887—91 (55,7 km). Seitdem ist nun auch der Bau des Elbe-Trave-Kanals sowie des Dortmund-Ems-Kanals in Angriff genommen. Dieser wird bereits am 1. April 1899 eröffnet werden. Es besteht die Absicht von ihm einen Kanal bis zur Elbe und nach Westen zum Rhein zu bauen. Der große Plan dieses Mittelland-Kanals, der den Rhein von Duisburg mit der Elbe bei Magdeburg verbinden würde, hat für den Verkehr Mitteldeutschlands die allergrößte Bedeutung. Von Wichtigkeit ist auch der Plan, die Oberweser für den Schiffsverkehr brauchbarer zu machen und dadurch Mitteldeutschland dem Bremer Handel mehr zu erschließen.

Zu noch viel höherem Maße als der überseeische Verkehr durch die Dampfschiffe ist der über Land durch **die Eisenbahnen** beschleunigt und vermehrt. Nachdem am 27. Sept. 1825 die erste Eisenbahn-

linie zwischen Stockton und Darlington in England eröffnet war, dauerte es noch 10 Jahre bis Deutschland mit der Linie Nürnberg-Fürth (7/12. 1835) und noch 13 Jahre bis Preußen mit der Linie Berlin-Potsdam (22/9. 1838) nachfolgte. Die Bedeutung dieses Verkehrsmittels wurde aber in Preußen sofort gewürdigt und deshalb bereits am 3/11. 1838 ein Eisenbahngesetz erlassen, durch das die Beziehungen dieses Gebiets zum übrigen Verkehr, zum Publikum und zum öffentlichen Leben so vortrefflich geregelt sind, daß es noch immer ausreicht. Das Eisenbahnnetz hat sich seitdem ganz außerordentlich ausgedehnt, seine Maschen sind immer enger geworden und seine Transportmittel immer vermehrt. Dies ist freilich nicht nach einem einheitlichen Plane geschehen, wie ihn Fr. List in großartiger Voraussicht für ganz Deutschland entwarf, aber die Natur der Dinge brachte es mit sich, daß die Hauptlinien zuerst gebaut und an sie dann das Netz der Nebenlinien, das den Kleinverkehr berücksichtigte, angegeschlossen wurde. Die Gesamtlänge der preußischen Eisenbahnlinien, welche Ende 1850 bereits 2967 km betrug, stieg bis Ende 1870 auf 11460 km und bis 1898 auf 29197 km; diejenige des deutschen Reichs bis Ende 1895 auf 45110 km. Die Zahl der Lokomotiven, welche 1844 in Preußen erst 142 betrug, war bis 1886 auf 8773, bis 1/4. 1898 auf 12630 vermehrt. Infolge des Eisenbahngesetzes vom 28/7. 1892 hat sich besonders der Bau von Nebenbahnen, welche zur Hebung der Landwirtschaft dienen, entwickelt. Binnen 5 Jahren bis Ende 1896 sind deren nicht weniger als 120 mit einer Gesamtlänge von fast 4000 km gebaut, wobei der Staatszuschuß für den km sich von 7000 auf 9000 M. erhoben hat, um die armen Landkreise nicht zu überlasten. An Nebenbahnen sind von 1891/1898 670 Mill. M. angewendet und 2650 km dem Verkehr übergeben. Während die Betriebslänge der deutschen Eisenbahnen sich im letzten Jahrzehnt bis 1896/97 nur um 12,6% vergrößert hat, ist die Netto-Güterlast auf den deutschen Eisenbahnen von 17778,29 in 1886/87 auf 29260,03 Mill. Tonnenkm in 1896/97 d. h. um 64,6% und die Einnahmen aus dem Personenverkehr von 285 Mill. M. auf 445 Mill. M. d. h. um 56,2% gestiegen. An der Zunahme der Benutzung ist am geringsten die erste Wagenklasse, weitaus am meisten (mit 118,4%) die vierte beteiligt. In demselben Zeitraum nahm die Ausnutzung der bewegten Plätze in den drei

oberen Klassen ein wenig ab, sie stieg dagegen in der vierten Klasse um 5 0/0.

Was die Betriebssicherheit im Durchschnitt der Jahre 1884 bis 1895 betrifft, so verunglückten auf je 100 Mill. Reisende auf preussischen Staatsseisenbahnen 47, auf deutschen Bahnen überhaupt 51, (auf französischen 126, auf englischen 196 d. h. auf den englischen fast 4 mal soviel als auf den deutschen); ungefähr dasselbe Ergebnis hatte die Berechnung auf Zugkm anstatt auf Personenzahl. Wenn aber die Einnahmeüberschüsse der preussischen Staatsbahnen von 1891/92 bis 1895/96 von c. 318 Mill. auf 469 1/2 Mill. M. gestiegen, die Betriebsausgaben aber um 12 0/0 gesunken sind, so ist dafür auch im Jahr 1897/98 die Betriebssicherheit für die Menschen erheblich zurückgegangen. Im ganzen aber hat sich herausgestellt, daß der Staatsbahnbetrieb nicht bloß sicherer und zuverlässiger, sondern auch einträglicher ist als der private. Bei jenem verzinst sich das angelegte Kapital 1854 mit 3 1/2, bei diesem mit 7 1/3 0/0, 1875 jedoch bei jenem mit 6,16 0/0, bei diesem nur noch mit 5,64 0/0 und 1895/96 bei jenem bereits mit 6,75 0/0. Die Aufhebung der Betriebsämter im J. 1894 hat darauf nicht eingewirkt; sie hat jedoch die gute Folge gehabt, daß eine Zwischeninstanz mit all ihrem überflüssigen Schreibwerk beseitigt wurde. Die Eisenbahnen haben in ihrer außerordentlichen Entwicklung nicht nur einen ungeheuren Einfluß auf Industrie und Handel gehabt, einen Einfluß, der von diesen dann auf sie selbst nicht minder zurückwirkte, sondern einen ebenso großen auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens. Durch die **Differentialtarife** konnten die Privatbahnen lange Zeit hindurch die Einfuhr ausländischer Güter z. B. des Getreides so begünstigen, daß die Wirkung der Grenzzölle dadurch für die fremde Einfuhr völlig aufgehoben wurde. Dies veranlaßte Bismarck von 1879 an, um den Zweck der Zollerhöhungen zu sichern, alle Privateisenbahnen in Preußen für den Staat anzukaufen. Innerhalb Preußens wieder konnte 1891/94 durch die Staffeltarife das Getreide des Ostens für den Westen marktfähig gemacht werden, da durch sie die Frachtsätze mit der Zunahme der Entfernungen ermäßigt wurden. Endlich haben die niedrigen Fahrgeldsätze für den Vorortsverkehr der großen Städte den Arbeitern es ermöglicht, sich außerhalb derselben billigere und bessere Wohnungen zu verschaffen. Die Benutzung der „Schul-

züge“ endlich erlaubt es vielen Kindern der weniger Bemittelten, höhere Schulen in den Städten zu besuchen.

Noch riesenhafter als die Entwicklung der Eisenbahnen ist die der **Telegraphen** und der Telephoneinrichtungen gewesen. Die erste optische Telegraphenverbindung wurde 1832 nach englischem Vorbilde mit 70 Stationen und 222 Mann Bedienung zwischen Berlin und Coblenz hergestellt. Sie wurde später durch eine elektrische ersetzt. Der **elektromagnetische Telegraph**, ursprünglich nur längs den Bahnlinien zur Sicherung des Bahnbetriebs angelegt, wurde dann zur Beförderung von Staatsdepeschen und in Preußen seit 1849 auch zum Nachrichtenverkehr des Publikums gebraucht. Als im Jahr 1876 durch einen Orkan in Mittel- und Norddeutschland 52 000 km Telegraphenlinien einen Schaden von 9 Mill. M. erlitten hatten und der Verkehr aufs schwerste gestört war, begann man mit der Legung unterirdischer Leitungen und umgliederte zugleich das Küstengebiet des Reichs mit unterseeischen Kabeln. In demselben Jahre wurde die Telegraphenverwaltung, die finanziell im Niedergang war (1875 3¹/₂ Mill. M. Fehlbetrag), mit der Postverwaltung verbunden. Dadurch gewann der Betrieb einen solchen Aufschwung, daß sich die Zahl der Telegraphenstellen von 1686 im J. 1875 auf 12 122 im J. 1891 und auf 17 041 im J. 1896, die Gesamtlänge der deutschen Linien auf 119 304 km mit 434 834 km Drahtleitung erhöhte. Am 24. Okt. 1877 trat in Berlin der erste **Fernsprecher** (Telephon) in Thätigkeit. Der Fernsprechbetrieb wurde sofort als Regal in staatliche Verwaltung genommen und der Post angegliedert. Er bewährte sich mit seinem viel einfacheren Mechanismus, dessen Bedienung nur eine geringe technische Bildung erforderte, besonders als Ersatz des Telegraphen auf dem flachen Lande, wo bereits 1891 6405 kleinere Orte durch Fernsprecher mit dem Telegraphennetz verbunden waren. Die Zahl der mit Fernsprechern versehenen Städte betrug Ende 1896 in Deutschland bereits 587 mit 151 101 Fernsprechstellen, seit 1891 eine Vermehrung um mehr als das Doppelte. Die Länge der Fernsprechlinien hat sich in dieser kurzen Zeit gar von 15 163 km auf 21 634 km erweitert, die der Leitungsdrähte auf 236 712 km.

Die Ursache dieses raschen Wachstums liegt teils darin, daß das deutsche Volk auf wirtschaftlichem Gebiete einst Versäumtes mit Eifer nachzuholen bestrebt, schnell den Wert dieses neuen Verkehrsmittels erkannt hat, teils darin, daß die Anlagen von der **Post** billig hergestellt und verwaltet werden.

Ueberhaupt hat sich die Postverwaltung um die Entwicklung des deutschen Verkehrswezens im 19. Jahrhundert die größten Verdienste erworben. Sie hat die Ansprüche der Gesellschaft auf die Gestaltung dieser größten staatlichen Verkehrseinrichtung durchgesetzt und verwirklicht. Im Deutschen Bunde war durch die Wiener Verträge von 1815 die Einrichtung der Territorial-Postinstitute, deren es 17 gab, bestehen geblieben. Von ihnen wurde, besonders von der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung der fiskalische Vorteil über den volkswirtschaftlichen gestellt. Es ist das große Verdienst Rowland Hills, durch die Einführung der einheitlichen Penny-Portotaxe für Großbritannien (10/1. 1840) dem volkswirtschaftlichen Gedanken zum Siege über den fiskalisch-finanziellen verholten zu haben. Die Nachwirkung auf das Festland konnte nicht ausbleiben. Den Bemühungen Preußens, das wie vordem die Binnenzölle so 1824 auch das Binnenporto d. h. den Zuschlag für den Uebergang von den Hauptstationen auf die Nebenstationen aufgehoben hatte, gelang es, nach dem Vorbilde des Zollvereins den noch umfassenderen **Deutsch-Oesterreichischen Postverein** 1850 zu gründen. Durch die Herstellung eines einheitlichen Postgebiets von 21 478 □ Meilen mit 72 Mill. E., auf dem nur drei nach Zonen geschiedene Portosätze von 1—3 Groschen (10—30 Pf.) galten, wurde der Verkehr ungemein erleichtert und beschleunigt. In Preußen wurde 1852 der **Postzwang für Reisende völlig aufgehoben**. Schon 1824 war hier auch für die abseits von den Poststraßen liegenden Ortschaften eine **Landbriefbestellung** eingerichtet und 8/4. 1848 ein Postanweisungsverkehr für kleinere Geldbeträge eröffnet.

Den großen politischen Veränderungen von 1864 und 1866 und der Gründung des Deutschen Reiches folgte die entsprechende Gestaltung des Postwesens auf dem Fuße nach. Durch den Vertrag vom 28/1. 1867 ging die Thurn- und Taxissche Post nördlich des Mains, wo ihr noch ein Gebiet von 37 520 qkm mit 3½ Mill. Einwohnern gehört hatte, gegen eine einmalige Zahlung von 9 Mill.

Mark mit allen Gebäuden und allem Inventar an Preußen über. Die Post des Norddeutschen Bundes wurde 1867 durch Vertrag mit der der süddeutschen Staaten sowie mit derjenigen Oesterreich-Ungarns verknüpft. 1871 wurde sie zur **deutschen Reichspost** umgewandelt, mit der 1872 das Postwesen Elsaß-Lothringens und Badens völlig vereinigt wurde, während Bayern und Württemberg in der Reichsverfassung das „Reservatrecht“ eigener Postverwaltung erhalten hatten. Doch blieb durch Art. 52 dem Reich die Gesetzgebung in allen grundsätzlichen Fragen vorbehalten. Das schon 1867 für das Gebiet des Norddeutschen Bundes eingeführte Einheits-Briefporto von 1 Sgr. (10 Pf.) wurde für das deutsche Reich beibehalten und auf den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn übertragen. 1873 wurde für beide Postgebiete das einheitliche Porto für Pakete von 5 kg auf 50 Pf. festgesetzt.

Nachdem 1872 das Landbriefbestellgeld aufgehoben war, wurde seit 1880 der Landpostdienst durch bedeutende Vermehrung der Postanstalten (Posthülfsstellen), durch Verdoppelung der Bestellkräfte und Ausrüstung der Landbriefträger mit Fuhrwerk außerordentlich erweitert. Die Zahl der Landbriefträger, die 1868 8021, 1875 11 405 betragen hatte, belief sich 1891 auf 25 649. 1872 hatte noch kein einziger Landort mehr als einmalige Postbestellung täglich, 1892 hatten 65 182 Orte täglich zweimalige. Durch das Eisenbahnpostgesetz von 1875 wurde das alte Vorrecht der Post, zur Entschädigung für das Eingehen ihrer eigenen Kurse an jeden Personenzug einen Postwagen hängen zu dürfen, für das Reich bestätigt und u. a. auch das Interesse der Post bei Feststellung der Eisenbahnfahrpläne gewahrt. An all diesen weitgreifenden Verbesserungen hatte das erste Verdienst der geniale **Heinrich Stephan** († 1897), der erste Generalpostmeister des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches (seit 1/4. 1876 Staatssecretär des Reichspostamts), ein Mann von umfassendem Geiste, bahnbrechenden Gedanken und seltenem Organisationstalent. Im Kriege 1870/71 richtete er in kürzester Zeit eine Feldpost her, durch welche das Heer trotz des fortwährenden raschen Wechsels seiner Stellungen musterhaft bedient wurde. Er führte am 6/4. 1870 im Norddeutschen Postgebiete die Postkarte, die er bereits 1866 empfohlen hatte, ein. Er vereinigte 1876 die Telegraphenverwaltung mit der Post und brachte die wackende dadurch wieder

zur Blüte. Seine größte Ruhmesthat ist die Gründung des **Weltpostvereins**. Den Plan desselben, den er bereits 1868 in einer Denkschrift vorgetragen hatte, führte er mit überlegenem Geiste und unermüdlichem Eifer durch. Vorbereitet wurde der Weltpostverein durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag zu Bern (1874), der alle Staaten Europas, die Vereinigten Staaten Amerikas, einen Teil Asiens und Nordafrikas zu einem Postgebiet mit einheitlich billigen Portosätzen, freiem Transit und fest bestimmten Land- und Seetransitgebühren vereinigte. Dadurch wurden 65 verschiedene Portosätze für frankierte, 28 für unfrankierte Briefe in eine einzige Taxe (20 Pf., 40 Pf.) für alle Briefe zusammengezogen. Die schwierige Teilung der Portocinnahme wurde durch den Grundsatz erjezt: jeder Staat behält das Porto, das er einnimmt. Seit dem ersten 1878 zu Paris abgehaltenen Weltpostkongreß ist der Paket- und Geldverkehr in immer größerem Umfange und mit immer billigeren Taxen gemeinsam geregelt. 1891 wurden die deutsch-amerikanischen **Seeposten**, durch welche bereits während der Ueberfahrt alle Postsachen durch Beamte für die anschließende Ueberlandpost fertig gestellt werden, eingerichtet.

Im deutschen Postgebiet hat sich die Verlustgefahr bei Geldsendungen von 1 : 31 000 im Jahre 1850 auf 1 : 235 000 d. h. um mehr als das Siebenfache vermindert.

Die Zahl der Postanstalten im Reich ist 1896 auf 33 219 vermehrt mit einem Gesamtpersonal von 161 000 Personen. Auf feste Anstellung als Unterbeamte haben bei der Post (wie bei der Eisenbahn-, der Staats- und Kommunalverwaltung) die mit dem **Civilversorgungsschein** entlassenen Unteroffiziere Anspruch, während von den 733 Reichspostämtern 133 seit Alters den aus dem Dienst scheidenden Offizieren vorbehalten bleiben. Die Unteroffiziere liefern ein durch Dienstreue, Disziplin und körperliche Leistungsfähigkeit ausgezeichnetes Personal, aus dem viele infolge ihres Strebens und ihrer höheren Ausbildung auch in die mittleren Stellen gelangen. Wenn aber der Ueberschuß der Postverwaltung von 6 Mill. Mk. im Jahre 1870 auf 25½ Mill. Mk. im Jahre 1895 gestiegen ist, so ist dahinter die Aufbesserung der Gehälter der Unterbeamten doch zurückgeblieben. Es hob sich nämlich das Durchschnittsgehalt der Briefträger von 900 Mk. in 1870 auf 1200 Mk. im Jahre 1892,

das der Landbriefträger von 477 Mf. auf 775 Mf. Von 1870—1896 stieg die Menge der beförderten Briefe von 327 Mill. auf 1395 Mill., die der Postkarten von 7 Mill. auf 509 Mill., die der Sendungen ins Ausland von 68 Mill. auf 313 Mill., die der Postpakete von 20 Mill. auf 157 Mill., die der Telegramme von 7 Mill. auf 38 Mill., die der vermittelten Wertbeträge auf $23\frac{1}{2}$ Milliarden Mf. Eine besondere Aufgabe hat seit Gründung des Reichs **die Post im Dienst** der öffentlichen Wohlfahrt und **der Socialreform** zu erfüllen. Nicht allein daß der Telegraph den Meldedienst für alle elementaren Bewegungen der Luft und des Wassers, sowie für die Schiffsbewegung zu versehen hat, daß die Post die Einziehung der alten Münzen und Banknoten zu besorgen und zur Zeichnung, Einzahlung und Verzinsung der Bundesanleihen sowie der privaten Hilfsfelder in öffentlichen Notstandsfällen zu dienen hatte, ihr liegt auch die Verabfolgung der Beitragsmarken für die Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung sowie die Auszahlung aller dahin gehörigen Entschädigungen und Renten ob. In dieser Thätigkeit hat sie im Jahre 1895 reichlich 84 Mill. Mf. für Marken eingezogen und 79 Mill. Mf. auf Grund der socialpolitischen Gesetze dem bedürftigen Teil des deutschen Volkes ausgezahlt. Der sociale Charakter der Post ist dadurch mehr als jemals betont.

Noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts konnte man von keinem besonderen Arbeiterstand sprechen. Die ländlichen Arbeiter wurden mit zum Bauernstand gerechnet; die Zahl der Gelegenheitsarbeiter in den Städten war mäßig und die der Fabrikarbeiter nur an vereinzelten Orten groß. Mit der Entwicklung des Maschinenwesens begann die Zahl der Fabrikarbeiter zu wachsen. Statt menschliche Arbeit und Arbeiter überflüssig zu machen — ein thörichter Glaube! — setzte der maschinelle Großbetrieb zehnmal so viele Arbeiter in Thätigkeit, als er Handwerker brotlos machte. Denn mit der zunehmenden Billigkeit der Fabrikserzeugnisse (Garne, Kattunstoff, Band, Nadeln, Nägel, Eisengerät aller Art) wuchs der Verbrauch ins Massenhafte und verlangte eine immer massenhaftere Erzeugung. Seit 1840 begann in Deutschland die Woge der Fabrikarbeiter leise anzuschwellen, seit 1860 stieg sie reißend, seit 1870 gab es mitten in der Gesellschaft plötzlich einen neuen, einen vierten

Stand, den Arbeiterstand, der nicht etwa mit ruhigem Ernst sich eine Stellung in der Gesellschaft zu erringen suchte, sondern mit wildem Ungestüm diese völlig umzustürzen und seiner Herrschaft zu unterwerfen drohte. Dazu trugen viele Umstände bei.

Die Gesellschaft hatte mit dem Arbeiterstande keine Fühlung behalten. Der Fabrikherr — oft genug eine Vielheit von Aktionären — stand nicht wie der Gutsherr ehemals und zum Teil noch jetzt zu seinen Arbeitern in einem patriarchalischen Verhältnis. Jede der beiden Parteien hatte ihre Leiden und Freuden für sich; ein herzlich menschlicher Verkehr zu Mitsprende, zu Trost und Hilfe fand nicht statt. Mit der Arbeitsleistung und der Lohnzahlung in barem Geld erledigten sich die Beziehungen.

Dazu mangelte dem Arbeiter Sicherheit und Behaglichkeit des Lebens und vor allem Zufriedenheit. Seines täglichen Brotes war er nicht sicher. Ungünstige Konjunkturen, eine Feuersbrunst, Konkurs infolge unverschuldeter Verluste konnten die Fabrik plötzlich zum Stillstand bringen; unter dem Druck schwerer Krisen konnte oft jahrelang nur ein Teil der Arbeiter beschäftigt werden. Wieviel schwerer war es, vom Arbeitslohn etwas zurückzulegen als einen kleinbäuerlichen Besitz aufzubessern! Der Fabrikarbeiter hatte noch viel weniger Aussicht, seine Stellung und die Lebenshaltung seiner Familie zu verbessern als ein ländlicher Arbeiter, ein Rätthner oder gar ein Handwerksmeister. Der Unterschied der persönlichen Leistung im mechanischen Betrieb blieb meistens unbedeutend. Die goldene Hoffnung auf Besserung der Lage durch Fleiß und Tüchtigkeit fehlte oder war doch gering. Die mechanische Thätigkeit selbst schuf keine Freude. Da war kein Gesellenstück, kein Meisterstück mehr zu machen, dessen allmähliches Gelingen das Herz höher schlagen ließ. Und wie in der Fabrik- und Massenarbeit wenig Unterschied war, so auch zwischen den Fabrikarbeitern. Da gab es keine Abstufungen wie zwischen Lehrling, Gesell, Altgesell und Meister und deshalb auch keinen Corpsgeist nach Rang und Stufe. Kein Arbeiter konnte daran denken, je selbständig und unabhängig zu werden wie ein Handwerksmeister oder Kleinbauer. Der Drang nach Freiheit blieb unbefriedigt. Bei der vorgeschriebenen, freudenlosen, langen, oft so anstrengenden Arbeit in stauberfüllten, schlecht gelüfteten Räumen wurden die Kräfte rascher aufgebraucht, und für geschwächte Arbeiter war wenig Verwendung.

Diese Arbeit ohne Lichtblick, ohne besflügelnde Hoffnung, ohne innere Freude legte sich mit ihrem immer gleichmäßigen Zwang wie eine Last auf die Seele, von deren Druck man sich zu befreien suchte. Aber keine traute Häuslichkeit bot Erholung und Erquickung. Waren die Wohnräume auch nicht schlechter als auf dem Lande, so fehlte es doch an Licht und guter Luft und oft genug verstand die Frau, wenn sie früher Fabrikmädchen gewesen war, nichts vom Haushalt. Die Kinder wuchsen auf dem Pflaster zwischen öden Steinhäusern auf; die Verbindung mit der Natur und ihrem reichen Leben in Feld und Wald fehlte. Sollte dann das Wirtshaus Ersatz bieten, so reichte oft der Lohn nicht aus, das Familienleben verfiel. Das Vereinswesen mit seinen vielfachen Vergnügungen übte einen großen Reiz. Der intelligente Arbeiter fand in der Stadt manche Nahrung für seinen Geist, in allen Wirtshäusern lagen Zeitschriften und Zeitungen aus; aber es waren meistens nicht die besten: alles war da für ihn zurecht gemacht, alles einseitig aus seinem Gesichtspunkt beurteilt. Zum selbständigen Urtheil selten befähigt, lernte er an die Dinge einen falschen Maßstab legen. In der nächsten Nähe sah er Verhältnisse, die ihn zum Vergleichen aufforderten. Er sah den wachsenden, oft reißend wachsenden Reichtum solcher, von deren Arbeit er nichts bemerkte oder deren Thätigkeit er nicht zu würdigen verstand. Er sah nur den äußeren Glanz, das Wohlleben, oft genug progigen Prunk und frivolen Uebermut derer, für die er in Staub und Schweiß arbeitete, ohne mehr als die Not des Tages zu überwinden. Bei dem Arbeitgeber glaubte er nichts als Lebensglück, Freiheit und Herrlichkeit wahrzunehmen, bei seinesgleichen von allem das Gegenteil. Woher sollte da Zufriedenheit kommen? Die Masse der Fabrikarbeiter erfüllte sich mehr und mehr mit dumpfer Unzufriedenheit. Sie sehnte sich nach einem besseren Dasein, nach mehr Anteil an den Gütern, die sie hervorbringen half, nach einem höheren Lebensgenuß. Wer ihr diesen versprach, nach ihrer Art glaubwürdig versprach, dem fiel sie anheim. Und das that der Socialismus.

Die Gesellschaft zeigte sich unfähig, die Erscheinung des vierten Standes, die sie plötzlich auftauchen und riesengroß werden sah, in sich aufzunehmen. Sie war völlig davon überrascht und wußte sich nicht in ihre Aufgabe zu finden. Nur ein religiös gesinnter Teil war vorbereitet, den Arbeiterstand mit Liebesarmen zu empfangen

und seinen mit Wunden und Schwären bedeckten Leib zu pflegen. Der gesellschaftliche Organismus war selbst noch ganz unentwickelt. Das deutsche Volk, nach seiner Geschichte nur durch Heer und Beamtentum organisiert, besaß noch kaum gesellschaftliche Organe. Das Genossenschaftswesen lag 1860 in Deutschland noch in den Windeln; zur Selbstverwaltung war erst ein Anfang gemacht, der Staat war und bedeutete alles. Er hatte die Erhaltung und Beförderung aller Kultur sich zur Aufgabe gesetzt, die der geistigen wie der wirtschaftlichen. Alle Maße und Formen waren vorgeschrieben, überall war ein Zwang und ein Soll. Zwar war die Privatthätigkeit durch die Stein'sche Gesetzgebung freigegeben, aber nach der Beseitigung der Hindernisse wurden doch die Rechtsformen, die beobachtet werden mußten, immer peinlicher und eingehender. Es war die Blütezeit der Bürokratie, und so wenig war das Volk an freie Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit, so sehr an die staatliche Bevormundung und Allmacht gewöhnt, daß es sich eine Grundaufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Zuhilfenahme der Staatsmacht nicht denken konnte. Daher streckte der Socialismus in Deutschland, anders als in England, Amerika und der Schweiz, nach dem Staat, nach der politischen Macht sofort seine Hand aus.

Der Staat war aber in derselben Zeit in Deutschland noch von einer andern, viel größeren Aufgabe in Anspruch genommen: er mußte sich selbst erst eine Form schaffen, in welcher das deutsche Volk im Mittelpunkt Europas seines Lebens sicher war. Zu derselben Zeit, wo der Arbeiterstand mit seinen Ansprüchen auftrat, arbeitete der größte Staatsmann Deutschlands daran, das deutsche Reich mit Hülfe des Heeres, der Kernkraft des Volkes, zu gründen, es dann zu organisieren und nach außen zu sichern. Diesem größten Zweck — denn das Dasein geht allem Wohlfsein vor — mußte sich alles unterordnen.

Daraus entsprang aber der scharfe Gegensatz zwischen dem Staat und der neuen Gesellschaftsmacht, dem Arbeiterstand, der sich mit dem Anspruch auf erste Berücksichtigung erhob. Das deutsche Reich mußte sich auf die geschichtlichen Mächte stützen, die es gegründet hatten, vor allem auf das Heer und das Beamtentum; der Arbeiterstand hatte keine Geschichte, er war ohne Beziehung zu den geschichtlichen Mächten und hatte keinen Sinn für sie. Was für sie

geschah, was ihnen an Gütern, Rechten, Macht und Ehre zu teil wurde, sah er als einen Raub an seinem Eigentum an. Als rein gesellschaftliche Erscheinung schien er mit seinen Interessen nicht an die nationalen Grenzen gebunden; er legte sich einen internationalen Charakter bei und rief dadurch einen Kampf auf Leben und Tod mit dem nationalen Staat hervor, in dem entweder dieser d. h. das deutsche Reich zu Grunde gehen oder der Arbeiterstand seine Interessen denen des nationalen Staates unterordnen muß.

Und doch zog der vierte Stand in diesem Kampf, den er als internationale Partei gegen Staat und Reich führte, seine stärkste Kraft aus dem nationalen Boden, den er verleugnete: die der Disziplin, welche die Massen in der deutschen Schule und in der Schule des deutschen Heeres sich angeeignet haben, und die der Begeisterung, die, dem deutschen Gemüt entsprungen, einem unerfüllbaren Traum gewidmet wurde. Die Folge davon war ein innerer Zwiespalt, der in der Partei im Verlauf des Kampfes immer deutlicher hervorgetreten ist, der Zwiespalt zwischen Traum und Leben. Stark war die Partei solange sie das ergrimnte Gemüt der Arbeiter durch wilden, haßerfüllten Kampf gegen die Parteien der bürgerlichen Gesellschaft befriedigte und auf dem dunkeln Hintergrund schwer empfundenen Drucks und Elends das goldene Traumbild des Zukunftsstaates schimmern ließ; ihre Kraft entwich, so oft sie auf dem Boden der bestehenden Gesellschaft an der Besserung der Verhältnisse teilzunehmen sich anschickte. Der Zukunftsstaat konnte keinerlei Verbindung mit dem vorhandenen eingehen, und die Parteileitung mußte sich von den Traumgläubigen sagen lassen, daß sie Verrat und Abfall treibe.

Die Ursprünge der deutschen socialen Bewegung und der **Socialdemokratie** reichen in die vierziger Jahre zurück. Aber die Führer waren eher da als die Massen; **Marr** und **Engels** verfaßten ihr „kommunistisches Manifest“ im Auslande für Ausländer. Erst **Ferd. Lassalle** fand deutsche Arbeitermassen vor, die er 1863 durch Gründung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“ in Bewegung zu setzen begann. Seine blendende Irrlehre vom **chernen Lohngeſetz**, der zufolge der Arbeitslohn, weil das Angebot von Arbeitskraft immer die Nachfrage übersteige, stets um die Linie dessen schwankte, was zur dürftigsten Lebenshaltung nötig sei, warb außer-

ordentlich für die Socialdemokratie; später als falsch erkannt, ließ man sie fallen. Lassalle stand noch auf nationalem Boden, und die Staatshilfe, die er für die „Produktivassocationen“ der Arbeiter forderte, setzte doch den Staat voraus, wenn gleich einen republikanisch umgearbeiteten. Nach Lassalles Tode (1864) schien die Partei an innerm Zwiespalt zu Grunde zu gehen. Schweiger-Frigische einerseits und Mende im Bunde mit der Gräfin Hagfeldt andererseits rangen um die Führerschaft. In den Grundsätzen stimmten sie überein, doch wollten Schweiger und Frigische die Herrschaft des vierten Standes vor allem durch die Waffe des Streiks herbeiführen. Zu dem Zweck sollte die Gewerkgemeinschaft den Kern der Partei bilden und diese so straff wie möglich organisiert werden. Aber die Diktatur, die die Parteiführer ausüben wollten, stieß auf den größten Widerstand. Auch verwarfen Bebel und Liebknecht die Lassallesche Forderung der Staatshilfe schon schlechtweg und verkündigten die Notwendigkeit, den Staat gänzlich zu vernichten und mit Beseitigung aller Klassenunterschiede eine Gesellschaft zu gründen, die im Besitz aller Produktivmittel (des Kapitals) alle Arbeit und allen Lohn verteile. Diese socialdemokratische Partei suchte Fühlung mit der „Internationalen Arbeiter-Association“. Diese war 1864 in London gestiftet und sah in **Karl Marx**, der damals in seinem Werk „**Das Kapital**“ (1. Band 1864) den Socialismus polemisch und wissenschaftlich zu begründen suchte, ihr geistiges Oberhaupt. Der Grundgedanke des Werks ist: die natürliche Entwicklung des jetzt herrschenden Kapitalismus führt unabwendbar den Socialismus herbei („Evolutionismus“). Der Privatbesitz des Kapitals und das System der Lohnarbeit schaffen durch die unabwendbare Zerstörung des Mittelstandes in Industrie, Handel und Landwirtschaft, durch massenhafte Anhäufung des Besitzes und der Produktionsmittel (Kapital) auf der einen, der Unterdrückung und des Elends auf der andern Seite mit Naturnotwendigkeit unhaltbare Zustände, denen man, sobald sie unerträglich geworden sind, auf gesetzlichem Wege mit dem Willen der ungeheuren Mehrheit dadurch ein Ende machen wird, daß man das Kapital (die Produktionsmittel) in den Besitz der Gesamtheit überführt und das Verhältnis von Arbeit und Lohn socialistisch organisiert. Er ersetzte die Irrlehre Lassalles vom ehernen Lohngesetz durch die ebenso falsche Lehre von

der **industriellen Reservearmee**, die, aus den Arbeitslosen und Heranwachsenden bestehend, stets bereit sei, leer gewordene Arbeitsstellen zu besetzen, und dadurch jede wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes unmöglich mache. Sein Buch „Das Kapital“ wurde die Bibel der Socialdemokratie und erlangte einen Einfluß wie Rousseaus *contrat social* bei den Jakobinern.

Vergebens versuchten Schulze-Delitzsch und Max Hirsch, jener durch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dieser durch Gewerksvereine nach englischem Muster, beide durch Unterstützungen von Streiks, besonders des großen Streiks der Waldenburger Bergarbeiter (begonnen 1/12. 1869, verloren 24/1. 1870), die Arbeiter bei den bürgerlichen Parteien festzuhalten. Die socialdemokratische Partei wußte durch ihren wilden Fanatismus und die übersiehende Wut, mit der sie gegen alle Gesetzesranken anstürmte, die Großthaten der Nation im Kriege gegen Frankreich mit Mißachtung behandelte, gegen die Erwerbung von Elsaß-Lothringen protestierte und die Greuel der Pariser Commune in Schutz nahm, den Massen zu imponieren und durch ihr verheißungsvolles Programm sie immer mehr auf ihre Seite zu ziehen. In dem Programm, das die Partei auf dem Kongreß zu Eisenach 1869 festgestellt hatte, war die Eroberung der politischen Herrschaft („Freiheit“) als die Hauptaufgabe hingestellt, vor deren Erfüllung das goldene Zeitalter des Socialismus nicht anbrechen könnte. Aber schon damals sah man sich genötigt, sich mit der Wirklichkeit abzufinden und eine Reihe von Forderungen aufzustellen, welche den bestehenden Staat voraussetzten, aber wenn durchgeführt, ihn derart geschwächt haben würden, daß sein völliger Umsturz und die Gründung der socialdemokratischen Gesellschaft dann ein Leichtes gewesen wäre. Die Hauptforderungen waren: allgemeines, direktes, geheimes Stimmrecht aller Mündigen (vom 20. Lebensjahre an) für alle Vertretungskörper in Staat und Gemeinde, Errichtung einer Volkswehr an Stelle der stehenden Heere, unbeschränkte Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Einführung eines Normalarbeitstages und Abschaffung aller indirekten Steuern sowie Einführung einer einzigen Einkommensteuer mit steigenden Sätzen. In den ersten Jahrzehnten waren diese Forderungen jedoch nur Reservewaffen, und die ganze Kraft der Massenbearbeitung und Aufreizung richtete sich auf den Umsturz des Staats und der Gesell-

schaftsordnung. Man hoffte ihn in Kürze herbeiführen zu können, um so mehr, als auf dem Kongreß zu Gotha 1875 die Vereinigung des Lassalle'schen Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, an dessen Spitze damals Hasenclever und Hasselmann standen, mit der von **Bebel** und **Liebnecht** geführten socialdemokratischen Arbeiter-Partei gelungen war. Der Höflichkeit halber wurde die Lassalle'sche Forderung der Staatshülfe für sociale Produktivgenossenschaften beibehalten, im übrigen aber das socialdemokratische Programm angenommen. Die Organisation der Partei fand auf föderalistischer Grundlage statt, wie denn der von Marx vertretene Föderalismus auch in der Internationalen Arbeiterassociation den Sieg über den Centralismus davongetragen hatte. Die Siegeszuversicht der Socialdemokratie wurde noch verstärkt durch das rasche Wachstum der für sie bei den Reichstagswahlen abgegebenen Stimmen. Die Zahl der Parteiblätter wuchs stetig. Die Sprache in diesen wurde wie in den Volksversammlungen immer aufreizender und wilder. Mit Hohn und Geißer wurde alles, was der Partei im Wege stand, überschüttet, und das Gefühl der Anhänglichkeit, der Pietät und Treue gegen alle Höheren, Vorgesetzten, Arbeitgeber, Prediger u. s. w., gegen Vaterland, Staat und Kirche, die Achtung vor dem Eigentum und der Ehe mit allen Mitteln im Herzen der Arbeiter, besonders der jugendlichen, auszurotten gesucht. Der Haß und Fanatismus, den man aufgehäuft, entlud sich in den Schüssen Hödels und Nobilings, die am 11. April und am 2. Juni gegen das ehrwürdigste Haupt in Deutschland, gegen Kaiser Wilhelm abgefeuert wurden. So war zwischen der staatsfeindlichen Socialdemokratie und dem nationalen Staat der heftigste Zusammenstoß erfolgt. Bismarck war sofort entschlossen, die feindliche Partei mit den schärfsten Waffen zu bekämpfen und mit Gewalt niederzuwerfen. Aber der Reichstag versagte sich ihm; auch der neugewählte bewilligte ihm das „**Socialistengesetz**“, durch welches alle socialdemokratischen Vereine aufgelöst, alle Zeitschriften unterdrückt und alle socialdemokratischen Bestrebungen mit Gefängnisstrafe bedroht wurden, statt für immer nur für 2½ Jahre. Es wurde dann die Dauer seiner Geltung 1880 um vier, 1884 um zwei, 1886 um zwei, 1888 um zwei Jahre verlängert, während Bismarck viel längere Fristen (6 und 5 Jahre) gefordert hatte. Teils wollte man überhaupt keine Ausnahmegeetze, teils schmeichelte

man sich mit der Hoffnung, die feindliche Partei werde, durch Schaden klug geworden, ihre Wildheit ablegen. Und wirklich gab sie sich nach außen hin und wieder diesen Anschein. Ohne die Maßregel der Behörde abzuwarten, löste sie am 14/10. 1878 ihre erkennbare Organisation auf und setzte der Ausführung des gegen sie gerichteten Gesetzes, das bis Ende 1878 189 Vereine, 58 periodische und 200 nicht periodische Druckschriften verschwinden machte, kraft dessen der kleine Belagerungszustand über Berlin, Hamburg, dann auch über Leipzig und Frankfurt a/M. verhängt und überall die Parteiführer ausgewiesen wurden, keinen Widerstand entgegen. Ja, die aus Berlin ausgewiesenen Agitatoren warnten sogar in einem überall angeschlagenen Abschiedsgruß ihre Parteigenossen vor Gewaltthatigkeiten und forderten sie zur Achtung vor den Gesetzen auf. Im geheimen dagegen wurde die Agitation um so eifriger getrieben. Die Ausgewiesenen wurden als Märtyrer hingestellt, ihre Abreise wurde zu großen Trauerkundgebungen benutzt, um Heerschau zu halten und zu zeigen.

In jedem Arbeitsaal, in jeder Handwerksstube wurden die Lehren der Partei von Ohr zu Ohr getragen; an Stelle von hundert öffentlichen Parteirednern predigten jetzt tausende von begeisterten Anhängern, den Feinden unhörbar, das Evangelium der Erlösung den bisher Gleichgültigen und den Jungen. Die Abwehrmaßregeln des Staats erschienen als gehässige Verfolgung; Mitleid für die Unterdrückten, Abhohn gegen die Mächtigen, die Gewaltherrscher, kam zu all den Lockungen hinzu, welche die Parteilehre schon immer enthielt, die kurzen Fristen für die Geltung des Socialistengesetzes hielten alle Hoffnungen aufrecht, zur Furcht war kein Anlaß, dagegen wuchs der innere Trotz mächtig. War auch die äußere Organisation zerstört, so zeigte doch jede Reichstagswahl, daß die Disciplin der Partei ungeschädigt war, und die gewählten Reichstagsabgeordneten hielten die Leitung trotz gelegentlichen Widerspruchs in festen Händen. Der Versuch, die Arbeiter für einen Staatssocialismus zu gewinnen, scheiterte völlig, und die von Stöcker in Berlin wenige Monate vor den Attentaten gegründete **christlich-social**e Partei, die sich auf den Boden der Monarchie und der bürgerlichen Ordnung stellte, gelangte bei dem auf politischem Gebiete so zweifelhaften Charakter ihres Führers, dem es mehr um kirchliche Orthodorie

und Hierarchie als um sociale Wundenheilung und Versöhnung zu thun war, zu keinem Ansehen und keiner Macht. Selbst das größte Ereignis auf dem Gebiet der innern Politik, die mit der kaiserlichen Bottschaft vom 17/11. 1881 eröffnete sociale Gesetzgebung, welche den Organismus des Staats und die Steuerkraft des deutschen Volkes zur Heilung der socialen Schäden und Gebrechen aufbot, ging vorerst spurlos an den Arbeitermassen vorüber, entzog sie nicht dem Zauber des socialistischen Programms und dämpfte nicht das Feuer des in ihnen entflammten Klassenhasses. Wohl forderte der Nest des Vassalleichen Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in Hamburg am 22/11. 1881 zu einer Unterstützung der kaiserlichen Socialpolitik auf, aber ohne allen Erfolg. Sein Organ, das „Hamburg-Altonaer Volksblatt“, mußte sogar Ende 1882 eingehen. Der revolutionäre Drang in der Socialdemokratie nahm vielmehr zu, angestachelt durch die aus England massenhaft eingeschmuggelte Most'sche „Freiheit“, welche die Propaganda der That mit Dold und Dynamit forderte. Es kam zu dem furchtbaren Attentatsversuch Reinsdorffs, der gegen den Kaiser und die deutsche Fürstenschaft bei der Enthüllung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald (1883) gerichtet war, und zur Ermordung des Polizeirats Kumpff in Frankfurt a/M. (13/1. 1885), der sich um die Ermittlung jenes Attentats Verdienste erworben hatte. Wohl hatten die socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten, welche theoretisch auf dem Boden des Marx'schen Evolutionismus standen und den naturnotwendigen Ruin, dem die Gesellschaft durch ihren Kapitalismus entgegengehe, durch revolutionäre Gewaltthaten nur verzögert zu sehen glaubten, solchen unzeitigen Sturm und Drang hintanzuhalten gesucht und sich auf dem Kongreß zu Kopenhagen (1883) von den Socialrevolutionären losgesagt. Aber als dieser Ungeßüm in der Partei nicht zu bändigen war, traten sie, um nicht „wohlerzogen“ zu erscheinen und die Zügel zu verlieren, für ihn ein, und in Amerika trat Liebknecht noch in demselben Jahre als Wanderredner für die vier Chicagoer anarchistischen Polizisten-Mörder auf. Bismarck stellte im Reichstage bei der Verhandlung über die Verlängerung des Socialistengesetzes 30/3. 1886 fest, daß Bebel grundsätzlich den Fürstenmord verteidige. Der Reichskanzler ging deshalb immer schärfer gegen die Socialdemokratie vor. Die Verhaftungen und Verurteilungen vermehrten sich. 1888

forderte Bismarck gegen die Agitatoren einer Partei, die den Umsturz aller bestehenden Ordnungen wolle und sich selbst außerhalb des Gesetzes stelle, die Strafe der Entziehung der Reichsangehörigkeit. Aber der Reichstag lehnte dies ab. 1890 wurde Bismarck von Kaiser Wilhelm II. entlassen, und am 1. Oktober erlosch das Socialistengesetz. Der große Kampf war beendet, aber nicht entschieden. Der Staat hatte nicht über seinen Feind gesiegt. Dieser war nicht einmal geschwächt aus dem Kampfe hervorgegangen. Der Zweck des Socialistengesetzes, die Macht der Socialdemokratie zu brechen, war verfehlt. Die Partei, deren Selbstbewußtsein durch diesen Erfolg noch verstärkt war, erneuerte rasch ihre Organisation und das ganze Rüstzeug, mit dem sie die bestehende Ordnung zu stürzen hoffte.

Dennoch war die Partei nicht dieselbe geblieben. Der zwölfjährige Kampf hatte auf ihren Geist und ihr Verfahren seine Wirkung ausgeübt. Die Hoffnung auf einen raschen Triumph über die bürgerliche Welt war sehr herabgestimmt. Die revolutionäre Hitze, in der Arbeit des Kampfes noch gesteigert, verslog rasch. Man hatte von Seiten des Staates doch viel mehr Widerstand und in der eigenen Partei weniger Kraft gefunden, als man erwartet hatte. Auch war der Kampf nicht beendet, weil man wirklich gesiegt hätte, sondern die bürgerliche Mehrheit hatte die Gewaltmittel aufgegeben, weil sie auch ohne diese mit dem Gegner fertig zu werden hoffte. So folgte auf einen kurzen Siegesrausch die nüchterne Ueberlegung. Es begann für die Partei eine neue Epoche. Man näherte sich der Wirklichkeit. Einige Anzeichen davon waren schon früher gegeben. Die Partei hatte 1885 zum Teil für die Postdampfer-Vorlage gestimmt, 1898 zu dem Kongreß der englischen Gewerkvereine eine Einladung in deutscher Sprache verlangt und 1889 für den Besuch öffentlicher Versammlungen Vorschriften gegeben, die vorteilhaft von dem rohen Verfahren früherer Zeiten abstachen. Jetzt forderte Bebel den Kampf gegen den Ultramontanismus, v. Vollmar die Beteiligung an den Landtagswahlen; man half im Interesse der Industrie die Handelsverträge mit Oesterreich und Rußland durchbringen und bewilligte die Reichsmittel zur Beschickung der Weltausstellung in Chicago. Liebknecht prahlte zwar noch auf dem Arbeiterkongreß zu Marseille (1892) mit seinem vaterlandslosen Gebahren von 1870, aber seine Partei=

genossen erklärten, in einem Kriege gegen Frankreich würden sie ihre Pflicht thun und lehnten nur in aller Stille die Mittel für die Neubewaffnung der Artillerie ab, im Gewissen durch den Gedanken beunruhigt, daß sie sich dadurch vielleicht am Blute ihrer Brüder schuldig machen könnten (1897). Die gesamte Socialdemokratie schied sich grundsätzlich vom **Anarchismus**, der von irgend welcher Vergesellschaftung und gesellschaftlicher Verteilung der Arbeit nichts wissen und jeden einzelnen völlig unabhängig auf sich gestellt sehen will, und schloß die Anarchisten vom Londoner Parteitage aus. Ihre letzten Pläne stellte die deutsche socialdemokratische Partei jetzt mehr zurück, sie verhüllte sie denen, die man wie die Bauern nur ohne sie gewinnen konnte, ja man ließ in dem Entwurf zum Agrarprogramm von 1895 sogar hin und wieder das Privateigentum gelten. Man fand den mächtigsten Hebel für die Parteitagitation in der Forderung des Achtstundentags, die an sich der bestehenden Ordnung durchaus nicht widerspricht. Zwar wollte man durch die Einführung des Weltfeiertags am 1. Mai die Arbeitgeber zu einer ersten thatsächlichen Unterwerfung unter eine Forderung des internationalen Proletariats bringen, aber der Versuch scheiterte. Dem Beispiel v. Vollmars folgend, der sich darin von den Berliner Genossen durchaus kein Verbot gefallen ließ (1894), bewarben sich die Socialdemokraten trotz des (1897 wieder aufgehobenen) vom Kölner Parteitage 1893 ergangenen Verbots vielfach um Sitze in den Landtagen und Kommunalvertretungen und gingen stille Wahlbündnisse mit radikalen bürgerlichen Parteien ein, Dinge, die vor 20 Jahren ganz unmöglich gewesen wären. In den Einzellandtagen saßen Anfang 1898: in Bayern 5, in Sachsen 8, in Württemberg 1, in Baden 3, in Hessen 4, in Weimar 1, in Gotha 7, in Meiningen 4, in Ruß l. 3, in Schwarzburg-R. 1, in Altenburg 4 Socialdemokraten. Wohl bäumte sich ein Rest alter Wildheit gegen diese Anpassung an die bürgerliche Welt auf, aber die Werner und Wildberger konnten gegen die neue Richtung nicht durchdringen. Die Macht der Verhältnisse erwies sich stärker als das Parteidogma, die socialen Heilgesetze fingen allmählich an zu wirken, und die Regierung des Kaisers hielt den Frieden der Welt und die Majestät der Gesetze im deutschen Reich mit so starker Hand aufrecht, daß alle revolutionären Hoffnungen verblaßten. Der Prozeß der „Versumpfung“ der Socialdemokratie

d. h. ihrer Umwandlung in eine radikale Arbeiterpartei, die sich auf den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung stellt, wäre noch stetiger gewesen, hätte nicht die von den Ultramontanen und Konservativen im Sinne der Inquisition amendierte Umsturzvorlage von 1895 und gelegentliche Bedrohung des verfassungsmäßigen Wahlrechts und des gesetzlichen Koalitionsrechts die revolutionäre Strömung und die ganze Partei wieder gestärkt. So ist denn auch die Gefahr, mit welcher die Socialdemokratie das deutsche Volk bedroht, noch wenig vermindert. Die Zahl der socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten ist in 25 Jahren auf das 6fache gestiegen (1867: 2, 1868: 5, 1871: 2, 1874: 9, 1877: 13, 1878: 9, 1881: 13, 1884: 24, 1887: 11, 1890: 36, 1893: 44, 1898: 56); 1871 bildeten die 124655 socialdemokratische Stimmen nur 3%, 1898 die 21 $\frac{1}{8}$ Mill. etwa 26% aller abgegebenen Stimmen. Den Rückgang von 1887 führte das Wahlbündnis der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen (Kartell) herbei. Der Zuwachs von ca. 340000 Stimmen im Jahre 1898 gegenüber 1893 bedeutet nur scheinbar ein Wachstum der Partei. 1893 hatte sie nur in 181 Wahlkreisen Kandidaturen aufgestellt, 1898 dagegen in 397. Da diese 200 Zählkandidaturen nicht mehr Stimmen gebracht haben, so kann von einer Verstärkung der Partei kaum die Rede sein. Es ist vielmehr bezeichnend, daß ihr in einer Reihe von Großstädten (Berlin, München, Kiel, Dortmund, Stettin, Straßburg u. s. w.) scheinbar gesicherte Sitze durch die vereinigten bürgerlichen Parteien wieder entrißen sind und die Gesamtzahl ihrer Abgeordneten aus den Großstädten von 23 auf 22 gesunken ist. Der Zuwachs ist aus den mittleren und kleineren Städten und vom flachen Lande gekommen, wo die Agitatoren der ländlichen Bevölkerung die eigentlichen Ziele der Partei völlig verhüllten und mit ihren Verheißungen weder am Privatbesitz noch an Kaiser und Reich rührten. Wenn aber in Ostpreußen, Mecklenburg und Schlesien die Zahl der socialdemokratischen Stimmen zugenommen hat, so weist das darauf hin, daß hier die Verhältnisse der Landarbeiter am wenigsten befriedigen.

Dem Wohle des Arbeiterstandes hat die Socialdemokratie bis jetzt unmittelbar den größten Schaden gebracht; genügt hat sie nur mittelbar. Da die Unzufriedenheit der Massen ihr stärkstes Mittel ist, um diese unter die rote Fahne zu bringen und sie festzuhalten,

so bekämpfte und verhöhnte sie unausgesetzt alle Tugenden, die zur Zufriedenheit führen, die Besonnenheit, die Mäßigkeit und besonders die Sparsamkeit, und suchte die Arbeiter von der Beteiligung an den Einrichtungen, die der Sparsamkeit dienen (Sparkassen, Konsum- und Vorshußvereine u. s. w.), fern zu halten. Ihre Presse nahm alle Verbrechen gegen das Eigentum, gegen die Staatsordnung, gegen die Personen der höheren Stände in Schutz und zerrüttete den gesetzlichen Sinn, sie streute unzählige Verdächtigungen und Verleumdungen aus, um Haß zu erregen, und nahm sie nur zurück, wenn sie dazu gezwungen wurde. Christentum und fromme Sitte machte sie oft genug zum Gegenstand ihres Spottes. Die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter mißbrauchte sie zu dem Zweck, ihre politische Herrschaft zu gründen. Dadurch hat sie der Arbeiterschaft den allergrößten Schaden gethan, der sich auf unzählige Millionen beläuft. Viele große Streiks (so der große Bergarbeiterstreik 1889, der Streik der Tabakarbeiter in Hamburg-Altona 1893/94, der Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1896/97 u. s. w.) hätten, statt die Niederlage der Arbeiter, Kummer, Not und Elend herbeizuführen, von den bürgerlichen Klassen unterstützt, ihre wirtschaftliche Lage wesentlich verbessert, wenn nicht immer die socialdemokratischen Agitatoren die Hand mit im Spiele gehabt oder die Leitung an sich gerissen und durch Aufwerfung der politischen Machtfrage die bürgerlichen Klassen von jeder Teilnahme für die Streikenden abgeschreckt hätten. Nie hat eine Partei für die Verwirklichung eines Traumes und für die Herrschaftsgelüste ihrer Führer dem armen Volk schwerere und nutzlosere Opfer abverlangt als die Socialdemokratie, nie sind die Hoffnung und die Treue gläubiger Massen schlechter belohnt.

Nur mittelbar hat diese Partei dem deutschen Volke genützt. Durch die schwere Gefahr, die sie für die Kultur heraufbeschwor, sind die Besitzenden aufgerüttelt und an die Pflichten gemahnt, die sie den Ärmern gegenüber haben. Das war jedoch ein Erfolg, den die Socialdemokratie nicht gewollt und gewünscht, dem sie sich bei der Socialgesetzgebung sogar nach Kräften widersetzt hat. Die von Legien geführte Gewerkschaftsbewegung, die 1895 in 4700 Zweigvereinen mit einer Jahreseinnahme von ca. 3 Mill. M. 250 000 männliche und 7000 weibliche sogenannte „organisierte“ Mitglieder,

hauptsächlich Metallarbeiter, Holzarbeiter, Buchdrucker, Textilarbeiter, Maurer und Tabakarbeiter, umfaßte und die praktische Besserung der wirtschaftlichen Lage bezweckt, wurde bisher von den politischen Führern fast feindselig behandelt, so auf dem Parteitage zu Köln 1893.

Daß die gesamte Lebenshaltung des deutschen Volkes sich im Laufe des 19. Jahrhunderts bedeutend gehoben hat, ist keine Frage. Die Steigerung der Preise für Nahrung und Wohnung, Heizung und Beleuchtung ist durch die Steigerung der Löhne und durch die Gehaltsaufbesserungen der unteren Beamten und Lehrer weit überholt. Alles aber, was zur Kleidung und zur Ausstattung der Wohnungen gehört, ist, soweit es mit Hilfe von Maschinen hergestellt wird und sofern die Rohstoffe einem weiten Transport unterliegen, verhältnismäßig viel billiger geworden. So zeigt sich denn auch grade nach dieser Seite hin bei der unteren Ständen ein Aufwand, der oft über die Armut täuscht. Die Freude an Putz und Tand und die eitle Sucht, sich hervorzuthun, führt dann meistens Ausgaben herbei, die den Vorteil der niedrigeren Preise weit übersteigen. Das Leben ist, dank der Wissenschaft und den Maschinen, seit hundert Jahren nicht teurer sondern billiger geworden, aber die Ansprüche an das Leben sind infolge der erhöhten und mehr in die Masse getragenen Reize auch außerordentlich gestiegen. Mit der Zufriedenheit steht es deshalb, da immer mehr Wünsche unerfüllt bleiben, nicht besser als ehemals. In ruhigerem Gleichmaß geht die Steigerung der Lebensreize und der Mittel, um ihnen zu genügen, auf dem Lande und in kleinen Orten vor sich. Doch hat sie sich auch dort infolge des leichteren Verkehrs mit den großen Städten beschleunigt. Auch die Hunderttausende von Soldaten, die früher alle drei (jetzt alle zwei) Jahre aus den größeren Garnisonstädten auf das Land zurückkehrten, brachten größere Ansprüche und Bedürfnisse dorthin.

Neben der großen, in den obern Schichten sogar riesengroßen Vermehrung des Wohlstandes und der Hebung der Lebenshaltung der Massen geht aber auch wie eine unzertrennliche Begleiterin eine stete **Zunahme des Elends** und der Elenden einher. Die Zahl der Familien, die meist durch eigene Schuld, oft aber auch als Opfer wirtschaftlicher Unglücksfälle oder Unglückszeiten aus einer gesicherten Lebensstellung in Not und Elend versinken, woraus sie sich schwer oder garnicht wieder erheben

können, wächst stetig. Daß hieran die großen Städte mit ihren Großbetrieben schuld sind, unterliegt keinem Zweifel. Während die Ziffer der Arbeitsbelastung d. h. die Ziffer, welche die auf je 100 Erwerbsthätige entfallende Zahl der Arbeitsunfähigen angiebt, 1875 für Berlin 37,25 betrug, stellte sie sich in Brandenburg schon auf 49,52, in Westfalen auf 61,57, in Posen sogar auf 68,37. Obwohl also auf dem Lande der Erwerbsthätige für einen viel größeren Anhang Erwerbsloser sorgen mußte als in der Großstadt, war doch die Zahl derer, denen dadurch nicht geholfen wurde, d. h. die der öffentlichen Armen in der Großstadt $2\frac{1}{2}$ mal so groß als auf dem Lande. Hier gab es bei einfachen bäuerlichen Verhältnissen 2,25% Ortsarme, in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern dagegen 6,91%. Die Ursachen liegen darin, daß die Vergnügungen der Stadt viel mehr Mittel und Lebenskräfte kosten, die Wohn- und Arbeitsräume ungesunder sind und das Gegengewicht fehlt, das der Aufenthalt in frischer Luft und freier Natur bietet. Es fehlt an nutzbringender Nebenbeschäftigung, zu der auf dem Lande auch die Alten und Geschwächten noch leichter Gelegenheit finden. Die Arbeiterfrauen, meistens frühere Fabrikmädchen, verstehen nicht zu wirtschaften und dem Mann das Heim traulich zu gestalten. Der Mann, als Junggesell an große Ausgaben gewöhnt, setzt sein Vereins- und Wirtshausleben fort. Furchtbar sind die Verheerungen, die der Alkoholismus jahraus jahrein in dem Arbeiterstande anrichtet. Dazu kommt die große Anzahl leichtsinniger, frühzeitiger Heiraten, bei denen die Ersparnisse des Mädchens meistens für Luxusmöbel und Tand daraufgehen, während der junge Mensch überhaupt nichts Ersparthes in die Ehe bringt. Ehelicher Unfriede leitet meistens die Zeit der Not ein. Aber von jeher wurden auch Tausende, die ehrlich arbeiteten und sparsam wirtschafteten, durch Unglücksfälle, Krankheit und Arbeitslosigkeit ohne ihre Schuld in die Menge der Notleidenden hinuntergezogen. Früh schon anerkannte der Staat seine Verpflichtung zur **Fürsorge für die Armen**. Im Mittelalter hatten sich die Kirche ihrer kräftig angenommen; die Reformatoren hatte auch dies verfallene Werk auf gesündere Grundlagen gestellt und von der Wohlthätigkeit verlangt, daß sie zur Arbeit erziehen solle. Aber im 17. Jahrhundert wurde die Kirche unfähig, die alte Aufgabe zu erfüllen. Der Staat trat ein. Von Friedrich I. da-

tiert in Preußen die gesetzliche Armenpflege. Er befahl bereits (1696) die Bildung größerer Verbände und unterschied zwischen Arbeitsfähigen, die Arbeit, teilweise Arbeitsfähigen, die Unterstützung, und ganz Unfähigen, die Wohnung und Unterhalt bekommen sollten. Diese Befehle wurden aber nur höchst mangelhaft ausgeführt. Das Bettlertum nahm zu, besonders infolge der drei schlesischen Kriege. Verbote fruchteten wenig; die Bauern wagten vielfach nicht den Bettlern Gaben zu verweigern, weil sie Grund genug zu der Furcht hatten, diese würden ihnen den roten Hahn aufs Dach setzen. Das preußische Landrecht verpflichtete die Gemeinden, für den Unterhalt der Unvermögenden zu sorgen, den Staat, der Nahrungslosigkeit und Verschwendung vorzubeugen, und sprach den Arbeitslosen das Recht zu, vom Staat in Arbeit gesetzt zu werden, ein schönes aber leeres Versprechen, so lange dies Recht nicht klagbar war. Dabei blieb es auch in dem preußischen Armengesetze vom 31/12. 1842, das die Grundlage des Reichsgesetzes vom 6/6. 1870 bildet. Danach hat der Arme nie einen rechtlichen Anspruch gegen den Armenverband, dieser aber ist von Staatswegen verpflichtet, dem Unterstützungsbedürftigen ohne Verzug das Notwendige darzureichen. Gehört dieser einem anderen Verbande an, so hat dieser die Ausgaben zu erstatten. Das Recht, von einer Gemeinde im Notfalle unterstützt zu werden (Unterstützungswohnsitz), wurde nach dem Gesetz von 1842 durch einen dreijährigen Aufenthalt erworben, das Reichsgesetz bestimmte dafür in Rücksicht auf die Freizügigkeit den Zeitraum von nur zwei Jahren. Neben die Ortsarmenverbände wurden für alle diejenigen, die durch zweijährige Abwesenheit den alten Unterstützungswohnsitz verloren hätten, ohne einen neuen wieder zu gewinnen, die Landarmenverbände, die die Mittel einer größeren Landschaft für ihre Zwecke heranzuziehen haben, gestellt. Trotzdem blieb die Menge der wandernden Bettler immer noch erheblich. Die Zahl der wegen Bettelns Bestraften schwankte in Deutschland in den Jahren 1877—1884 zwischen 203 000 und 320 000, und in den Städten stieg die Armenlast mit der Bevölkerung. Gegen die Trägheit und Gleichgültigkeit der ansässigen Armen erwies sich am wirksamsten das 1853 in Elberfeld eingeführte System der Armenpflege (**Elberfelder System**). Dasselbe beruht darauf, daß jeder Armenpfleger nur wenige Pfleglinge, diese aber persönlich zu überwachen

hat, daß er alle Almosen unmittelbar selbst bewilligt und verabreicht, und daß alle Unterstützungen immer nur auf 14 Tage bewilligt werden. Die Zahl der Bedürftigen sank infolge dieses gesunden Verfahrens in Elberfeld bald von 7 auf 4⁰/₀ der Bevölkerung.

Die Hauptquelle der Verarmung, die Arbeitslosigkeit, zu verstopfen ist noch nicht gelungen. Die Zählungen von 1895 ergaben am 14. Juni die Summe von 299 352 Arbeitslosen (davon waren 179 004 gesund), am 2. Dec. die von 771 005 (davon 400 017 gesund). Neuerdings sind in manchen Städten Arbeitsnachweisstellen errichtet, doch fehlte noch viel daran, daß diese wirklich den Mangel und den Ueberfluß an Arbeitskräften in den verschiedenen Städten ausgeglichen hätten.

Eine andere nicht geringere Quelle sittlichen und wirtschaftlichen Elendes der Arbeiter lag vor Beginn der **Schutzgesetzgebung** in den Arbeitsverhältnissen, in der gewissenlosen Ausbeutung der Arbeiterkräfte, in der gesundheitswidrigen Beschaffenheit der Arbeitsräume, in der Rücksichtslosigkeit, mit der das Leben der Arbeiter großen Gefahren ausgesetzt wurde, und in der immer massenhafteren Verwendung der Kinder- und Frauenarbeit. Dazu kam der völlige Mangel an Fürsorge für die Verunglückten, für die Hinterbliebenen und für die Kranken, Alten und Invaliden.

Die scheußlichste Ausbeutung der **Kinderarbeitskräfte** war in Preußen schon auf eine bedenkliche Höhe gestiegen, ehe der Staat schützend eingriff. Das Unheil steigerte sich seit 1815 mit jedem Jahre. Im Kreise Geldern wurden schon 4 jährige Kinder zur Arbeit herangezogen, 6 jährige fast überall. In dumpfen Arbeitsräumen mit verpesteter Luft, wo sie Zeugen der Roheit und Unzucht Erwachsener waren, bei schlechter Kost mußten sie 6—14 Std., je nach ihrem Alter, arbeiten, um für die Eltern einen Lohn von 20—30 Pf. zu verdienen, von dem nach Abzug der Unterhaltungskosten 5—10 Pf. übrig blieben. Dabei hatten sie oft auch noch die härtesten Mißhandlungen zu erdulden. Im Reg.-Bez. Düsseldorf waren um 1823 von 3300 im Textilgewerbe beschäftigten Kindern 125 stete Nachtarbeiter. So wurde den Kindern nicht nur alle Lebensfreude geraubt, sondern sie verkamen auch an Leib und Seele und wurden zum Verbrechertum erzogen. Der Magistrat zu Luckenwalde erklärte

dem Minister: „die Nachwelt wird seufzen über eine Generation, die den Grund zu ihrem Verderben legte, und die Reichtümer der Fabriken werden am Ende zur Unterhaltung der Zuchthäuser, Galgen und Räder kaum ausreichen.“ Bereits 1824 wurden die Minister (v. Altenstein und v. Schuckmann) auf diese schrecklichen Verhältnisse aufmerksam gemacht; sie erhielten dann die eingeforderten Berichte der Regierungen, die das furchtbare Elend ziffernmäßig darlegten. Aber es ist eine traurige Thatsache, daß die Minister diese Sache jahrelang, ohne beim Könige einen Schritt zu thun, hinzögerten, bis der General v. Horn in einem Bericht an den König darauf hinwies, daß die Arbeiterbevölkerung in den Fabrikgegenden wegen körperlicher Entartung nicht mehr ihren Anteil am Heeresersatz stellen könne. Nicht das Erbarmen und die pflichtgemäße Fürsorge für die Jugend sondern die militärische Rücksicht schuf Abhülfe. Und auch das dauerte noch lange genug. Erst 6/4. 1839 erschien das erste Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, im Berg- und Hüttenwesen. Es verbot solche Erwerbsarbeit für Kinder unter 9 Jahren und gestattete sie vor dem 16ten Jahre nur, wenn ein dreijähriger Schulbesuch stattgefunden habe, und nicht über 10 Stunden täglich. Die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens sowie die Sonn- und Festtage sollten frei sein. Aber bei dem Eigennutz der Fabrikanten, die überall im Gemeinderat mächtig waren, bei der Gleichgültigkeit und Nachgiebigkeit der unteren Behörden und dem Mangel an wirksamer Ueberwachung wurde mit dem Regulativ wenig geholfen. Ein besseres Gesetz wurde 16/5. 1853 erlassen. Es führte das Arbeitsbuch ein und erhöhte die Altersgrenze für Kinderarbeit auf 12 Jahre. Zwar wurden zur Ueberwachung einige Fabrikinspektoren im Rheinland eingesetzt, aber das Gesetz blieb fast überall ein toter Buchstabe. In den herrschenden reaktionären Kreisen glaubte man sich mit der Durchführung solcher Gesetze gegen die Weltordnung zu vergehen, die mit dem Unterschiede von Reich und Arm auch Nothstände begründet habe. Die vom Deutschen Reich übernommene und später vielfach ergänzte **Gewerbeordnung** des Nordd. Bundes vom 21/6. 1869 hat erst ihre Wirkung gethan, seitdem seit 1878 die Zahl der Gewerbeinspektoren (30) stetig vermehrt (1897 auf etwa 170) und dadurch eine wirksame Kontrolle der Zustände in den Fabriken und eine Abstellung der gesetz-

sich verpönten Mißstände herbeigeführt ist. Zum Schutze der Kinder wurde bestimmt (1/6. 1891), daß sie nicht vor dem 13. Jahre und nicht, so lange sie schulpflichtig sind, in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Im ersten Jahre darf die Arbeitszeit 6 Stunden, vom 14. bis 16. J. 10 Stunden nicht übersteigen; die Nachtzeit ($8\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Uhr), die Sonn- und Festtage müssen frei sein.

Leider bezieht sich dieser Schutz nur auf diejenigen Kinder vom 14. bis 17. Jahre, die in Fabriken arbeiten. Betrug ihre Anzahl 1896 239548, so ist die Zahl derer, die in der Hausindustrie und sonstwie erwerbsthätig sind und zwar in weit jüngeren Jahren, erheblich größer. Sind doch in den Großstädten 10—12% der Schulkinder in Nebengewerben thätig und das vielfach zu Zeiten und in Lokalen, die ihrer leiblichen und seelischen Gesundheit große Gefahren bringen. Zum Schutz der Arbeiterinnen ist festgesetzt, daß sie nicht über elf Stunden täglich und weder zur Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden dürfen. Dies ist um so wichtiger, als die Zahl der Arbeiterinnen stetig unverhältnismäßig zunahm. Von 1882—95 ist ihre Zahl um eine volle Million, auf fast 7 Millionen d. h. auf mehr als ein Viertel der weiblichen Bevölkerung Deutschlands gestiegen. Die Geschlechter sind möglichst in gesonderten Räumen zu beschäftigen und alle Einrichtungen (Wasch- und Ankleideräume u. s. w.) so herzustellen, daß Sitte und Anstand gewahrt werden. In gefährlichen Betrieben sind zum Schutze der Gesundheit bestimmte Maßregeln zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen. Dies gilt auch für die Bergwerke; doch war hier die Kontrolle durchaus unzureichend, und bei der Zunahme der Unglücksfälle erhoben die Bergarbeiter immer lautere Klage, ohne bisher etwas erreicht zu haben. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren zeigten sich die Fabrikanten im ganzen willig, den Vorschriften nachzukommen. Dagegen konnten diese Schutzbeamten bisher mit den Arbeitern, die sich durchweg mißtrauisch und ablehnend verhielten, noch wenig Fühlung gewinnen.

Ein altes, früher von den Fabrikanten viel gebrauchtes Mittel, die Arbeiter auszubeuten, ist das nichtswürdige **Trucksystem**. Es besteht darin, daß ihnen der Arbeitslohn in Waren statt in barem Gelde ausbezahlt wird. Die Arbeiter wurden dabei so sehr übervorteilt, daß der Gewinn weit über 20% stieg. Unter den Waren spielte der

Branntwein eine besonders verderbliche Rolle. Am schamlosesten wurde diese Ausbeutung im Solinger Fabrikbezirk betrieben, und auch hier zauderte die Regierung Jahrzehnte lang mit ihrer Hülfe. Es bedurfte einer 1833 von dem trefflichen Solinger Fabrikanten Knecht begonnenen, immer verstärkten Agitation und des Sturmes von 1848, der die eigensüchtigen Fabrikanten einschüchterte, um durch das Gesetz vom 9/2. 1849 ein Verbot des Trunksystems herbeizuführen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gingen dann in die deutsche Reichsgewerbeordnung über.

Aber diese ganze Arbeiterschutzesetzgebung hinderte doch nicht, daß der verletzte oder erkrankte oder vom Alter entkräftete Arbeiter oder die Hinterbliebenen des verunglückten Arbeiters in Not gerieten. Zwar verpflichtete das **Haftpflichtgesetz** vom 7/6. 1871 die Arbeitgeber zur Entschädigung und Unterstützung verunglückter Arbeiter, aber da es die durch Schuld der Mitarbeiter veranlaßten Fälle ausschloß und dem Verunglückten den Beweis für die Schuld des Arbeitgebers auferlegte, so führte es nur zu erbitterten Prozessen und schadete mehr, als es nützte. Auch das bessere Krankenkassengesetz von 1876 hatte wenig Wirkung. Erst der Kampf gegen die Socialdemokratie veranlaßte eine **socialle Gesetzgebung**, durch welche das deutsche Reich allen Staaten in der Fürsorge für die Hilfsbedürftigen des Arbeiterstandes voranging. Durch das Socialistengesetz sollte die Umsturzpartei wenn nicht vernichtet, so doch unterdrückt werden. Es war ein großartiger Gedanke Bismarcks, dem Arbeiterstande, soweit er der Socialdemokratie verfallen war, nicht bloß sein Wahngebilde zu zertrümmern, sondern zugleich auch eine große Hülfe für die Not zu bieten und so ihn für ein entrissenes Nichts mit einem wertvollen Etwas zu entschädigen. Es nimmt seiner großartigen Maßregel nichts von ihrer Bedeutung, daß der Arbeiterstand trotzdem an seinem Truggebilde festhielt. Der Fürst gewann den Kaiser für seinen Gedanken. Eine **kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881** legte die Grundzüge der Politik dar, durch welche man dem Arbeiterstande zu Hülfe kommen wollte. Sie lautete: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der socialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression der socialdemokratischen

Ausſchreitungen, ſondern gleichmäßig auf dem der poſitiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu ſuchen ſein werde. Wir halten es für Unſere Kaiſerliche Pflicht, dem Reichstage dieſe Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um ſo größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unſere Regierung ſichtlich geſegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinſt das Bewußtſein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgſchaften ſeines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beiſtandes, auf den ſie Anſpruch haben, zu hinterlaſſen. In Unſeren darauf gerichteten Beſtrebungen ſind Wir der Zuſtimmung aller Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterſtützung des Reichstags ohne Unterſchied der Parteistellungen.

„In dieſem Sinne wird zunächſt der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Seſſion vorgelegte Entwurf eines Geſetzes über die Verſicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rückſicht auf die im Reichstage ſtattgefundenen Verhandlungen über denſelben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung deſſelben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche ſich eine gleichmäßige Organiſation des gewerblichen Krankenkaſſenweſens zur Aufgabe ſtellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Geſamtheit gegenüber einen begründeten Anſpruch auf ein höheres Maß ſtaatlicher Fürſorge, als ihnen biſher hat zu teil werden können.

„Für dieſe Fürſorge die rechten Mittel und Wege zu finden iſt eine ſchwierige aber auch eine der höchſten Aufgaben jedes Gemeinweſens, welches auf den ſittlichen Fundamenten des chriſtlichen Volkslebens ſteht. Der engere Anſchluß an die realen Kräfte dieſes Volkslebens und das Zuſammenfaſſen der letzteren in der Form korporativer Genoffenſchaften unter ſtaatlichem Schutz und ſtaatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Löſung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachſen ſein würde. Immerhin aber wird auch auf dieſem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen ſein.“

Die großen Mittel wurden durch die Schutzollpolitik, mit welcher Bismarck kurz vorher den Anfang gemacht hatte, allerdings zunächſt

wesentlich auf Kosten der „kleinen Leute“ beschafft. Denn der von einer Finanz- zu einer Schutzmaßregel gewordene erhöhte Zoll auf Getreide und Vieh mußte vor allem von den Massen der Bevölkerung getragen werden. Durch die zum Teil durch Streiks erzwungenen Lohnerhöhungen wälzten sie jedoch diese Ausgabe größtenteils den besitzenden Klassen wieder zu.

Am 15. Juni 1883 kam das **Krankenversicherungsgesetz** zu stande, das den Versicherten im Krankheitsfalle bis zu 13 Wochen freie ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln, und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes oder an Stelle dieser Leistungen freie Anstaltspflege nebst dem halben Krankengelde für Angehörige, im Todesfalle ein Sterbegeld von 30 M. bis zum 20fachen Betrage des Tagelohns sicherte. Die dazu nötigen Mittel werden durch Wochenbeiträge ($1\frac{1}{2}$ —2% des Durchschnittslohnnes) zu $\frac{2}{3}$ von den Versicherten, zu $\frac{1}{3}$ von den Arbeitgebern aufgebracht. Versicherungspflichtig sind die Lohnarbeiter mit einem Einkommen unter 2000 M. Sie sind nach ihren Gewerben in Genossenschaften vereinigt, die eine Orts- oder Gemeindekrankenkasse haben. An die Stelle des Haftpflichtgesetzes trat 1884 das **Unfall-Versicherungsgesetz** (mit Nachträgen 1885—87). Es war gerade dieses Gesetz um so notwendiger, als die Zahl der Verunglückten in vielen Gewerben jährlich bedeutend ist; die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug 1896: 350 428, Entschädigungen wurden gezahlt an 32 707 Witwen Getöteter, 60 190 Kinder Getöteter, 2173 andere Angehörige Getöteter. Die Unfallentschädigung tritt ein bei einer Erkrankung oder Erwerbsstörung von mehr als 13 Wochen. Sie umfaßt alsdann entweder freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst einer Rente für die Angehörigen wie beim Todesfall oder die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu $\frac{2}{3}$ des Durchschnittslohnns. Im Falle des Todes wird außer den Beerdigungskosten, die bis zum 20fachen Betrage des Durchschnittslohnnes berechnet werden, den Hinterbliebenen eine Rente gewährt, und zwar der Witwe und den Kindern bis zu 60%, bedürftigen Eltern bis zu 20% des Jahresarbeitsverdienstes. Die Kosten fallen den in **Berufs-genossenschaften** vereinigten Unternehmern zur Last, welche regelmäßige proportionale Beträge zur Kasse zu entrichten

haben. 1896 gab es in 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften 5 409 218 versicherte Personen, in 48 land- und forstwirtschaftlichen deren 12 289 415, dazu kamen bei 145 Reichs- und Staats- und bei 255 Provinzial- und Kommunal-Verwaltungen 690 835 Versicherte, ferner noch eine kleinere Zahl solcher, die bei den 13 Versicherungsanstalten der Bergwerksgenossenschaften und bei der Tiefbaugenossenschaft versichert sind. In der Gesamtheit von etwa 18 Millionen ist freilich ein nicht unbedeutender Teil doppelt gerechnet, da viele zugleich im Landbau und in der Industrie beschäftigt sind. An Entschädigungen wurden 1897 ausbezahlt 64 Mill. M. gegen 57 347 673 M. im Jahre 1896. Diese Entschädigungen (Renten) wurden im J. 1896 452 953 Personen — Verletzten und Angehörigen — zu teil. Die gesamte Verwaltung der Unfallversicherung gipfelt sich im **Reichsversicherungsamte**, das bis zum Juni 1897 einen ausgezeichneten Leiter in **Dr. Bödiker** besaß.

Er ging frei von aller bureaukratischen Beschränktheit von dem Grundsatz aus, daß die zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze auch zu deren Gunsten auszulegen seien, und mußte, ohne einen Druck geltend zu machen, hierfür auch die Arbeitgeber zu gewinnen. Nach diesen beiden segensreichen Gesetzen war doch die schwierigste Aufgabe noch zu lösen, nämlich eine wirksame Fürsorge für die Invaliden und hochbetagten Arbeiter einzurichten. Dabei handelte es sich nicht nur um die Abstufung und den Betrag der Renten, um die Festsetzung der Altersgrenze, sondern vor allem auch um die Aufbringung der Mittel. Schon am 16. Nov. 1887 veröffentlichte Bismarck seinen Gesetzentwurf. Er fand viel Widerspruch. Aber der junge Kaiser Wilhelm II. erklärte in der Thronrede am 22. Nov. 1888: „Als ein teures Vermächtnis Meines in Gott ruhenden Großvaters habe ich die Aufgabe übernommen, die von ihm begonnene socialpolitische Aufgabe fortzuführen“, und am 24. Mai 1889 wurde das **Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz**, für welches der Fürst Bismarck in seiner letzten Reichstagsrede am 18. Mai 1889 aufs nachdrücklichste eintrat, freilich nur mit einer Mehrheit von 20 Stimmen, vom Reichstage angenommen. Nach demselben sind versicherungspflichtig alle Personen, weibliche wie männliche, vom 16. Lebensjahre an, die gegen Lohn oder Gehalt zu Lande oder zu Wasser Dienst thun, falls das Einkommen 2000 M. nicht über-

steigt. Invalidenrente wird bei dauernder Erwerbsunfähigkeit nach mindestens 5 jähriger, Altersrente vom vollendeten 70. Lebensjahre an nach mindestens 30 jähriger Beitragsleistung gewährt. Zur Bestimmung der Renten sind nach dem ortsüblichen Durchschnittslohn für die verschiedenen Erwerbskategorien 4 Lohnklassen nach dem Jahresverdienst bis 350, 550, 850 und von mehr als 850 M. gebildet, für welche die Altersrente 106.40, 134.60, 162.80 und 191 M. beträgt. Die Invalidenrente dagegen beginnt mit dem Eintrittsjahre von 110 M., der sich für jede vollendete Beitragswoche nach der Lohnklasse um 2, 6, 9 oder 13 Pfg. bis auf höchstens 415.50 M. steigert. Die Wochenbeiträge (14, 20, 24 oder 30 Pf.) zahlt der Arbeitgeber, der dem Arbeiter die Hälfte derselben vom Lohn wieder abziehen darf. Das Reich gewährt für Herstellung jeder Rente einen Zuschuß von 50 M. Zur Ausführung des Gesetzes sind Versicherungsanstalten errichtet, die das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten und in Preußen je eine Provinz umfassen. Die oberste Aufsicht führt das Reichsversicherungsamt oder ein Landesversicherungsamt, wie in Bayern. Den Markenverkauf und die Auszahlung der Renten bewirkt die Post.

Das Gesetz, das am 1. Jan. 1891 ins Leben trat, zeigte sich zwar nach mancher Seite hin verbesserungsbedürftig, besonders war der Verwaltungsapparat ebenso schwerfällig wie kostspielig, und eine Altersrente, die erst mit dem 70. Jahre beginnt, ist für viele Arbeiterkategorien wertlos. Aber trotz alledem ist es ein Markstein in der Kulturentwicklung der Menschheit. Seine Wirkung steigert sich von Jahr zu Jahr. Vom 1./1. bis 31./12. 1896 wurden 221 115 Invalidenrenten anerkannt und dafür 53,4 Mill. M., 295 705 Altersrenten zugesprochen und dafür 137.6 Mill. M. bezahlt. 1896 bezogen ca. 220 800 Personen 27.4 Mill. M. Alters- und 179 500 Personen 21 Mill. M. Invalidenrente, während sich die Einnahmen aus Beiträgen nach Abzug der Verwaltungskosten auf 95,4 Mill. M. beliefen. Das Vermögen der Versicherungsanstalten betrug 460 Mill. M.

So erhielten also etwa 400 000 hilflosbedürftige Deutsche eine Rente, die zwar nicht für ihren Unterhalt ausreichte, aber doch für die zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Angehörigen kein „Bettelpfennig“ sondern ein wertvoller Beitrag war. Der Besitz dieser

unveräußerlichen Rente schützte den Armen davor, als lästiger Broteßer mißachtet oder gar mißhandelt zu werden, wie das früher oft genug vorkam, und gestaltete seinen Lebensabend freundlicher. Denn da z. B. Geistesranke von seiten der Provinzialverwaltung für den festen Satz von 250 M. jährlich bei Privatleuten leicht in guter Pflege untergebracht werden, so erhellt daraus, daß eine Rente von 114—200 M. in den Augen kleiner Leute schon ein hübsches Geld ist.

Die drei großen Wohlfahrtsgesetze bilden zusammen ein Ganzes, durch welches dem Elend, das der moderne Großbetrieb mit sich bringt, mächtig gesteuert wird. Durch sie hat der Staat sich zu einem so starken Hort der Bedürftigen und Schwachen gemacht, wie das nie zuvor in der Welt geschehen ist. Eine öffentliche **Wirkung der sozialen Gesetze** trat bisher nach zwei Seiten hervor: die Gemeinden wurden in der Armenpflege wesentlich entlastet und die angehäuften riesigen Kapitalien konnten zu gemeinnützigen Zwecken — Herstellung von Arbeiterwohnungen, Heil- und Pflegestätten und ähnlichen Wohlfahrts Einrichtungen — hergeliehen werden. Dabei ist die Last der Beiträge, die die Arbeiter selbst zu tragen haben, nicht eben erheblich; sie beträgt für den Kopf in allen drei Versicherungsarten 12.22 M., wofür auf den Kopf 21.33 M. herausgezahlt werden.

Um so wichtiger war die Frage, ob die Unternehmer im stande sein würden, auf dem Weltmarkt noch den Wettbewerb bei einer so außerordentlichen, rasch eintretenden Belastung zu bestehen; betrug sie doch für alle Arbeitgeber nach allen drei Gesetzen z. B. im Jahre 1893 etwa 147 Mill. Mk. Man hegte in dieser Hinsicht anfangs allgemein große Besorgnisse. Sie haben sich zum Glück als grundlos erwiesen. Der mächtige Aufschwung der deutschen Industrie ist durch diese schwere Belastung keineswegs gehindert, vielleicht sogar gefördert, weil sie die Spannkraft und Thätigkeit der Unternehmer und wohl auch der Arbeiter vermehrte. Das deutsche Unternehmertum ist überhaupt von einem ganz anderen Geiste befeelt als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Die Fabrikanten und Großindustriellen haben einsehen lernen, daß mit einem durch Minimallohne gedrückten Arbeiterstande sich keine guten Erfolge erzielen lassen und daß die Arbeiter, wie sie in Zeiten des Niedergangs der Industrie schwer zu leiden

haben, in Zeiten des Aufschwungs auch Anspruch auf einen Teil des höheren Gewinns haben. So waren es Anfang Dec. 1887 unmittelbar nach Veröffentlichung des Geszentwurfs für die Alters- und Invalidenversicherung die Delegierten des Centralverbandes deutscher Großindustrieller, des Vereins deutscher Eisen- und Stahlfabrikanten und des Wirtschaftlichen Vereins für Rheinland und Westfalen, die nach eingehender Beratung beschloßen, die Annahme und Durchführung des Gesetzes nach Kräften zu fördern. Zur Aufbesserung der Löhne haben sich die Arbeitgeber nicht immer erst durch Streiks zwingen lassen. Ohne irgend welche Kämpfe und ohne Verlängerung der Arbeitszeit sind z. B. von 1895 bis 1897 die Jahreslöhne der 171 000 Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund um 160 Mk. (von 968 auf 1128 Mk.) im Durchschnitt erhöht, was für die Arbeitgeber eine freiwillige Mehrausgabe von $27\frac{1}{3}$ Mill. Mk. jährlich bedeutet. Daneben entwickelte sich freilich mehr und mehr eine Abneigung gegen die Fortführung und Weiterentwicklung der socialpolitischen Gesetze, und unter Hinweis auf Beispiele freiwilliger Fürsorge für die Arbeiter widersetzten sich die Großindustriellen besonders einer körperchaftlichen Organisation der Arbeiter, durch die sie ihnen in wirtschaftspolitischer Hinsicht und in Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Regelung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als gleichberechtigt gegenübergestellt würden.

Kaiser Wilhelm II suchte mit frischer Begeisterung die socialpolitische Gesetzgebung weiter zu fördern und hoffte mit der Zeit durch staatliche Fürsorge „die arbeitenden Klassen mit ihrer Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zu versöhnen.“ Diesem Zuge entsprangen seitdem manche Verordnungen, welche zur Wahrung der Sittlichkeit und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter erlassen wurden. Auch lud der Kaiser die Regierungen der Industriestaaten zur Beschickung eines internationalen Kongresses ein, der in Berlin während der zweiten Hälfte des März 1890 tagte, um Maßregeln des Arbeiterschutzes zu beraten. War auch der Hauptzweck ein rein humaner, so wünschte der Kaiser doch auch deswegen die wichtigsten Industriestaaten zu veranlassen, den Weg der Arbeiterschutzgesetzgebung zu betreten, damit die deutsche Industrie nicht; allein in dieser Weise behürdet, unfähig wurde, auf dem Weltmarkt den Wettbewerb mit den Industrien anderer Länder auszuhalten. Der

Kongreß hatte zwar zunächst keine Folge und war nur Zeuge der traurigen Thatsache, daß Fürst Bismarck, der Heros des deutschen Volkes, seines Dienstes, in dem ihn keiner ersetzen konnte, entlassen wurde (20. März 1890). Aber die Anregung wirkte; eine Reihe von Industriestaaten hat seitdem den vorgeschlagenen Weg betreten, und auf dem Brüsseler internationalen Kongreß für Unfallversicherung 1897 wurde er von den deutschen Vertretern siegreich verteidigt.

So groß der wirtschaftliche und humane Erfolg der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland gewesen ist, so gering war der politische. Daß jedoch die Socialdemokratie sich genötigt gesehen hat, ihren revolutionären Charakter mehr und mehr zu verbergen und den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung so weit anzuerkennen, daß sie ihn betritt, um wenn auch mit der größten Zurückhaltung und nur halb verhehlter Feindseligkeit an einer Gesetzgebung für das Arbeiterwohl teilzunehmen, ist wohl zum Teil eine Wirkung der socialpolitischen Gesetze. Die Fürsorge des Staats, die von Jahr zu Jahr nach der Natur dieser Gesetze größere Massen Hilfsbedürftiger umfaßt, bleibt trotz aller hämischen und höhnischen Herabsetzung, die sie durch die socialdemokratische Presse erfährt, doch nicht ohne Eindruck auf den Arbeiterstand, und nicht der Umsturz dieses Staates ist es, um dessen willen er Socialdemokraten in den Reichstag wählte, sondern die Erwartung durch diese rücksichtsloseste Vertretung noch viel größere Vorteile und womöglich eine ausschlaggebende Stellung im Staate zu erreichen.

Schwierig ist das Urtheil über die sittliche Wirkung der Socialgesetze. Die dargebrachte Hilfe gegen mannigfache Noth hat gewiß die sittliche Widerstandskraft vieler, die im Elend zu verkommen drohten, gestärkt. Aber leider steht es auch fest, daß Verstellung und Betrug überhand genommen haben, wodurch sich faule Subjekte ohne Krankheit die Vorteile der Erkrankung auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu einem bequemen Leben verschaffen.

Den Hilflossten der Hilflosen, den **Geisteskranken**, sowie den **Taubstummen** und **Blinden** wurde erst spät eine öffentliche, geordnete **Hilfe** zu teil. Auch ihre Anfänge fallen in die Zeit Friedrichs I. Er ließ 1709 die Irren Berlins in dem neuerbauten Dorotheenhospitale unterbringen und zwar die mittellosen ohne Entgelt. Bald

darauf wurde für sie ein eigenes Haus hergerichtet, 1747 ein zweites. Aber noch brachte man sie mit Armen und mit Waisenkindern zusammen unter, und es gehörte zum Sonntagsvergnügen Berliner Bürger, sich die Irren in den „Dollkassen“ anzusehen und sich an den Sprüngen und dem Geheul der Unglücklichen zu ergötzen. Die Zahl der als genesen Entlassenen betrug kaum 6%. Auch außerhalb Berlins gab es am Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen schon eine Anzahl von Irrenanstalten. Aber erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts erkannte man in der Geistesstörung eine Krankheit, die rationell behandelt werden müsse und bisweilen heilbar sei. Nach dem thatkräftigen Vorgehen des französischen Arztes Pinel suchte in Deutschland Langermann seit 1810 das Irrenwesen zu verbessern. Neben den für die Unheilbaren bestimmten Pflegeanstalten wurden die ersten reinen Heilanstalten (Sonnenstein, Siegburg und Sachsenberg) gegründet. Nachdem man dann getrennte Heil- und Pflegeanstalten relativ d. h. unter einem Dach wieder verbunden hatte, stellte man später wieder eine völlige Vereinigung beider her. Seitdem die äußeren Zwangsmittel weggefallen sind, die Geisteskranken mit größter Milde und Menschenfreundlichkeit behandelt werden und bei maßvoller Beschäftigung in Feld und Garten eine größere Freiheit genießen, werden sie von den Familien in immer größerer Zahl den öffentlichen Anstalten, die jetzt den Provinzialverwaltungen gehören, zugeführt. Um aber zu große Anhäufung und schablonenhafte Behandlung zu vermeiden, werden von den Anstalten Kolonien abgezweigt, die auf besonderen Gehöften mit landwirtschaftlichem Betrieb wohnen. Daneben giebt es zahlreiche Privatirrenanstalten. Mit der öffentlichen Fürsorge für die **Idioten**, die an Zahl den Irren ungefähr gleichkommen, und für die **Epileptischen** ist man noch im Rückstande. Es scheint, daß mit der Hast des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der wachsenden Anspannung aller Kräfte, auch wohl infolge des vermehrten Reizes aller Genüsse die Zahl der Geisteskranken stetig zunimmt. Auffallender Weise ist ihr Prozentsatz bei den Juden fast doppelt so groß als bei den Christen. Sie leben wie kein anderer Teil des deutschen Volks im Drang des geschäftlichen, städtischen Lebens. Die Zahl der **Taubstummen** betrug in Preußen 1880: 27 794. Den größten Procentsatz wiesen Ost- und Westpreußen, den geringsten Schleswig-

Holstein auf, dessen Zrenzziffer aber die höchste ist. Nicht ohne Erfolg sucht man jetzt diese Unglücklichen mit Hilfe der deutschen (Heinickeschen) Methode zu freier Thätigkeit im gewerblichen Leben und im Verkehr mit der Welt zu befähigen. Größere Erfolge erzielte man in dieser Hinsicht mit den **Blinden**, deren es in Preußen 1889 22677 gab. Ihre Zahl war seit 1871 bei einer erheblichen Zunahme der Bevölkerung (10,6%) ein wenig gesunken. Für die Blinden bestanden 1883 in Preußen im ganzen 15 Anstalten, in denen sie eine allgemeine und eine technische Ausbildung erhielten.

Die öffentliche Krankenpflege hat der Staat, von den zu Universitätszwecken errichteten Kliniken abgesehen, den Gemeinden überlassen. Von besonderer Bedeutung ist die **freiwillige Krankenpflege im Kriege** dadurch geworden, daß an sie die christliche Liebesthätigkeit des 19. Jahrhunderts anknüpfen konnte.

Im Frühjahr 1813 rief die **Prinzessin Wilhelm**, an Seelenadel, Bildung und werththätiger Nächstenliebe fast der Königin Luise gleich, die Frauen zur Bildung des „**Frauen-Vereins zum Wohle des Volkes**“ auf. Dieser Verein entfaltete während der Kriegszeit eine großartige, umfassende Liebesthätigkeit sowohl auf dem Schlachtfelde als in den Lazaretten und daheim; er suchte jegliche Noth zu mildern und nahm sich auch der Invaliden, der Witwen und Waisen gefallener Krieger, der Kriegsgefangenen u. s. w. an. Mit 334 Zweigvereinen wirkend, verwandte er fast 7½ Mill. Thlr. (= 22½ Mill. M.), eine bei der damaligen Armut Preußens riesenhafte Summe freiwilliger Gaben. Wenn Preußen heute, wo der Wert des Geldes um das Vierfache gesunken ist, die Bevölkerung aber 7 mal so groß ist, in ähnlichem Falle 600 Mill. M. an freiwilligen Gaben aufbrächte, so würde die Leistung nicht größer sein. In den Kriegen von 1848—50 und 1864 bildeten sich zwar auch zahlreiche Hilfsvereine, und es geschah viel zur Milderung der Kriegseiden, aber es fehlte eine gemeinsame Organisation. Der 1812 von Friedrich Wilhelm III. gestiftete kgl. **Johanniter-Orden**, ursprünglich nur ein leerer Adelsprunk, nahm sich nach seiner Reorganisierung durch Friedrich Wilhelm IV. 1852 der Krankenpflege an und entwickelte seitdem bei Nothständen und im Kriege eine rühmliche Thätigkeit; ähnlich die Genossenschaften der schlesischen und rheinisch-west-

fälischen Malteser-Ritter. Großes leistete im Kriege von 1866 das schon 1864 gebildete **Central-Comité der preussischen Vereine** zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger. Zum ersten Mal wurde auch die gesamte freiwillige Krankenpflege einem vom Könige bestellten militärischen Inspekteur unterstellt, wodurch sie eine zweckmäßige Einheit gewann. Besondere Vereine wirkten noch zu besonderen Zwecken. In Voraussicht eines herannahenden großen Krieges wurde am 20. April 1869 zu Berlin eine „Gesamt-Organisation der deutschen Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger“ geschaffen. An der Spitze stand ein Central-Comité. So war damit, wie es in dem Dankerlaß des Kaisers vom Mai 1871 hieß, „die deutsche Einheit auf dem Gebiete der Humanität vollzogen, als die politische Einheit unseres Vaterlandes sich noch im Kreise der Wünsche bewegte.“ Diese Vereine brachten im ganzen die Summe von 56 Mill. M. auf. Am großartigsten war die Leistung der freiwilligen Krankenpflege, zu deren Leitung als Militär-inspekteur der Fürst Pleß berufen wurde. In den verschiedensten Zweigen dieses Gebiets waren insgesamt 25 940 Personen thätig, davon auf dem Kriegsschauplatz selbst 6134 nebst 624 Vereinsdelegierten; in 641 Vereins- und 226 Privatlazaretten wurden 109 788 Patienten verpflegt.

Das verwendete Geld belief sich auf etwa 21 Mill., die Summe aller freiwilligen Gaben auf 77 Mill. M. Dazu kamen noch die Leistungen einer Anzahl von Vereinen, die dem Deutschen Central-Comité nicht unterstanden. Nach dem Kriege wurde noch zu Gunsten der Invaliden die **Kaiser-Wilhelm-Stiftung** mit 5 286 951 M. und zu Gunsten verwaister Offizierstöchter die **Kaiserin-Augusta-Stiftung** mit 461 000 M. begründet. Der im Nov. 1866 von der Königin Augusta ins Leben gerufene **Vaterländische Frauen-Verein** setzte auch im Frieden seine segensreiche Thätigkeit, die er allen Kranken und Notleidenden zuwandte, fort. Er hat außerdem die große Bedeutung, daß er fortwährend Kräfte und Einrichtungen bereit hält, die im Kriegsfall sofort benutzt werden können. Es besteht hierfür ein besonderer Mobilmachungsplan, der alle 2 Jahre erneuert wird. Der Verein umfaßt etwa 500 Zweigvereine mit 48 000 Mitgliedern und besitzt ein nicht unbedeutendes Vermögen. Daneben besteht das Central-Comité fort und sucht seine Aufgabe

im Frieden darin, an der steten Verbesserung aller Mittel und Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege mitzuarbeiten und in Kriegs-fällen beiden Parteien Hülfe zu leisten. Es hat sich nämlich den Genfer Vereinen vom Roten Kreuz zugesellt und führt seit 18. 12. 1879 den Namen „**Central-Comité der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz**“. Auf Anregung des Menschenfreundes Henri Dunant, der im italienischen Kriege 1859 die furchtbaren Leiden der Verwundeten gesehen hatte, tagte vom 26.—29. Okt. 1863 in Genf unter dem Vorsitz G. Moyniers eine internationale Konferenz, aus der die **Genfer Konvention** von 1864 hervorging, die 1868 noch einige Zusatzartikel erhielt. Die Konvention stellt die gesamte Kriegsfrankenpflege und zwar sowohl die Verwundeten wie die Pfleger unter einen Schutz, der für sie mitten im Kriege den Frieden bedeutet. Sie ist eine Vereinbarung, kein Verein. Ihr sind alle civilisierten Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Brasiliens und Mexikos beigetreten, und die Konvention ersetzt für sie die seit 1581 für jeden Kriegsfall abgeschlossenen besonderen Verträge. Die Vereine in diesen Staaten, welche der Kriegsfrankenpflege dienen, genießen den Schutz der Konvention; das Feldabzeichen ist die weiße Armbinde mit dem roten Kreuz. Es besteht kein internationaler Verband dieser Vereine, wohl aber werden internationale Konferenzen abgehalten.

Wenn schon die deutsche Kriegsfrankenpflege in den Jahren 1864, 1866 und 1870/71 ihr großes Beispiel in derjenigen der Freiheitskriege hatte, so erwuchs doch aus dieser Anregung auf diesem Boden eine noch weit umfangreichere Organisation, die **der christlichen Liebesthätigkeit**. In ihr hat der Geist der christlichen Nächstenliebe im 19. Jahrhundert eine Blüte getrieben, auf die man nur hinzuweisen braucht, um alle Religionspötker verstummen zu machen. Wenn das deutsche Volk aus der tiefen Not und Arm-seligkeit, in die es nach dem 30jährigen Kriege versunken war, sich im 18. Jahrhundert emporgearbeitet und wenn es sich im 19. Jahr-hundert auf allen Gebieten der Kultur zu Leistungen erhoben hat, die den besten anderer Völker mit glücklicherer Vergangenheit all-mählich gleichkamen, so ist es auch im werktthätigen Christentum nicht zurückgeblieben. Ein Vorspiel dieser Entwicklung gab schon

vor den Freiheitskriegen die von J. A. Urspurger in Basel 1780 gegründete **Christentumsgeellschaft**, die sich einen christlichen Wandel nach gemeinsamer Lebensregel und die gemeinsame Förderung von Liebeswerken zum Ziel setzte. In Norddeutschland kam der Anstoß zu solcher Thätigkeit von den Freiheitskriegen, die nach den schweren Leiden der napoleonischen Zeit die Volksseele hier in ihren Tiefen aufregten. Ein tief religiöser Zug ging durch alle Volksschichten. **Johannes Falk** las nach der Schlacht bei Leipzig verwaiste und verlorene Kinder auf und brachte sie bei guten Menschen unter. Dann gründete er in Weimar den **Lutherhof**, das erste deutsche Rettungshaus für Kinder. Bald darauf, 1820, eröffnete Zeller, ein thatkräftiger Pietist nach der Art A. H. Franckes, mit Unterstützung des Großherzogs von Baden das erste süddeutsche Rettungshaus in **Beuggen**. Dies Vorbild rief eine ganze Reihe von ähnlichen Anstalten für verschiedene Zwecke hervor. Am Rhein war es der junge Graf Adalbert von der Recke Vollmerstein, in dem zuerst der Gedanke, in christlichen Rettungshäusern verwahrloste Jugend zu retten, aufleuchtete und der ihn zuerst in der Gründung von Düsseldorf verwirklichte.

Die Frauen-Vereine, welche während des Krieges zu so segensvoller Thätigkeit entstanden waren, blieben zum Teil auch nach dem Ende desselben bestehen und wandten ihre Pflege den Kranken, Armen und Wöchnerinnen zu. Durch sie wurde das weibliche Geschlecht auf dieses Feld der Liebesthätigkeit geführt, auf dem es seine natürlichen Anlagen am schönsten entfalten sollte. Nicht ohne Einfluß darauf war das Beispiel, das auf katholischer Seite die von dem Domkapitular v. Droste-Bischoering mit Hülfe der Convertitin Marie Alberti in Münster 1808 hervorgerufene Vereinigung der **barmherzigen Schwestern** gab. Droste war einer von jenen aufgeklärten Bischöfen, die sich wie Bischof Sailer von Regensburg dem Gedanken evangelischer Freiheit weit näherten, und die einen geistlichen Nachwuchs erzogen, mit dem die evangelischen Geistlichen vielfach in ein freundnachbarliches Verhältnis treten konnten, das uns heute wie eine verflungene schöne Sage anmutet. So wollte Droste seine barmherzigen Schwestern auch durch kein Gelübde binden. Ordenscharakter erhielten sie erst, als der Einfluß des französischen, von Vincenz von Paulo gestifteten Nonnenordens, der filles de la charité, seit 1832 übermäßig in Deutschland eindrang.

Alle diese Einflüsse erweckten fast gleichzeitig (1820) in dem evangelischen Pfarrer **Alönne** bei Wesel, in dem Freiherrn **vom Stein** und in der Hamburgerin **Amalie Sieveking** den Gedanken, auch auf protestantischer Seite weibliche Kräfte zu gemeinsamer christlicher Liebesthätigkeit zu verbinden. Stein hoffte dadurch zugleich Jungfrauen der oberen und mittleren Stände, die sich nicht verheirateten, vor der Verbitterung zu bewahren, die der Mangel eines würdigen Lebenszweckes leicht erzeugt. Amalie Sieveking hat in ihrem Hamburg 1831, als dort die Cholera zu wüthen begann, ein großartiges Beispiel unerlöschener Nächstenliebe gegeben. Sie gründete dann einen Verein für Armen- und Krankenpflege, der vortrefflich wirkte, und noch im Tode (1859) gab sie ein Beispiel ihres echt christlichen Sinnes. Sie bestimmte, man solle ihr ein Armenbegräbniß ohne jeden Schmuck mit flachem, vierkantigem Sarge ausrichten, um so dem Aberglauben der Armen, aus solcher armseligen Kiste gebe es keinen Weg zu Gottes Thron, entgegenzuwirken. Ihr und Steins Wunsch aber, auf evangelischer Seite ein Gegenstück zu den „barmherzigen Schwestern“ entstehen zu sehen, erfüllte, durch eine Schrift Alönnes angeregt, **Theodor Fliedner** (geb. 21/1. 1800 zu Epstein im Taunus), ein Mann, in dem sich die thätigste, opfermutigste Nächstenliebe mit seligem Gottvertrauen verband. Auf einer im Interesse seiner Gemeinde Kaiserswerth, deren Pfarrer er seit 1822 war, unternommenen Reise lernte er in England und Holland eine große Zahl wohlthätiger Anstalten kennen und begründete zunächst 1826 die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, um die damaligen trostlosen Zustände in den Gefängnissen zu bessern. Lebten doch dort in dumpfen engen Räumen die Verworfensten mit denen, die geringe Vergehen büßten, verhärtete, abgefeimte Verbrecher mit verführten Halberwachsenden, Weiber von schandbarer Vergangenheit mit noch unschuldigen jungen Mädchen in engster Berührung. Auf dieser Reise hatte er auch in holländischen Mennonitengemeinden eine nach altchristlichem Vorbilde eingerichtete Diaconieenthätigkeit kennen gelernt, die von Frauen und Jungfrauen auch der angesehensten Familien nach der Bestimmung des Kirchenvorstandes geübt wurde. 1833 brachte Fliedner den ersten Pflegling in seinem Gartenhause unter. 1836 kaufte er für 2300 Thlr., ohne die Mittel zu besitzen, aber in kühnem Gottvertrauen, wie einst

A. H. Francke, ein Haus und gründete in Deutschland das **evangelische Diakonissenwerk**. Schon 1838 konnte die erste ausgebildete Diakonisse außerhalb des Mutterhauses angestellt werden. Damit trat in der evangelischen Liebesthätigkeit ein ganz neues Element hervor: für sie wurden Jungfrauen, die Jahr für Jahr nichts anderes als ihr freier Wille zum Liebesdienst bestimmte, technisch erzogen und ausgebildet.

Schon 1835 hatte Gliedner in Kaiserswerth eine **Kleinkinderschule** errichtet, und nun schloß der unermüdliche Mann mit dem Samariterherzen und dem klaren Blick für das Praktische immer weitere Gebiete leiblicher und seelischer Not in seine Fürsorge ein. 1844 gründete er für Zwecke der Diakonie sein **Lehrerinnen-Seminar**, in demselben Jahre zu Duisburg eine **Pastoralgehilfenanstalt**, in der verwahrloste Knaben untergebracht und junge Männer zu Diakonen ausgebildet werden sollten, und 1854 in Berlin eine Mägdeherberge und -schule **Marthashof**. Hinzu kamen noch in Kaiserswerth eine Irrenheilanstalt, ein Magdalenenstift, eine Diakonissenvorschule, ein Mädchenwaisenhaus, ein Sickenwaisenhaus und außerhalb des Mutterhauses zahlreiche Anstalten für Krankenpflege und Erziehung. An der Spitze des Ganzen steht seit Gliedners Tode (4/10. 1864) der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen. Die Lernzeit der „Schwestern“ dauert gewöhnlich zwei Jahre. Von der Einsegnung an gelten sie als Töchter des Mutterhauses und werden so gehalten. Sie verpflichten sich alle fünf Jahre von neuem zum Dienst, können jedoch auch außerhalb dieser Zeit auf dringende Gründe hin eine ehrenvolle Entlassung erhalten. Die Tochteranstalten bilden für alle Zweige der Diakonie die Schule und das Übungsfeld der Probeschwestern. Auf die auswärtigen Arbeitsfelder oder „Stationen“ entsendet das Mutterhaus die ausgebildeten Schwestern entsprechend den künftigen Verträgen, die es mit den Vorständen dieser Stationen abschließt. Die Mittel zur Erhaltung der eigenen Anstalten werden durch Liebesgaben sowie aus Erträgen des Buchhandels gewonnen.

Es konnte nicht fehlen, daß ein so großes Werk nicht an allen Stellen und in allen Teilen immer ganz im Sinne des Gründers

verwaltet wurde, der, fest im reformierten Bekenntnis wurzelnd, doch frei war von jeder dogmatischen Engherzigkeit und im Gegensatz zu den katholischen Orden nicht neben dem Liebeswerk auch eine Glaubenspropaganda ausüben wollte. Die Liberalen jedoch, durch die seit Friedrichs des Großen Tode von oben oft nur allzusehr gepflegte Kirchlichkeit mißtrauisch gemacht und gewöhnt, die Vertreter kirchlicher Rechtgläubigkeit mit den Verfechtern des Absolutismus Hand in Hand gehen zu sehen, hielten sich von der persönlichen Beteiligung an diesem echt christlichen Werk fern, wenn sie auch ihre Gaben beisteuerten. So ist es leider mehr und mehr den streng kirchlichen Kreisen zu eigen geworden.

Neben der Gliednerischen entstand noch eine Anzahl anderer Anstalten, die dem besonderen Boden, aus dem sie entsprossen, und dem eigentümlichen Geist ihres Kreises entsprechend, eigne Art zeigten. Dahin gehört das 1837 unter dem Protektorat der Prinzessin Wilhelm (Marianne) von Preußen von dem Pastor J. E. Götner, einer tiefreligiösen Natur, in Berlin gegründete **Elisabethfranken- und Diakonissenhaus**, das vom Prediger Schultz 1847 in Berlin eröffnete „**Bethanien**“, das unter der Huld des Königs besonders Kräfte aus den höheren Ständen an sich zog und der Diakonissensache mit reicherer Ausbildung der Schwestern zugleich einen gewissen vornehmen Charakter gab, das in **Straßburg** von dem Pfarrer F. H. Härter († 1873) gegründete **Diakonissenhaus**, das im Gebiete zweier Nationen eine besondere Aufgabe erfüllte, und die von dem hochbegabten Pfarrer **Franz Vöhe** (1808—1872) zu **Neuen-dettelsau** in Mittelfranken gegründete Anstalt, die in ihrem strengen Muthertum und ihrer Neigung zu schönheitsvollem Kultus das Gepräge ihres Urhebers zeigt. Von all diesen Mutterhäusern haben sich zahlreiche Tochteranstalten und Stationen abgezweigt. 1897 gab es in Deutschland im ganzen 44 evangelische Diakonissenhäuser. Diese versorgten auf den Stationen 685 Krankenhäuser, 237 Armen- und Siedenhäuser, 725 Kleinkinderschulen, 16 Rettungshäuser, 136 Industrieschulen, 15 Erziehungsanstalten für Töchter höherer Stände, 9 Kinderheilstätten, 35 Mägdleanstalten, 28 Anstalten für Blöde und Epileptische, 66 Magdalenenasyle, 7 Gefängnisse, 12 Erholungshäuser, 7 Irrenanstalten, 12 Krüppelpflegehäuser und 51

sonstige Anstalten und unterhielten in 1509 Gemeinden je ein bis zwei Schwestern für häusliche Armen- und Krankenpflege. Seitdem hat der Umfang der Thätigkeit wieder bedeutend zugenommen und die Zahl der Schwestern ist von 9714 auf 10417 im Jahre 1898 gestiegen. Die Zahlen geben einen leuchtenden Beweis für die lebendige Liebeskraft in der evangelischen Kirche, zumal daneben noch eine Anzahl christlicher Rettungs- und Pflegeanstalten besteht (z. B. in Bad Boll in Württemberg, in Kropp bei Schleswig), die sich mit eigenen Kräften versorgen. Dennoch ist die evangelische Kirche auf diesem Gebiete seit 1885 von der katholischen in Deutschland überholt. Während 1880 die Zahl der Diakonissen noch mehr als doppelt so groß war als die der **barmherzigen Schwestern**, war das Verhältnis 1885 umgekehrt. Es gab damals 4187 Schwestern verschiedener Orden, die sich mit Kranken- und Armenpflege beschäftigten, dazu kamen noch die 1848 gestiftete Kongregation der armen Dienstmägde Christi, welche 1889 in 139 Niederlassungen an 1000 Schwestern umfaßte. Dem evangelischen Frauen-Verein eiferte auf katholischer Seite der Elisabeth-Verein nach. Dieser ganze Aufschwung hat seinen Ursprung im Kulturkampf, der die Lebensgeister der katholischen Kirche mächtig geweckt hat. Alle diese Organe haben deshalb auch etwas von der kämpfenden Kirche an sich. Wie Vincenz von Paulo, ein feuriger Glaubenseiferer, der Kirche in dem Orden der barmherzigen Brüder (Bazaristen) und dem der barmherzigen Schwestern nicht bloß ein Organ ihrer Liebesthätigkeit sondern zugleich ein Rüstzeug für die Gegenreformation schaffen wollte, so suchte auch jetzt wieder die katholische Kirche durch ihre Liebesthätigkeit Propaganda zu machen. In der Diaspora war sie eine stille, aber in überwiegend katholischen Landen haben die Ärzte doch oft über Proselytenmacherei klagen müssen. Dadurch schränkte sich das Lob, das die barmherzigen Schwestern sich durch ihre Selblosigkeit, ihre unermüdliche Thätigkeit und Geduld nicht minder als die Diakonissen erwarben, wieder ein. In der Einbeziehung der verschiedensten Lebensgebiete in ihre Thätigkeit war das Diakonissenwesen Vorbild für die katholischen Orden.

Eine ganz neue Erscheinung auf dem Gebiete der evangelischen Liebesthätigkeit trat in **J. G. Wichern** hervor. Am 30. Okt. 1833 eröffnete er in dem Rugehaus („**Raues Haus**“) zu Horn bei

Hamburg eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder. Das Haus hatte ihm der Syndikus Siebeking geschenkt, der mit seiner Frau, einer geborenen Reimarus, Enkelin des Wolfenbüttler Ungenannten, die Ueberlieferung des Lessing-Reimarus'schen Kreises in christlich-pietistischem Geiste fortführte. Der im „Nathan“ verkündete Grundsatz, daß die Entzückungen des Glaubens die thätige Nächstenliebe nicht ersetzen, durch die sich erst eine Religion als die echte erweise, wirkte fort. Wichern lenkte die Erziehungsweise verkommender Kinder in eine ganz neue Bahn: er suchte ihnen die Familie zu ersetzen und an Stelle der Massenbehandlung der Kinder, die sonst in Rettungshäusern üblich war, setzte er die familienhafte. Er gliederte die Gesamtheit der Kinder in Familien, an deren Spitze er je einen Hausvater setzte. Zu Hausvätern bildete er Laienhelfer („Brüder“) heran. In jeder Familie wurden Knaben und Mädchen vereinigt. Trugen Hausordnung und Leben einen ausgeprägt christlichen Charakter, so pflegte doch Wichern einen heitern, fröhlichen Sinn unter der Jugend. Der Erfolg war außerordentlich. Die Mädchen zu wirtschaftlicher Thätigkeit, die Knaben zu einem Handwerk vorgebildet, bestanden durchweg im Kampf des Lebens die Probe. Wicherns Thätigkeit erstreckte sich bald weiter. Er wurde der Schöpfer der „**Innern Mission**“ und das Rauhe Haus der Mittelpunkt derselben, von dem Ströme des Lebens in das evangelische Volk ausgingen. Doch kann nicht verschwiegen werden, daß sich bei ihr wie auch sonst auf dem Gebiet der christlichen Liebesthätigkeit nicht selten orthodoxe Engherzigkeit und geistlicher Hochmut hervorthaten und der Sache schaden. 1848 begründete er in Berlin den „Centralausschuß für innere Mission“. Obgleich Wichern allen hierarchischen Bestrebungen fremd war, gegenüber einer Orthodoxie, die die Wissenschaft knechten möchte, nur auf lebendiges, in der Liebe thätiges Christentum Wert legte, und sich und sein Werk von jeder politischen Strömung, ja schon von dem Schein einer Vermischung des Politischen und Kirchlichen fern hielt — in all dem das Gegenteil von Stöcker — so begegnete doch auch er dem Mißtrauen der Liberalen und mußte seine Stellung im preußischen Ministerium als vortragender Rat für Strafanstalten und Armenwesen, in die er 1857 vom Könige berufen war, 1862 infolge eines Konfliktes mit dem Abgeordnetenhaus,

an dem der Minister v. Mühler wohl Schuld trug, aufgeben. 1874 gelähmt, starb er 1881. Sein Werk aber, das sich mit dem der Diakonissen vielfach berührte, blühte wie dieses weiter; ihm entsproß auch die **Seemannsmission**, die sich der leiblichen und geistigen Fürsorge für die deutschen Seeleute in fremden Häfen annahm und ihnen in „Seemannsheimen“ einen sittlichen und wirtschaftlichen Halt schuf. Eine großartige Thätigkeit auf demselben Gebiete entfaltete seit 1867 Pastor **v. Bodelschwingh**. Er gründete bei Bielefeld zuerst eine Heilstätte für Epileptische (Bethel), dann 1869 eine Diakonissenanstalt und schloß an diese eine Reihe von Heil- und Pflegeanstalten aller Art an, so daß das Ganze jetzt kaum seines Gleichen hat. Von ihm ging auch der ganz neue Gedanke aus, durch Gründung von **Arbeiterkolonien** dem bettelnden Vagabundentum diejenigen Elemente zu entreißen, die für die Arbeit und ein geordnetes Leben noch wiederzugewinnen seien. Er legte die erste 1882 in Wilhelmsdorf an. Seitdem haben sich diese Kolonien über ganz Deutschland verbreitet. Die Obdachlosen treten ohne jeden Zwang frei in sie ein und aus ihnen aus und können sich durch Arbeit außer der Verpflegung nicht nur bessere Kleidung sondern auch einen Zehrpennig verdienen. Ähnlich wirken auch die an vielen Orten errichteten **Verpflegungsstationen** für Vagabunden, sowie die schon älteren „**Herbergen zur Heimat**“, deren erste Prof. Perthes in Bonn 1854 begründete. Ihrem heilsamen Einfluß trat die Socialdemokratie mit dem Verbot ihres Besuchs entgegen.

Eine große Wohlthat für arme kränkeltnde Kinder der Großstädte sind die **Ferienkolonien**, in denen sie meistens während der Sommerferien, in Kinderheimen oder bei Bauern verteilt, in Feld und Wald bei guter Pflege Erfrischung finden und gegen den schädigenden Einfluß ihres großstädtischen Daseins einige Widerstandskraft gewinnen. Pfarrer Bion in Zürich sandte 1876 zuerst 68 arme Schulkinder in Wald- und Bergluft, 1895 genossen in Deutschland schon 23 174 bedürftige Kinder solche Wohlthat.

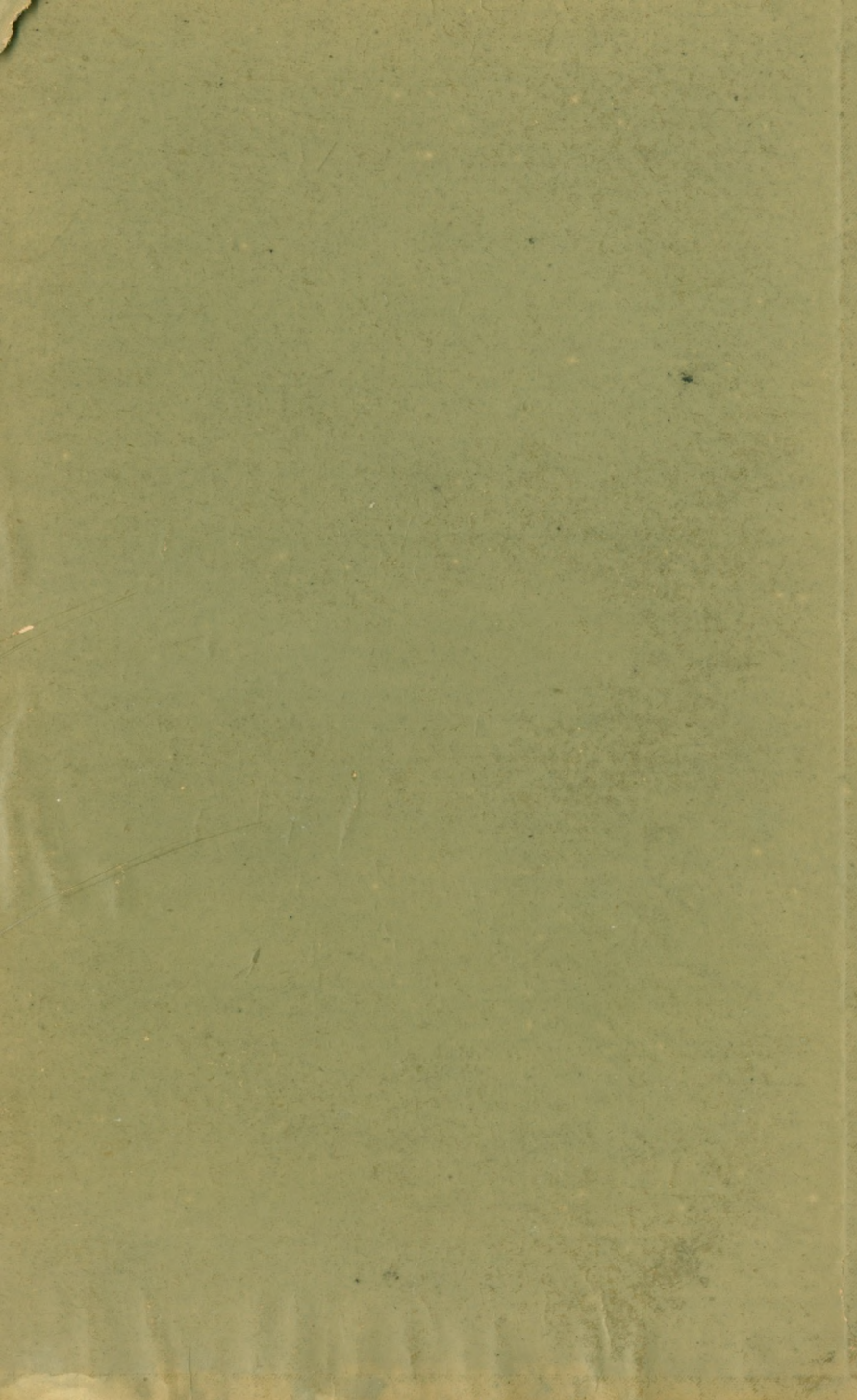
Durch Krippen und Warteschulen, durch Mädchen- und Knabenheime, in welchen armen Leuten während der Arbeitszeit die Sorge für die Kinder abgenommen wurde, erweiterte man den Kreis socialer Hilfseinrichtungen, die gleichzeitig der Jugend und den Erwachsenen

dienten. An sie schlossen sich Mägdeherbergen, Volksküchen, Suppenanstalten, Trinkerashle u. s. w. Den Kampf gegen die Branntweinpest, die noch immer die meisten Opfer fordert, das Familienglück zerstört, die Lasterhöhlen, Zuchthäuser, Lazarette und Irrenanstalten bevölkert, nahmen die Vereine vom **blauen Kreuz**, Guttempler und andere auf, ohne allerdings dem Unheil, das wie kein anderes am Mark, am Hirn und Herzen des Volkes frißt, zu steuern. Werden doch für alkoholische Getränke jährlich in Deutschland nur wenig geringere Mittel (1900 Mill. Mk.) aufgewendet als für Brotgetreide (ca. 2300 Mill. Mk.).

An der gesamten rettenden, fürsorgenden, pflegenden, warnenden Thätigkeit, an der **socialen Hülfe** für die Notleidenden beteiligten sich mehr oder weniger alle Stände in Deutschland. Das war das Wertvollste an der ganzen Sache. Die materielle Hülfe, welche weit hinter den Zuwendungen zurückblieb, die infolge der socialen Gesetzgebung seit 1891 den Bedürftigen zufließen, hat zwar vieler Not abgeholfen und drohendem Unglück vorgebeugt, aber sie war doch allein nicht imstande, das gesamte Bild von Jammer und Elend, das sich in den untersten Klassen besonders der größeren Städte darbot und die entsetzliche Rehrseite des Reichthums und Glanzes in den obersten Schichten der Gesellschaft bildete, wesentlich zu verändern. Das Erbarmen jedoch und die werththätige Nächstenliebe, welche die materielle Hülfe begleitete und meistens Handreichung, Pflege, Zuspruch und Trost noch hinzufügte, nahm den Unglücklichen und Bedrängten das Gefühl der Verlassenheit und damit der Not ihren bittersten Stachel. Vor allem durch persönliche Hilfsleistungen wurden Stände, die sonst keine oder wenig Verbindung mehr mit einander haben, doch wieder mit einander in Berührung gebracht, und in den niederen Klassen dem Gefühl gewehrt, als ob die obern kein Herz mehr für sie hätten. Am wichtigsten ist aber die gesamte Liebesthätigkeit, die im Laufe der Zeiten ihren Charakter von den herrschenden geistigen Strömungen empfing, ihren Lebensboden aber in der christlichen Menschenliebe hatte, dadurch gewesen, daß sie endlich den Staat selbst ergriffen und ihn zu ihrem Organ gemacht hat. Ohne sie wäre es nie zu einer socialen Gesetzgebung ge-

kommen. Nur die Macht des sittlichen Gedankens kann dem brutalen Kampf ums Dasein, der auf dem Gebiete des natürlichen Lebens mitleidslos herrscht, zu einem Kampf ums höchste Gut d. h. um wahres Menschenglück umgestalten. Dieses aber besteht nicht in Reichtum, Macht und Ehre sondern in einem reinen Herzen, das dankbar die ihm erreichbaren Schätze edler Kultur genießt. Dazu ist steter wirtschaftlicher Fortschritt und Schutz gegen die Not, besonders die unverschuldete, erforderlich, nicht als Zweck sondern als Mittel zum Zweck.





WYŻSZA SZKOŁA PEDAGOGICZNA W KIELCACH
BIBLIOTEKA

86087 2M

Biblioteka WSP Kielce



0170779